Die

ZEITEN

oder

ARCHIV

für die

NEUESTE STAATENGESCHICHTE

und

POLITIK.

Herausgegeben

von

C. D. VOSS

Professor zu Halle.

ACHTER BAND.

Mit Kupfern und Charten.

WEIMAR

im Verlage des F. S. pr. Landes-Industrie-Comptoirs.

1806.

DIE

ZEITEN.

X. Stück. Oktober 1806.

I.

ÜBER DIE NEUESTE KRISIS DER FRANZÖSISCHEN NATIONALBANK.

Die französische Nationalbank war ursprünglich durch das Statut vom 24. Germinal XI. nach richtigen Grundsätzen eingerichtet. Nach diesem Statut war sie ein blosses Privat-Institut, das nur im allgemeinen dem Schutze der Regierung unterworfen war; die aber auf ihre Handlungen und Geschäfte durchaus keinen weitern Einfluss hatte, als den negativen, den jede Regierung auf jede Privat-Association haben muss, und der darin besteht, zu wachen, dass die Gesellschaft ihre Statuten zum Nachtheile anderer nicht verletzen darf. Insonderheit machte das Sta-

tut der Bank zur Pflicht: 1) durchaus keine Wechſelreiterey zu begünſtigen, und alſo keine Papiere zu discontiren, welche bloſs colluſoriſch von den Unterſchriebenen, ohne einen entſprechenden Realwerth, ausgeſtellt wären; 2) den Actionnärs keinen Vorzug beym Discontiren zu verſtatten, und die Anzahl der Actien, die jemand beſitzt, nicht zur Regel der Zulaſſung ſeiner Papiere zum Discont zu machen; endlich 3) ihre Kaſſe beſtändig in einem ſolchen Zuſtande zu erhalten, daſs ſie jedes ihrer Billette ſo gleich baar einlöſen könnte, ſo bald es ihr zu dieſem Zwecke präſentirt würde.

Die erſte und dritte Regel iſt indeſſen leichter gegeben, als beobachtet, und es giebt der Reize mancherley, ſie zu verletzen. Wir wollen verſuchen, zu zeigen, wie die franzöſiſche Bank in den gefährlichen Zuſtand gerathen iſt, der die Regierung veranlaſst hat, ihr eine neue Einrichtung zu geben.

Die Bank brachte ein Kapital von 45 Millionen Franken durch 45000 Actien zu Stande, und hatte über dieſs noch einen Reſervefonds von 5 Millionen, ſo daſs ihr ganzer Fonds aus 50 Millionen Franken beſtand. Ihr Geſchäft wurde auf das Discontiren von Wechſeln und anderer Handelspapiere, und auf Gold- und Silberhandel, beſchränkt, und ſie wurde autoriſirt, ausſchlieſslich Billette, die nicht niedriger als 500 Franken ſeyn durften, auszuſtellen.

Wahrſcheinlich war dieſer Fonds für die Geſchäfte, welche der Bank angewieſen waren, zu

groſs. Denn die reellen Handels-Geſchäfte in Paris, denen die Bank faſt allein dienen kann, wenn ſie ſoliden Grundſätzen treu bleiben will, ſind ſeit der Zeit der Revolution ſehr vermindert, und der immer fortdauernde Krieg dient mehr, ſie zurück zu halten, als ſie zu erweitern. Die Disconto-Kaſſe, welche im Jahre 1776 errichtet wurde, konnte kaum 30 Millionen Livres ihrer Zettel für den Commerz brauchen; etwa 17 bis 18 Millionen waren zu andern Geſchäften angewandt. Mehr aber als 48 Millionen konnte der innere Verkehr nicht verſchlucken, und als die Billette dieſe Höhe erreicht hatten, fand es ſich, daſs ſchon viel zu viel ins Publikum erlaſſen waren, wie der Anlauf im Oktober 1783 an die Disconto-Kaſſe bewies, deſſen üble Folgen nur durch eine ſchleunige Zurückziehung von beinahe 2 Millionen Livres in Billetten gemildert wurden *). Im Jahre 1787 hatte die Disconto-Kaſſe für 80 Millionen Billette ausgegeben, wovon ungefähr 43 Millionen zum Discontiren von Handels-Papieren, 37 Millionen aber mit Regierungs-Papieren beſchäftiget waren, und die Erſchütterung, welche damals die Kaſſe von neuem erfuhr, bewies, daſs das Publikum auch zu jener Zeit mit einer zu groſsen Quantität Billette angefüllt war.

Da man nun ſicher annehmen kann, daſs in den Jahren 1782 — 1787 die Handels-Geſchäfte von Paris einen viel gröſsern Umfang hatten, als in den Jahren 1802 — 1805; ſo läſst ſich auch mit Gewiſs-

*) Sur la banque de France à Paris chez Delance 1806. p. 30 etc.

heit voraus ſetzen, daſs die franzöſiſche Nationalbank weder ihre Fonds, noch die auf den Grund derſelben ausgeſtellten Billette, mit Discontirung ſolider Handels-Papiere hinlänglich beſchäftigen konnte. Da nun aber dennoch die Fonds benutzt werden muſsten, ſo ſuchten ſie ein anderes einträgliches Unterkommen. Die Bank hielt es daher für ſehr vortheilhaft, daſs ihr die Bezahlung der Renten im Namen des Staates übertragen wurde. Die Bank übernahm, die Renten vorſchuſsweiſe zu bezahlen, und der Schatz erſetzte den Vorſchuſs nach 6 Monathen, wobey die Bank den gehörigen Discont vom Staate zog; ein Geſchäft, das für das Inſtitut ſehr vortheilhaft zu ſeyn ſchien. Indeſſen zeigte ſich der Irrthum ſehr bald. Die Bank bezahlte nämlich den gröſsten Theil der Renten mit ihren Billetten. Dadurch kamen aber weit mehr ins Publikum, als dieſes, beſonders in ſo kurzer Zeit (da die ganze Summe der Renten in wenig Tagen ausgezahlt wird), gebrauchen konnte. Es ſtrömten daher in der Regel alle Tage wohl für 300,000 Fr. in die Bank zur Auswechſelung zurück, und die Bank ſah ſich genöthiget, alle Woche 2 — 3 Millionen Münze anzuſchaffen, um ihre Billette realiſiren zu können. Die Bank zog dieſes Geld mit vielen Koſten aus den Provinzen, und kaum war es in Paris ausgezahlt, ſo ſtrömte es auch wieder in die Provinzen zurück. Denn eben deſshalb wurden die Banknoten zur Bank zurück gebracht, weil ſie in Paris nicht unterzubringen waren. So wie man alſo ihren Werth in allgemein brauchbarer Waare (Münze) erhalten hatte, nahm dieſe ihren Weg wieder in die

Provinzen, wo die Banknoten keinen Cours haben, und woher die Bank das baare Geld bald wieder kommen laſſen muſste. So hatten die Poſtwagen faſt nichts zu thun, als das baare Geld hin und her zu fahren. Dieſe Transporte allein muſsten ſchon einen Geldmangel erzeugen; denn die Summen fehlten dem Handel die ganze Zeit über, wo ſie unterweges waren, und wie ſie zum Hin- und Herſenden eingeſammelt und zubereitet wurden. Dieſe Urſache der Verlegenheit der Bank iſt von dem Redner des Staatsraths, *Regnaud*, der in der Sitzung des geſetzgebenden Corps vom 12. April 1806 den Geſetzes-Vorſchlag zur neuen Reform der Bank vortrug*), gänzlich übergangen. Sie war aber in der That eine Haupturſache des Unglücks, welches der Bank widerfuhr.

Eine zweite Haupturſache war, daſs die Bank in eine Wechſelreiterey verwickelt wurde, die ihr eine ſo groſse Summe Noten abzulocken wuſste, ohne ſie wieder mit den nöthigen Fonds zu verſehen, daſs ſie zuletzt alle übeln Folgen davon allein tragen, und einen groſsen Theil des unverſchuldeten Publikums mit in ihr Unglück ziehen muſste.

Nach den Statuten discontirt nämlich die Bank nicht unmittelbar Regierungs-Papiere. Die Regierung muſste daher einen andern Weg ſuchen, ihre Papiere zu discontiren, um dadurch den Belauf der beſchloſſenen Abgaben, nach hergebrachter Art, zu anticipiren. Sie ſchloſs zu dieſem Behufe einen Kontrakt mit einer Geſellſchaft von Negocianten und Kapitaliſten, welche zugleich ihre Haupt-Lieferan-

*) Moniteur, 15. Avril 1806.

ten waren. Dieſe übernahmen es, die Regierungs-Anticipationen zu ½ P. C. monathlich zu discontiren, oder vielmehr auf die Staats-Obligationen, die ihnen zum Unterpfande gegeben wurden, gegen ½ P. C. monathl. Discont, beſtimmte Summen zu leihen; unter der Bedingung, daſs die Regierung ihre Obligationen zur geſetzten Zeit wieder einlöſete. Was die Lieferanten an den kleinen Discont verloren, wuſsten ſie durch den Profit an ihren Lieferungen reichlich wieder zu gewinnen. Dabey waren ſie ihrer Zahlung gewiſs, da ſie den Fonds, woraus ſie bezahlt werden muſsten, in Händen und das Recht hatten, dem Staate das, was er ihnen ſchuldig war, bey ihren Vorſchüſſen abzuziehen. Wären nun dieſe Lieferanten wirklich ſo reich geweſen, daſs ſie dieſe Staats-Obligationen ſo lange hätte aufheben können, bis der Staat ſie auslöſete, ſo wäre alles gut gegangen. Allein theils giebt es in Frankreich ſo reiche Leute nicht, die ſo groſse Vorſchüſſe lange aushalten können, theils iſt der Reiz, die in Händen habenden werthvollen Papiere zu benutzen, zu groſs, als daſs ſie jemand ſollte ruhen laſſen, der ſie auf irgend eine Art in Circulation ſetzen kann. Dieſe Geſellſchaft benutzte nun die Bank dazu, und brachte es dahin, daſs im Grunde nicht ſie (die Lieferanten), ſondern die Bank alle Vorſchüſſe leiſten muſste, die der Staat nöthig hatte. Dieſes bewirkte ſie durch Wechſelreiterey, indem die Glieder der Geſellſchaft auf einander, oder auch auf andere Perſonen, mit denen ſie in Connexion ſtanden, Scheinwechſel zogen, und dieſe bey der Bank zu 6 P. C. jährlich discontiren lieſsen. Da ſie theils ſelbſt viele Actien der Bank hatten,

theils durch allerley Manoeuvres dergleichen in Menge an ſich zu bringen wuſsten, und über dieſs einen groſsen Einfluſs bey der Direction der Bank beſaſsen, ſo gelang es ihnen, nach und nach die Regel einzuführen, daſs die Zulaſſung zum Discont nach der Zahl der Actien beſtimmt wurde, wodurch ſie ihren Papieren einen Vorzug vor allen übrigen Commerzial-Papieren zu verſchaffen wuſsten. Es trat nun das ganze verderbliche Spiel der Wechſelreiterey bey der franzöſiſchen Bank ein, wobey die Wechſelreiter die Bank immer wieder blos aus der Bank ſelbſt bezahlten, indem ſie ihr durch neue Papiere heute das Geld und noch mehr abnahmen, welches ſie morgen von ihnen empfangen ſollte, wodurch denn nach und nach die ganze Maſſe Geld in Bankopapier zum Vorſcheine kam, welche der Staat zur Beſtreitung des gröſsten Theils ſeiner Ausgaben nöthig hatte. Die Summe der ausgegebenen Noten war zuletzt bis auf 90 Millionen Fr. angewachſen. Zwar hatte die ehemalige Disconto-Kaſſe an 100 Millionen Livres in Umlauf; aber die Geſchäfte waren damals viel ausgedehnter. Der Ueberfluſs der ausgegebenen Noten zeigte bald ſehr ſchlimme Wirkungen. In den gröſsten Summen ſtrömten ſie alltäglich zur Bank zurück. Die Bank that ihr Möglichſtes. Sie ſchaffte mit den gröſsten Koſten aus allen Theilen des Reichs baares Geld herbey, aber es war ihr unmöglich, das Geld in Paris zu halten. Es ſtrömte unaufhörlich wieder hinaus, und wurde unaufhörlich mit erneuerten Koſten wieder zurück geholt, bis endlich die bekannten Zwangs-Maaſsregeln zur Minderung des Andranges genommen werden muſsten, wodurch aber auch die Banknoten

noch mehr fielen, bis sie solche bis auf 54 Millionen vermindert hatten; und der Kaiser durch seine glänzende Rückkehr, und wahrscheinlich durch mitgebrachte fremde Baarschaften, ihr reelle Hülfe leistete.

Warum aber hat die Direction der Bank dieses Uebel so weit kommen lassen? — Warum hat die Regierung, ihrer Verpflichtung gemäss, nicht dem Missbrauche, wodurch sich die Wechselreiter einen Vorzug zu verschaffen wusten, und der ihr nicht entgangen seyn konnte, nicht frühzeitig genug entgegen gewirkt?

Einige Ursachen davon lassen sich wohl errathen.

Erstlich hatten die Actionnärs natürlicher Weise ein grosses Interesse dabey, die Geschäfte der Bank selbst auf Gefahr des Kredits ihrer Noten zu erweitern. Denn die Dividende musste dadurch wachsen, der Werth der Actien folglich steigen, da ihr Nominalwerth in den Fonds hinlänglich gesichert war, und selbst das Fallen der Noten ihn nicht vermindern konnte, besonders wenn man wusste, dass das Interesse der Regierung selbst dabey im Spiele war.

Zweitens hatte sich die Bank einmal mit den Wechselreitern in ein Geschäft von so grosem Umfange eingelassen, und nun war es nicht möglich, dasselbe schnell abzubrechen, und ihnen den Discont zu verweigern. Hätte sie dieses letztere thun

wollen, so konnten sie ihre Papiere, die sie bey der Bank stehen hatten, nicht einlösen, sie konnten gegen die Regierung ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen; die ganze Gesellschaft der Negocianten, welche den Discont der Regierungs-Papiere übernommen hatte, wäre bankerott geworden; die Regierungs-Obligationen, die sie als Unterpfand besassen, hätten nun müssen verkauft werden; da es aber an Käufern gefehlt hätte, so würden sie tief unter ihrem Nominalwerthe weggegangen seyn, und der National-Kredit wäre in Gefahr gewesen, eine noch viel tiefere Wunde zu erhalten, als er durch die momentane Störung des Bank-Kredits erhalten konnte. Hierin lag auch wohl der Grund, weshalb

drittens der Minister den angefangenen und nun einmal eingerissenen Missbrauch nicht zu hemmen wagte. Ihm lag das meiste daran, den Kredit der Anticipirungs-Papiere aufrecht zu erhalten. Bey der ganzen Operation, wie sie realisirt wurde, war es im Grunde blos darauf abgesehen, dem Publikum Sand in die Augen zu streuen, und einen höhern Staats-Kredit vorzuspiegeln, als wirklich vorhanden war. Der Minister wollte dem Publikum weis machen, dass ihm die Anticipation der ganzen Staats-Einnahme nur 6 P. C. zu stehen käme. Dieses ist in Frankreich, wo das Geld beim solidesten Privat-Kredite 8 P. C. kostet, an sich unmöglich. Denn der Regierungs-Kredit steht allenthalben, und besonders in Frankreich, unter dem soliden Privat-Kredit. Um indessen diesen Schein zu behaupten, musste den Lieferanten, welche die Anticipationen

mit 6 P. C. zu discontiren übernahmen, in mehreren Punkten nachgesehen werden. Einmal mufste man ihnen die Lieferungen viel theurer bezahlen, als man sie mit baarem Gelde hätte kaufen können, und dann mufste man ihnen den Vortheil gestatten, die Bank bis zum Belaufe ihrer Vorschüsse an den Staat zu benutzen, weil sie sonst diese Vorschüsse gar nicht hätten leisten können.

Der Minister hätte dieses Uebel bald heben können, wenn er sich mit einer solchen Gesellschaft gar nicht auf den Discont seiner Anticipationen eingelassen, sondern solche an den Meistbietenden verkauft hätte. Allein dieses durfte er nicht wagen, ohne die Blösse des Staats-Kredits aufzudecken. Denn es hätte sich dann gleich gezeigt, dafs niemand einen so hohen Preis dafür würde geboten haben, als derselbe nach Abzug eines so geringen Disconts beträgt; und so würde der wahre Stand des Staats-Kredits bald an den Tag gekommen seyn, welches zu verhindern der Minister mehr als eine Ursache haben konnte. Statt also die Staats-Obligationen zu verkaufen, verpfändete man sie, und die, welche die Darlehen dafür herschoffen, wufsten sich dieselben auf die schon erwähnte Weise von der Bank zu verschaffen, so dafs es also eigentlich die Bank war, welche die Vorschüsse dem Staate machte. Mit unter schaffte man auch das Geld durch auswärtigen Kredit. Die Fremden zogen ihre Vorschüsse durch Wechsel von Paris zurück, und hier war es abermals die Bank, welche dergleichen Papiere discontiren und also die dazu nöthigen Fonds herbey schaffen mufste. Durch alle

dieſe Umſtände wurde alſo die Bank verleitet, mehr Noten auszugeben, als der Verkehr verlangte. Anfangs wollte ſie auch dem wahren Handel ihre Hülfe nicht verſagen, der damals gerade, weil er einen trägen und ſchlaffen Gang hatte, deſto längerer Unterſtützung bedurfte. Und hierdurch war alſo die Summe der ausgegebenen Banknoten noch gröſser geworden.

Viertens hatte der neu eingetretene Krieg auf dem feſten Lande die Wirkſamkeit aller genannten Urſachen noch mehr vermehrt. Jeder neue Krieg fodert neue Ausgaben; es gehen Gelder und andere werthvolle Dinge ins Ausland; Abgang an Kapital iſt alſo unvermeidliche Folge deſſelben, wenn nicht etwa ein verſchloſſen gehaltener Schatz daſſelbe hergiebt. Der Krieg hat daher nothwendig einen nachtheiligen Einfluſs auf den Kredit. Er entreiſst dem handelnden Publikum einen groſsen Theil baarer Fonds. Dieſer Umſtand hatte einen groſsen Einfluſs auf das Syſtem der Verpfändung der Anticipations-Inſtrumente. Denn je ſeltener das Geld wurde, deſto weniger gaben die Lieferanten auf die verpfändeten Regierungs-Papiere, ſo daſs alſo das Pfand den Werth des Darlehns wohl um $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{4}$, ja zuletzt wohl um $\frac{1}{3}$ übertraf. Nun lieh man aber jederzeit nur auf 2 Monathe, und es traten alſo Tag für Tag Verfallzeiten ein. Die Regierung muſste alſo entweder einlöſen, oder den Pfand-Inhabern den Verkauf der verpfändeten Papiere nach den Geſetzen verſtatten, oder endlich ihnen nachſehen, wenn ſie den Kredit der Bank auf einem illegalen Wege benutzten, oder ſie muſste endlich die Bank ſelbſt

bestimmen, auf die Regierungs-Papiere zu leihen, oder sich durch sie auf irgend eine Weise bezahlt zu machen. — Die Regierung konnte, bey dem neu eingetretenen Kriege, der ihre Kassen und eingehenden Gelder erschöpfte, die verpfändeten Papiere nicht nach so kurzer Zeit einlösen, den Verkauf konnte sie unter solchen Umständen unmöglich wagen, da sie dabey den ganzen Ueberschuss des Pfandes über die erhaltene Summe und vielleicht noch mehr riskirt hätte. Die Bank musste also immer wieder helfen. Ihr war unstreitig das ganze Spiel nicht unbekannt. Aber sie konnte ihre Dienste nicht verweigern, ohne dass die Regierung, und selbst der ganze Privatverkehr, die schrecklichste Erschütterung gelitten hätte. Die Papiere, welche ihr im Grunde zur Sicherheit dienten, waren an sich zwar gut, aber zu spät zahlbar, und das war das Uebel, welches sie zuletzt doch dahin hätte bringen müssen, sie um jeden Preis zu verkaufen. Sie war nun so stark in die Geschäfte der Regierung verwickelt, dass sie gezwungen war, sich ihrer Anordnung zu unterwerfen, die der Minister in Abwesenheit des Kaisers so traf, dass die Bank ihre vollen Zahlungen so lange aufschieben sollte, bis sie so viel von ihren Billetten zurück gezogen, und ihre Kassen mit so viel baarem Gelde gefüllt hätte, dass sie gegen jeden neuen Anfall sicher seyn könnte, und endlich bis der Kaiser zurück gekommen seyn würde. Auf diese Weise gerieth die Bank von Frankreich fast ganz in Stillstand; sie hörte auf, Handels-Papiere zu discontiren, löfete fast gar keine Noten mit baarem Gelde mehr ein, sondern verminderte die Noten bloss durch Einziehung des Werths ihrer

Effekten so lange, bis ihre Zahl so klein geworden war, dass sie wieder *al pari* standen.

Die Folge davon war

1) dass die Banknoten 10 P. C. verloren; dass also alle Besitzer der Banknoten 10 P. C. weniger besassen, und folglich auch

2) alle Verkäufer nur so viel weniger verkaufen konnten, der Umfang des innern Verkehrs also um $\frac{1}{10}$, so weit er mit den Banknoten betrieben wurde, abnahm. Aber hierbey blieb der Verlust nicht stehen. Denn so wie das bisher für gut gehaltene Papier fällt, zieht

3) ein jeder aus Furcht so viel baares Geld an sich, als er nur kann. Jeder flieht die Noten, und sucht sich mit baarem Gelde auf eine längere Periode als sonst zu versorgen. Diese Vorsicht entzieht der Circulation sehr bedeutende Summen, lähmt den Gang der Geschäfte, und thut dem National-Reichthume unglaublichen Schaden.

4) Im Lande und auswärts breitete sich das Gerücht von einem einzuführenden Papiergelde aus. Diese Furcht vermehrte die Nachtheile noch mehr, und der Wechselcours sank bis zu 12 P. C. zu Frankreichs Nachtheile. Bankerotte, Einschränkungen der Consumtion von allen Seiten, Verminderungen der Geschäfte, Arbeitslosigkeit, Stillstand vieler Manufakturen, Zurückhaltung einer grosen Menge sonst thätiger Kapitale, also eine zahllose Menge unglücklicher Folgen, waren die natürliche Wirkung

dieſer Erſchütterung des Banko-Kredits, und dieſe Folgen ſind in ihrer ganzen Ausdehnung nicht ſo bald weggeſchafft, als ſie hervor gebracht ſind.

Was hat die franzöſiſche Regierung gethan, um künftigen ähnlichen Erſchütterungen des Kredits zuvor zu kommen? — Man hat der Bank eine neue Einrichtung gegeben, die ſie gänzlich gegen dergleichen Ereigniſſe ſichern ſoll.

Die Veränderungen der alten Bank-Statuten, welche durch das neue Geſetz vom 22. April 1806 eingeführt worden ſind, beſtehen in folgenden weſentlichen Stücken:

1) Es iſt das Privilegium der Bank noch auf 25 Jahre, über die zuerſt akkordirten 15 Jahre, verlängert worden.

2) Es ſind noch 35,000 neue Actien à 1000 Fr. hinzu gekommen, ſo daſs alſo der ganze Bankfonds jetzt aus 90 Millionen Franken beſteht.

3) Die Bank hat *einen* Gouverneur und *zwey* Sous-Gouverneur erhalten, welche von der Regierung bevollmächtigt ſind, dahin zu ſehen, daſs die Bank ihre Statuten nicht verletze. Alle Papiere, welche die Bank discontiren will, müſſen zuvor von dem Gouverneur genehmigt und ſignirt ſeyn. Jedoch kann weder er ſelbſt, noch ein Sous-Gouverneur, eigene Papiere discontiren, oder die Papiere anderer zum Discontiren anweiſen. — Wie viel Billette auszugeben, zu vernichten ſind, kurz die ganze eigent-

eigentliche Administration des Bank-Geschäfts, bleibt wie bisher dem allgemeinen Bank-Conseil.

4) Die Bank erhält ausser den bisherigen 4 Ausschüssen noch einen *fünften*, der die Verbindung mit dem öffentlichen Schatze und den General-Einnehmern unterhält. Endlich

5) Erhalten die Actionnärs ausser den bisherigen 6 P. C. noch eine Dividende von $\frac{2}{3}$ von den Ueberschüssen, was über jene 6 P. C. gewonnen wird. Nur $\frac{1}{3}$ davon fällt dem Reservefonds zu. Nach dem vorigen Statut fiel der ganze Gewinn dem Reservefonds zu, und nur von dem Gewinne des Reservefonds wurde etwas unter die Actionnärs vertheilt.

Nach dieser neuen Einrichtung ist nun die Bank offenbar nicht nur unter eine viel genauere Controlle der Regierung gesetzt worden, sondern sie ist auch hauptsächlich zu einem Instrumente der Regierung gemacht. Denn man sieht wohl, dass vermöge des Artikels Nr. 4 künftig alle Anticipationen und Vorschüsse an die Regierung unmittelbar vermittelst der Bank geschehen werden, und dass sie in diesem Stücke für die Regierung das werden soll, was die englische Bank bisher für die englische Regierung gewesen ist.

Der Tribun *Gilet-Lajaqueminiere* sucht in seiner Rede, die er im gesetzgebenden Corps in der Sitzung vom 22. April hielt, zu zeigen, dass diese neue Einrichtung das Bank-Institut sehr vervoll-

kommnet habe. Man sey bey der erstern Einrichtung dieses Instituts im J. XI. von dem Principe ausgegangen, dass die Nationalbank ein ganz freies, von der Regierung vollkommen unabhängiges, Institut seyn müsse. Die Regierung habe deshalb sich von allem und jedem Einflusse ausschliessen lassen, nicht einmal die Oberaufsicht darüber habe sie sich vorbehalten; und die blosse Bemerkung, dass die blosse Confirmation der Ernennung der Bank-Censoren ihr doch einen Einfluss verschaffen könne, habe die Regierung so gleich bestimmt, auch darauf Verzicht zu thun, und die Bank ganz sich selbst zu überlassen. Sie sey eine wahre Finanz-Republik gewesen, die blos Vorzüge und Schutz vom Staate genossen hätte. Hätte sie bisweilen dem Staate gedient, so hätte sie dieses blos freiwillig gethan, und hätte in jedem Augenblicke, so bald sie es für nöthig erachtet hätte, ihm ihre Dienste wieder entziehen können. Aber, meint er, die Erfahrung habe gelehrt, dass gerade dieser Mangel alles Zusammenhanges der Regierung mit ihr das Haupt-Unglück herbey geführt habe. Er glaubt nämlich, dass ausser der erwähnten Wechselreiterey auch die Engländer das ihrige dazu beigetragen hätten, der pariser Bank ihre Baarschaft zu entziehen, welches die Bank selbst gar nicht habe merken oder verhindern können. Sie hätte können durch Wechsel von Lissabon, Cadix, Venedig, Amsterdam, Kopenhagen, Hamburg u. s. w., welche die Bank zu discontiren sich nicht weigern durfte, das Numerär vermindern helfen, und hätte dieses wahrscheinlich wirklich gethan. In solchen Fällen habe die Bank weder Kraft noch Grund genug, das Discontiren

zu verweigern. Sie müſſe bloſs auf die Solidität der Papiere ſehen, und könne ſich bloſs nach der Quantität der Summe Geldes richten, die ſie zum Discontiren beſtimmt hätte. So lange ſie alſo noch Geldvorräthe hätte, werde ſie immer discontiren, ohne ſich darum zu bekümmern, wohin ihr Geld gehen werde.

Um nun dergleichen Miſsbräuche zu verhüten, dazu ſey ein Einfluſs der Regierung höchſt nothwendig und nützlich. Der Gouverneur, von dergleichen Machinationen wohl unterrichtet, könne nun ohne groſse Weitläufigkeit dergleichen Papieren die Zulaſſung zur Disconto-Kaſſe verſagen; auch könne er die Operationen ſolcher Wechſelreiter, die jetzt die Kaſſe gemiſsbraucht hätten, ſogleich hemmen. Auch ſey es, meint er, ein wunderliches Princip, daſs die Bank nicht direkt der Regierung leihen ſolle. Dieſes vertheuere nur der Regierung den Kredit, und gebe den Zwiſchenhändlern unnützer Weiſe einen Profit, die dennoch der Bank keine gröſsere Sicherheit gewähren könnten, als die Regierung. Die Papiere einer guten Regierung gewähren ſelbſt den höchſten Grad der Sicherheit; warum ſolle ſie alſo nicht darauf borgen dürfen? — Die engliſche Bank thue ja dieſes alle Tage, und habe ſogar ihren ganzen Fonds der Regierung geliehen, welches allerdings unrecht ſey. Die franzöſiſche Bank behalte dagegen ihre Fonds für ſich, und werde in ihren Geſchäften mit der Regierung ſich ſtets in weit engern Schranken halten, als die engliſche Bank gethan hat. Ihre Papiere hätten daher offenbar eine viel gröſsere Solidität und Sicherheit.

Und was die Hauptſache iſt, ſchlieſst dieſer Redner, wir haben die gewiſſe Verſicherung, daſs unſere Banknoten nie einen *gezwungenen Cours* erhalten ſollen. Denn der Miniſter des Innern hat ausdrücklich, als er auf die Materie von der Bank kam, erklärt: „Der Kaiſer will, daſs ich in ſeinem Namen deutlich und beſtimmt erklären ſolle, daſs unter ſeiner Regierung nie ein Papiergeld oder eine Veränderung in den Münzen Statt finden werde." — „Die Billette der Bank ſollen und werden in den Augen des Staats nie etwas anderes ſeyn, als bloſse Kredit-Billette, nie ſoll jemand verbunden werden, ſie nehmen zu müſſen, wenn er nicht will."

Eine Bank iſt frey genug, wenn ihr weder in Anſehung ihrer Kapitale, noch in Anſehung der Quantität der auszugebenden Banknoten, noch in Anſehung der Wahl ihrer zu discontirenden Papiere, noch in Anſehung aller ihrer zu ſchlieſsenden Verträge, irgend ein Zwang angethan werden kann. Alle dieſe Freiheiten verbleiben aber der Bank nach dem neuen Statut. Der Gouverneur hat in allen dieſen Dingen bloſs ein Veto, und dieſes kann bloſs dazu dienen, die Bank von ſchädlichen Operationen zurück zu halten; er kann bloſs das Böſe verhindern, ſelbſt aber nichts Böſes thun. Die Regierung hat gar kein Intereſſe dabey, und auch nicht einmal die Macht dazu, die vortheilhaften Operationen der Bank zu hemmen *).

So ſcheinbar dieſe Gründe ſind, womit Herr *Gilet-Lajaqueminiere* die Unterwürfigkeit der Bank

*) Moniteur, 23. Avril 1806.

unter die Direction der Regierung zu beſchönigen ſucht; ſo klar iſt es doch, daſs durch dieſe neue Ordnung der Dinge die Bank ein Inſtrument der Regierung geworden iſt, dem die letztere durch ihr Veto ganz beliebige Schranken ſetzen kann. Geſetzt die Regierung will, daſs die Bank ihre Fonds nur zur Discontirung ihrer Effekten anwenden ſoll, ſo darf ſie nur allen übrigen den Discont verweigern. Was wird es helfen, daſs die Bank die Freiheit hat, auch die Regierungs-Papiere nicht zu discontiren? — Ihre Operationen würden ja in einen totalen Stillſtand gerathen, wenn ſie dieſes nicht thäte. Wie leicht wird der Gouverneur durch denſelben Weg die Bank zwingen können, der Regierung ihre Fonds zu leihen? Kurz das Veto der Regierung iſt das Mittel, wodurch ſie die Bank zu allem brauchen kann, wozu ſie will.

Es folgt hieraus freilich noch nicht, daſs die Bank wegen dieſer Abhängigkeit nicht ſo gut beſtehen werde als bisher. Wenn die Regierung ihren Vortheil einſieht, ſo wird ſie von ihrem Veto nur in höchſt dringenden Fällen oder vielleicht nie Gebrauch machen; ſie wird ſchon, ehe es zum Veto kommt, die Bank genugſam in ihr Intereſſe zu ziehen wiſſen; ſie wird ſie nie zur Emiſſion mehrerer Noten verleiten, als bey vollem Kredite erhalten werden können; ſie wird vielleicht ſo vorſichtig ſeyn, wenigſtens anfangs wenig oder gar nicht von ihr zu borgen, obgleich, wenn die Regierung dieſes im Sinne hätte, nicht abzuſehen iſt, warum ſie der Bank ihre Unabhängigkeit genommen hat. Denn was der Redner von den wohlthätigen Einflüſſen

des Gouverneurs auf Verhinderung ſchädlicher Bank-Operationen ſagt, iſt leeres Geſchwätz. Die Kaufleute, welche die Bank dirigiren, werden weit beſſer zu beurtheilen wiſſen, was für die Bank ſchädliche oder nützliche Operationen ſind, als der Regierungs-Gouverneur. Es mag wohl ſeyn, daſs die bisherige Organiſation der Bank einige Fehler hatte, und daſs insbeſondere der Umſtand, daſs die Directoren die Haupt-Actionnäre und die Haupt-Discontiſten zugleich waren, manche Miſsbräuche hervor bringen konnte. Aber dieſes lieſs ſich ändern, ohne deſshalb die Bank unter die Vormundſchaft der Regierung zu ſetzen. Auch war es möglich, die Bank von gemeinſchädlichen und bloſs eigennützigen Operationen abzuhalten, ſo bald ſie nur die Bedingung, ihre Noten zu jeder Zeit baar zu realiſiren, unverbrüchlich zu halten gezwungen wurde. Dieſer einzige Umſtand hätte allen Reizen, zu viel Noten auszugeben, hinlänglichen Widerſtand geleiſtet.

Die Urſache, welche der Staatsredner *Regnaud* zu einer ſo weſentlichen Abänderung der Bank anführt, iſt ſo merkwürdig, daſs ſie hier eine Stelle verdient. Die Bank, ſagt er, iſt ein öffentliches Inſtitut. Sie hat ihr Privilegium nicht zum Beſten der Actionnäre allein erhalten; ſie gehört dem Staate eben ſo gut als ihnen; ſie ſoll dem gemeinſchaftlichen Intereſſe der Regierung, der Staatsbürger und der Actionnäre, dienen. Ueberläſst man ſie den letzteren allein, ſo können dieſe Operationen ausführen, die dem Handel und dem öffentlichen Schatze zum gröſsten Nachtheile gereichen, und

bloſs ihnen allein Vortheil bringen, die alſo für die Bank, wenigſtens dem Scheine nach, gewinnreich ſind. Die Actionnäre haben das zwiefache Intereſſe, ihre Dividende und den Reſervefonds zu vergröſsern, weil dadurch ihre Einnahme und der Werth ihrer Actien ſteigt; — ſie werden alſo, um dieſes zu bewirken, ſehr leicht geneigt ſeyn, ſich zu den Fehlern, in welche die letzte Adminiſtration fiel (eine zu ſtarke Summe ihrer Noten ins Publikum zu ſchicken), verleiten zu laſſen, da ſie unter dem Titel von Dividenden und Profit einen groſsen Gewinn ziehen, den das Publikum durch das Fallen des Werths der Noten doppelt und dreifach verliert." Dieſe Bemerkung *Regnaud's* iſt zum Theil richtig; aber ſo bald die Actionnäre über ihren wahren Vortheil unterrichtet ſind, werden ſie es ſelbſt nicht ſo weit kommen laſſen, daſs ihre Noten fallen. Denn die ſtrenge Verbindlichkeit, ſie baar einzulöſen, kommt ihnen auf dieſen Fall ſo theuer zu ſtehen, daſs die Koſten der Herbeiſchaffung der zur Einlöſung nöthigen Metalle ihren Gewinn bald vielfach verſchlingen. Zur Verhütung dieſes Uebels ſcheint alſo eine Einmiſchung der Regierung nicht nothwendig geweſen zu ſeyn. Bloſs der Umſtand, daſs die Bank ein Monopol hatte, würde einige Einſchränkungen derſelben nöthig gemacht haben.

Der Hauptzweck bey der Veränderung ſcheint im Grunde kein anderer geweſen zu ſeyn, als der Regierung eine Quelle zu eröffnen, woraus ſie ihre Vorſchüſſe zu leichtern Zinſen heben kann; ſie wollte ihren Kredit, weil er für ſich allein zu ſchwach iſt, mit dem Kredite der Bank verbinden,

um leichtere Bedingungen bey ihren Anleihen zu erhalten. Dieſen Zweck wird ſie nun zwar, wenn ſie ſoliden Grundſätzen treu bleibt, bis auf einen gewiſſen Grad erreichen, aber ich behaupte, ſie wird ihn auf Koſten der Nation erreichen; ich behaupte, die geringern Zinſen, welche die Regierung künftig der Bank bezahlen wird, werden der Nation viel höher zu ſtehen kommen, als die höheren, welche ſie vorher Privatleuten bezahlte, und ſie ſelbſt wird im Grunde dabey einen viel gröſsern Verluſt leiden, als ihr Gewinn beträgt. Folgende Betrachtungen werden meinen Satz erläutern und beweiſen.

Der weſentlichſte Vortheil, welchen Banken dem Volke und der Regierung gewähren, beſteht in der *Erhöhung des Kredits*, und *in der Erniedrigung des Zinsfuſses*. Eine Bank vermehrt die Kapitale auf zwiefache Weiſe, indem ſie erſtlich neben ihren Fonds Noten ausſtellt, und zweitens, indem ſie durch Ausdehnung des Disconto - Geſchäfts einer Menge Handels - Papieren, oder andern ſoliden Obligationen, die Kraft des baaren Geldes eine Zeit hindurch verſchafft, die ſie ohne ihre Hülfe in dieſer Zeit nicht gehabt haben würden. Dieſe Vermehrung der Kapitale muſs ſchon an ſich auf Verminderung des Preiſes derſelben, d. h., des Zinsfuſses, wirken. Die Banken fangen damit an, ihre Kapitale zu niedrigern Zinſen auszubieten. Dieſes müſſen ſie thun, um ſich Kunden zu verſchaffen, und ſie können es auch am erſten thun, da ſie ſich durch ihre Noten ein Kapital verſchaffen, das ihnen wenig koſtet. So wie aber die Banken den Han-

del mit Kapitalen zu wohlfeilen Zinſen verſehen, entſteht eine Stockung in der Nachfrage nach den Kapitalen der übrigen Geldbeſitzer, und dieſe ſehen ſich daher genöthiget, ſie gleichfalls zu wohlfeilern Preiſen auszubieten. So hat die Bank einen allgemeinen Einfluſs auf die Erniedrigung des Zinsfuſses aller Kapitale. Die Wirkungen davon ſind ſo wohl für die Nation als für die Regierung ungemein wohlthätig und wichtig. Kann der Ackerbauer und der Manufakturiſt Kapitale zu niedrigern Zinſen erhalten, ſo kann der Landmann Verbeſſerungen und Urbarmachungen vornehmen, die bey einem höhern Zinsfuſse die Koſten nicht trugen; der Manufakturiſt kann ſeine Geſchäfte erweitern, und der Preis aller Waaren ſinkt, weil die Erzeugungs-Koſten und die Vorſchüſſe durch die gefallenen Zinſen ſich allenthalben vermindert haben. Es wird alſo der geringere Zinsfuſs eine gröſsere Thätigkeit unter die Nation bringen, die Production wird ſich allenthalben vermehren, und der Wohlſtand wird an allen Enden wachſen.

Sind die Kapitale allenthalben wohlfeiler geworden, ſo wird auch die Regierung ihre Anleihen und Anticipationen wohlfeiler erhalten. Denn wenn auch eine Regierung, deren Kredit durch neue und wiederholte Vorfälle erſchüttert worden iſt, immer mehr Zinſen wird geben müſſen, als ſolide Privatleute; ſo wird doch das allgemeine Fallen der Zinſen auch auf ihre Geſchäfte einen wohlthätigen Einfluſs haben. Die Staatsrenten müſſen nothwendig dadurch ſteigen, und ihr Kredit muſs mit dem Wohlſtande der Nation immer mehr und mehr

wachsen. Aber dieses sind vielleicht die geringsten Vortheile, welche der Regierung von einem soliden Bank-Systeme zufliefsen. Der niedrige Zinsfufs und die erweiterte Production treibt den Werth der liegenden Gründe von *zwey* Seiten in die Höhe, und wenn der Staat von den Kaufsummen eine Abgabe nach Procenten zieht, so wird dieser Zweig der Einnahme viel vergröfsert werden. Diese Vermehrung der Staats-Einnahme wird aber noch auf tausend Wegen Statt finden, so bald der National-Wohlstand wächst, ohne dafs der Staat eine einzige neue Auflage zu machen braucht. Denn er mag die Abgaben nun von der Production oder von der Consumtion, oder von dem Umtausch-Geschäfte ziehen, so werden sich die Summen seiner Einnahme durch die vermehrte Production, die eine Folge des sinkenden Zinsfufses ist, immer erweitern müssen. Insbesondere aber werden der Regierung auch die durch den niedrigern Zinsfufs bewirkten niedrigern Waarenpreise zu Statten kommen, da sie ihre Bedürfnisse dann mit wenigerem Gelde bestreiten kann, folglich auch von dieser Seite aufserordentlich profitirt.

Die Bank wird aber diese wohlthätige Wirkung nur so lange in vollem Maafse ausüben können, als sie kein Instrument der Regierung ist, und als die Regierung nicht von ihr borgt. So bald die Regierung sie hauptsächlich zu ihrem Agenten macht, um von ihr Vorschüsse zu ziehen, und ihre Fonds zu benutzen, wird die Nation einen grofsen Theil der Vortheile, welche ihr sonst die Bank gewähren kann, verlieren, und die Regierung wird dabey

mehr einbüſsen, als ſie durch das ſcheinbar niedrige Disconto ihrer Papiere gewinnt.

Benutzt nämlich die Regierung das Bank-Kapital, reiſst ſie die Fonds der Bank durch Anleihen an ſich, läſst ſie ihre Anticipationen von der Bank discontiren, ſo wirkt dieſes erſtlich auf Verminderung des Kredits der Bank, und zweitens auf allgemeine Erhöhung des Zinsfuſses. So bald die Regierung ſich in die Geſchäfte der Bank miſcht, ſo bald ſie ihre Kapitale an ſich zieht, ſo kann das Publikum unmöglich mehr das Vertrauen zur Bank haben, welches ſie genieſst, ſo lange ſie der Regierung nichts borgt. Denn das Vertrauen zur Bank beruhet auf der Vorſtellung ihrer Zahlfähigkeit. Zur Zahlfähigkeit einer Bank gehört aber nicht bloſs, daſs ihr *Kredit* überhaupt ihr *Debet* übertrifft, ſondern daſs ſie ihre Fonds auch ſo ſchleunig zuſammen bringen kann, als es ihre eigenen eingegangenen Verbindlichkeiten fodern. Die Möglichkeit dazu iſt aufgegeben, ſo bald ſie ihre Fonds an die Regierung verleihet. Denn dieſe kann die geborgten Fonds nicht nach kurzer Aufkündigung erſetzen; ſie kann es dann am wenigſten, wenn die Bank in Verlegenheit geräth, und dieſe bis dahin immer ihre faſt alleinige Geldquelle war. Aber auch das bloſse Disconto-Geſchäft, welches die Bank mit der Regierung treibt, wird den Kredit der erſtern ſchmälern müſſen. Denn eine Bank kann nur dann ſicher ſeyn, nicht in Verlegenheit zu kommen, wenn ſie lauter kurze Papiere discontirt. Die Papiere der Regierung ſetzen aber ſämmtlich lange Zeitfriſten, und wenn daher während dieſer Fri-

ſten unvermuthete Anfoderungen an die Bank geſchehen, wird ſie keine ſchnelle Hülfe ſchaffen können; ſie wird nicht verhindern können, daſs ihre Noten fallen, da ſie nicht im Stande iſt, zu jeder Zeit Mittel zu ihrer promten Einlöſung herbey zu ſchaffen. Ihre Noten werden auch deſshalb leicht verlieren, weil ſie es nicht immer in ihrer Gewalt hat, ſich mit der Ausgabe derſelben in den gehörigen Schranken zu halten. Denn wenn einmal die Regierung mit der Bank in einer ſolchen Verbindung ſteht, daſs ſie die Haupthülfe von ihr erwartet, ſo muſs die Bank ihr auch alle die Vorſchüſſe leiſten, welche ſie bedarf. Sie hat es aber nicht in ihrer Gewalt, gerade zu der Zeit, wo die Regierung ihre Hülfe verlangt, ſo viel Noten einzuziehen, als dieſer Zweck fodert. Sie wird alſo oft mehr ausgeben, als das Publikum vertragen kann. Dieſer Ueberfluſs wird aber bald zu ihr zurück kehren, und alle die Folgen hervor bringen, welche die pariſer Bank neuerlichſt erfahren hat. Alle dieſe Möglichkeiten wird das Publikum zeitig genug überlegen; der Kredit und die Noten der Bank werden ſchon durch die bloſse Vorſtellung dieſer Folgen, noch ehe ſie wirklich eintreten, verlieren, und die Bank wird daher ſchon um deſswillen der Regierung nicht ſo wohlfeil dienen können, als ſie bisher den Privatleuten gedient hat; und wenn gleich ein niedriger Discont und niedrige Zinſen vorgeſpiegelt werden, ſo werden doch Prämien, Zuſchüſſe, und wer weiſs ſonſt, was für heimliche und öffentliche Mittel, gebraucht werden müſſen, um die Kapitaliſten, die ihr Kapital dem Staate zur Benutzung hergaben, zu befriedigen. Des Um-

ſtandes, daſs das Publikum beſorgt, die Regierung möchte nicht immer ihre Verbindlichkeiten gegen die Bank erfüllen, will ich nicht einmal erwähnen, obgleich eine ſolche Furcht ſchwer zu verbannen ſeyn wird.

Wenn die Bank der Regierung dient, ſo werden ihre Fonds der handelnden Welt gröſsten Theils entzogen werden. Die Privat-Kapitale werden ſeltener werden, da die Bank ſchon ſo eine groſse Quantität verſchlungen hat, und die Nachfrage darnach wird ſteigen. Der Handel wird alſo die Kapitale wieder zu einem höhern Discont ſuchen müſſen, und dieſes wird den Zinsfuſs allgemein in die Höhe treiben. Dieſe Erhöhung des Zinsfuſses wird die Production in demſelben Grade vermindern, in welchem ſie das Fallen deſſelben erhöht, und wird alſo dem Volke und der Regierung alle die Verluſte zuziehen, welche den oben angegebenen Vortheilen entgegen ſtehen. Der Ackerbau wird zurück gehalten werden und abnehmen, die Manufakturen werden ſinken, der Handel wird ſtocken, die Nation wird ärmer werden, und die Regierung wird die Einnahme von den Grund- Vermögens- und Conſumtions-Steuern täglich abnehmen ſehen.

Die Regierung wird ihre Anticipationen etwas wohlfeiler discontiren. Aber welchen Preis wird ſie für dieſen Vortheil bezahlen müſſen? Erſtlich wird ſie, wie ſchon erwähnt iſt, der Bank für den wohlfeilren Discont eine Menge Vortheile zuſichern müſſen, welche den Actionnären eine hö-

here Dividende ſichern, als die Vortheile betragen, die ihnen der erhöhete Zinsfuſs bey andern ſicheren Anwendungen gewähren könnte. Zweitens wird der Preis der Staatspapiere fallen (eine nothwendige Folge des Steigens des Zinsfuſses), folglich werden der Regierung alle ihre Anleihen höher zu ſtehen kommen als vorher. Drittens werden die Preiſe aller Dinge ſteigen, folglich wird die Regierung alle ihre Bedürfniſſe viel theurer bezahlen müſſen. Alle ihre Ausgaben nehmen alſo zu, nur eine einzige ſpecielle Ausgabe (der Discont der Anticipationen) nimmt ab, aber dieſe Abnahme ſelbſt iſt nur künſtlich und verurſacht gerade das Steigen aller andern Ausgaben. Alle Einnahmen der Regierung werden ſich viertens mit der Abnahme der Production, der Erſchlaffung des Handels, der Verminderung der Umſätze vermindern. Endlich fünftens wird die Hülfe der Bank nicht weit reichen; der Staat wird den Privat-Kredit zugleich mit um Hülfe anſprechen müſſen, und dieſen muſs er deſto theurer bezahlen. In den Lieferungs-Kontrakten und in allen Transactionen, wo ſein Kredit ins Spiel kommt, wird er ihn zum höchſten Preiſe bezahlen müſſen, ſo daſs durch alle dieſe Verluſte, die er ſich dadurch, daſs er die Bank zu ſeinem Inſtrumente macht, zuzieht, die geringen Vortheile, die er dadurch erreicht, unzählige Male aufgewogen werden. Die Regierung kann alſo nur dadurch den ganzen Vortheil von den Banken ziehen, daſs ſie ſich in deren Geſchäfte nicht miſcht, daſs ſie ihre Fonds unangetaſtet läſst und feierlich erklärt, daſs ſie von ihnen nie borgen und ihren Kredit nie benutzen will, daſs ſie ſolche bloſs als National-Handels-In-

ſtitute, und nicht als Regierungs-Inſtitute, betrachtet, und ihnen eine totale Unabhängigkeit von dem Einfluſſe der Regierung akkordirt, wenn ſie die Banken, mit einem Worte, nur wie Privat-Inſtitute behandelt, die ihre Handlungen nach den allgemeinen Geſetzen der Gerechtigkeit verantworten müſſen, und dabey vollkommene Freiheit behalten, über ihr Vermögen nach Gutdünken und nach den Geſetzen ihrer Geſellſchaft zu disponiren.

Auch die letzte Bank-Zerrüttung in Frankreich iſt bloſs daher entſtanden, daſs ſie ſich mit der Regierung in Geſchäfte eingelaſſen hat, oder daſs die Regierung ſich ihrer bediente, um theils ihre Renten zu bezahlen, theils ihre Anticipationen, obgleich indirekte, durch ihre Kaſſe zu discontiren, theils endlich gewiſſe Zahlungen für die Armee im Auslande zu beſtreiten. Zwar verſichert der Regierungs-Redner *Regnaud*, es ſey durchaus falſch, daſs die Bank baares Geld ins Ausland zu den Armeen geſchickt, es ſey vielmehr wahr, daſs dergleichen durch den Feldzug des Kaiſers herein gekommen. Indeſſen verſichern doch andere, die ebenfalls ſehr genau unterrichtet ſeyn können, und die deutlichere Vorſtellung von den Operationen einer Bank zu haben ſcheinen, als *Regnaud*, z. B. *Dupont de Nemours*, daſs Wechſel für die Bedürfniſſe der Armee aufs Ausland gezogen worden, und daſs dieſe die Bank jederzeit pünktlich bezahlt habe, um den Staat nicht im Stiche zu laſſen. *Regnaud's* Ausdrücke *) ſind ſo, daſs ſich nach ſeinen übrigen

*) Hr. *R.* druckt ſich nämlich ſo aus: Qu' on ne diſe pas, qu' il y a eu une troiſième cauſe dans une exportation de

Aeuſserungen wohl denken läſst, er ſtelle ſich vor, die Bank habe wirklich kein Geld zur Armee geſchickt, weil ſie die Wechſel der Regierungs-Agenten mit Noten im Lande bezahlte. Aber war nicht die Sache dieſelbe, ja war es nicht noch ſchlimmer, daſs die Bank Zettel und kein baares Geld zahlte, welches die ausländiſche Schuld hätte dekken können. Die Regierung hob (beſonders im Anfange des Krieges, wo ſie noch nichts zum Einſenden hatte) baares Geld im Auslande durch Wechſel, die auf Handelshäuſer in Paris, oder vielleicht auf

numeraire pris dans les coffres de la Banque, et qui ſeroit allé faire le ſervice de nos armées chez l'étranger. Le conſeil de la Banque, les membres de ſes comités ſavent que ce fait, publié par l'ignorance, eſt dénué de fondement. Tous ceux, qui ont pris part à l'adminiſtration publique, peuvent atteſter que depuisque S. M. a quitté la France, pour mener ſes legions aux combats, il ne l'eſt pas exporté un ſac d'argent pour le ſervice de l'armée, et ils pourroient aſſurer qu'il en eſt au contraire rentré. Es läſst ſich denken, daſs ein Mann, wie Herr *Regnaud*, der durch ſeine Rede beweiſet, daſs er entweder nicht tief in die Natur des Bankweſens eingedrungen iſt, oder wenigſtens dieſe Einſicht nicht merken läſst, folgende Stelle eines Mitgliedes und Sekretärs der Handelskammer ſeinen Aeuſserungen nicht widerſprechend findet: „Le ſervice public de l'Etat n'a point été interrompu. *Les traites ſur l'Etranger*, neceſſaires aux beſoins des Armées, ont été payées. Le Gouvernement n'a pu que rendre juſtice au zèle que lui ont montré perſonnellement les Regens de la Banque, *jetés hors de leurs meſures de prudence et de leur route naturelle par des circonſtances dont ils ne pouvoient plus être reſponſables.*" Denn freilich von ausgeſandten Geldſäcken iſt hier nicht die Rede.

auf die Bank selbst, ausgestellt waren. Diese discontirte oder zahlte die Wechsel mit Noten. Aber diese Noten konnten die Ausländer nicht brauchen. Natürlich mussten sie also zur Bank zurück strömen, um baare Münze, die zur Bezahlung der ausländischen Gläubiger tauglich war, dafür zu fodern. Leerte also nicht die Regierung auf diese Weise die Kassen der Bank? War sie es nicht, die sie endlich dahin brachte, nicht mehr zahlen zu können? Und wie oft kann und wird sie die Regierung noch in dieselbe Verlegenheit setzen, wenn die französischen Staatsräthe in dem Wahne stehen, dass die Bank kein baares Geld aus dem Lande schicke, wenn sie fremde Wechsel mit ihren Noten bezahlt?

Jede Regierung wird Misstrauen gegen die Bank einflössen, so bald sie sich der Bank bemeistert. Jede Regierung wird dadurch den Kredit der Bank schwächen, wenn sie gleich den ihrigen eine kurze Zeit dadurch erhöhen und sich momentane Hülfe schaffen kann. Aber das französische Staats-Ministerium hat vor allen andern so unrichtige und falsche Begriffe über Geld und Kreditwesen geäussert, dass man einer Oberaufsicht der Bank nach ihren Principien am allerwenigsten trauen wird. Ist es doch noch nicht einmal zu der Einsicht gekommen, dass das Verbot der Ausfuhr des baaren Geldes ein unnützes, schädliches und thörichtes, Verbot sey, lässt sie doch noch immer jeden Auspassirenden, zum Skandal der ganzen Welt, bis aufs Hemd visitiren, ob er nicht eine Centime aus dem Lande schleppe. Was mögen Leute, die solche Gesetze

machen, die gegen das A B C einer gesunden Staatswirthschaft sündigen, und worüber sie sich aus so vielen vortrefflichen Schriftstellern ihrer eigenen Nation eines Bessern belehren könnten, für Begriffe vom Gelde und von der Circulation haben, und was wird die Bank unter der Oberaufsicht von General-Gouverneuren werden, die solchen Grundsätzen folgen müssen?

J.

II.

Aktenmäſsige, und durchaus unparteiiſche, Darſtellung der Art und Weiſe, wie Bremen und Vehrden von dem Churhauſe Braunſchweig-Lüneburg erworben ſind.

Vorerinnerung des Herausgebers.

Die königl. preuſsiſche Beſitznahme der geſammten, die Staaten des bisherigen Churfürſtenthums Hannover bildenden, Länder, und die darüber, von Seiten der hannöverſchen Regierung und von dem Könige von England, geführten Beſchwerden und veranlaſsten Differenzien haben ſehr natürlich an die Art und Weiſe erinnert, wie das Churhaus Braunſchweig-Lüneburg zu dem Beſitze, eines Theils dieſer Länder, der Fürſtenthümer Bremen und Vehrden, gelangt iſt.

Unſtreitig nicht mit Unrecht, wird an den Geſchichtſchreiber der Zeitgeſchichte die Foderung gemacht, bey wichtigen Vorfällen auf ähnliche, oder ſolche, frühere Zeit, die zur Erläuterung und richtigern Beurtheilung erfoderlich ſind, oder beitragen, Rückſicht zu nehmen. Daher wird man es uns wohl nicht als eine, den uns gezogenen Geſichtskreis überſchreitende, Anomalie zum Vorwurfe machen, wenn wir hier eine vollſtändige und rich-

tige Darſtellung jener, oben bezeichneten, Begebenheit mittheilen. Vielmehr rechnen wir darauf, manchem unſerer Leſer, dem die Details jener Begebenheit nicht gleich gegenwärtig und die nöthigen Hülfsmittel zur Hand ſind, einen Dienſt zu leiſten und folglich Dank zu verdienen.

Unter dem — etwas unverſtändlichen — Titel: „*Eine hiſtoriſche Parallele, über die Beſitznahme von Hannover, durch Preuſsen*," iſt, bey dem Reichstage zu Regensburg, eine kleine Schrift erſchienen, welche dieſem Zwecke gewidmet iſt. Sie iſt mit Gründlichkeit und Unparteilichkeit abgefaſst, und erſetzt dadurch, was ihr etwa an gefälliger Darſtellung abgehen mag. Sie iſt, ſo viel wir wiſſen, in das gröſsere Publikum nicht gekommen, weſshalb wir ſie hier, dem Weſentlichen nach, mittheilen, und dem Leſer ſelbſt überlaſſen, die etwanigen vergleichenden Reflexionen darüber anzuſtellen; die, wie wir uns überzeugt halten, in keinem Falle anders, als ſehr zum Vortheile des Verfahrens Preuſsens, reſultiren können.

In dem osnabrückſchen Friedens-Inſtrumente Art. X. war bekanntlich der Krone Schweden, unter andern zu ihrer Entſchädigung beſtimmten Gegenſtänden, §. 7. das bisherige Erzbisthum Bremen und auf gleiche Art das Bisthum Vehrden, als immerwährendes und unmittelbares weltliches Reichslehen überlaſſen, erblich übergeben worden. Sie blieb im ruhigen Beſitze dieſer, durch *Guſtav Adolphs*

und ſeiner ſiegreichen Armee glänzende Thaten errungenen, Güter, über welche ſie auch auf dem Reichstage von 1654 zum erſten Male Sitz- und Stimmrecht im Reichsfürſten-Rathe ausübte, bis in dem zwiſchen Frankreich und den Holländern ausgebrochenen Kriege (1672), in welchen *Karl XII.* von Schweden ſich zu Gunſten Frankreichs miſchte, nachdem deſſelben Truppen bey Fehrbellin (den 18. Jun) von den Brandenburgern geſchlagen waren, der Herzog *Georg Wilhelm* von Braunſchweig-Lüneburg-Zelle — welcher mit ſeinem jüngern Bruder, dem Herzog *Ernſt Auguſt*, nachherigem erſten Churfürſten von Hannover, die Reichsarmee kommandirte — (1675) den gröſsten Theil von Bremen wegnahm, und zugleich der kriegeriſche Biſchof von Münſter das Fürſtenthum Vehrden mit Beihülfe brandenburgiſcher Truppen eroberte. In Folge der nimweger Friedens-Verhandlungen (1679), welchen Braunſchweig-Lüneburg durch einen eigenen Traktat beitrat, muſste jedoch Bremen — mit Ausnahme zweier kleiner Aemter — und auch Vehrden gegen eine Abkaufs-Summe von 100,000 Thalern zurück gegeben werden.

Nicht lange hernach aber machte der Ausbruch des nordiſchen Krieges darin neue Aenderung. Nachdem König *Karl XII.* — welcher ſeinem Herrn Vater 1697 in der Regierung gefolgt war — ſich mit Ruſsland, Polen und Dänemark, in langwierige Kriege verwickelt hatte, und nach der unglücklichen Schlacht bey Pultawa (1709) in die Türkey geflüchtet war, erſchien am deutſchen Reichstage

ein kaiserliches Commissions-Dekret, d. d. 18. Dec. 1709, in welchem das Reich benachrichtiget wurde:

„dass, ungeachtet der König *August* von Polen berechtiget wäre, in Vereinigung mit dem russischen Czaar und dem Könige von Dänemark, die in Pommern befindlichen, unter den Befehlen des Generals *Crassau* stehenden, schwedischen Kriegsvölker ohne weiteres anzugreifen, doch zu Verhütung, dass das nordische Kriegsfeuer nicht in die niedersachsischen und westphälischen Kreis- und deutschen Reichslande ausgebreitet würde, so wohl der König von Polen, als dessen Verbundene, Dänemark und Russland, sich anheischig machen würden, davon abzustehen, wenn Schweden sich dagegen gleichmäfsig verbindlich erkläre, von Seiten der auf deutschem Reichsboden liegenden, der Krone Schweden gehörigen Länder, weder die polnischen, dänischen, sächsischen und moskowitischen Provinzen feindlich anzufallen, noch Soldaten im römischen Reiche werben, noch die bereits angeworbenen in gröfserer Zahl, als so viel zu Erhaltung der eigenen Länder Schutz und Besatzung die Krone zu halten befugt sey, in dieselben zu verlegen; worüber die nöthige Gewährschaft geleistet werden müsste."

Mit eifriger Unterstützung der Holländer und der Königinn *Anna* von England wurde darüber im Haag (am 31. März 1710) ein förmlicher Neutralitäts-Traktat zu Stande gebracht, dem Russland durch eine eigene Erklärung, eben so auch der Kö-

nig von Polen und Churfürſt von Sachſen, nebſt dem Könige von Dänemark, und endlich auch, auf dringendes Betreiben des Kaiſers, das deutſche Reich förmlich beitrat. Ehe aber letzteres noch geſchehen war, entſtanden neue Unruhen, in Betreff der pommerſchen Lande. Die daſelbſt befindlichen Statthalter und die Regierung erlieſsen ein Proclama,

„in welchem unter der Angabe, daſs in der Nachbarſchaft ſich eine feindliche conſiderable Macht von Polen, Sachſen und Moskowitern zuſammen ziehe, welche das Herzogthum Pommern zu überrumpeln drohe, thätige Gegenanſtalten, und ſelbſt das Aufgebot, Mann für Mann zur nöthigen Defenſion aufzuſtellen (die Landwehre), angeordnet wurde;"

und es erhielt den Anſchein, als ob die craſſauiſchen Truppen in Pommern ſelbſt nach Polen vorzurücken Willens wären. Der König von Preuſsen erlieſs ein Abmahnungs-Schreiben an den ſchwediſchen General-Gouverneur, Gr. *Güldenſtern*, welcher darauf erwiederte:

„daſs er weder von ſeinem, in der Türkey befindlichen, Könige, noch von dem ſchwediſchen Senate, einige Anweiſung, und alſo auch nicht den entfernten Gedanken habe, etwas vorzunehmen, was die Ruhe in Deutſchland ſtören, oder dem bekannten Neutralitäts-Concert im geringſten abbrüchig ſeyn könnte, und daſs alle in Pommern ge-

troffen werdende Anſtalten nur Vertheidigungs-Maaſsregeln ſeyn."

Der ſchwediſche Senat hatte auch wirklich jenes Neutralitäts-Concert in der Ueberzeugung, daſs es für die königl. Provinzen in Deutſchland von groſsem Nutzen war, förmlich anerkannt. König *Karl XII.* kehrte ſich aber daran nicht: In ſeinen zu Demotika bey Adrianopel mit den Türken perſönlich betriebenen Unterhandlungen, um deren Aſſiſtenz gegen ſeine Feinde zu erwirken, erbot er ſich unter anderm,

„daſs er — während die Türken, gegen die ihnen gemachten Zuſicherungen von Ueberlaſſung der ganzen Ukraine, Verheerung der ganzen ruſſiſchen Monarchie, Zahlung eines jährlichen Tributs und Unterwerfung des Königreichs Polen unter die Pforte, eine Armee von 100,000 Mann ins Feld ſtellen ſollten — *mit einer ſtarken Armee von Pommern aus nach Sachſen und Polen einbrechen wolle.*"

Auch erhielt man Nachricht, daſs nicht nur die zu den craſſauiſchen Truppen gehörigen, ſondern alle, in Pommern und Bremen befindlichen, ſchwediſchen Truppen, durch neue Werbungen ſich immer mehr verſtärkten.

Davon nahm Ruſsland Anlaſs, mittelſt einer zu Wien und Regensburg ausgetheilten Declaration (d. 3. Sept. 1710) zu erklären:

„daſs, wo fern die dem haager Neutralitäts-Concert beigetretenen Alliirten es nicht dahin brin-

gen könnten, daſs auſser den nöthigen Garniſonen in jenen Landen nicht mehr Truppen, als zu deren Schutz und zu Beſetzung der Feſtungen nöthig ſey, wozu 6 — 7000 Mann hinreichend erachtet würden, gehalten werden, auch keine andere Stände (namentlich Holſtein-Gottorp) der Krone Schweden Aſſiſtenz gäben, wodurch Ruſsland, Polen, oder Dänemark von dieſer Seite aus beunruhigt und in Gefahr geſetzt werden könnten, man ſich an jene Neutralitäts-Convention nicht länger binden, ſondern durch alsbaldigen Einfall in Pommern ſelbſt die nöthige Sicherheit verſchaffen werde."

Das deutſche Reich verlangte die Feſthaltung der beſagten Convention, und machte ſich anheiſchig, in der angetragenen Art zu ſolcher thätigſt mitzuwirken. Eine, vom 30. November 1710 aus Bender datirte, lateiniſche Declaration *Karls XII.* aber, welche dem deutſchen Reichstage im März folgenden Jahres (1711) übergeben wurde, enthielt die beſtimmte Erklärung:

„daſs der König ſich durch keinerley errichtete Conventionen von dem freien und ungehinderten Gebrauche der ihm zu ſeiner Vertheidigung gegen jeden Feind zuſtehenden Hülfsmittel werde abwendig machen laſſen, der geſchloſſenen Neutralität aber um ſo weniger beizutreten für nöthig erachte, als die deutſchen Provinzen vermöge der im weſtphäliſchen Frieden feſt geſetzten General-Garantie ohne dieſs vor allem feindlichen Einfalle geſichert ſeyn müſsten."

Auf dieſes brachen die Sachſen und Dänen in Pommern ein, und letztere machten auch drohende Anſtalten gegen das Herzogthum Bremen, namentlich gegen Stade und die Schifffahrt auf der Elbe. Der ſchwediſche Geſandte am Reichstage, *Juſtus Heinrich von Storre*, rief dagegen die Garantie des Reichs auf, und trug in einem Promemoria d. d. 14. May und 11. Jun 1712 darauf an:

„daſs, bey nicht erfolgender Abſtellung der Feindſeligkeiten, die Könige von Polen und Dänemark, nebſt *deren Adhaerenten und Helfershelfern*, für Reichsfeinde erklärt würden, Schweden aber diejenige Hülfe zu Theil werde, wozu das geſammte Reich und jeder Stand deſſelben *in particulari* in Kraft der übernommenen *Garantie contra quoscunque aggreſſores et turbatores pacis weſtphalicae* verbunden ſeyen."

Es kam darüber zwiſchen dieſem und dem polniſch-ſächſiſchen Geſandten zu mehrfältigem, gröſsten Theils ſehr bitter geführten, Schriftenwechſel.

Mittlerweile hatte der königlich däniſche Hof, weder dadurch, noch durch dringende Vorſtellungen des niederſächſiſchen Kreis-Directorii (Königs von Preuſsen und Herzogs von Braunſchweig-Wolfenbüttel), noch durch drohende Erklärungen des in Stralſund commandirenden Generals, Gr. *Steinbock*, — welchem indeſſen Succurs aus Schweden zugekommen war — ſich abhalten laſſen, nach erfolgter gänzlicher Ueberwindung des eben genannten ſchwediſchen Generals *Steinbock* in Schleswig-

Holſtein, das Herzogthum Bremen gleichfalls feindlich zu überziehen, die Stadt und Feſtung Stade mit einer förmlichen Belagerung anzugreifen, die darin belegen geweſenen Kreistruppen zu delogiren, und ſolche (den 2. Sept. 1712) zu erobern. In dem, gleich beim erſten Einzuge in das Herzogthum, erlaſſenen Manifeſte, d. Itzehoe den 22. Jul., ertheilte König *Friederich IV.* von Dänemark den Einwohnern der Herzogthümer Bremen und Vehrden, *ſo bisher in königlich ſchwediſchen Eid und Pflichten geſtanden*, die Verſicherung:

„daſs, wenn ſie ſich ruhig verhielten, ſie in dem ungeſtörten Beſitze des Ihrigen conſervirt werden, und bey jetziger Veränderung aufs neue der ſanften und gnädigen Regierung ſeines Groſsvaters" (welcher im Laufe des dreiſsigjährigen Krieges einige Zeit lang das Erzbisthum Bremen beſeſſen, und im Jahre 1642 bey damaligen geheimen Unterhandlungen mit dem kaiſerlichen Geſandten, Graf *Auersperg*, eine Zuſicherung über deren fortdauernden Beſitz erhalten hatte) „ſich zu erfreuen Urſache haben ſollten."

Dagegen verlangte die ſchwediſche Regierung zu Stade — namentlich der die ſchwediſchen und Hülfs-Truppen dort commandirende General-Gouverneur, *Moritz Graf von Wellingk*, — welcher, ſo lange er noch im Beſitze von Stade war, durch Eintreibung ſchwerer Contributionen aus Schleswig-Holſtein ſich zu regreſſiren ſuchte — durch ein entgegen geſetztes Manifeſt:

„dafs die Unterthanen ohne Ausnahme ſich dem Eindringen des Feindes mit gewaffneter Hand entgegen ſtellen, und, wenn dieſes nicht helfe, ſich männiglich von Haus und Hof begeben, keine Vivres noch Contributionen demſelben bey Leib- und Lebensſtrafe mit Verluſt ihrer Privilegien entrichten, viel weniger auf irgend eine andere Art an die Hand gehen ſollten."

Zugleich übergab der eben genannte ſchwediſche General-Gouverneur, kurz ehe er von den Dänen überwältigt war, das Fürſtenthum Vehrden nebſt dem bremiſchen Amte Ottersberg in den Schutz von Chur-Braunſchweig, *das nicht nur Beſitz davon nahm, ſondern auch ſo gleich noch unter dem Vorwande, die Excurſionen der däniſchen Völker von den chur-braunſchweigiſchen Landen abzuhalten, eine ſehr erweiterte militäriſche Poſtirung* (*Neutralitäts-Linie*) *längs dem Wümmeſtrome* bis an die Elbe zog. In einem Schreiben des Churfürſten *Georg Ludwig* von Braunſchweig-Lüneburg an den benannten ſchwediſchen General-Gouverneur, d. d. Hannover den 26. Jul 1712, wurde dabey die beſtimmte Verſicherung ertheilt:

„in Abwendung des angedroheten däniſchen Einfalls in die Herzogthümer Bremen und Vehrden nicht nur eifrig fortzufahren, ſondern auch, wenn ſolcher dennoch Statt haben, und nachher die Räumung wieder erfolgen ſollte, *auch aus denen zur Bewachung in Beſitz erhaltenen Diſtrikten in Vehrden und dem Orte Ottersberg* die churfürſtlichen Truppen alsbald wieder zurück zu ziehen, und in

jedem Falle der dahin verlegt werdenden Mannschaft den strengsten Befehl zu ertheilen, dafs sie in keine dortige Land- oder Regierungs-Sachen sich im geringsten einmischen, sondern ihr einziges Augenmerk auf Vertheidigung dieser Oerter gegen fremde Okkupirung richten sollte."

Unmittelbar darauf erfolgte der königlich dänische Einfall, über welchen der Churfürst in einem weitern Schreiben d. d. Herrenhausen den 3. August 1712:

„Unter Annehmung des geschehenen Vorschlags wegen gleichmäfsiger Besetzung der Burgschanze durch chur-braunschweigische Truppen, und Dankbezeugung für die von dem schwedischen Gouverneur getroffene Vorsorge, wegen nöthigen Unterhalts für die in Vehrden und Ottersberg befindlichen churfürstlichen Truppen, grofses Bedauern bezeugte, dafs, ungeachtet aller angewandten Bemühungen, den dänischen Hof von diesem Einfalle abzuhalten, solcher nun dennoch Statt gehabt habe, und im Kehdinger Lande bewerkstelliget worden sey."

So bald die Dänen den von den chur-braunschweigischen Truppen unbesetzten Theil des Herzogthums Bremen eingenommen hatten, wurde mit diesen ein besonderer Vertrag dahin geschlossen:

„dafs keine dänischen Truppen in den chur-braunschweigischen Postirungs-Distrikt kommen, dagegen aber die Contributionen in denselben von Chur-Braun-

ſchweig eingeſammelt, und an die Dänen überliefert werden ſollten."

Da indeſſen die Dänen im Beſitze nicht nur des Herzogthums Bremen, ſondern auch noch der Lande des minderjährigen Herzogs *Karl Friederich* von Holſtein-Gottorp (Neffen von *Karl XII.*), ſo wie der Lande des, die Adminiſtration der Schleswig-Holſteiniſchen Lande führenden, Oheims, *Chriſtian Auguſt*, Fürſtbiſchofs von Lübeck, aller vom Kaiſer und Reich ergangenen Verwendungen ungeachtet, verblieben, kam an den Reichs-Convent, der damals zu Augsburg verſammelt war, durch den oben genannten ſchwediſchen Geſandten, ein neues Memorial (d. d. 3. April d. dict. 24. Jun 1714),

„in welchem" — unter Beziehung auf den zwiſchen dem deutſchen Kaiſer und Frankreich eben damals zu Stande gekommenen badenſchen Frieden — „für die unter der Gewalt der *landfriedensbrüchigen* Feinde ſeufzenden Reichslande die im weſtphäliſchen Frieden verſprochene Garantie nochmals dringend aufgefodert wurde."

Mittlerweile war auch *Karl XII.* ſelbſt mit einem von Bender bis Stralſund ununterbrochen unternommenen Ritt plötzlich wieder in ſeinen deutſchen Landen (22. Nov. 1714) erſchienen. Er notificirte ſeine Ankunft den angeſehenſten Höfen, und namentlich auch dem Könige von Preuſsen — welcher in Folge einer in deſſen Abweſenheit mit Vorſchub des ſchwediſchen General-Gouverneurs, Grafen *Wellingk*, und auf Anlaſs der Holſtein-Gottorpiſchen

Landes-Adminiſtration, d. 6. Okt. 1713 zu Schwed geſchloſſenen Convention gegen eine den nordiſchen Alliirten vorgeſchoſſene Summe von 400,000 Thalern — um die ruſſiſch- und polniſch-ſächſiſchen Truppen von der weitern Belagerung von Stettin, und überhaupt vom weitern Vorrücken in Pommern gegen die Verſicherung, daſs von dieſer Seite auch keine weitern Feindſeligkeiten, weder gegen Ruſsland, noch gegen Polen und Sachſen, unternommen werden dürften, abzuhalten — die Stadt Stettin *gemeinſchaftlich* mit den holſteiniſchen Truppen, und in Folge beigefügten Separat-Artikels noch *allein* den ganzen Strich Landes von der Oder bis an die Pehne, mit Einſchluſs der Städte Demmin, Anklam und Wolgaſt, beſetzt hielt. Da *Karl XII.* dieſe Convention nicht anerkennen, und noch weniger zu Reſtituirung der vorgeſchoſſenen Gelder ſich verſtehen wollte, ſondern, nach miſslungener Sendung des preuſsiſchen General-Lieutenants, Gr. *Schlippenbach*, an ihn, durch den Landgrafen von Heſſen-Kaſſel nur ſolche Vorſchläge thun lieſs, die nicht annehmbar befunden wurden, und zugleich die in Wolgaſt und den wolliniſchen Werken befindliche preuſsiſche Mannſchaft mit Gewalt vertrieb, erklärte Preuſsen:

„daſs es bis zu erhaltender Satisfaction die Stadt und Feſtung Stettin mit dem davon dependirenden Diſtrikte Landes bis an die Pehne in Sequeſter behalten würde" —

und trat nunmehr dem nordiſchen Bunde gegen Schweden förmlich bey.

Bis hierhin hatte das Haus Braunſchweig-Lüneburg — ſeit 1692 in den Churfürſten-Stand erhoben und ſeit 1708 in das Chur-Collegium völlig eingeführt — an allen dieſen Ereigniſſen keinen thätigen Antheil genommen. Vielmehr waren der erſte Churfürſt *Ernſt Auguſt* und, nach deſſen Tode (1698) ſein Sohn *Georg Ludwig* beſtändig bemühet geweſen, die Kriegsflamme im Norden, wenigſtens für die deutſchen Lande des niederſächſiſchen Kreiſes, niederzuſchlagen. Seit dem aber letzterer (12. Aug. 1714) die groſsbritanniſche Krone erhalten hatte, änderte ſich auch das Benehmen ſeines deutſchen Miniſteriums. Zwar ergingen über dieſe Erhebung auf den groſsbritanniſchen Thron aus Hannover unterm 14. Auguſt, und auch nach wirklich erfolgter Gelangung auf denſelben, aus St. James unterm 27. September deſſelben Jahres die freundſchaftlichſten Notifications-Schreiben an den damals noch in der Türkey befindlichen König *Karl XII.* In erſterm hieſs es:

„Wir tragen zu Ew. Majeſtät das Vertrauen, Sie werden Sich mit Uns über dieſes groſse Ereigniſs erfreuen, und Uns und Unſerm Hauſe gern gönnen, was Uns auf ſolche Weiſe von der göttlichen Vorſehung zugewandt worden, gleichwie Wir auch an allem, was Ew. Majeſtät angeht, ſonderbaren Theil nehmen, Dero Perſon und Freundſchaft beſtändig hoch halten, Ew. Majeſtät vollkommenes Wohlergehen, und eine baldige glückliche Rückkehr wünſchen, und Uns nichts liebers werden ſeyn laſſen, als wenn Wir durch die Uns angefallene Krone mehr Gelegenheit erhalten können,

zu Beförderung eines guten und ſichern Friedens im Norden etwas Nützliches beizutragen."

Beide wurden auch von dem Könige, gleich nach ſeiner erfolgten Rückkehr in die deutſchen Staaten, aus Stralſund unterm *zweiten* und *achten* December durch gleich freundſchaftliche Antworten erwiedert, indem *Karl XII.* darin verſicherte:

„daſs die hiervon ſchon vor dem Aufbruche im Orient erhaltene angenehme Zeitung nicht wenig zu der Eilfertigkeit beigetragen habe, mit welcher der König die Rückreiſe in ſeine eigene Lande zu beſchleunigen ſich habe angelegen ſeyn laſſen, und daſs ihm nichts angenehmer ſeyn werde, als wenn er zum öftern Gelegenheit erhalten ſollte, Sr. nunmehr groſsbritanniſchen Majeſtät ſeine Hochachtung, und das aufrichtige Verlangen, die bisherige Freundſchaft in alle Wege zu cultiviren, und zugleich das auf die jenſeitige freundbrüderliche ſehr angenehme Erbietungen geſetzte Vertrauen auf vergnügliche Weiſe zu erkennen zu geben."

Und auch noch im Monathe März 1715 wurde von Seiten des groſsbritanniſchen Hofs nicht nur der ſeit langer Zeit an dem königl. ſchwed. Hofe geſtanden habende Reſident *Jackſon* neuerdings accreditirt, ſondern auch der Ritter *Jefreys* als auſserordentlicher Geſandter an den König geſchickt, und beide erhielten lateiniſche Creditive voll der freundſchaftlichſten Ausdrücke. Deſſen ungeachtet zeigte ſich ſehr bald, daſs der Wunſch, die hannöverſchen Beſitzungen bis an die Nordſee auszudehnen, Haupt-

triebfeder des angenommenen neuen Regierungs-Syſtems geworden, und zu dieſem Behufe das ganze Abſehen dahin gerichtet war, *die durch vorbemerkte Ereigniſſe zum Theil in däniſche Hände gekommenen, zum Theil in Folge oben bemerkter Uebereinkunft mit dem ſchwediſchen General-Gouverneur Graf Wellingk ſelbſt beſetzten, Herzogthümer Bremen und Vehrden, für immer an ſich zu bringen.* Es kam darüber ſchon unterm 26. Jun deſſelben Jahres zu einem förmlichen, lange geheim gebliebenen, und noch jetzt in keiner öffentlichen Staatsſchrift bekannt gewordenen Vertrage, durch welchen beide Fürſtenthümer von Dänemark an Chur-Braunſchweig, *das nunmehr dem groſsen Bündniſſe gegen Karl XII. gleichfalls beitrat*, für die Summe von 6 Tonnen Goldes und 277,000 Thaler rückſtändiger Contributionen überlaſſen wurden.

Gleich von dieſem Zeitpunkte an zeigten ſich die geänderten Geſinnungen bey verſchiedenen kleinen Vorfallenheiten, indem mehrmals die in geringer Anzahl aus den eigenen ſchweden-bremiſchen Beſitzungen durch die chur-braunſchweigiſchen Lande gehenden Werb-Transporte überall Aufenthalt und Hinderniſs fanden, während den in viel gröſserer Anzahl durchziehenden Mannſchaften der mit Schweden in Krieg befangenen Mächte das Land überall frey ſtand, und ihnen noch zu ihrer Verſtärkung aller mögliche Vorſchub geſchah; auch die aus dem Oriente zurück kommenden Leute der königlichen Suite überall in den chur-braunſchweigiſchen, und von chur-braunſchweigiſchen Trüppen beſetzten, Landen die unfreundlichſte Aufnah-

me zu erleiden hatten. Bald aber änderte ſich auch das *öffentliche* Benehmen des engliſch-hannöverſchen Miniſteriums gegen Schweden.

Noch im Oktober deſſelben Jahres erfolgte die wirkliche Ausführung jenes Vertrags, — nachdem noch einige darüber Statt gehabte Anſtände beſeitiget waren, — ſo wohl durch die von däniſcher Seite geſchehenen Uebergebung des Herzogthums Bremen, ſo weit ſolches ſeit 1712 von denſelben beſeſſen war, als durch die zu gleicher Zeit geſchehene gänzliche Wegnahme des Herzogthums Vehrden und des hinter dem Wümmeſtrome belegenen Theils des Herzogthums Bremen, welches zur Bewahrung übergeben worden war. Es erſchien auch bey dieſer Civil-Beſitznahme ein förmliches Manifeſt, welches namentlich den bremiſchen Ständen zugefertiget wurde, um ſie zu Leiſtung des Eides der Treue und der Unterwürfigkeit zu bewegen.

Wie ausnehmend groſs die Ueberraſchung und Verwunderung darüber auf königlich ſchwediſcher Seite war, wird in den, im folgenden Jahre an den Reichstag gekommenen, Promemorien lebhaft genug an den Tag gelegt.

So heiſst es gleich in dem erſten dieſer Promemorien:

„So poſitiv auch die von Zeit zu Zeit eingelaufenen Nachrichten von einem bald zu vermuthenden *völligen Ausbruche öffentlich declarirter Feindſeligkeit des chur-braunſchweigiſchen Hauſes gegen Schweden* geweſen ſeyen, ſo eine unüberwindliche Abnei-

gung habe man ſchwediſcher Seits gehabt, denſelben Glauben beizumeſſen, bis endlich die im Oktober v. J. erfolgte wirkliche Beſitznehmung des Herzogthums Bremen den Glauben in die Hände gegeben habe;"

und ſodann ſpäter noch:

„So viel könne man ohne Erröthung und mit Wahrheit anführen, daſs Ihro königliche Majeſtät zu Schweden die von Ihrem Herrn Vater vor mehr als 30 Jahren mit dem Hauſe Braunſchweig-Lüneburg, beſonders hannöverſcher Linie, gepflogene wahre Freundſchaft jederzeit mit aufrichtiger Zuneigung fortgeſetzt und in hohem Werthe gehalten habe. Dieſe königlich ſchwediſche Freundſchaft ſey auch dem Churhauſe Braunſchweig nicht unnütz geweſen. Der König habe unter allen gekrönten Häuptern zuerſt deſſen Geſandtſchaften eben die Aufnahme widerfahren laſſen, welche den Miniſtern gekrönter Häupter zugeſtanden werde, und dies zwar mit damaligen nicht geringem Anſtoſse bey dem chur-brandenburgiſchen Hofe, der darüber ſogar ſeinen Miniſter von Stockholm abberufen habe. Auch habe ſich die angeregte Freundſchaft des Königs gegen das Churhaus Braunſchweig durch die ſogar willige Anerkennung und Beförderung der neuen Churwürde, ſodann mit Uebernehmung der Garantie von der lauenburgiſchen Succeſſion gegen alle und jede, die ſich dagegen ſetzen würden, gewiſs reell erprobt. Daſs man dabey das vollſte Vertrauen gehabt habe, dieſe Geſinnungen der Freundſchaft bey dem chur-braunſchweigiſchen Hofe in vollem Maaſse erwiedert zu finden,

davon sey der überzeugendste Beweis, dafs im Jahre 1712, als die dänische Invasion vor der Thür gewesen, um wenigstens einen Theil der bremischen und vehrdenschen Lande in Sicherheit zu setzen, solche unter churfürstlich hannöversche Protection gegeben worden. — Aus den damals erhaltenen chur-braunschweigischen Schreiben erhelle, wie von churfürstlich braunschweigischer Seite der dänische Ueberfall als Friedensbruch nicht nur höchstens misbilligt, sondern auch zu dessen Abwendung alles mögliche veranstaltet zu haben versichert worden sey. Ein gleiches Vertrauen habe das schwedische General-Gouvernement noch ferner darin erwiesen, dafs man dem Gesandten des Churhauses, als vermeintlichen zuverlässigen Freundes Minister, auf den westphälischen Kreistagen das vehrdensche Votum zu vertreten, mehr als einmal, *auch während der dänischen Occupation der bremischen Lande*, mit churfürstlicher Bewilligung aufgetragen habe, ohne dafs in aller der Zeit der churfürstliche Hof die geringste Aenderung seiner Gesinnungen habe merken lassen. Nach allem diesem, und da noch am Schlusse des Jahres 1714 der König von Grofsbritannien gegen den König von Schweden die freundschaftlichsten Gesinnungen bezeugt habe, welche die freundlichsten Gegenbezeugungen zur Folge gehabt hätten, sey schwer abzusehen, was von der letztbemerkten Zeit an, bis zu der im folgenden Jahre beliebten Krieges-Erklärung, der König von Schweden gegen den König von Grofsbritannien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, habe vornehmen können, das eine of-

fenbare Krieges-Declaration habe nach ſich ziehen müſſen."

Der Zeitpunkt war übrigens für Chur-Braunſchweig ſehr glücklich gewählt. Die Waffen der verbündeten däniſchen und preuſsiſchen Truppen machten fortdauernde Fortſchritte in Pommern, ſo daſs letztere, unter eigener Anführung ihres Königs — nach vergeblich verſuchten Vermittelungs-Anträgen des franzöſiſchen Ambaſſadeurs, Comte *de Croiſy* — Stralſund belagerten, und dieſe Stadt, in welcher anfänglich König *Karl XII.* ſich ſelbſt befand, und die thätigſten Anſtalten zur Vertheidigung anordnete, noch vor Ende des Jahres, nachdem der König kurz zuvor ſich daraus entfernt und mit Mühe und Lebensgefahr nach Schweden zurück begeben hatte, durch Capitulation überging, ſo daſs, nachdem im Anfange des folgenden Jahres 1716 auch Wismar von den Dänen weggenommen ward, Schweden alles, was es noch von den Früchten der glorreichen Siege des dreiſsigjährigen Krieges in Deutſchland beſaſs, verloren hatte. Vergebens rief *Karl XII.* vom Kaiſer und Reich die in Folge des weſtphäliſchen Friedens gebührende Aſſiſtenz auf. Nirgends wurde thätige Maaſsregel zu ſeinen Gunſten genommen; da die eben damals durch König *Ludwigs XIV.* Tod in Frankreich eingetretene Regierungs-Veränderung auf der einen, und Oeſtreichs Theilnahme an dem zwiſchen den Türken und Venetianern ausgebrochenen Kriege auf der andern Seite, ſo wie Spaniens neue Unternehmungen in Italien, die Aufmerkſamkeit der

vorzüglichern europäiſchen Höfe beſchäftigten. Nur als Chur-Braunſchweig den günſtigen Zeitpunkt noch weiter benutzen wollte, und das, von Dänemark zeither verſchont gebliebene, unter beſondern kaiſerlichen Schutz geſtellte, Land Hadeln auch noch gewaltſam an ſich riſs, da erlieſs Kaiſer *Karl IV.* ein dringendes Abmahnungs-Schreiben.

Ueber jene erkaufte und gewaltſam vollzogene Beſitznahme der benannten zwey Fürſtenthümer erſchienen in den nächſtfolgenden Jahren mehrere merkwürdige Staatsſchriften, welche eines Theils von der chur-braunſchweigiſchen, und andern Theils von der ſchweden-bremiſchen Geſandtſchaft, an den Reichstag gebracht wurden *).

Letztere athmen ganz den Geiſt heftigſter Erbitterung, die bey *Karls XII.* leidenſchaftlichem Charakter um ſo höher gereizt ſeyn muſste, je unerwarteter das ganze Ereigniſs für ihn geweſen war. Die chur-braunſchweigiſchen Rechtfertigungs-Gründe hingegen beſchränken und vereinigen ſich einzig auf die Behauptung abgenöthigter Gegenwehr, *und Sorge für die Ruhe im Norden*, indem *Karl XII.* die

*) Dieſe Aktenſtücke finden ſich vollſtändig in *Fabers* europäiſcher Staatskanzley, Th. XXVIII. Cap. 3., Th. XXIX. Cap. 2 und 3. und Th. XXXI. Cap. 4.; und verdienen ſo wohl als Belege zu vorliegenden Thatſachen, als auch zur Beſtätigung der rein faktiſchen Wahrheit gegenwärtiger Darſtellung nachgeleſen zu werden, da ſie ihrer groſsen Weitläufigkeit wegen, und weil das meiſte nur Bezug auf die damalige Particular-Lage der allgemeinen Angelegenheiten hat, nicht ausführlich gegeben werden können.

haager Neutralitäts-Convention nicht angenommen, und so wohl selbst, als schon früher dessen Feldmarschall, Gr. *Steinbock*, alle diejenigen, welche Theil daran genommen, für Schwedens Feinde erklärt, auch den braunschweigischen Congress aller an ihn ergangenen Einladungen ungeachtet nicht beschickt, sondern nur die kriegerischen Anstalten gegen seine Feinde und angeblich falschen Freunde fortgesetzt, und dadurch Chur-Braunschweig, als mitausschreibenden Fürsten und Direktor des niedersächsischen Kreises, zu Anwendung der nöthigen Mittel, *um die Ruhe in demselben zu erhalten*, und den feindseligen Bedrohungen zuvor zu kommen, genöthiget habe. Mitunter kamen aber ebenfalls sehr heftige Ausfälle und Gegenerwiederungen. So hiess es gleich in dem ersten chur-braunschweigischen Promemoria, d. d. 5. dict. 17. May 1715:

„Es ermangele nicht an alten und neuen Beispielen, dass andere angesehene Reichs-Mitglieder, die zu ihren Ländern wenigstens mit eben so gutem Rechte, als Schweden zu seinem Pommern, Bremen und Vehrden, versehen gewesen, *aber ihres Vaterlandes Ruhe gestört hätten, darüber ihrer Lande entsetzt worden seyen, ohne dass sie gerade förmlich für Reichsfeinde erklärt gewesen wären, und dass die benachbarten Mitstände dazu zuerst die Hand rechtmässig angelegt hätten*, da solchen doch so gut der Landfriede und die Reichssatzungen, als Schweden der westphälische Friede, zu Gute kommen müssten;"

und sodann noch eben daselbst:

„Der König von Schweden habe durch die, Kaiser und Reich beständig bezeugte, Widersetz-

lichkeit gegen Neutralitäts- und Friedenshandlung, und durch die angehängten feindseligen Bedrohungen *sich nicht als ein dem Reiche angehöriger Stand*, sondern, zum unwiederbringlichen Schaden des Reichs, sich gegen dessen Glieder *als ein Auswärtiger* aufgeführt, gegen den alle im Natur- und Völkerrechte gegründete Mittel Statt hätten;"

auch später in dem chur-braunschweigischen Promemoria d. dict. 3. Okt. 1716:

„die jenseits vorgebrachten unrichtigen Darstellungen, als ob nicht jene Gründe, sondern nur Convenienz und Gewinnsucht, das braunschweigische Benehmen geleitet hätten, hätten keinen andern Zweck, als die andern Stände gegen Chur-Braunschweig aufzuwiegeln, damit sie unter dem Vorwande gemeinsamer Sicherheit und Aufrechthaltung des hohen Fürstenstandes schwedische Partey nehmen sollen, *eben als ob an Beibehaltung der Schweden in Deutschland des ganzen Reichs Heil und Wohlfahrt läge, und als ob ohne sie gar kein westphälischer Friede mehr bestehen könnte.*"

In Bezug auf die von Chur-Braunschweig immer in hauptsächliche Anregung gebrachte kreisausschreibamtliche Obliegenheit, wird sodann in dem letztern schweden-bremischen Promemoria noch erwiedert:

„Es hätten schon die frühern schweden-bremischen Vorstellungen mehr als zur Genüge erwiesen, dass es bey Chur-Braunschweig ein vergebliches Un-

ternehmen ſey, die wahren Beweggründe, welche dieſer wider Schweden gerichteten Maaſsregel die Bewegung gegeben, zu verbergen. Dabey könne man es auch ſo lange bewenden laſſen, bis der churbraunſchweigiſche Hof beſſere und überzeugendere Beweiſe darbringe, daſs ſein Kummer um die Pflicht des Kreisausſchreibamts an den wider Schweden verübten Feindſeligkeiten denjenigen Antheil gehabt habe, welchen alle, nicht durch Leidenſchaft geblendete, dem gar zu deutlichen Verlangen zuſchreiben, *dem chur-braunſchweigiſchen weiſsen Roſſe ſeine Weide bis an die See zu erweitern;* als wozu durch die nordiſchen Alliirten eine ſo gute Gelegenheit angeboten worden ſey."

Mit ganz beſonderer Bitterkeit, aber wurde ſchwediſcher Seits immer der oft bemerkte Umſtand ausgehoben, *daſs ein Theil der Lande, deren Wegnahme für einen landfriedensbrüchigen Raub erklärt wurde, in chur-braunſchweigiſchen Schutz ſelbſt gegeben worden war.* Darüber gab Chur-Braunſchweig in einem, unter den angezogenen Aktenſtücken befindlichen, an den Reichstag gekommenen, Aufſatze, betitelt: „Punkte, welche auf die letztere ſchwediſche Gegenvorſtellung dem Reichstage communicirt worden, d. 20. May 1717," nachfolgende Rechtfertigung:

„Ihro königliche Majeſtät von Groſsbritannien hätten, als Churfürſt zu Braunſchweig-Lüneburg, bey der Krone Dänemark alles gethan, was ſie gekonnt, um zu verhüten, daſs das Bremiſche von den däniſchen Waffen unberührt bleibe. Als aber

ſolches nichts geholfen habe, vielmehr Dänemark bey dem Vorhaben, ſich des Bremiſchen und Vehrdenſchen zu bemächtigen, feſt geblieben ſey, auch ſolches bald hernach, ſo viel das Bremiſche betreffe, ins Werk gerichtet habe, ſo hätte Chur-Braunſchweig, mit gutem Willen der ſchwediſchen Beamten, Vehrden und Ottersberg beſetzt, und eine Poſtirung an den Wümmeſtrom bis an die Elbe gemacht. Dies ſey einzig aus der Urſache geſchehen, weil die chur-braunſchweigiſchen Lande wegen ihrer unmittelbaren Angrenzung an die bremiſchen und vehrdenſchen Lande in augenſcheinlicher Gefahr geſtanden haben, ſo wohl von den däniſchen Parteien und Streifereien beunruhiget, als von der Peſt, die in der däniſchen Armee graſſirte, mit ergriffen zu werden. Da nun dieſe Armee, der diesſeitigen dringenden Vorſtellungen ungeachtet, ſich des Bremiſchen wirklich bemeiſtert gehabt habe, auch ihr leicht geweſen ſeyn würde, in den braunſchweigiſchen Poſtirungs-Diſtrikt gleichfalls zu dringen, und denſelben zu occupiren, habe man churbraunſchweigiſcher Seits nicht umhin gekonnt, das däniſche *jus belli* ſo wohl über ſolchen Poſtirungs-Diſtrikt, als über das übrige, von Dänemark wirklich occupirte, Bremiſche anzuerkennen, und demnach — um nicht nur bemeldeten Poſtirungs-Diſtrikt, ſondern hauptſächlich auch die eigenen chur-braunſchweigiſchen Lande, ſo wohl von den däniſchen Kriegs-Ungelegenheiten, als von den Peſtgefahren, zu bewahren — ſich mit Dänemark dahin verglichen, daſs keine däniſche Truppen in den Poſtirungs-Diſtrikt kommen, dagegen aber die Contributionen in denſelben von Chur-Braunſchweig ein-

gesammelt und an Dänemark ausgeliefert werden sollten. *Wenn Ihro königl. Majestät von Grosbritannien, als Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg, nicht auf diese Weise mit Dänemark eins geworden wären, so würden sie entweder den Postirungs-Distrikt haben gutwillig verlassen, und dessen Besetzung Schweden anheim geben müssen;* — Schweden sey aber damals notorisch nicht mehr im Stande gewesen, selbigen an sich zu nehmen, viel weniger ihn eine einzige Stunde gegen die dänische Macht zu defendiren, folglich würden Dero angrenzende Lande so wohl den dänischen Streiferejen, als auch, welches damals das considerabelste war, der Communication der Pest in dieselbe offen gestanden haben — *oder sie hätten müssen, um den Postirungs-Distrikt mit Gewalt zu mainteniren, mit der Krone Dänemark in Ruptur treten, welches dieselbe aber keinesweges übernommen gehabt hätten, wozu sie auch ex nullo capite verbunden gewesen wären, und vieler Ursachen halber sich nicht hätten resolviren können.*"

Der König von England war indessen gleich damals von der Dauer seiner, als Churfürst von Braunschweig gegen die schwedischen Besitzungen gemachten, Schritte so überzeugt, dass, als der schwedische Resident in London, Graf *Gyldenborg*, gleich nach deren Wegnahme und dem darauf erfolgten, auch durch eine englische in der Nordsee erschienene Eskader bethätigten, Beitritt zur nordischen Allianz, dem englischen Staatsminister, Lord *Tounshend*, zu einem Versuche gütlicher Unterhandlungen den Antrag machte, dieser mit dürren und positiven Worten erklärte:

„Man müſſe königlich ſchwediſcher Seits ein für alle Mal ſich entſchlieſsen, auf Wiedererlangung der königlich ſchwediſchen Provinzen in Deutſchland nicht mehr zu gedenken, wofern der königl. Hof von Groſsbritannien mit Wiederherſtellung des Friedens zwiſchen Ihro königl. Maj. von Schweden und Dero Feinden ſich bemühen ſollte."

Wie ernſtlich es damit gemeint war, ergab ſich dadurch, daſs, als der kaiſerliche Hof im Anfange des Jahres 1716 durch ein ſehr ausführliches, mit 52 Beilagen verſehenes, kaiſerliches Commiſſions-Dekret, d. d. 17. dict. 19. Jan., ein ausgiebiges Gutachten der Reichsſtände wegen der Mittel zur Beilegung der nordiſchen Unruhen verlangte, der chur-braunſchweigiſche Geſandte *v. Wrisberg* überall zuerſt und am thätigſten daran arbeitete, daſs deſſen Vornahme hintertrieben wurde; auch — als die dem Könige von Schweden geneigte Gegenpartey es dahin einleiten wollte, „daſs dem Kaiſer alle dem Könige von Schweden entriſſene deutſche Provinzen, bis zum Austrage der Sache, in Sequeſter gegeben würden; zu deſſen Bewirkung eine, von den gleichgeſinnten Höfen zuſammen geſetzte, Armee von 30,000 Mann in Churſachſen, um den dortigen Hof zu deſſen Annahme zu zwingen, einfallen, zugleich aber auch eine franzöſiſche Armee von 40,000 Mann am Rheine erſcheinen, und Schweden, mit ſeiner ganzen Seemacht, vor Wismar kommen ſollte" — der eben genannte chur-braunſchweigiſche Geſandte, am Reichstage, offen erklärte:

„Es müſſe eher zu dem allerblutigſten Kriege kommen, ehe man in einen ſolchen Sequeſter conſentiren könne.“

Eben ſo war früher ſchon, als die Beſitznahme kaum geſchehen war, und verſchiedene evangeliſche Stände, welche Schweden, ſeit dem weſtphäliſchen Frieden, für die Hauptſtütze ihrer Religion anzuſehen gewohnt waren, bey dem beſorglichen Anſcheine, daſs dieſe Macht ganz aus Deutſchland vertrieben werden könnte, bange wurden, ein Reſcript aus London an den vorbenannten chur-braunſchweigiſchen Geſandten am Reichstage, vom $\frac{24. \text{ Sept.}}{4. \text{ Okt.}}$ 1715 datirt, eingetroffen, in welchem es hieſs:

„Sollte jemand den Einwurf machen, es würde dem evangeliſchen Religionsweſen im Reiche zum Präjudiz gereichen, wenn man Schweden vom deutſchen Boden brächte, ſo werdet ihr darauf antworten: „„Schweden hätte ſich zwar des Prätextes der Beſchützung der evangeliſchen Religion im deutſchen (dreiſsigjährigen) Kriege und hernach bedient, principaliter aber nur ſeinen Vortheil, und nur ſich und eine andere auswärtige Macht (Frankreich) im deutſchen Reiche groſs zu machen, und daſſelbe in ihrer beiderſeitigen Dependenz zu halten geſucht; es würden ſich ſchon auch andere Mächte finden, welche ſtatt Schwedens, und beſſer als ſelbige Krone, der evangeliſchen Religion im Reiche mit wenigerm Eigennutze, und geringerm Schaden und Gefahr des Reichs, ſich annehmen könnten und wollten.““

Chur-Braunſchweig war es auch, das aus Anlaſs des vorerwähnten kaiſerlichen Commiſſions-Dekrets zuerſt und allein mit einem ausführlichen Promemoria auftrat, worin es — ohne des mit Dänemark getroffenen Handels die mindeſte Erwägung zu thun — die Beſitznahme von Bremen und Vehrden als eine, durch die ſchwediſcher Seits *angedrohete* Feindſeligkeit abgenöthigte, Gegenwehr, und als eine *zu Erhaltung der Ruhe des nördlichen Deutſchlands* getroffene Maaſsregel, zu rechtfertigen ſuchte; was aber in der bald darauf erfolgten ſchwediſchen Erwiederung mit ganz andern Farben dargeſtellt wurde. In einem reichstäglichen Berichte ſelbiger Zeit (vom 5. März 1716) heiſst es:

„Der chur-braunſchweigiſche Geſandte giebt nunmehr deutlich zu vernehmen, daſs der König, ſein Herr, dafür hielte, es könnten die nordiſchen Alliirten, mit allem Rechte, und ohne das *Inſtrumentum pacis* zu verletzen, die Reichslande behalten, davon Sie jetzt in Poſſeſſion wären, und deren ſich die Krone Schweden durch ihre Schuld verluſtig gemacht habe. Er animiret die Geſandten der alliirten Höfe, vorzüglich den chur-brandenburgiſchen, „„aus eben dieſem Tone zu ſprechen, und nicht bloſs, wie bisher, namentlich von Preuſsen, geſchehen, bloſs auf den Sequeſter zu beſtehen, *wodurch man des beſtändigen Beſitzes der eingenommenen Lande nicht verſichert ſeyn könne*, ſondern die Sache *ex alio capite* zu behaupten, und mit ihm gleiche Sentimens zu führen."" Als Anlaſs dieſer Aeuſserung wird angeführt, daſs der König von Preuſsen an ſeine Miniſter, in England, Dänemark und Polen,

reſcribiret habe: „„Se. Majeſtät hielten dafür, daſs man, von Seiten der nordiſchen Alliirten, ſich erbieten ſolle, über das Dedomagement und die Sicherheit, ſo man *occaſione* dieſes Krieges wider Schweden zu ſuchen habe, bey den Traktaten zu Braunſchweig, oder an was Ort ſonſt über den Frieden gehandelt werden würde, unter Ihro kaiſerlichen Majeſtät und des Reichs Approbation zu traktiren, und ſich deſshalb mit dem, was billig, recht und raiſonnable ſey, zu begnügen;"" und weil das engliſche Miniſterium befürchte, daſs, da Preuſsen nur von einer Satisfaction rede, ſelbiges etwa nicht allerdings einerley Meinung mit dem Könige von Groſsbritannien wäre, und ſich vielleicht auf eine andere Art proſpiciren möchte."

Der letztere Verdacht war nicht ungegründet. Preuſsen erklärte bey allen Veranlaſſungen:

„daſs es die gemachten Eroberungen lediglich als ſequeſtrirte Beſitzungen nur ſo lange inne haben wolle, bis der König von Schweden ſich zur Erſtattung der an Ruſsland und Polen vorgeſchoſſenen Gelder, nebſt den aus dem Kriege entſtandenen ſchweren Auslagen, verſtehen, und geneigt erklären wolle, die in der ſchwedter Convention zur Sicherheit des Reichs eingegangene Verbindlichkeit anzuerkennen, nach welcher von Pommern aus keine Kriegsmacht nach den Landen eben benannter beider Mächte vordringen ſolle, dagegen aber auch dieſe von dieſer Seite her keinen Angriff machen dürften."

Dem

Dem oft wiederholten jenſeitigen Andringen, dem laut aufgeſtellten Grundſatze beizuſtimmen: *„daſs der König von Schweden vom deutſchen Reichsboden ganz weggeſchafft werden müſste,"* wollte von dem berliner Hofe nie Genüge geleiſtet werden. Gleiche Schwierigkeiten fand von dieſer Seite der Antrag, den neuen ſchwediſchen Geſandten *v. Staden*, welcher ſich nach des *v. Storr* Tode (am Schluſſe des Jahres 1717) für Schweden-Bremen, Vehrden und Vorpommern legitimirte, nicht zur reichstäglichen Deliberation kommen zu laſſen, und noch mehr nach *Karls XII.* Tode deſſen neue Legitimation zu verhindern. Deſto nachdrücklicher aber unterſtützte der chur-brandenburgiſche Geſandte am Reichstage die eifrigen Bemühungen des chur-braunſchweigiſchen, um die Vornahme der Berathungen über das kaiſerliche Commiſſions-Dekret hintertreiben zu helfen, und, während die beiden andern alliirten Höfe von Kopenhagen und Warſchau lange zauderten, ihren Geſandten einige Inſtruction darüber zugehen zu laſſen, es dahin einzuleiten, daſs die ganze *nordiſche* Sache an den Kongreſs zu Braunſchweig verwieſen würde, der ſeit mehrern Jahren in Antrag war, zu dem aber König *Karl XII.* ſich eher nicht entſchlieſsen wollte, bis er nicht zuvor in alle ſeine deutſchen Provinzen wieder reſtituirt wäre. Der kaiſerliche Hof benutzte dieſe Umſtände, um dem damals an das Reich gebrachten kaiſerlichen Anſinnen, wegen Beiſteuer des Reichs zu dem neu ausgebrochenen Türkenkriege, deſto beſſern Eingang, und vorzüglich die Unterſtützung der alliirten Höfe zu verſchaffen. Chur-Braunſchweig war auch nicht nur ſelbſt bereit, ſich

günſtig dafür zu erklären, ſondern munterte zugleich die Verbündeten auf, daſs man bey dieſer Gelegenheit dem kaiſerlichen Hofe ſich geneigt bezeigen, und deſſen Gunſt zu gewinnen ſuchen müſste. An den nachgehends vom Reiche bewilligten 50 Römer-Monathen zahlte es zwar nichts, dagegen aber erbot ſich England, „eine anſehnliche Eskader zu des Kaiſers Dienſten in das mittelländiſche Meer zu ſenden." Dabey blieb es im fortdauernden ungeſtörten Beſitze der erkauften und gewaltſam in Beſitz genommenen Fürſtenthümer. Doch hatte Schweden immer noch einen zahlreichen Anhang im Reiche, ſo wohl von evangeliſchen als katholiſchen Ständen, welche die Lage der Sache zu deſſen Gunſten umzuändern ſich unabläſſig bemüheten, und zu deſſen Bewirkung — da oben bemerkter Antrag wegen Uebertragung des Sequeſters an den Kaiſer nicht durchzutreiben war, die Aufſtellung einer eigenen Neutralitäts-Armee, welche die ſchwediſchen Provinzen bis zu Austrag der Sache in Sequeſter nehmen ſollte, in Antrag brachten. Die wichtigſten davon waren: Churpfalz, Deutſchmeiſter, Augsburg, Würzburg, Sachſen-Gotha, Braunſchweig-Wolfenbüttel, und Heſſen-Kaſſel. Letzterem, als dem thätigſten unter dieſen Anhängern, lieſs Chur-Braunſchweig bedeuten:

„es würde beſſer thun, das ſchwediſche Intereſſe fahren zu laſſen, welches doch bey jetzigen Conjuncturen, und da der König von Schweden nun doch einmal ganz aus Deutſchland vertrieben ſey, und es auch bleiben werde, nicht ſoutenirt werden könne, als dadurch zu noch mehrern gefährlichen Troublen Anlaſs zu geben."

In dieſer ſchwer bedrängten Lage faſste *Karl XII.* den kühnen Entſchluſs, durch einen, mit dem ruſſiſchen Czaar heimlich zu unterhandelnden, Frieden ſich von dem gefährlichſten und mächtigſten Feinde nicht nur zu befreien, ſondern auch ſelbſt deſſen Beiſtand zu den fernern Unternehmungen zu bewirken. Er bediente ſich dazu des herzoglich ſchleswig-holſteiniſchen geheimen Raths und Ober-Hofmarſchalls, Freiherrn *Georg Heinrich v. Schlitz*, genannt *von Görz*, welchen er, nach ſeiner Rückkehr aus der Türkey, als einen, durch vorzügliche Talente ausgezeichneten, Staatsmann kennen gelernt, und ſeitdem mit dem intimſten Vertrauen bey ſeinen wichtigſten Geſchäften gebraucht hatte. Dieſer, voll Verlangen, den Monarchen, dem er mit inniger Anhänglichkeit zugethan war, es koſte, was es wolle, aus dieſer Lage zu reiſsen, brachte es durch perſönlichen Betrieb endlich dahin, daſs, nach vielen überwundenen Schwierigkeiten, die wirklichen Unterhandlungen auf der Inſel Ahland (im May 1718) zu Stande kamen; bey welchen unter andern auch feſt geſetzt war:

„Es ſollte der König von England" — welcher kurze Zeit zuvor durch Abſendung des etc. gleichfalls in holſteiniſchen Dienſten geſtandenen, und bey *Karl XII.* ſehr beliebten, Herrn *von Fabrice* nach Eckeſcö, und des chur-braunſchweigiſchen Hofraths *Schrader* nach Stockholm, unter franzöſiſcher Vermittelung, Friedens-Vorſchläge hatte thun laſſen, die ſich aber ohne Erfolg wieder zerſchlugen — „als Churfürſt von Hannover, durch die vereinigte Gewalt der Waffen gezwungen werden, nicht nur

Bremen und Vehrden wieder an Schweden abzutreten, sondern auch wegen des verursachten Schadens dieser Krone noch andere hinlängliche Genugthuung zu geben."

Während dessen war *Karl XII.* einzig damit beschäftiget, dem in Antrag gekommenen Plane gemäfs, Norwegen, der schon weit vorgerückten Winterjahrszeit und damit verbundenen mehrern Mühseligkeiten ungeachtet, zu erobern. — Er befand sich mit seiner Haupt-Armee eben vor Friedrichshall, wo er die Laufgräben eröffnet hatte, als er (am 11. Dec. 1718) in derselben durch eine Kugel getödtet wurde. Mit dessen Tode änderte sich dann auf einmal schnell wieder die ganze Lage der Umstände. Die unmittelbar darauf erfolgte Gefangennehmung und Hinrichtung des Baron *v. Görz*, und die in der ganzen Regierung Schwedens eingetretenen Veränderungen zernichteten schnell wieder die ohnehin noch nicht zur Reife gekommenen Früchte der ahlander Verhandlungen. Dagegen bezeugte *Karls XII.* Schwester, und Nachfolgerinn an der Krone, *Ulrika Eleonore*, vermählt an den Erbprinzen *Friederich* von Hessen-Kassel, gleich in ihrem Todesnotifications-Schreiben, welche auch an die alliirten feindlichen Höfe erlassen wurden, ihr Verlangen nach Wiederherstellung der Ruhe. Eilends sandte hierauf der König von Grofsbritannien einen eigenen Gesandten (Lord *Cateret*) nach Stockholm, und brachte es, unter französischer Vermittelung, zuerst dahin, dafs daselbst schon am 22. Jul 1719 ein vorläufiger Vergleich zu Stande kam, der

am $\frac{9.}{20.}$ November deſſelben Jahres in einen förmlichen Definitiv-Frieden überging;

„durch welchen das Churhaus Braunſchweig die Fürſtenthümer Bremen und Vehrden, mit allen Rechten und allen Zugehörungen, wie ſie bisher die Krone Schweden, in Kraft des osnabrückſchen Friedens, beſeſſen hatte, für immer übertragen erhielt, dafür aber an Schweden eine Million Thaler bezahlen muſste."

Dadurch kam Chur-Braunſchweig von nun an zum völlig ungeſtörten Beſitze dieſer Fürſtenthümer, in welchem es auch um ſo mehr befeſtiget wurde, da durch die nachgefolgten Definitiv-Friedensſchlüſſe, ſo wohl mit Preuſsen als mit Dänemark — erſterer zu Stockholm am 1. Febr. 1720 und letzterer zu Friederichsburg am 14. Jul deſſelben Jahres geſchloſſen — und endlich auch mit Ruſsland, den 10. Sept. 1722 zu Nyſtädt, die nordiſchen Unruhen ihre völlige Endſchaft erreicht hatten. Zum Genuſſe der Ausübung des Sitz- und Stimmrechts am Reichstage aber gelangte es erſt im März 1733, nachdem ein kaiſerliches Dekret d. d. 25. Febr. dict. 5. März die erfolgte wirkliche Belehnung dem Reiche notificirt hatte, die förmliche Legitimation darauf erfolgt war, und der als braunſchweig-cell- und calenbergiſche Geſandte am Reichstage geweſene *Ludolph von Hugo* in der Reichsfürſten-Raths-Sitzung vom 9. März deſſelben Jahres zum erſten Male die Abſtimmung von wegen dieſer Fürſtenthümer Bremen und Vehrden zu Protokoll legte.

WIRKUNGEN

der

letztern Coalition gegen Frankreich und des preſsburger Friedens.

7.

Länder-Abtretungen und Uebergaben.

Einleitung.

In dem preſsburger Frieden waren, wie man weiſs, beträchtliche Länder-Abtretungen beſtimmt worden; und die Execution dieſer Beſtimmungen hatte die Ueberlieferungen dieſer abgetretenen Länder zu einer nahen und nothwendigen Folge. Eine Wirkung der Coalition und dieſes Friedens-Schluſſes war — wie ebenfalls bekannt genug iſt — das Föderativ-Syſtem des franzöſiſchen Reichs. Die Ausführung deſſelben wuſste man, mit der Lage des Königs von Bayern zu Frankreich, und dem unerſchütterlichen Entſchluſſe des Königs von Preuſsen, dem nördlichen Deutſchlande, und ſeinen Staaten, den Frieden zu erhalten, ſo geſchickt in Verbindung zu ſetzen, daſs noch einige Abtretungen bewirkt wurden, die nicht in dem preſsburger Frieden beſtimmt waren, auch mit den Beſtimmungen deſſelben in keinem unmittelbaren oder nothwendigen Zuſammenhange ſtanden.

Es bringt die ſucceſſive Aufzählung der Wirkungen der letztern Coalition gegen Frankreich und des preſsburger Friedens mit ſich, nun jene, wie dieſe, unter einen Ueberblick, zuſammen zu ſtellen. Die wichtigſten derſelben ſind, zum Theil, mit Formalitäten begleitet geweſen, die mit der Sache ſelbſt einen ſonderbaren Kontraſt bilden, und in dieſem Kontraſte, zu der Charakteriſtik des Geiſtes der Zeit, keine unbedeutende Beiträge liefern.

Nicht über alles iſt es rathſam und frommend, dem Gange ſeiner Betrachtungen zu folgen, noch weniger öffentlich mitzutheilen, was man darüber zu denken ſich doch nicht immer entbrechen kann. Wir begnügen uns, dem Leſer dieſes — Bild der Zeiten gleichſam in einem Panoram aufzuſtellen; welches, wie wir denken, eines Commentars, oder einer Demonſtration, nicht bedürfen wird.

Einige frühere Ereigniſſe, welche gleichſam als Vorbereitung zu den ſpätern dienten, hier, einleitungsweiſe, wieder in Erinnerung zu bringen, wird indeſſen, wie es uns ſcheint, nicht unangemeſſen geachtet werden. Sie waren Wirkungen des Ganges, den der Krieg nahm, und zugleich Andeutungen des Syſtems, das man damit zu verbinden gedachte. So daſs man nicht einmal den Frieden abwarten konnte, um Unterjochung und Beſitznahmen vorzunehmen; und noch dazu von Reichsſtänden, und zwar von ſolchen, die an dem Kriege gar keinen Antheil genommen hatten.

Schon am 21. December (1805) rückten in Augsburg — einer noch kürzlich, wie man weiſs,

durch den Entschädigungs-Recess und denselben begründenden allgemeinen Reichsschluss (im J. 1803) in ihrer Qualität bestätigten freien Reichsstadt, und völlig neutralen Staate — *dreihundert* Mann bayerscher Truppen ein, und nahmen militärischen Besitz von derselben. Zu gleicher Zeit traf ein Commissär ein, um eine provisorische Civil-Besitznahme zu vollziehen.

Tags darauf brach ein Theil dieser Truppen nach der Markgrafschaft Burgau auf, um auch diese in Besitz zu nehmen. Durch Civil-Commissarien wurde ebenfalls die Besitznahme von Lindau, Rothenfels, der vorarlbergischen Herrschaften und des Bisthums Eichstädt vollzogen.

Unmittelbar nach dieser Besitzergreifung begab sich eine Deputation des augsburger Magistrats nach München, die aus den geheimen Räthen *von Befferer* und *von Pflumern* bestand, und den Zweck hatte — nicht etwa Vorstellungen gegen diese rechtswidrige Besitznahme eines unabhängigen, neutralen Staats zu machen — denn so weit war es schon gediehen, dass man nicht einmal mehr den Gedanken fasste, sie könnten Eingang finden — sondern nur — um, wo möglich, „eine Capitulation" — eine Capitulation beym Ueberfalle und der Unterdrückung eines friedlichen, freien Staats, der keinen Krieg hat und will, und vermöge bestehender constitutionellen Bestimmungen haben kann! — o tempora! — zu schliefsen; wodurch sie ungefähr in dasselbe Verhältnifs, zu ihrem neuen Landesherrn, gesetzt wurde, in welchem Leipzig zu dem seinigen steht.

Sie hatten das Glück, dem Kaiſer *Napoleon* vorgeſtellt zu werden; der zu ihnen ſagte: „Meine Herren! Ich wünſche Ihnen Glück, daſs Sie unter einen ſo milden Zepter, unter die Herrſchaft meines guten Freundes, des Königs von Bayern, kommen!" — — So viel man weiſs, waren dieſe und einige ähnliche ſchöne Worte des Königs — durch deſſen milden Zepter ſie ſich doch wohl lieber *nicht* beglückt geſehen hätten — die einzige Capitulation und zugleich der einzige Troſt und Grund zur Freude, den ſie mit zurück brachten.

Früher noch, und ſelbſt den Friedens-Unterhandlungen vorgreifend, bemächtigte ſich der Churfürſt von Baden — durch ein (unter dem 3. December erlaſſenes) Patent — der, innerhalb ſeines Territors belegenen, Beſitzungen der Reichs-Ritterſchaft und des deutſchen Ordens. „Durch *Zeit-Umſtände und erhaltene dringende Veranlaſſung* bewogen," dies ſind die Ausdrücke des Patents, „finden Wir nöthig, zur Zuvorkommung und Abwendung aller fremden und ungeeigneten Eindringung, diejenigen Orte, Güter und Beſitzungen, wo dieſes Patent angeſchlagen wird, ſammt allen dazu gehörigen Appertinenzien, wie ſie auch Namen haben, für Unſerm beſondern Schirm und Unſerer landeshoheitlichen Aufſicht angehörig, vorſorglich zu erklären, ſomit deren Inhaber, Beamte, Verwalter und angehörige Leute und Unterthanen, bey ſchwerer Strafe und Unſerer Ungnade anzuweiſen, keiner fremden Herrſchaft ſich anhängig zu machen, alle deſsfallſige Verſuche ſtandhaft von der Hand zu weiſen, auch allen fernern diesſeitigen Geboten und

Verboten gehorſam und gewärtig zu ſeyn, ſo lange und ſo weit aber von Uns, oder Unſertwegen, nicht anders befohlen wird, der bisherigen Ordnung, in ihren Amts- und Unterthanen-Handlungen, nachzugehen."

Unter demſelben Datum erlieſs der Staatsrath des Churfürſten von Baden, an die Regierung des deutſchen Ritterordens zu Mergentheim, an die Regierung des Johanniter-Ordens zu Heitersheim, und an die Ritter-Direktorien des Breisgau, der Ortenau, des Odenwaldes, des Heegau, Algau, Bodenſee und an der Donau, Anſchreiben, zu demſelben Zwecke.

Die an die beiden erſtern Regierungen waren gleichlautend. Sie erklärten: „die *vielfache Auflöſung des, die gemeine Ruhe und Wohlfahrt ſichernden, Bandes, das die Reichsſtände umſchlungen*," für den Grund dieſer Beſitznahme; doch ſprachen ſie auch von „Umſtänden und *hinzu getretenen unausweichlich dringenden Veranlaſſungen*," durch welche der Churfürſt bewogen ſey, die, in und an den churfürſtlichen Landen gelegenen, Güter, Renten und Rechte, der beiden Ritterorden, in vorſorglichen landesherrlichen Beſitz, Schutz, Schirm und Aufſicht zu ziehen." Dabey wurde die Verſicherung gegeben, daſs, bey etwa verſchwindender Veranlaſſung, dieſer ganze Vorgang von keinen Folgen ſey, und als nicht geſchehen angeſehen werden wolle und ſolle."

In dem Schreiben, an die erwähnten reichsritterſchaftlichen Behörden, war von „verſchiede-

nen Veranlaſſungen" die Rede; welche den Churfürſten „*zum dringenden und unausweichlichen Bewegungs-Grunde* geworden wären," die, zu dem benannten „Kontinent gehörigen, Orte, welche in und an den churfürſtlichen Landen gelegen, oder mit einem lehnherrlichen Verbande dem hieſigen Churhauſe zugethan wären, unter landesherrlichen Schutz, Schirm und Aufſicht zu ziehen, (bey Ortenau auch das ritterliche Archiv und die Ritter-Truhe) unter Gewahrſam und Siegel zu nehmen;" wobey hier hinzu gefügt wurde, daſs der Churfürſt ihren „Gerechtſamen, wie ſolche, nach wieder hergeſtellter Ruhe und Friedens-Stande, im Reiche ſeyn und bleiben mögten, nicht zu nahe zu treten;" und „als ſolches lediglich, als eine, durch die *jetzigen Zeit-Umſtände und die Pflicht der Selbſt-Erhaltung und des Gleichgewichts* gebotene, vorſorgliche Maaſsregel, angeſehen wiſſen wolle, die, bey etwa verſchwindender Veranlaſſung, von keinen Folgen ſeyn könne und ſolle." —

Nähere Aufklärungen ſind, über dieſe, zum Theil räthſelhaften, Aeuſserungen, nicht gegeben. Die beigefügten, allerdings freilich genug auf Schrauben geſetzten, Zuſagen haben keinen Erfolg gehabt. Die geringe Hoffnung, welche dieſelben etwa erregen und erhalten mogten, muſste — bey der Reichs-Ritterſchaft wenigſtens — ganz niedergeſchlagen werden, als der Marſchall *Berthier*, in ſeiner Qualität, als Major-General, aus dem Haupt-Quartiere des Kaiſers, zu Schönbrunn (unter dem 19. December) eine Tags-Ordre erlieſs, in welcher „allen General-Befehlshabern der franzöſiſchen Ar-

meen, Gouverneurs der Provinzen, Commandanten der Plätze und Kolonnen, in den, durch die verschiedenen Armeen eroberten, Ländern, im Namen des Kaisers der Franzosen und Königs von Italien," der Befehl ertheilt wurde: „den Truppen und Agenten, Ihrer churfürstlichen Durchlauchten, der Churfürsten von Bayern, Wirtemberg und Baden, in der Besitzergreifung der Domänen des Ritter-Ordens, bewaffnete Hülfe zu leisten; indem Se. Majestät, der Kaiser, diesen *drey* Churfürsten die vollkommene und gänzliche Souverainität ihrer Staaten garantirt habe;" — und dabey hinzu gesetzt wurde, dass „der Orden stets Hülfs-Genoss von Oestreich gewesen sey, und geduldet habe, dass die östreichschen Werbungen in seinen Staaten rekrutirt hätten; wodurch er nothwendig in einen Kriegsstand, gegen Frankreich, gesetzt worden sey."

Indessen wurde der Friede zu Presburg (am 26. December 1805) abgeschlossen. Wie man weiss, bestimmte er beträchtliche Abtretungen, für Oestreich, gegen einige geringfügige Entschädigungen; die also nun Ueberlieferungen und Besitznahmen zur Folge hatten, deren wichtigste und merkwürdigste, im Folgenden, unter eine Uebersicht gestellt werden.

I.

Abtretungen und Beſitznehmungen, in Folge der Beſtimmungen des preſsburger Friedens.

a) *Abtretung und Beſitznahme der Graffchaft Tyrol, nebſt Brixen, Trient und den vorarlbergiſchen Herrſchaften.*

Eine (von Holitſch, den 29. December 1805, datirte) Antwort des Kaiſers von Oeſtreich, auf eine an ihn (unter dem 4. eben dieſes Monaths) erlaſſene Vorſtellung der Stände, kündigte den Tyrolern zuerſt officiell das über ſie verhängte Schickſal der Abtretung an. „Der für mich ſo ſchmerzliche Augenblick iſt gekommen," ſagte der Kaiſer, „wo gebieteriſche Umſtände mich nöthigen, der Souverainität über das Tyrol zu entſagen. Die biedern Tyroler wiſſen, wie theuer dies Opfer meinem Herzen zu ſtehen kommt. Ich will über dieſen Gegenſtand nichts weiter ſagen; meine Worte könnten nur die Wunde immer tiefer reiſsen, welche eine, durch eine Reihe unglücklicher Ereigniſſe nöthig gemachte, Trennung, ſo gut mir, als dieſen meiner Liebe ſo würdigen Unterthanen, geſchlagen hat."

„Die vielfältigen Beweiſe von Treue und Anhänglichkeit, welche ich, ſeit meiner Thronbeſteigung, von dem Tyrol erhielt, werden nie in meinem Gedächtniſſe verlöſchen. Ich fühle die innige Ueberzeugung, alle meine Kräfte zur Vermehrung des Wohlſeyns dieſes Landes angeſtrengt zu haben.

Lag es aufser meiner Gewalt, einen so schrecklichen Schlag abzuwenden, so habe ich mich wenigstens so viel als möglich verwendet, um den Wunsch der tyroler Stände zu erfüllen, dafs ihr Land nicht zertheilt werden, und dafs es seine Verfassung behalten möge. Der *achte* Friedens-Artikel wird, in dieser Rücksicht, die Stände ganz beruhigen."

Diese, den Tyrolern hier gemachte, Hoffnung wurde, von dem Könige von Bayern zuvorkommend, bestätigt. Die Stände Tyrols fanden sich dadurch veranlafst, demselben, durch eine Deputation und ein Schreiben, ihre Erkenntlichkeit zu erkennen zu geben, das wegen des treuherzigen, biedern Tons, der darin herrscht, eine vollständige und wörtliche Mittheilung verdient.

„Wir sind von unsern Kommittenten, den Ständen Tyrols, beauftragt," heifst es darin, „Ew. Majestät, als nunmehrigem Könige von Bayern, und zugleich als unserm künftigen Landesfürsten, ihre unterthänigsten devotesten Glückwünsche abzulegen. Es ist wahr, allergnädigster König und Herr, dafs es dem Volke Tyrols sehr schwer fällt, einen Landesherrn zu verlieren, dessen väterliches, gnädiges Benehmen, gegen uns, nicht nur jenem aller seiner Vorfahren aus dem durchlauchtigsten Hause Oestreich, durch viele Jahrhunderte, gleich kam, sondern es noch um vieles übertraf, wofür auch der Stände und des Landes Dank und Andenken unerlöschbar seyn werden."

„Indem aber die Stände Tyrols sich verpflichtet achten, ihrem bisherigen so gütigen Landesherrn

dieſen kleinen Tribut, dankbarer Erkenntlichkeit, zu zollen, ſo nehmen ſie ſich zugleich die ſubmiſſeſte Freiheit, durch uns, zu den Füſsen Ew. Majeſtät, die Verſicherung abzulegen, daſs ſie — nachdem es dem Herrſcher aller Herrſcher, in ſeiner Allmacht, gefallen hat, die kaiſerl. franz. Waffen, in Vereinigung jener Ew. Majeſtät, mit ſo ausgezeichneten Siegen zu krönen, daſs unſer bisheriger Landesherr uns nicht mehr beſchützen konnte, ſondern dem Geſetze des Siegers Land und Leute überlaſſen muſste — dem gebieteriſchen Schickſale ſich zu fügen, und den Geſetzen Ew. königl. Majeſtät, unſers künftigen Landesherrn, zu gehorchen wiſſen werden."

„Dieſes iſt aber nicht genug, allerdurchlauchtigſter König und Herr! Die Stände Tyrols haben uns als Organe ihrer und des Volkes Geſinnungen beauftragt, Ew. Majeſtät mit der der tyroler Nation eigenen Offenheit und Redlichkeit, und zugleich mit gerührteſtem Danke zu bekennen, daſs Höchſtdieſelbe ſchon jetzt, folglich noch vor dem Regierungs-Antritte, gnädigſt und zuvorkommend das Land Tyrol mit ſo ausgezeichnetem Wohlwollen, und mit ſo entſcheidenden Gnadenbezeugungen, als jene des Contributions-Nachlaſſes und der zugeſicherten Beibelaſſung der Landes-Verfaſſung ſind, überhäuft haben, und daſs, ſo wie unſer bisheriger Landesherr ſich tröſten wird, das Land wenigſtens einem gütigen Fürſten überlaſſen, müſſen ſie, Stände und das Volk Tyrols ſich ebenfalls glücklich ſchätzen, von einem guten Vater an einen eben ſo gütigen übergeben worden zu ſeyn, und daſs ſie

demnach, da ſie von ihren erſtern Pflichten gegen ihn entlaſſen ſind, willig und gern Ew. königl. Majeſtät mit unverbrüchlicher Treue und Gehorſam huldigen werden."

„Im Namen der Stände bitten wir daher Ew. Majeſtät unterthänigſt, ihnen zu erlauben, daſs ſie, nach erfolgter allgemeiner Kundmachung des Friedens, in einem verfaſſungsmäſsigen Ausſchuſſe von allen *vier* Ständen zu dem höchſten Hoflager Ew. Majeſtät ſich hierher verfügen, dem neuen gnädigſten Landesherrn ſich zu Füſsen legen, für die ſchon erwieſenen höchſten Gnaden danken, ſich und das ganze Land der Huld und Gnade Ew. Majeſtät anempfehlen, und über die Art und Weiſe, wie dem, durch den vorigen und gegenwärtigen Krieg ſo ſehr gebeugten, Lande aufzuhelfen wäre, ihre Wünſche in Unterthänigkeit vorbringen dürfen."

Dieſes dem Könige (am 11. Januar) in München überreichte Schreiben unterlieſs der König nicht, (unter dem 14.) auf eine angemeſſene Weiſe zu beantworten. „Er habe die dankbaren Empfindungen, die in der ihm übergebenen Vorſtellung der tyroler Stände, gegen die vorigen Regenten ihres Landes, mit der ihrer Nation eigenen edeln Offenheit ausgedruckt ſeyen, mit beſonderm Wohlgefallen aufgenommen," ſagte der König, „und die Erwerbung eines ſo biedern Volkes, welches die göttliche Vorſehung nunmehr ſeiner Regierung anvertrauet, habe dadurch noch einen höhern Werth für ihn erhalten. Er rechne, mit vollem Vertrauen, auf eine glei-

gleiche Treue und Anhänglichkeit, der redlichen Tyroler, — — so bald sie, durch die Civil-Besitzergreifung ihres Landes, in seine landesfürstlichen Pflichten würden übergetreten seyn. Sie könnten versichert seyn, dass er sie nicht nur bey ihrer Landes-Verfassung, ihren wohl erworbenen Rechten und Freiheiten, kräftigst handhaben, sondern zugleich sich stets bestreben werde, ihren Wohlstand im höchsten Grade zu befördern; wobey er die Wünsche der freien Landschaft jederzeit, mit besonderer Aufmerksamkeit, vernehmen werde, so oft sie solche, verfassungsmäfsig, entweder an ihn, oder an seinen Repräsentanten, bringen würden. Er schätze sich glücklich, dass er durch die, von dem Kaiser von Frankreich seiner Disposition überlassenen, Contributionen in den Stand gesetzt sey, den Tyrolern, gleich beim Antritte seiner Regierung, wohlthätige Beweise seiner landesväterlichen Gesinnungen geben zu können."

Auch die Vorarlberger hatten eine Gesandtschaft und ein Schreiben an ihren neuen Landesherrn gesandt; um ihm, auf ähnliche Weise, vorläufig ihre Huldigung zu beweisen. Sie rühmten darin ebenfalls, „wie gewissenhaft das östreichsche Kaiser-Haus ihre Freiheiten geachtet, wie es das Land zum höchsten Grade des Wohlstandes erhoben habe, den die thätige Industrie, bey karger Fruchtbarkeit des Bodens, gewähren könne; wie, während des letzten Krieges und nach demselben, den erschöpften Kräften, durch Aufopferung von beinahe *zwey* Millionen Gulden, aufgeholfen worden;" und erklärten, auf eine gleich offene und biedere Weise,

„dafs ſie deſshalb mit ſchwerem Herzen einer Anhänglichkeit entſagten, die Vorarlberg, bey allen Anläſſen, bethätigt, und die kein Miſsgeſchick zu erſchüttern, ſondern nur das gebieteriſche Geſetz der Nothwendigkeit aufzulöſen vermogte."

Auch ſie erhielten eine gefällige Antwort, und die Zuſicherung ihres neuen Beherrſchers, dafs, „unter ſeiner Regierung, in die wohl hergebrachte Verfaſſung kein Eingriff geſchehen ſolle."

Die förmliche Civil-Beſitznahme ging, ſo wohl in Tyrol, als Vorarlberg, im Anfange des Februars, durch den Grafen *von Arco*, vor ſich, dem auch die Adminiſtration derſelben übertragen war. Das Patent, welches bey dieſer Gelegenheit bekannt gemacht, und vermittelſt deſſen die Beſitznahme vollzogen wurde, war folgenden wörtlichen Inhalts.

„Wir *Maximilian Joſeph*, von Gottes Gnaden König von Bayern, des heil. römiſchen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchſeſs und Churfürſt etc., entbieten allen und jeden, die dieſes leſen oder leſen hören, Unſere Gnade und Unſern Gruſs, und fügen denſelben zu wiſſen, da durch den zwiſchen Sr. röm. und öſtreich. kaiſerl. königl. Majeſtät, und Sr. franz. kaiſerl. und königl. Majeſtät, am 26. Dec. 1805 zu Preſsburg errichteten Friedens-Schluſs, und durch, in Gemäſsheit deſſelben, zwiſchen dieſen Mächten und Uns, getroffene Vereinbarung, es dahin gediehen iſt, dafs Uns, Unſern Erben und Nachkommen, und ganzem königl. Hauſe, unter

andern Landen und Orten, die Fürstenthümer Brixen, Trient, und die gefürstete Grafschaft Tyrol, so wie die vorarlbergischen Herrschaften, zugetheilt und zugeeignet werden sollen, dergestalt, dass diese Länder auf ewige Zeit Unserm Zepter angehören, und bey Unserm königl. Hause verbleiben, auch Wir und Unsere Nachfolger an der Krone darin alle solche landesherrliche und obrigkeitliche Gewalt, als es, in unsern andern Staaten, geschieht, besitzen und ausüben sollen; so haben Wir, in Folge des oben erwähnten Einverständnisses, beschlossen, nunmehr von genannten Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften, allen ihren Orten, Zubehörden und Zuständigkeiten Besitz nehmen zu lassen, und die Regierung anzutreten. Wir thun dieses, Kraft des gegenwärtigen Patents, kund, verlangen daher von der Geistlichkeit, der Ritterschaft, den Lehenleuten, Einsassen, Civil- und Militär-Bedienten, Magistraten der Städte, und endlich von sämmtlichen Einwohnern und Unterthanen, welches Standes oder Würde sie seyn mögen, hierdurch so gnädig als ernstlich, dass sie sich Unserer Regierung unterwerfen, und ermahnen dieselben, sich dieser Besitznehmung und den, zu diesem Ende, von Uns angeordneten Befehlshabern, Kriegesvölkern und Commissarien, auf keine Weise zu widersetzen, sondern vielmehr Uns, von nun an, als ihren rechtmäfsigen König und Landesfürsten anzusehen und zu erkennen, vollkommenen Gehorsam und alle Unterthänigkeit und Treue zu erweisen, sich jedes Recurses an auswärtige Behörden, unter Vermeidung Unserer ernstlichen Ahndung, gänzlich zu enthalten, und demnächst, so bald Wir es erfodern

werden, die gewöhnliche Erbhuldigung zu leiſten. Wir ertheilen ihnen dagegen die Verſicherung, daſs Wir ihnen mit königlicher Huld und Gnade, und landesväterlichem Wohlwollen jederzeit zugethan ſeyn, allen Schutz kräftigſt angedeihen laſſen, und überhaupt ihrer Wohlfahrt und Glückſeligkeit Unſere ganze landesväterliche Vorſorge widmen werden; um ſie, in dem möglichſten Grade, und eben ſo, als Wir es in Abſicht Unſerer übrigen getreuen Unterthanen ſtets zu befördern gewünſcht und geſtrebt haben, alles bürgerlichen Wohlergehens genieſſen zu laſſen. Wir haben die oberſte Leitung der Beſitznahme gedachter Lande, und der öffentlichen Staatsverwaltung in denſelben, Unſerm Kämmerer, wirklichen geheimen Rathe und Georgi-Ordens-Commenthur, *Karl Maria Rupert*, Reichsgrafen *von Arco*, als Unſerm Hof-Commiſſär, übertragen, und befohlen, daſs unter ſeiner ſpeciellen Direction ein ihm untergeordnetes Corps Unſerer Truppen die Beſitznahme bewerkſtelligen, und die von ihm ernannten Commiſſärs die dabey vorkommenden weitern Civil-Geſchäfte ausrichten ſollen. Wir erwarten demnach von ſämmtlichen Einwohnern und Unterthanen obiger Lande, daſs ſie den von dieſen Behörden in Unſerm Namen zu treffenden Einrichtungen und Anordnungen Folge leiſten werden. Wir ſetzen dabey feſt, daſs vor der Hand alle gegenwärtig dort angeſtellten Bediente und Beamte in ihren Funktionen verbleiben, und ihre Amtsverrichtungen ordnungsmäſsig, nach dem bisherigen Geſchäftsgange, dergeſtalt einſtweilen fortſetzen, daſs ſie Unſerer Gnade und Unſeres fernern Vertrauens würdig bleiben. Zur Urkunde

deſſen haben Wir gegenwärtiges Patent allerhöchſt eigenhändig vollzogen, und mit Unſerm königl. Inſiegel beſtärken laſſen. So geſchehen und gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 22. Jan. 1806. *Max. Joſeph.* — Freiherr *von Montgelas.*"

b) *Ueberlieferung und Beſitznahme von Venedig und den venetianiſch-öſtreichſchen Staaten.*

Venedig und die venetianiſchen Landſchaften, die in dem preſsburger Frieden, an das Königreich Italien, abgetreten wurden, waren bekanntlich noch nicht lange unter der Herrſchaft Oeſtreichs geweſen. Die Trennung von Oeſtreich konnte hier auch um ſo weniger ſehr zu Herzen gehen, da mancherley Urſachen obwalteten, warum die Venetianer nicht wohl gut öſtreichiſch hatten werden können. Es kann daher wohl ſeyn, daſs, wenn die Uebergabe in Tyrol ein Trauerfeſt war, ſie hier, wo nicht ein Freudenfeſt, doch ein Prunkfeſt wurde; ſo wie es die franzöſiſchen Schilderungen darſtellen, und die franzöſiſchen Behörden dergleichen auch überall gern zu veranſtalten pflegen.

Am 19. Januar vollzog der dazu bevollmächtigte Commiſſär, General *Lauriſton*, im Namen des franzöſiſchen Kaiſers und Königs von Italien, die Beſitznahme. Franzöſiſche Berichte nennen die Ceremonie „einfach, kurz und groſs." Der Chef des Generalſtabes, General *Fririon*, las dem verſammelten Volke folgende Proclamation vor:

„Venetianer! Ihr gehört nun zum Königreiche Italien. *Napoleon* der Groſse, und der energiſche und biedere Charakter des Prinzen *Eugen Napoleon* von Frankreich, Vice-Königs von Italien, garantiren euer künftiges Schickſal. In ihrem Namen ſpreche ich zu euch. Einigkeit und Tugend, die euch, Venetianer, in der Geſchichte auszeichnen, ſind die Grundſtützen eurer Glückſeligkeit, die von nun an unwiderruflich mit der Glückſeligkeit der braven Italiener vereinigt iſt."

Wenn man den franzöſiſchen Berichts-Erſtattern glauben kann, ſo erhob ſich hierauf ein allgemeines Jubelgeſchrey. *Vier* Fahnen mit den Wappen und Farben des italieniſchen Königreichs wurden vor der St. Markuskirche aufgepflanzt. Der Donner der Kanonen erſchütterte die Stadt. Das Volk rief einmüthig: es lebe der Kaiſer und König! Es lebe der Prinz *Eugen Napoleon!*

Die gänzliche Vereinigung der venetianiſchen Staaten, mit dem Königreiche Italien, wurde auf den 1. May feſt geſetzt; auch an dieſem Tage, zu Mayland, feierlich begangen. Der Vice-König vollzog ſie durch eine an dieſem Tage ebenfalls publicirte, allein ſchon vom 24. April datirte, Proclamation, folgenden weſentlichen Inhalts: „Völker des italieniſchen Königreichs und der venetianiſchen Staaten! Zu Folge der Befehle Sr. Majeſtät proclamire ich heute eure Vereinigung. Ihr werdet künftig unter einerley Geſetzen leben, nur Eine Familie ausmachen, die Unterthanen eines und

deſſelben Souverains, die Söhne eines und deſſelben Vaters ſeyn."

„Venetianer! Ihr werdet nun den Eid der Treue *Napoleon* dem Groſsen leiſten; der, ehe er noch daran dachte, euer Land zu erobern, ſchon eure Bewunderung und Liebe erobert hatte."

„Italiener! Ihr werdet glücklich und dankbar, für die von Sr. Maj. euch bewieſene neue Wohlthat, ſeyn; ihr werdet ſie, mit ſtandhafter Treue, vergelten, und nicht vergeſſen, daſs ihr dieſelbe der Liebe und dem Genie eures Monarchen, der Anhänglichkeit und dem Muthe ſeiner Tapfern, ſchuldig ſeyd; die, mit Adlers-Schnelligkeit, von den Küſten des Kanals, bis auf die Ebenen von Mähren, eilten, und nicht eher aufhörten, zu kämpfen und zu ſiegen, als bis eure Unabhängigkeit und die Vergröſserung eures Gebiets geſichert war."

„Italiener! Ihr bringet nach dieſer jetzt proclamirten glücklichen Vereinigung Geſetze mit, welche die erhabenſte Weisheit zum Wohle eines groſsen Theils von Europa gab, und ein Regierungs-Syſtem, welchem Frankreich bereits die Wiederkehr ſeiner innern Glückſeligkeit zu danken hat. Die Venetianer hingegen bringen freundliche Gewohnheiten, einen vortrefflichen Charakter, die gröſste Gewandtheit für alle Arten von Geſchäften und Induſtrie, und endlich eine Marine; — lauter unerſchöpfliche Quellen, für alle Handelszweige, für Glück und Wohlſtand. Und wenn ihr, Italiener und Venetianer, eure Aufmerkſamkeit auf die Zu-

kunft richtet, wie dankbar müſst ihr nicht dieſe neue Einrichtung des Genies aufnehmen, welches in den venetianiſchen Staaten einige groſse Belohnungen für die ausgezeichnetſten Diener des Staats und des Thrones beſtimmt hat, dadurch euren Söhnen ein ruhmwürdiges Beiſpiel zur Nacheiferung giebt, und zugleich eurem Lande den Schutz des mächtigſten Reichs zuſichert."

„Völker des Königreichs Italien und der venetianiſchen Staaten! Se. Maj. wollen, daſs ihr wie Brüder vereinigt ſeyd. Wird dieſer erſte Befehl, eures Souverains, nicht eine willige Befolgung erhalten? Ihr ſeyd einer dem andern nützlich, ſprechet einerley Sprache, bewohnet das nämliche Klima, verehret den nämlichen Gott, und habt einerley Intereſſe, einerley Sitten, Neigungen und Gebräuche."

„Da Wir von Sr. Maj. zur Aufrechthaltung Ihrer Autorität in eure Mitte geſtellt ſind, ſo genügt es Uns, zu ſagen, daſs Wir Uns ſtets mit eurem Glücke beſchäftigen werden, daſs ihr euch alle in Unſer Herz theilet, und daſs die Erfüllung aller Unſerer Pflichten, gegen Unſern erhabenen Souverain und gegen euch, Uns mit Gottes Hülfe ſtets ſüſs und leicht ſeyn wird."

c) *Ueberlieferung und Beſitznahme des Herzogthums Salzburg und Fürſtenthums Berchtolsgaden.*

Dieſe wurden, wie man weiſs, durch den preſsburger Frieden dem Kaiſer von Oeſtreich zu

Theil; dem es sein Bruder, der vormalige Grofsherzog von Toskana, abtreten mufste, der dafür wieder Würzburg, als ein Churfürstenthum, erhielt. — Eine Entschädigungs-Procedur, die nicht minder charakteristisch ist, als der ganze Inhalt des presburger Friedens-Traktats.

Die Besitznahme der erstern Fürstenthümer, von Seiten Oestreichs, ging um die Mitte des März-Monaths vor sich. Am 14. rückte in Salzburg das Regiment *Neugebauer* ein, und zugleich wurden in diesem Herzogthume nachstehende Bekanntmachungen erlassen:

„Wir *Franz II.* etc. Nachdem, durch die göttliche Vorsehung, und den am 26. Dec. vor. Jahres zu Presburg abgeschlossenen, und unterm 30. des nämlichen Monaths ratificirten, Friedens-Vertrag, mit dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, das Herzogthum Salzburg und Fürstenthum Berchtolsgaden, mit allen ihren Zugehörden, Vorzügen, Rechten und Ansprüchen, an Uns, als Erstgebornen und Regenten des östreichschen Kaiser-Hauses, gediehen sind, haben Wir beschlossen, von vorgedachten Landen und deren Zugehörden, für Uns und alle Unsere Erben und Nachkommen, nach der bestehenden Successions-Ordnung, und nach Maafsgabe der Unserm Erzhause zustehenden Privilegien, den förmlichen und feierlichen Besitz nehmen zu lassen. Wir haben hiernach zu Unserm Uebernahms- und Besitzergreifungs-Commissär zu ernennen geruhet, den hoch- und wohlgebornen, Unserm lieben getreuen *Ferdinand*, des heil. röm.

Reichs Grafen von Biſſingen, Nippenburg, Herrn zu Schramberg, Dotternhauſen und Roſswangen etc., Unſerm Kämmerer und wirklichen geheimen Rath, auch des königl. ungariſchen St. Stephansorden Groſskreuz, und ihm hiermit volle Macht und Gewalt ertheilet, alles und jedes, was auf dieſe Beſitznahme Bezug hat, zu handeln, anzuordnen, zu leiten, und in Unſerm Namen das Eidesgelübde der Treue und des Gehorſams zu empfangen. Wonach demſelben jedermann, welches Standes oder Amtes er immer ſey, als Unſerm bevollmächtigten landesfürſtlichen Hof-Commiſſär in allem und jedem die ſchuldige Folge zu leiſten haben wird. Wir wollen ferner die bisher beſtandene Landes-Verfaſſung, Geſetze, Statuten, Freiheiten und rechtliche Gewohnheiten, auch alle Staatsdiener, bey ihren Aemtern und ihrem Gehalte, proviſoriſch beſtätigen; verſehen Uns aber auch zu Unſern lieben getreuen Unterthanen, daſs ſie Uns jederzeit den pflichtmäſsigen Gehorſam und unverbrüchliche Treue beweiſen, und Uns dadurch, in jenen angeſtrengten Bemühungen, für die Erhaltung und Beförderung ihrer Wohlfahrt, aufrichtig unterſtützen werden; die das vorzüglichſte Ziel und den theuerſten Gegenſtand Unſerer Wünſche ausmacht."

„Zur Beſtätigung deſſen haben Wir dieſe Urkunde eigenhändig unterzeichnet, und mit Unſerm römiſch- und öſtreichiſch-erbkaiſerlichen Inſiegel verſehen laſſen. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien, den 12. Febr. 1806, Unſerer Reiche, des römiſchen und der erblichen, im *vierzehnten* Jahre. — *Franz.* — *Johann Philipp*, Graf *von Stadion.*"

Zugleich mit dieſem Beſitzergreifungs-Patente wurden, von Seiten des bisherigen Regenten, des Churfürſten und Erzherzogs *Ferdinand*, ſeine bisherigen „Staatsdiener, Stände, Lehnleute und Inſaſſen der beſchwornen Unterthans-Pflichten feierlich entlaſſen, und der neuen Regentſchaft ihres allergnädigſten Bruders und Kaiſers zugewieſen."

Es geſchah dies in einem Publikandum des Miniſters *Manfredini* (vom 1. März datirt); in welchem zugleich, im Namen des Churfürſten, erklärt wurde: daſs er, „mit dankbarem Gemüthe, die Anhänglichkeit und Folgſamkeit erkenne, welche die Einwohner Salzburgs, ſeit *drey* Jahren, ſtets mit willigem Gehorſam bewieſen hätten;" und daſs „die Belohnung ihrer Tugend dem Souverain empfohlen ſey, in deſſen Hände die neue Beherrſchung übertrete."

„Se. königl. Hoheit etc.", heiſst es zum Schluſſe, „danken Ihrer Dienerſchaft, für den immer regen Eifer, zu dem Wohle ihres theuern Volkes thätig mitzuwirken, und die Sorgen der Regierung mit Ihnen zu theilen. Höchſtdieſelben werden auch in der fernen Trennung mit dem froheſten Herzen jedes Ereigniſs vernehmen, welches die Vorſehung beſtimmen wird, das Glück der biedern Salzburger, unter dem milden Zepter Sr. kaiſerl., auch kaiſerl. königl., Majeſtät, zu befeſtigen und zu erhöhen."

Man fand für rathſam, dieſer Uebergabe — die vielleicht angemeſſener ganz im Stillen geſchehen

wäre — durch eine grofse Solennität eine erhöhete Feier zu geben; bey welcher der Reichs-Graf von Biffingen-Nippenburg den neuen Landesherrn repräsentirte, und eine Anrede hielt, in der er, unter andern, den Einwohnern, von Salzburg und Berchtolsgaden, in folgendem ein Zeugnifs gab, wodurch diese Erwerbung dem neuen Besitzer sehr werth werden mufste.

„Man durchgehe die Geschichte dieser beiden Lande," sagte er, „und man findet, von den frühesten Zeiten an, bis auf den gegenwärtigen Moment, ununterbrochen, durch alle Klassen der Einwohner, solche Gesinnungen, mit Worten und Thaten, behärtet, welche als die schönsten Denkmale unverbrüchlicher Treue und echter Unterthansliebe der Nachwelt aufbewahrt zu werden verdienen. So wie nun, einerseits, hierin die vollkommenste Bürgschaft liegt, dafs auch der neu eingetretene Landesfürst in Zukunft auf ihren Gehorsam, ihre Treue und Liebe sicher rechnen könne, so sprechen entgegen andererseits schon jetzt ganz laut zu ihnen, zu beiden diesen Ländern, *die Grofsthaten* und *der Edelmuth* des sich immer gleich bleibenden, unter so vielen Verhältnissen mit unveränderter Zierde glänzenden, die *Treue seiner Unterthanen nie unbelohnt lassenden*, Kaiserhofes, und überzeugen sie, dafs die heute eingetretene neue Epoche ihnen die frohesten Aussichten einer Zukunft darbiete, in welcher, durch die angestrengtesten Bemühungen ihres Landesfürsten, der das Ziel Seiner vorzüglichsten Wünsche in die Erhaltung und Wohlfahrt seiner geliebten Unterthanen setzt." —— Eine

Aeuſserung, die wir nicht umhin können, mit dem Wunſche zu begleiten, daſs ſie ſich durch die That völlig — und mancher dürfte vielleicht hinzu ſetzen — mehr als bisher bewähren möge.

d) *Ueberlaſſung und Beſitznahme des Deutſch-Meiſterthums und der Beſitzungen des deutſchen Ordens.*

Sie geſchah, wie man weiſs, ebenfalls in Folge des preſsburger Friedens, zu Gunſten Oeſtreichs, durch folgende Bevollmächtigung des dazu ernannten kaiſerlichen Commiſſärs.

„Wir *Franz der Zweite* etc. thun kund und bekennen hiermit durch Gegenwärtiges: Nachdem durch den Art. XII. des, am 26. Dec. v. J. zu Preſsburg geſchloſſenen, und am 1. Januar d. J. in Wien ausgewechſelten, Friedens-Vertrags die Würde eines Groſsmeiſters des deutſchen Ordens, die Rechte, Domänen und Einkünfte, welche vor dem gegenwärtigen Kriege von Mergentheim, dem Hauptſitze des Ordens, dependirten, die andern Rechte, Domänen und Einkünfte, die zur Zeit der Auswechſelung der Ratificationen des gegenwärtigen Traktats, mit dem Groſsmeiſterthume, verbunden ſind, ſo wie die Domänen und Einkünfte, die beſagter Orden zu der nämlichen Zeit beſitzen wird, nach der Ordnung der Erſtgeburt in der Perſon und der direkten und männlichen Deſcendenz desjenigen Prinzen, Unſers kaiſerl. Hauſes, erblich werden ſollen, der von Uns, als Chef des kaiſerl. Hauſes, dazu beſtimmt werden wird; nachdem ſofort hierdurch

das oberſte Eigenthum der hoch- und deutſch-meiſteriſchen und der Ordens-Beſitzungen auf Unſer kaiſerl. Haus übergegangen iſt, und es folglich nöthig ſeyn will, hiervon den vorläufigen Civil- und Militärbeſitz zu ergreifen, ſo haben Wir zu Unſerm deſsfalſigen Commiſſär ernannt, den wohlgebornen, lieben Getreuen, *Johann Aloys Joſeph*, Reichs-Freiherrn *v. Hügel*, Unſern wirklichen kaiſerl. geheimen Rath, Concommiſſär bey der allgemeinen Reichsverſammlung, bevollmächtigten Miniſter bey dem chur-erzkanzleriſchen Hofe, und bey dem fränkiſchen Kreiſe, des königl. ungariſchen St. Stephansordens Groſskreuz etc., ernennen denſelben auch hierdurch alſo und dergeſtalt, daſs er ſich eheſtens nach Mergentheim begebe, die obgemeldeten Friedens-Verfügungen in hergebrachter Art öffentlich bekannt mache, nach vorher gegangener Entbindung des hoch- und deutſch-meiſteriſchen Dienſtperſonals, und der Bürgerſchaft zu Mergentheim, aus den Pflichten, womit ſie bis jetzt dem Hoch- und Deutſch-Meiſterthume, auch etwa dem ganzen Orden, zugethan waren, erſteres in die Verpflichtung gegen Uns und Unſer kaiſerl. Haus nehme, von der andern ſich aber den üblichen Huldigungseid ablegen laſſe, ſich deſsfalls mit jenen, die von des bisherigen Hoch- und Deutſch-Meiſters Liebden werden bevollmächtigt werden, im Voraus benehme, und nachher dasjenige verfüge, was, in der weitern Inſtruktion, demſelben aufgegeben werden wird. Wir verſprechen ſodann alles hiernach Verhandelte genehm zu halten, ohne Gefährde. Urkunde Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des

beigedruckten geheimen Kanzley-Inſiegels. Gegeben Wien, den 18. Febr. 1806. — (L. S.) *Franz.* — *J. Ph.* Graf *von Stadion.*

e) *Ueberlaſſung und Beſitznehmung des Fürſtenthums Würzburg.*

Die Einleitung, zu dieſer Uebergabe, machte ein, von dem königl. bayerſchen General-Landes-Commiſſariat, in Franken, mit Unterſchrift ſeines Chefs, des Grafen *von Thürheim*, (unter dem 31. Januar) erlaſſenes Publikandum; in welchem daſſelbe, „in Folge beſonders dazu von Seiten des bisherigen Landesherrn erhaltenen Auftrags, ſämmtlichen, in der Ueberweiſung begriffener., Staatsdienern die allerhöchſte Zufriedenheit mit ihren bisher geleiſteten, treuen, eifrigen und gemeinnützlichen Dienſten, mit dem Beiſatze erklärte, daſs es Allerhöchſt dieſelbe allerdings ſchwer empfänden, ſich, in der Folge der inzwiſchen eingetretenen Ereigniſſe, von ihnen trennen zu müſſen."

Tags darauf erſchien zu Würzburg das Beſitzergreifungs-Patent des neuen Regenten; welches von deſſen Bruder, dem Kaiſer *Franz dem Zweiten*, ausgeſtellt war; eine Eigenthümlichkeit, die vielleicht nicht unbemerkt zu bleiben verdient, da ſie wohl nicht ohne Abſicht Statt hatte.

„Nachdem, durch die Verfügungen des — — preſsburger Friedens-Vertrags, im 11. Artikel deſſelben," heiſst es darin, „das Fürſtenthum Würzburg, von Sr. Maj. dem Könige in Bayern, ſo, wie

es an gedachte Se. Maj. durch den Reichs-Deputations-Receſs vom 25. Febr. 1803 gekommen iſt, an Unſers geliebten Herrn Bruders, Erzherzogs *Ferdinands* Liebden, mit allem Eigenthum und Hoheitsrechten, und in der nämlichen Art, auch unter den nämlichen Bedingungen, abgetreten werden ſolle, wie Se. Liebden die Chur Salzburg beſeſſen haben, und *nachdem alſo auch für Uns und Unſer kaiſerl. und k. k. Haus die nämlichen Hausgerechtſame*, auf gedachtes Fürſtenthum, übertragen werden, wie dieſelben auf dem Herzogthume Salzburg gehaftet haben, hiernach es folglich nothwendig ſeyn will, von dieſem Lande, *in Unſers Herrn Bruders und Unſerm eigenen Namen*, den einſtweiligen Beſitz zu ergreifen; ſo haben Wir, in Abweſenheit Unſers Herrn Bruders Liebden, zum Beſitznehmungs-Commiſſär ernannt, den etc. *Johann Aloys Joſeph*, Reichs-Freiherrn *von Hügel* etc., ernennen auch denſelben hiermit, und ertheilen ihm die Voligewalt, mit dem von königl. bayerſcher Seite zu ernennenden Commiſſär der Landes-Uebergabe halber ſich zu benehmen, und alles dasjenige einzuleiten und vorzukehren, was zur Beſorgung *Unſers Herrn Bruders Liebden und Unſerer eigenen Gerechtſame* erfoderlich iſt; verſprechen ſodann alles hiernach verhandelte genehm zu halten."

Dieſem Patente war ein Publikandum des Freiherrn *von Hügel* beigefügt; vermittelſt deſſen er nun, mit Beziehung auf daſſelbe, und den „allerhöchſten und höchſten Auftrag, den Sr. königl. Hoheit, dem Herrn Churfürſten, Erzherzog *Ferdinand*, friedensſchluſsmäſsig zuſtehenden Beſitz, wie hiermit

mit geſchieht, mit allen Eigenthums- und Souverainitätsrechten feierlich und förmlich ergriff;" und „den wackern Bewohnern dieſes Fürſtenthums, welche ſich von je her durch treue Anhänglichkeit an ihre Regenten ausgezeichnet hätten, ankündigte, daſs ihr neuer Landesherr ſich ſo bald als möglich in ihre Mitte begeben werde; um ſie ſeiner landesväterlichen Zuneigung und jener milden Fürſorge, für ihr Wohl, zu verſichern, welche er auch ſeinen frühern Unterthanen, in geräuſchloſer Thätigkeit, zu widmen gewohnt war; und dagegen von ſämmtlichen Unterthanen, adligen und nicht adligen Landſaſſen und Vaſallen, Bei- und Hinterſaſſen etc., und nicht minder den Staatsdienern, Beamten, Magiſtraturen der Städte, ſo wie von allen Einwohnern, welches Standes und welcher Würde ſie ſeyn mögen, den Eid der Treue und des Gehorſams als Erbhuldigung anzunehmen."

„Alle Einwohner," ſetzte er hinzu, „würden in der, durch den 11. §., des preſsburger Friedens, feſt geſetzten, Uebertragung der Churwürde, und der friedensſchluſsmäſsigen Souverainität, auf dieſes Fürſtenthum, nicht bloſs den erhöheten Glanz ihres Vaterlandes, ſondern auch die troſtvolle Ausſicht mit Freuden vernehmen, daſs, durch Concentrirung innerer Kraft, unter dem Beiſtande und Segen des Allerhöchſten das erſetzt werde, was durch die in dem Reichsſchluſſe 1803 §§. 14. 18. 20 und 25 angeordnete Trennung, einiger Gebietstheile, an Ausdehnung verloren gegangen ſey." —

Bey der förmlichen Vollziehung dieſer Ceremonie wurde auch ein Abtretungs-Patent bekannt ge-

macht, in welchem „*Maximilian Joseph*, von Gottes Gnaden König in Bayern," damals auch noch „des heil. römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchsefs und Churfürst etc.", ebenfalls, mit Beziehung auf den oft erwähnten Frieden, auch seiner Seits erklärte: dafs das „von ihm und seinem königl. Hause, in Gemäfsheit des Reichs-Deputationsschlusses vom 25. Hornung 1803, zeither besessene Fürstenthum Würzburg an Se. königl. Hoheit, den Hrn. Churfürsten Erzherzog *Ferdinand*, übergehe;" auch seine „bisher getreuen Lehenleute, Diener, Mediat-Corporationen und sämmtlichen Unterthanen des erwähnten Fürstenthums, der, gegen ihn und sein königl. Haus aufgehabten Lehns-, Dienst- und Unterthans-Pflichten sämmtlich und feierlich entbände, auch damit an den neuen Regenten unbedingt verwies," indem er die Aeufserung hinzu fügte, dafs „es ihm zur angenehmen Pflicht gereiche, die letzte seiner Regierungs-Handlungen, in erfagtem Fürstenthume, mit dankbarer Erkennung des ihm bewiesenen Gehorsams und der Versicherung zu beschliefsen, wie er desselben gesammte Einwohner mit königl. Huld und Gnade, in andern Wegen, beigethan zu bleiben jederzeit vermeine."

f) *Ueberlieferung und Besitznahme der freien Reichsstadt Augsburg.*

Wie man weifs, gehörte Augsburg zu den Vergröfserungs-Gegenständen, welche dem Könige von Bayern, in dem presburger Frieden, bestimmt waren. Auch war es, wie oben bereits angemerkt ist, von Bayern schon provisorisch in Besitz genom-

men. Eine förmliche und definitive Beſitznahme ſollte nun auch Statt haben, und dieſe ſchien eine Ueberlieferung nöthig zu machen.

Allein hier trat die Schwierigkeit ein: von wem dieſe Ueberlieferung geſchehen ſollte? — Der Magiſtrat von Augsburg, als die nächſte rechtliche Autorität, hatte, gegen die bayerſche Beſitznahme, beim Reichstage förmlich proteſtirt. Das Reich hatte zwar, von dieſer Proteſtation, keine thätige Notiz genommen; allein es hatte auch an den Dispoſitionen des preſsburger Friedens keinen Antheil, und beobachtete überhaupt ein völlig leidentliches Betragen. Gleichwohl hätte es, von einer rechtlichen Ueberlieferung, doch einen Antheil haben müſſen.

Der franzöſiſche Kaiſer, gewohnt, alle ſolche Schwierigkeiten mit dem Schwerte zu zerhauen, trat auch hier ins Mittel. Daſs Augsburg Bayern zu Theil wurde, war die Wirkung ſeines Willens und ſeiner Macht. Da das Recht, durch dieſe, ſchon zu Boden getreten war, ſo konnte hier nur von der *Form* die Rede ſeyn. Auch war es ziemlich gleichgültig, welche Form beobachtet wurde. Doch ſchien, unter den Umſtänden, unter welchen die Ueberlieferung geſchah, auch die Form, die gewählt wurde, mit Bedacht gewählt und die angemeſſenſte zu ſeyn.

Am 4. März erſchien der bisherige franz. Commandant, Brigade-General *René*, auf dem Rathhauſe zu Augsburg, und erklärte, in Gegenwart

des Magiſtrats, des Stadtgerichts, des Conſulenten-Collegiums etc., „daſs er von ſeinem Kaiſer beauftragt ſey, den anweſenden königl. bayerſchen Commiſſarien die Stadt Augsburg, nebſt ihrem Gebiete, zu übergeben." Die bayerſchen Commiſſarien erklärten, daſs ſie dieſelbe übernähmen; dann wurde über dieſen Akt ein Protokoll aufgeſetzt. Die oben benannten ſtädtiſchen Collegien legten den Huldigungseid ab, die vor dem Rathhauſe paradirende Stadtgarde wurde in Pflicht genommen, und das königlich bayerſche Beſitznehmungs-Patent vom Balkon, ſo wie unter Eskorte eines Detaſchements bürgerlicher Cavallerie, auf allen Hauptſtraſsen, unter Trompetenſchall proclamirt.

Daſs dieſe Ceremonie nicht beendet wurde, ohne daſs man, auf beiden Seiten, auch Reden hielt, erwartet man wohl. Eben ſo, daſs dieſe Reden, auf Seiten der bayerſchen Commiſſarien, Verſprechungen und Verheiſsungen, von Glück und väterlicher Fürſorge, enthielten. Schwerlich aber wohl, daſs ein bisheriger Stadt-Pfleger einer freien Reichsſtadt in ſeiner Rede ſagen konnte: „Nachdem der Magiſtrat, durch den Frieden zu Preſsburg, ſeiner bisherigen Pflichten gegen Se. Majeſtät den deutſchen Kaiſer, als Reichs-Oberhaupt, förmlich entbunden worden, ſo ſchätzte er ſich glücklich, die Regierung der hieſigen Stadt in die Hände eines ſo erlauchten Regenten übergehen zu ſehen, deſſen Weisheit und väterliche Güte das Königreich Bayern auf einen ſo hohen Grad von äuſserer Achtung und innerm Wohlſtande erhoben hat." Denn erſtlich konnte dieſer Friedens-Schluſs ſie dieſer

Pflichten gar nicht entbinden; was ein Stadt-Pfleger der Reichsstadt Augsburg sehr gut wufste und wissen mufste; und dann klingt es nicht, als ob der Magistrat von Augsburg diese Verbindung für eine Last gehalten habe, der er sich freue, entledigt zu seyn.

Immer mag die bayersche Regierung die Lobsprüche verdienen, welche ihr hier beigelegt werden; es war eine Unwahrheit, was der Stadt-Pfleger von Imhof hier sagte, und, in seinem Munde, eine unwürdige Schmeicheley, die einen Flecken auf seinen Namen und auf die Achtung des Magistrats geworfen hat. Wie unschicklich war es, bey dieser Gelegenheit dem Brigade-General *René*, dem Werkzeuge der Gewaltthätigkeit, die hier an einem freien Staate ausgeübt wurde, eine Höflichkeits-Bezeigung zu machen: dafs man sich freue, ihn, „an diesem feierlichen Tage, in der Mitte der Versammlung erscheinen zu sehen, und von ihm die Verfügungen seines erhabenen Souverains zu vernehmen."

Ein Staat und ein Repräsentant eines Staats kann und mufs, wie der Mann, im Unglücke, des Kummers und der Bitterkeit Herr seyn können, die sein Inneres zerreifsen; aber er mufs sich nicht zum Schmeichler und Heuchler erniedrigen. Man vergleiche mit diesen die Aeufserungen der Tyroler und Vorarlberger, die nicht einmal ganz in dem Falle des offenbaren Unrechtleidens waren, als die Augsburger. Jene mufsten die Achtung ihres neuen Herrn gewinnen, diese sie verscherzen. Man sollte

doch ja, in ſolchen Fällen, die Wichtigkeit des Auftrags erwägen, den ein Sprecher erhält, und darnach allein ſich bey der Wahl deſſelben beſtimmen laſſen.

g) *Ueberlieferung und Beſitznahme des Breisgau und der Ortenau.*

Dieſe Beſitznahme wurde zu Freiburg, durch eine Publikation des churfürſtlich badenſchen Commiſſärs, Freiherrn *von Drais*, (bereits am 6. Jan.) vollzogen. Auch in dieſem Patente, wie in den übrigen, bezog man ſich auf den preſsburger Frieden; durch welchen, wie hier geſagt wird, „die Fürſtenthümer Breisgau und Ortenau, ſammt Zugehörden und Oberherrlichkeiten," dem Churfürſten „zugetheilt" ſey. Abweichend von den übrigen wird hier noch beigefügt, daſs dieſe neuen Beſitzungen „beſonders von Sr. Majeſtät, dem franz. Kaiſer, garantirt worden."

Daneben giebt der Commiſſär, in dieſem Patente, noch zu erkennen, daſs er „mit der Gewalt, alles zu thun und zu verrichten, was zur Vollſtrekkung dieſes höchſten Auftrags erfoderlich ſeyn mögte, und zu vorläufigen nöthigen Vorbereitungen von dem Churfürſten verſehen," waren auch gleich einige, den Umſtänden angemeſſene und durch dieſelben wahrſcheinlich nothwendig gemachte, beigefügt worden; die jedoch mit unſerm Zwecke hier nicht in unmittelbarer Verbindung ſtehen und daher hier unangeführt bleiben.

(Der Beſchluſs im nächſten Stücke.)

IV.

Churbadenſche proviſoriſche Organiſation der durch den preſsburger Frieden erhaltenen Länder.

I.

Patent vom 5. May 1806.

Se. churfürſtliche Durchlaucht haben, wegen der, in Gefolge des preſsburger Friedens, Höchſtdenſelben zugekommenen neuen Lande, mit Vorbehalt ihrer definitiven Reſolutionen, einſtweilen Folgendes gnädigſt beſchloſſen:

1) Sämmtliche neue Lande werden, in Abſicht der Jurisdiction, in letzter und oberſter Inſtanz, dem Ober-Hofgerichte in Bruchſal ſo gleich untergeordnet; eben ſo

2) werden ſie, in Abſicht auf das Forſtweſen und auf das Sanitätsweſen, den, für dieſe beiden Staatsverwaltungs-Zweige aufgeſtellten General-Commiſſionen dahier, in dem nämlichen Maaſse, alsbald untergeordnet, wie es in den alten Landen, vermöge der, im Drucke vorliegenden, Conſtitutionen, dieſer beiden Dikaſterien, feſt geſetzt iſt; dagegen

3) was die übrige hoheitliche, polizeiliche und wirthſchaftliche Staatsverwaltung betrifft, ſo bleibt es nicht allein proviſoriſch, in Abſicht der Lande am Bodenſee, deſsfalls, ſo wie, wegen der dortigen Ober-Gerichtsbarkeit, bey deren einſtweiligen Untergebung unter das Hofraths-Collegium des obern Fürſtenthums, ſondern es ſollen auch ſämmtliche, zu den Landgraffſchaften Breisgau und Ortenau gehörige, Lande und Ortſchaften einer, nach der churfürſtlichen Willensmeinung, proviſoriſch in Freiburg verbleibenden, churbadiſch-breisgauiſchen Regierung und Kammer, wie bisher, ſo auch fernerhin, bis zu Ihrer definitiven Entſchlieſsung, unmittelbar untergeben ſeyn; deren Verhältniſs, gegen den Landesherrn und oberſte Staatsverwaltung, im Hauptweſen, das nämliche iſt, wie es die Provinz-Collegien in den alten Churlanden haben. Dagegen

4) in jurisdictioneller Hinſicht ſoll gleichbald dort ein, für alle Zukunft bleibendes, Hofgericht der badiſchen Landgraffſchaft, aus den bisherigen Juſtizſtellen, formirt, und ſolchen

5) vom 1. Sept. dieſes Jahres an (bis wohin es nicht mehr und nicht weniger als die vorhin unter den dortigen Collegien geſtandene, nun diesſeitige, Lande unter ſich hat) folgender Sprengel der Gerichtsbarkeit, worin es die Appellations-Jurisdiction ſo wohl, als in erſter Inſtanz die Gerichtsbarkeit über alle Kanzleiſäſſige, wegen aller nach dieſem Tage erſt eingeführt werdenden Klagen oder Berufungen, ausübe, nämlich der an Baden gekom-

mene Theil der Landgrafſchaft Breisgau, und der, ihr einverleibten, Grafſchaft Hauenſtein, ohne die Kameral-Herrſchaft Kirnberg, und ohne die in dem Oberamte Hochberg und Mahlberg eingeſchloſſene oder zwiſchen ihnen und dem Rheine, unterhalb Achkarren, gelegenen Städte, und grundherrſchaftlichen Orte, ſo dann die Landgrafſchaft Sauſenberg, ſammt den Herrſchaften Rötteln und Badenweiler, oder die Ober-Aemter und Aemter Rötteln, Schliengen, Müllheim und Wolfenweiler, wogegen dem Hofgerichte der badiſchen Markgrafſchaft zu Raſtadt, ſtatt dieſer ſeinem Bezirke entzogenen Diſtrikte, die, durch obgedachte Linie abgetrennte, Ortſchaften des Breisgaues, einſchlieſslich der Kameral-Herrſchaft Kirnberg, ſo dann das Fürſtenthum Ortenau, neben der vorhin ſchon zugewieſenen Gerichtsbarkeit, über den Ritterbezirk der Ortenau, zufallen, wogegen dieſe Veränderung keinen, der vorher ſchon rechtsanhängig gewordenen, Sachen, von demjenigen Hofgerichte, an dem ſie rechtsanhängig war, abzieht.

6) In jenen neuen Landen ſämmtlich bleibt vorerſt, in Abſicht der Civil-Geſetzgebung, alles bey dem Alten; dagegen, in Abſicht der Kriminal-Geſetzgebung, ſoll, vom 1. September an, lediglich dem diesſeitigen Edikte, über die Straf-Gerechtigkeitspflege, oder *achten* Organiſations-Edikte, den dazu gehörigen Erläuterungs-Verordnungen, auch von gleichem Tage an, die hofgerichtlichen und oberhofgerichtlichen Proceſſe dieſer Lande, lediglich der diesſeitigen Obergerichtsordnung und den

erläuternden Nachtrags - Gesetzen nachgegangen werden. Bekannt gemacht auf churfürstlichen Befehl. Karlsruhe, den 5. May 1806.

2.

Ergänzungs - und Erläuterungs - Patent des vorigen, vom 23. May.

Zur Ergänzung und Erläuterung der, unlängst verkündeten, landesherrlichen Verordnung, wird — rücksichtlich der aufsergerichtlichen Staats - Administration im Breisgau — andurch weiter bekannt gemacht, und zwar zum §. 2, dass, im Forst - und Sanitätswesen, noch alle Berichte der untergebenen Stellen, wie bisher, an die Regierung und Kammer, in so lange, erstattet werden können, bis demnächst, durch weitere Verfügungen, auf die nähere Geschäfts - Absonderung hingewiesen seyn wird, wornach ein beträchtlicher Theil der executiven Vorkehrungen, so weit dieselben weniger in das Wissenschaftliche und Wirthschaftliche dieser Fächer einschlagen, forthin auch unter der Leitung der provisorischen Regierung und Kammer verbleibt. Wo jedoch die General - Forst - oder die General - Sanitäts - Commission schon jetzt, durch Verfügungen, oder durch Abgeordnete, Auskunft erfodert, und Befehle giebt, versteht sich die unmittelbare Befolgung von selbst.

Zu §. 3 ist vorzüglich der aufhörenden Landstände und der daraus entspringenden Veränderung,

in der Geschäftsleitung, Erwähnung zu thun. Se. churfürstl. Durchlaucht haben bereits bey Ihrem neulichen Regierungsantritte diese Aufhebung Höchst Ihren Dikasterien dahier ankündigen lassen, und zu näherer Erklärung des Sinnes und Zweckes dieser Regierungs-Maasregel folgt hier der Auszug eines neuen Rescripts, von Sr. Durchlaucht, dem regierenden Churfürsten eigenhändig unterzeichnet, d. d. Karlsruhe, den 5. May 1806, als Resolution auf die, von der Ritterschaft im Breisgau eingereichte, Vorstellung vom 11. May 1806. Es ist ihnen (den Exhibenten) belehrend zu erkennen gegeben, dass alles, was Unsere Hof-Commission hierin gethan, auf Unserm Befehl und gänzlicher Bewilligung beruht, indem Wir nicht blos eine zufällige Art der Repräsentation, sondern alle ständische Repräsentation im Lande Breisgau, in Kraft Unserer Souverainität, aufgehoben haben, und die Auslegung des Presburger Friedens auf eine Art, die Uns weder in diesem Rechte, noch in wohlthätigen Verbesserungen der Administration hemmt, zu behaupten wissen werden. Wir können demnach, auf die Darstellung, als ob die landesfürstlichen Foderungen und Verordnungen im Breisgau forthin erst Ständen vorgelegt werden müssten, oder als ob die Abgaben der Unterthanen nur freiwillige Opfer wären, keine Rücksicht nehmen, ohne dass Wir auch historisch den Werth oder Unwerth der bisherigen ständischen Verfassung, in Hinsicht auf die Wohlfahrt des Landes, umständlicher vorzuhalten nöthig fänden. Auch bedarf es, bey Unsern bekannten Regierungs-Maximen, keinesweges

der Fürsprache, für das Land, auf dem erschwerenden kostspieligen Wege eines Mittelstandes da, auf einem weit leichtern, es Unsern Landes-Collegien, die Wir in andern Gesetzstellen Unsern ältern Landen schon erklärt haben, und auch anmit für das Breisgau erklären, „zur Dienstpflicht gemacht ist, nicht etwa Unser und Unserer Nachkommen einseitiges Interesse, sondern das gesammte Wohl des Landes, was mit jenem unter gewissenhaften Regenten ohnehin Eins ist, in ihren Collegial-Beschlüssen und Anträgen vor Augen zu haben, und, in Collisionsfällen, das eine nicht weniger, als das andere, ins Licht zu stellen;" wie denn derartige Darstellungen, im Umfange von eines jeden Dienstpflicht, immerhin, wenn sie auch gegen einen erlassenen Befehl, oder gegen den fiskalischen Vortheil gerichtet wären, gehörig geprüft und gewürdigt werden; wie denn auch über dies jedem Unterthanen und jeder bestehenden kleinern Gemeinheit der Zutrittt zu ihrem Herrn und Landesvater offen steht. Es bedarf also keines weitern Organs zwischen dem Fürsten und den Unterthanen, sondern die, hieraus entstandenen, schweren Kosten des Landes können eingestellt, und auch in dieser Ersparnis kann ein Fonds zur Tilgung, aufgehäufter Landesschulden, und zur Herstellung des gesunkenen Kredits, aufgefunden werden. Durch diese und andere wohlthätige Mittel, einer freien Regentschaft, zweifeln Wir nicht, an der Gründung und Erhaltung der Liebe und Dankbarkeit der Unterthanen. Schliesslich stellen Wir Unserer Hofcommission anheim, so bald und so weit dieselbe es

paſſend findet, durch ein öffentliches Publikat Unſerer lieben neuen Unterthanen, über dieſe Unſere entſchiedenen Regierungs-Grundſätze, zu belehren."

Um nun dem Befehle und der wohlthätigen Abſicht nachzuleben, welche Ihre churfürſtliche Durchlaucht Höchſtihrer Hofcommiſſion noch näher vorgeſchrieben haben, iſt die gleichbaldige Auflöſung des bisherigen landſtändiſchen Conſeſſes, welche im Laufe der künftigen Woche vor ſich geht, ſo dann die Ueberweiſung ſeiner Geſchäfte an die proviſoriſche Regierung und Kammer nothwendig. Der in derſelben einſtweilen präſidirende wirkliche geheime Rath und Hofrichter, Freiherr *von Drais*, wird, dem an ihn gelangten beſondern höchſten Auftrage zu Folge, das Perſonal der Räthe und Subalternen, ſo wie des Reviſions-, des Appellationsgerichts, des aufhörenden Conſeſſes und der Landrechte, interimiſtiſch in die Regierung und in das neue Hofgericht vertheilen, ſo dann aus den Gliedern der erſtern wieder vorbereitende Deputationen, für die Steuer-Angelegenheiten, für die Sr. churfürſtl. Durchl. ſehr angelegenen Landesſchulden-Tilgung, für die Kriegesgeſchäfte, für die Verwendung der Kollektengelder u. ſ. w. ernennen. Alle Geſchäfte alſo, welche vorhin durch Berichte, Communicationen und Suppliken an den Conſeſs dirigirt worden, ſind künftig an die proviſoriſche Regierung und Kammer zu richten; alle Zahlungen und Abrechnungen hingegen an die fort beſtehende Landeskaſſe und ihre Buchhaltung zu leiſten. Freiburg, den 23. May 1806.

Churfürſtliche Hofcommiſſion.

3.

Einige Bemerkungen, über einen besonders wichtigen und interessanten Theil des Inhalts des vorstehenden „Ergänzungs- und Erläuterungs-Patents."

Es ist dies die Exposition der Gründe, durch welche sich der Churfürst, nach Angabe des diesem Patente inserirten Rescripts, bewogen findet, auf die an ihn erlassenen Vorstellungen der breisgauischen Stände „keine Rücksicht" zu nehmen, um die Stände-Verfassung selbst aufzuheben.

Das Rescript des Churfürsten erklärt alle ständische Repräsentation, „in Kraft seiner, durch den presburger Frieden erhaltenen, Souverainität, für aufgehoben." Hieraus geht hervor, dass voraus gesetzt werde,

erstlich, mit der „Souverainität" könne keine „ständische Repräsentation" bestehen, *zweitens*, der presburger Friede und die darin erhaltene Souverainität berechtige, *eo ipso*, zur Vernichtung aller repräsentativen Verfassung, so wohl in den Ländern, welche dem Churfürsten, durch diesen Friedensschluss, bestätigt, als in denen, welche ihm, durch denselben, zu Theil worden sind.

Diese Behauptungen oder Voraussetzungen sind, so wohl in Hinsicht auf die Grundsätze des Staats- und Völkerrechts, als auf die Verhältnisse und das Wohl der Staaten und Völker, von der grösseten Wichtigkeit, und erfoderten und verdienten, eine

ſtrengere und ausführlichere Prüfung, als hier der Ort iſt, und der Raum verſtattet, anzuſtellen. Wir erlauben uns daher nur folgende Bemerkungen.

Wenn mit Souverainität keine ſtändiſche Repräſentation beſtehen kann, ſo muſs auch überhaupt keine Repräſentation damit beſtehen können, denn jede ſpricht das Recht des Volks, an der Staats-Verwaltung irgend eine Art von Antheil zu nehmen, aus; und iſt dies mit der Souverainität unverträglich, ſo ſind die Könige von England, von Preuſsen, von Schweden, von Holland, nicht ſouverain, ja ſelbſt der Kaiſer der Franzoſen iſt es nicht; denn in allen dieſen Staaten iſt entweder ſtändiſche, oder Volks-Repräſentation, oder auch beides zugleich. Sind aber dieſe Regenten für Souveräins zu halten, ſo muſs doch die Repräſentation mit der Souverainität beſtehen können; und es kann in der Erlangung derſelben kein *Bewegungs-Grund* liegen, ſie zu vernichten.

Eben ſo wenig kann, unſerer Einſicht nach, ein *Recht* darin enthalten ſeyn, ſo zu verfahren. Was würde man ſagen, wenn der König von Groſsbritannien ſich, in dem mit Frankreich zu ſchlieſsenden Frieden, eine vollſtändige Souverainität garantiren lieſse, und daraus ein Recht entlehnen wollte, die ganze repräſentative Verfaſſung, in ſeinen Staaten, umzuſtoſsen? — Und warum ſollten die deutſchen Fürſten, welche in dem preſsburger Frieden die ſo genannte Souverainität garantirt erhielten, ſich in einem andern Falle befinden? Die Rechte der Stände, in den deutſchen Staaten, in

welchen ſie noch beſtehen, beruhen ſo gut auf conſtitutionellen Beſtimmungen und einem alten Herkommen, als die der Repräſentation der engliſchen Nation.

Napoleon, durch deſſen Macht die deutſchen neu ſouverainiſirten Fürſten ihre Souverainität erhalten haben, und unter deſſen Schutze ſie dieſelbe, zur Vernichtung der conſtitutionellen Rechte ihrer Unterthanen, anwenden, hat ſelbſt ganz anders gehandelt. Er hat die Souverainität aus der Hand des Volks angenommen und eine Repräſentation beſtehen laſſen, die, wenn ſie auch eine bloſse Form ſeyn ſollte, doch zu erkennen giebt, daſs er die Rechte des Volkes anerkennt und auch der Meinung iſt, daſs die Repräſentation deſſelben mit der Souverainität beſtehen könne; auch die Souverainität nicht durch ſich ſelbſt berechtige, die Repräſentation zu vernichten.

Daſs man jetzt ſo willkührlich mit dem Länder-Vertheilen umgeht, iſt an ſich ſchon ein Unglück und ein Miſsbrauch der Macht, der einen Leichtſinn verräth, den die Nachwelt zu bejammern und die Beherrſcher einſt ſelbſt zu verwünſchen Urſache haben werden. Als Unglück und Miſsbrauch muſs es um ſo mehr erkannt und empfunden werden; wegen des unſeligen Spiels, das man zugleich mit dem Worte Souverainität treibt, und der gewaltſamen Vernichtung aller alten Formen und Verfaſſungs-Verträge, welche man damit verbindet. Alle landſtändiſchen Verhältniſſe beruhen auf Verträgen, welche Rechte begründeten,

ten, die durch Gewalt-Streiche zwar niedergeſchlagen, aber keinesweges vernichtet werden können. —

Mag irgend ein Staat in der Welt noch ſagen können, er habe eine Verfaſſung, irgend ein Volk, es ſey gegen völlige Unterjochung geſchützt; wenn es dahin gekommen iſt, daſs jeder Regent, aus dem Titel ſeiner Souverainität, alles, wie es ihm gut dünkt, umſtöſst, und ſich weder durch Conſtitutionen, noch durch Herkommen, noch durch Verträge ſeiner Vorgänger, gebunden achten will? —

Sehr wenig der Sache angemeſſen, und der Würde und Beſtimmung des Regenten gemäſs, in deſſen Namen er redet, drückt ſich, unſerm Gefühle nach, der Concipient des churfürſtlichen Reſcripts aus, wenn er denſelben ſagen läſst, „er könne, auf die Darſtellung, als ob die landesfürſtlichen Foderungen und Verordnungen von Breisgau forthin erſt Ständen vorgelegt werden müſsten, oder als ob die Abgaben der Unterthanen nur freiwillige Opfer wären, keine Rückſicht nehmen;" auch fände er „nicht für nöthig, hiſtoriſch den Werth oder Unwerth der bisherigen ſtändiſchen Verfaſſung, in Hinſicht auf die Wohlfahrt des Landes, umſtändlicher vorzuhalten" (ſoll wohl heiſsen: in Erwägung zu ziehen). Eine ſolche Sprache ziemt keinem Regenten; wird aber am wenigſten einem Churfürſten von Baden angemeſſen gefunden werden; der, ſeit einem halben Jahrhunderte, den Ruhm eines würdigen, ſeine Beſtimmung und Pflicht kennenden, und die Rechte ſeiner Unterthanen ehrenden, Regenten behauptet hat.

Läſst es ſich denken, daſs ein Fürſt, der den Titel eines gerechten und guten Fürſten ſo lange erhalten hat, wirklich — nachdem er ſouverain geworden iſt — keine Rückſicht nehme, auf Vorſtellungen, wobey es auf ſo wichtige Rechte, eines ſo wichtigen Theils ſeiner Unterthanen, auf die Verfaſſung des Landes und die Verhältniſſe, zwiſchen Regenten und Unterthanen, ankommt? — Wie, wenn nun wirklich das Recht der Stände, auf welches ſie, für ſich und das Land, provociren, auf rechtlichen, folglich gültigen, Verträgen beruht, wenn es, als ein ſolches, „hiſtoriſch" und faktiſch dargethan werden kann, iſt es dann hinlänglich, iſt es angemeſſen, iſt es pflichtmäſsig und gerecht, zu ſagen, der Regent nehme „keine Rückſicht" darauf, und finde nicht für nöthig, auf eine „hiſtoriſche" Unterſuchung einzugehen?

Jedes, auf die „Wohlfahrt des Landes" Beziehung habende — was es auch ſey — wird kein Regent, der ſeine Beſtimmung kennt, unbeachtet laſſen, und ſicher hat der Concipient, der den würdigen Churfürſten hier ſo ſprechen läſst, als ob er es keiner Beachtung werth halte, den Geiſt und die Geſinnung deſſelben ſehr verkehrt dargeſtellt und ſich ſehr ſchlecht um ihn und ſeinen Ruhm verdient gemacht.

Wenn die Stände ſich als Fürſprecher des Volks, oder der Unterthanen, bey dem Regenten darzuſtellen geſucht haben, ſo mag dies eine falſche Anſicht ſeyn, und wenigſtens, in Anwendung auf den gegenwärtigen Regenten, die Zurechtwei-

sung verdienen, die sie hier erhält. Aber darum werden die Stände überhaupt nicht unnütz, wenn auch dies ihre Bestimmung nicht ist, und es einer solchen Bestimmung, in einem Lande, wo der Regent die seinige kennt, nicht bedürfte. Und über dies liesse sich doch wohl die Frage aufwerfen: wer bürgt denn dafür, dass alle Nachfolger des Churfürsten dieselbe Gesinnung hegen und nach denselben Maximen handeln werden, als der jetzige? Und kann die Denkungs-Art dieses ein hinlänglicher Rechtfertigungs-Grund seyn, constitutionelle Formen zu vernichten, deren Erhaltung oder Abschaffung eben so wenig von den Individualitäten der Regenten-Person abhängig seyn kann, als auf dieselbe dabey Rücksicht genommen werden darf?

Der Grund, der von den Unkosten hergenommen ist, scheint uns eben so wenig haltbar zu seyn. Ist der Aufwand, den die Stände-Versammlungen veranlassen, zu gross, so reducire man ihn. Sind sie nöthig oder nützlich, so kann ein Aufwand nicht berechtigen, sie abzuschaffen; wenigstens kann der Regent keinen Rechtfertigungs-Grund darin finden, einseitig für sich über etwas zu disponiren, was nur, nach getroffener Uebereinkunft, mit den Ständen, rechtsgültig seyn kann.

Ist die Verfassung überhaupt fehlerhaft, so müsste sie reformirt werden, und beide Theile werden, wenn sie ihre Bestimmung kennen, und das Gute wollen, sich dazu leicht vereinigen. Sie eigenmächtig aufzuheben, dazu kann selbst dieser

Umstand den Regenten nicht berechtigen; denn es sind nicht Einrichtungen, die er allein gemacht hat, und zu deren willkührlicher Behandlung eine eigenmächtig angenommene, oder durch anderweitige Protektion Uebermacht erhaltene, Souverainität ein Recht geben konnte; sondern — wie wir noch einmal wiederholen müssen und nicht oft genug glauben wiederholen zu können — sie beruhen auf Verträgen, deren Vernichtung nur durch beider Kontrahenten Zustimmung Statt finden kann.

Nach ganz entgegen gesetzten Ansichten, gerecht und würdig, handelt auch hierin der König von Preusen. Weit entfernt, in seiner längst besessenen Souverainität ein Recht zu finden, Rechte und Verfassungen umzustossen, erkennt er vielmehr eine Pflicht darin, sie zu sichern. Einen neuen und schönen Beweis liefert davon seine Antwort, auf die Vorstellung der hannöverschen Stände. Nicht nur nimmt er auf dieselbe allerdings „Rücksicht," sondern er erklärt auch ganz bestimmt, dass er nicht gemeint sey, ihnen Rechte zu rauben, die er seinen übrigen ständischen Unterthanen, in seinen ältern Provinzen, bisher ungekränkt gelassen und erhalten habe, und worin er keine Beschränkung einer Souverainität erkennt; die er doch so gut zu schätzen und zum Wohle seiner Unterthanen anzuwenden weiss, als irgend ein Regent irgend eines grösern oder kleinern Staates.

V.

CORRESPONDENZ-NACHRICHTEN UND MISCELLEN.

1.

Ueber die anſcheinenden Differenzen, zwiſchen Rufsland und der Pforte.

Konſtantinopel, 14. Jun.

Vor kurzem waren, von der hieſigen Regierung, ſehr ſtarke Maafsregeln, gegen diejenigen türkſchen Unterthanen, getroffen, die ihren Handel unter ruſſiſcher Flagge trieben. Die Abſicht der Pforte war, dieſelben zu zwingen, dieſe Flagge aufzugeben. Dieſe Maafsregeln wurden, von dem Volke, als Vorboten eines baldigen Bruchs mit Rufsland angeſehen. Einer Seits haben nun die daher entſtandenen Gährungen, in den türkſchen Provinzen, und anderer Seits die mit der Pforte es gut meinenden auswärtigen Miſſionen die Regierung bewogen, an alle Befehlshaber ihrer Provinzen Befehle zu ſchicken, die verbreiteten Gerüchte, von einem Miſsverſtändniſſe mit Rufsland, zu widerlegen; die verſandten Firmanns aber, in Bezug auf die Flaggen, bis auf weitere neue Ordre, ohne Wirkung zu laſſen.

Es iſt aufser allem Zweifel, dafs die ganze Sache, in Gemäfsheit des zwiſchen beiden Mächten

herrſchenden guten Einverſtändniſſes, völlig geendigt iſt. Nach der gegenſeitigen Uebereinkunft des ruſſiſchen Geſandten mit dem türkſchen Miniſterium iſt es jetzt der ruſſiſchen Geſandtſchafts-Kanzeley, im Commerzfache, überlaſſen, dieſe Sache mit der hieſigen Admiralität gemeinſchaftlich zu unterſuchen.

2.

Perſonal des ruſſiſchen Miniſteriums, nach den neueſten Veränderungen deſſelben.

Nach der neueſten, im ruſſiſchen Miniſterium vorgegangenen, Veränderung iſt daſſelbe nun auf folgende Weiſe beſetzt. 1) Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten: Baron *Budberg*, Miniſter, Graf *Soltikof*, College deſſelben. 2) Juſtiz-Miniſterium: Fürſt *Lapuchio*. 3) Miniſterium des Innern: Graf *Kotſchubay*, Miniſter; College deſſelben: Graf *Stroyanof* (bisher Ambaſſadeur in London). 4) Miniſterium der Volks-Aufklärung: Graf *Sawadofsky*, Miniſter; College deſſelben: geheime Rath *Murawieff*. 5) Finanz-Miniſterium: Graf *Waſſiljeff*, Miniſter; College deſſelben: geheime Rath *Golubzoff*. 6) Commerz-Miniſterium: Graf *Romanzoff*. 7) Miniſterium für die Landmacht: der General der Infanterie, *Wäsmitinoff*. 8) Miniſterium der Marine. Die Miniſter-Stelle iſt unbeſetzt. Miniſter-College iſt der Vice-Admiral *Tſchitſchagoff*, der die Geſchäfte verwaltet.

INHALT.

Seite

I. Ueber die neueste Krisis der französischen Nationalbank. 3

II. Aktenmäfsige, und durchaus unparteiische, Darstellung der Art und Weise, wie Bremen und Vehrden von dem Churhause Braunschweig-Lüneburg erworben sind. 35

III. Wirkungen der letztern Coalition gegen Frankreich und des presburger Friedens.

7. Länder-Abtretungen und Uebergaben.

Einleitung. 70

1. Abtretungen und Besitznehmungen, in Folge der Bestimmungen des presburger Friedens.

a) Abtretung und Besitznahme der Grafschaft Tyrol, nebst Brixen, Trient und den vorarlbergischen Herrschaften. 77

b) Ueberlieferung und Besitznahme von Venedig und den venetianisch-östreichschen Staaten. . 85

Seite

c) Ueberlieferung und Beſitznahme des Herzogthums Salzburg und Fürſtenthums Berchtolsgaden. . 88

d) Ueberlaſſung und Beſitznahme des Deutſch-Meiſterthums und der Beſitzungen des deutſchen Ordens. 93

e) Ueberlaſſung und Beſitznahme des Fürſtenthums Würzburg. 95

f) Ueberlieferung und Beſitznahme der freien Reichsſtadt Augsburg. 98

g) Ueberlieferung und Beſitznahme des Breisgau und der Ortenau. 102

IV. Churbadenſche proviſoriſche Organiſation der durch den preſsburger Frieden erhaltenen Länder.

1. Patent vom 5. May 1806. 103

2. Ergänzungs- und Erläuterungs-Patent des vorigen, vom 23. May. 106

3. Einige Bemerkungen, über einen beſonders wichtigen und intereſſanten Theil des Inhalts des vorſtehenden „Ergänzungs- und Erläuterungs-Patents." 110

V. Correspondenz-Nachrichten und Miscellen.

1. Ueber die anſcheinenden Differenzen, zwiſchen Ruſsland und der Pforte. 117

2. Perſonal des ruſſiſchen Miniſteriums, nach den neueſten Veränderungen deſſelben. 118

Beilage. Urkunden-Buch Nr. III.

Zu dieſem Stücke gehört das Bildniſs des Papſtes *Pius VII.*, als Titelkupfer des achten Bandes.

URKUNDEN-BUCH

zu dem

zweiten Jahrgange der Zeiten 1806.

Nr. III.

Fortsetzung der die letzte Coalition gegen Frankreich betreffenden Aktenstücke.

II. A. Präliminär-Erklärung. Der unterzeichnete ausserordentliche und bevollmächtigte Botschafter Sr. k. k. apostolischen Majestät hat, auf Befehl seines erlauchten Souverains, zuvörderst Se. Excellenz, den Herrn Botschafter von Grosbritannien, eingeladen, den Präliminär-Erklärungen, die er am heutigen Tage mit Sr. Excell., dem Hrn. Fürsten *von Czartorinsky*, ausgewechselt hat, beizutreten, und erklärt hierauf, was folgt: Se. k. k. apostol. Majestät treten dem, zwischen den Höfen von London und St. Petersburg am 30. März (11. April) 1805 geschlossenen und in der Folge ratificirten, Vertrage, unter dem Vorbehalten, Modificationen und Foderungen, wie sie sich in den oben bemeldeten Präliminär-Erklärungen ausgedrückt finden, bey, und beschränken die Hülfsgelder, welche Sie von Sr. Maj., dem Könige von Grosbritannien, für das laufende Jahr 1805 erwarten, auf *drey* Millionen Pf. Sterling ein, wovon *anderthalb* Millionen für Kosten der *première mise en campagne*, und die andern *anderthalb* Millionen für Subsidien gerechnet werden, die in gleichen Summen bis zum letzten Tage des Jahres, von Monath zu Monath, zu bezahlen sind. Diese Subsidien

so wie *eine* Million, von der Summe für die *première mise en campagne*, würden I. Maj. gleichergestalt bezahlt werden, und in Ihren Kassen verbleiben, falls auch die kräftigen Demonstrationen, zu denen Sie Ihre Macht verwenden wollen, keinen Ausbruch des Krieges nach sich ziehen, sondern auf dem Wege der Unterhandlungen die Wiederherstellung des Friedens führen sollten. Da übrigens diese bewaffneten Demonstrationen die gröfste und wirksamste Hülfe zur Erreichung des Zwecks der Uebereinkunft, welcher Se. k. k. apostol. Maj. so eben beigetreten sind, gewähren, so erwarten Sie auch, dafs, so lange selbige dauern, die Subsidie völlig so fortgesetzt werden wird, als wenn die Armeen wirklich im Kriege begriffen wären, und dafs sie im Jahre 1806, und in den folgenden, in Betracht der grofsen Anzahl der von Oestreich dem gemeinschaftlichen Feinde entgegen gesetzten Truppen, auf die Summe von *vier* Millionen Pf. Sterl. erhöhet werden wird, welche auf die oben bestimmte Art zu entrichten sind, bis die Regimenter in die Erblande zurück kehren. — Da nun Se. Excellenz, der grofsbritannische Botschafter, zu erkennen gegeben hat, dafs die bestimmten Instructionen und Befehle seines Hofes ihm, den oberwähnten Foderungen ohne Einschränkung beizutreten, nicht erlaubten, und sich dabey durch eine, gegen die gegegenwärtige Erklärung im Namen Sr. grofsbritan. Majestät ausgewechselte, Präliminär-Akte zu Stipulationen erboten hat, welche, so wohl in Rücksicht auf Summen, als auf Bedingungen, beträchtlich von den im Namen Sr. k. k. apostol. Maj. gemachten Vorschlägen abweichen — so acceptirt der Unterzeichnete zwar diese, von Sr. Excell., dem grofsbritannischen Botschafter, ausgestellte, Akte; er erklärt aber auch, dafs er die darin versprochenen Summen nicht für zureichend hält, und daher seinem Hofe ausdrücklich die Befugnifs vorbehält, in dieser Rücksicht Einwendungen zu machen, und auf gänzliche Erfüllung seiner Foderungen zu dringen. Indem der Unterzeichnete gegenwärtige Präliminär-Erklärung, welche dem feierlichsten Traktate gleichgeltend seyn soll, Sr. Excell., dem Herrn Botschafter von Grofsbritannien, übergiebt, ist er zu gleicher Zeit ihm anzuzeigen bevollmächtigt, dafs er auf den nämlichen Grundlagen so fort zu Abschliefsung der förmlichen Beitritts-Akte Oestreichs zur Uebereins-

kunft vom 30. März (11. April) zu ſchreiten bereit iſt. Gegenwärtige Erklärungen ſollen in der möglichſt kürzeſten Zeitfriſt von den beiderſeitigen Höfen ratificirt werden. Zu deſſen Beglaubigung hat der Unterzeichnete, in Kraft ſeiner Vollmachten von Sr. k. k. apoſtol. Majeſtät, dieſe Präliminär-Erklärung unterſchrieben und beſiegelt. So geſchehen zu St. Petersburg, den 28. Jul (9. Aug.) 1805. — *Joh. Phil.* Graf *v. Stadion.*

B. Erklärung des Botſchafters, Grafen *von Stadion*, an den Fürſten *von Czartorinsky*, vom 28. Jul (9. Aug.) 1805. Der unterzeichnete Botſchafter Sr. k. k. apoſtoliſchen Majeſtät, in Gemäſsheit der ſpeciellen Vollmachten des Kaiſers, ſeines erlauchten Herrn, erklärt in Antwort, auf die ihm durch Se. Excellenz, den Herrn Fürſten *von Czartorinsky*, übergebene Erklärung, folgendes: 1. Se. k. k. Majeſtät nehmen die verſchiedenen, in dieſer Erklärung enthaltenen, Punkte an, und treten der, zwiſchen den Höfen von Petersburg und London am 30. März (11. April) d. J. geſchloſſenen, Uebereinkunft, ſo wie dem letzten, von Seiten des ruſſiſchen Miniſteriums zu Wien übergebenen, Plane bey. Sie verſprechen, die darin enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen, mit Ausnahme der Modificationen, Klauſeln und Foderungen, welche in den verſchiedenen officiellen Aktenſtücken enthalten ſind, denen Se. kaiſ. Maj. von Ruſsland in der Präliminär-Erklärung, welche bey Verabredung der zu Erreichung des gemeinſamen Zwecks von Oeſtreich und Ruſsland anzuwendenden Maaſsregeln als Grundlage dienen ſoll, beigetreten iſt. — 2. Se. k. k. Majeſtät verpflichtet ſich, unverzüglich die militäriſchen Maaſsregeln, worüber man am 16. Jul überein gekommen iſt, ſo wohl in Bezug auf die bewaffnete Demonſtration, wodurch die Unterhandlung erleichtert werden ſoll, als auf die Operationen, welche daraus erfolgen könnten, in Ausführung zu bringen; in der gewiſſen Zuverſicht und Erwartung, daſs die gegenwärtige Präliminär-Uebereinkunft von Punkt zu Punkt ihre volle Wirkung haben, und daſs die Definitiv-Uebereinkunft unverzüglich und auf den nämlichen Grundlagen zwiſchen den *drey* Mächten abgeſchloſſen werden wird. — Se. k. k. Majeſtät verſpricht, ſo bald die ruſſiſchen Truppen ganz oder zum Theil ihre Grenzen paſſirt

haben, nicht mehr anders, als auf den von Ihnen selbst für die Sicherheit von Europa als wesentlich nothwendig anerkannten Grundlagen, über den Frieden zu unterhandeln, auch, wenn der Krieg ausbräche, weder Frieden noch Waffenstillstand, ohne Einwilligung der Alliirten, einzugehen, wie solches in der Uebereinkunft vom 30. März (11. April) d. J. ausgemacht ist. Indem der Unterzeichnete diese Präliminär-Erklärung, welche dem feierlichsten Traktate gleich gelten soll, Sr. Excell., dem Herrn Fürsten *von Czartorinsky*, übergiebt, ist er ihm zu gleicher Zeit anzuzeigen bevollmächtigt, dass er so fort zur Abschliessung einer förmlichen Beitritts-Akte des Wiener Hofes zur Uebereinkunft vom 30. März (11. April) zu schreiten bereit sey. (Der Schluss wegen Auswechselung der Ratificationen und Unterzeichnung lautet wie oben.) So geschehen zu St. Petersburg, den 9. August (28. Jul) 1805. — *Johann Philipp*, Graf *von Stadion.*

C. Erklärung des Fürsten *Czartorinsky*, an den Botschafter, Grafen *v. Stadion*, übergeben den 28. Jul (9. Aug.) 1805. Der Unterzeichnete, Adjunkt-Minister bey den auswärtigen Angelegenheiten, erklärt, in Kraft der diesfalls von Sr. Maj., dem Kaiser aller Reussen, erhaltenen Autorisation, Sr. Excell., dem Hrn. Botschafter, Grafen *von Stadion*, Folgendes: 1) Die verschiedenen Bemerkungen und Sätze, welche der Wiener Hof in der, durch den Hof- und Staats-Vicekanzler, Grafen *Kobenzl*, dem Hrn. Botschafter, Grafen *Rasoumowsky*, am 7. Jul übergebenen, Präliminär-Erklärung aufgestellt hat, werden von Sr. Majestät, dem Kaiser aller Reussen, angenommen, um bey Verabredung der Maasregeln, zwischen den Höfen von Petersburg, Wien und London, als Grundlage zu dienen. Eben so werden die von Sr. k. k. Majestät zu Regulirung der Angelegenheiten des festen Landes vorgeschlagenen Modificationen für den Fall angenommen, wenn man den Krieg durch den Weg der Unterhandlung zu vermeiden hoffen könnte. 2. Se. Majestät, der Kaiser aller Reussen, bestätigt die Militär-Verabredungen, die in dem Protokolle über die am 16. Jul zwischen dem General, Freiherrn *von Winzingerode*, einer, und den H. H. Fürsten *von Schwarzenberg* und *von Mack* anderer Seits gehaltenen Conferenz

genauer aus einander gesetzt sind, und verpflichtet sich, das Ganze der darin fest gesetzten Maafsregeln in Vollziehung bringen zu lassen. 3. Aufser dem verpflichtet sich Se. Maj., der Kaiser aller Reufsen, Se. grofsbritannische Majestät dahin zu vermögen, dafs Sie den Modificationen und Foderungen beitreten, die in der Schrift unter dem Titel: „Bemerkungen über einige besondere Gegenstände der zwischen den Höfen von St. Petersburg und London am 30. März (11. April) unterzeichneten Convention," enthalten sind. 4. Se. Majestät, der Kaiser aller Reufsen, verspricht seine thätigste Bemühung, um Se. grofsbritannische Majestät zu Bewilligung aller, vom Wiener Hofe gemachten, Subsidien-Foderungen zu vermögen; wohl verstanden jedoch, dafs, wenn, ungeachtet jener Bemühungen, Se. Maj. nicht dazu gelangen könnten, solches in den zwischen Rufsland und Oestreich verabredeten Maafsregeln keine wesentliche Aenderung hervor bringen wird. 5. Se. Majestät, der Kaiser aller Reufsen, verspricht, so bald die russischen Truppen, ganz oder zum Theil, ihre Grenzen überschritten haben, nicht anders, als auf die von Ihnen selbst als wesentlich nothwendig für die Ruhe von Europa anerkannten Bedingungen, über den Frieden zu unterhandeln, und, wenn der Krieg ausbräche, weder Frieden noch Waffenstillstand, ohne Einwilligung Ihrer Bundesgenossen, einzugehen, wie solches in der Uebereinkunft vom 30. März (11. April) d. J. stipulirt ist. (Die Schlufsformeln lauten wie oben.) So geschehen St. Petersburg, den 28. Jul (9. August) 1805. — *Adam*, Fürst *Czartorinsky*.

D. Erklärung des Fürsten *Czartorinsky*, an den Lord *Grenville Levison Gower*, vom 28. Jul (9. August) 1806. Der Unterzeichnete etc. erklärt in der Folge der diesfalls von Sr. Majestät, dem Kaiser aller Reufsen, erhaltenen Autorisation

Sr. Excellenz, dem Botſchafter, Lord *Grenville Leviſon Gower*, Folgendes: 1) Der Unterzeichnete hat heute mit Sr. Excell., dem Botſchafter von Oeſtreich, die in Abſchrift beigeſchloſſenen Erklärungen ausgewechſelt. 2. Se. Maj., der Kaiſer aller Reuſsen, erwartet, daſs der Botſchafter von England, im Namen ſeines Hofes, ohne Vorbehalt, Ihrem Inhalte beitreten; oder, falls er ſich dazu nicht für genugſam bevollmächtigt hält, wenigſtens in einer förmlichen Erklärung, die Punkte, welchen er gleich jetzt beitreten kann, bezeichnen wird. 3. Der Unterzeichnete iſt bevollmächtigt, gegenwärtige Erklärung gegen diejenige auszuwechſeln, welche ihm Se. Excell., der Lord *Grenville Leviſon Gower*, übergeben wird. (Die Schlufsformeln lauten wie oben.) St. Petersburg, den 28. Jul 1805. — *Adam*, Fürſt *Czartorinsky*.

E. Erklärung des Lord *Grenville Leviſon Gower*, an den Fürſten *Czartorinsky* und den Grafen *von Stadion*. Da der Unterzeichnete etc. von Sr. Excell., dem Hrn. Fürſten *Czartorinsky*, und dem Hrn. Grafen *von Stadion* eingeladen worden iſt, den zwiſchen den beiden Kaiſerhöfen am 9. Auguſt gegenſeitig ausgewechſelten Erklärungen beizutreten, erklärt er, Kraft ſeiner Vollmachten, Folgendes: Die verſchiedenen Bemerkungen und Vorſchläge des Wiener Hofes, in der Präliminär-Erklärung des Hof-Vicekanzlers, Hrn. Grafen *von Kobenzl*, an den Hrn. Grafen *von Raſoumowsky*, vom 7. Jul, und in dem *Memoire raiſonné* vom 21. Jul werden von Sr. groſsbritanniſchen Maj. angenommen, um bey Verabredung der Maafsregeln zwiſchen den *drey* Höfen, von London, Wien und St. Petersburg, als Grundlage zu dienen. Eben ſo werden die darin vorgeſchlagenen Modificationen, zu Regulirung der Angelegenheiten des feſten Landes, im Falle man den Krieg auf dem Wege der Unterhandlung zu vermeiden hoffen könnte, angenommen.

Hingegen erklärt der brittiſche Botſchafter, daſs ihm ſeine beſtimmten Verhaltungs-Befehle zwar nicht erlauben, die Geldfoderungen des Wiener Hofes zu bewilligen, daſs er ſich aber doch, im Namen ſeines Souverains, verpflichtet, demſelben die durch die Uebereinkunft vom 30. März (11. April) zugeſtandenen monathlichen Subſidien, vom 1. Oktober 1805 an, bezahlen zu laſſen.

Zugleich verſpricht er, in möglichſt kurzer Zeitfriſt, das Aequivalent von 5 Monathen Subſidien, als *première miſe en campagne*, vorſchieſsen zu laſſen; doch unter der ausdrücklichen Bedingung, daſs Se. groſsbritanniſche Maj. jede, über die im 11. Artikel ſtipulirte Million an Se. k. k. Maj. geleiſtete, Zahlung, ſie ſey als *première miſe en campagne*, oder als laufende Subſidie geſchehen, zurück zu fodern das Recht haben ſoll, falls die mit der franzöſiſchen Regierung zu eröffnenden Unterhandlungen ſich mit keinem Kriege endigen. Er erklärt über dies, daſs, wenn beſagte Unterhandlungen über den 31. December 1805 ausdauern, der Ablauf des erſten Vierteljahrs das Ende der monathlichen Zahlungen bis zum Augenblicke des Anfangs der Feindſeligkeiten ſeyn werde. Da auch Se. k. k. Maj. eine bewaffnete Macht von wenigſtens 320,000 Mann aufzuſtellen verſprochen haben, ſo läſst ſich der Unterzeichnete gefallen, daſs der Vorſchuſs als *première miſe en campagne* nach dieſem Maaſsſtabe bezahlt werde; wohl verſtanden, daſs, wenn wider alle Erwartung, die öſtreichſchen Armeen nicht auf dieſe Zahl gebracht würden, Se. groſsbritanniſche Maj. einen Abzug nach Verhältniſs der fehlenden Anzahl machen kann. — Der brittiſche Botſchafter kann ſich auf die Modificationen und Foderungen in der Schrift, unter dem Titel: „*Betrachtungen etc.*", nicht einlaſſen, da er ſich noch ohne Vollmacht von ſeinem Hofe zu Bewilligung ſolcher Foderungen befindet.

Unterdeſſen acceptirt der brittiſche Botſchafter den Beitritt Sr. Maj. des Kaiſers und des Königs, unter den Bedingungen, welche in den heute zwiſchen beiden Kaiſerhöfen ausgewechſelten Präliminär-Erklärungen ausgedruckt ſind, mit dem feierlichen Vorbehalte, daſs dieſe Acceptation nicht eher als gültig, noch die erwähnten Verpflichtungen als bindend werden angeſehen werden, als wenn der Wiener Hof ſeiner Seits alle Stipulationen der gedachten Akte erfüllt. (Schluſsformeln wie oben.) St. Petersburg, den 28. Jul (9. Auguſt) 1805. — *Grenville Leviſon Gower.*

DIE

ZEITEN.

XI. Stück. November 1806.

I.

BLICK

auf die

Modificationen der Wechsel-, Handels- und Assekuranz-Geschäfte, seit der Mitte des vorigen Jahres (1805), *aus dem Standpunkte der hamburger Börse.*

Vorerinnerung des Herausgebers.

Die Gegenstände, auf welche wir hier einen beobachtenden Blick werfen, stehen mit den politischen Ereignissen und Verhältnissen so anerkannt in inniger und vielfacher Verbindung, dafs es unnütz seyn würde, dieselbe erst noch darzuthun. Beson-

ders sind die Modificationen der Wechsel-Geschäfte theils von den Verhältnissen der Staaten abhängig, theils gewähren sie sprechende und charakteristische Andeutungen derselben; wie man sie sonst nirgends erhalten kann.

Sehr mit Unrecht würden daher diese Gegenstände, aus dem Archive der neuesten Staaten-Geschichte, völlig ausgeschlossen bleiben. Da aber der Inbegriff jener so gross und vielfach, und der Raum dieses so beschränkt ist, so sind wir genöthiget, unsere Ansicht ebenfalls zu beschränken, und zwar nachdem unser Raum sie verstattet.

Wir wählen dazu den Standpunkt der hamburger Börse; als denjenigen, welcher, aus in die Augen springenden Gründen, unserm Zwecke in jeder Hinsicht am angemessensten erscheint. Wir glauben, unsern Lesern den Ueberblick, aus diesem Standpunkte, nicht besser gewähren zu können, als nach der Ansicht eines Sachkenners (in dem, mit Recht geschätzten, Journale, *Nordische Miscellen*), der als solcher, und an Ort und Stelle befindlich, das, durch seine Darstellungen selbst genugsam bewährte, Präjudiz, der richtigen Beurtheilung, für sich hat.

Aus den, in diesem Journale gegebenen, monathlichen Uebersichten der Wechsel-Geschäfte und des Handels, heben wir, seit der Mitte des vorigen Jahres — dem Anfange einer neuen und wichtigen Epoche — diejenigen aus, welche uns am charakteristischten scheinen, und stellen sie dem

Beobachter, zur Ueberſicht und Vergleichung, zuſammen; in welcher Verbindung ſie auch denen hoffentlich nicht unwillkommen ſeyn werden, welche ſie, in dem erwähnten Journale, einzeln ſchon geleſen haben ſollten. Sie ſind mit einem richtigen politiſchen Sinne und einem freien und umfaſſenden Blicke, auf das ganze Europa, abgefaſst; auch reich genug an treffenden Bemerkungen, um den Herausgeber der Mühe zu überheben, dieſelben mit den ſeinigen zu begleiten. Die meiſten ſind ihm ſelbſt aus der Seele geſchrieben, und die geſammten Darſtellungen laſſen, ſeinem Urtheile nach, um ihrem Zwecke, auf eine muſterhafte Weiſe, zu entſprechen, nur den Wunſch übrig: daſs ſie durchgehends in einer einfachern und allgemeiner verſtändlichen Sprache abgefaſst ſeyn mögten.

Zuſtand des Wechſel-Geſchäfts und der Aſſekuranz, im Jul 1805.

Die Geldklemme, welche im Monath Jun Statt fand, hatte, gegen das Ende des Jul, gröſseſten Theils aufgehört. — In Preuſsen, wo der jährliche Johannis-Termin — vorzüglich diesmal, bey der Mitwirkung ſo mancher andern Umſtände — eine groſse Bewegung im Geld-Negoce hervor zu bringen pflegt, hat, ſo wie in Amſterdam, der Mangel des Geldes nachgelaſſen.

Was dieſer im letztern Orte erzeugt hatte, war der Umſtand, daſs Viele, die mit der Verän-

derung der batavischen Regierungsform, auf eine Verbesserung der National-Fonds, spekulirten, die Rescriptions, zu der Hälfte des Nominal-Werths, bey den holländischen Disconteurs versetzten; die also 10 P. C. und mehr Interessen aus ihren Kapitalen zogen. Als der Erfolg der Spekulation nicht entsprach, und die Staats-Papiere, nach einer kurzen Glorie, wieder sanken, weigerten sich die Disconteurs, sie zu dem bisherigen Ideal-Werthe zu belehnen; auch stellten die Spekulanten, in den batavischen Stocks, ihr Spiel ein.

In London hatten die Abschlüsse der Lotterie-Kontrakte und die, im Schwange gehende, Anleihe des Ministers, so wie die ungeheure Anhäufung der Waaren aller Art, die zu grosen Zinsen versetzt wurden, einigen Geld-Mangel verursacht. Allein es hat sich davon keine Wirkung auf die Wechsel-Preise gezeigt.

Eine alte Eifersucht der Londoner, über den blühenden direkten Handel der Seehäfen und Manufaktur-Städtchen, mit dem festen Lande — der, bey den Vortheilen, die damit verbunden sind, zum Aerger der Londoner Negociationen, täglich zunimmt — hat das verjährte Mittel wieder erneuert, jenem Handel, durch die Erschwerung des Umlaufs der indirekten Wechsel, Eintrag zu thun.

Auch in Schlesien hatte die Geldnoth um vieles nachgelassen; und in Wien haben, aus gleichem Grunde, die Course, auf die Fremde, wieder angezogen. — Spanien zog ebenfalls stärker an. Wien

und Italien ausgenommen, war für alles lebhafte beharrliche Frage.

Der engliſche Cours mögte dagegen wohl wieder etwas von ſeinem Anſehen verlieren; theils weil die reellen Bedürfniſſe, für dies Papier, nur ſchwach ſind, theils weil die, von London kommenden, Wechſel-Preiſe, die ſich, für eine kurze Zeit, ſo günſtig zeigten, die Unternehmungen der Bankiers übel begünſtigen; und endlich, weil man, ſeit der bekannten Erklärung des ruſſiſchen Miniſters, wieder die alte Litaney von Subſidien anſtimmt. Der Krieg auf dem feſten Lande würde dem engliſchen Courſe eine tiefe Wunde ſchlagen.

Dagegen dürfte, durch die ſpaniſche Anleihe an Holland, dieſer Wechſel-Preis ein vorzügliches Anſehen gewinnen. — Der Ueberfluſs der weſtindiſchen Produkte, in Kopenhagen, erhebt die Wechſel-Preiſe dieſes Platzes in Hamburg wieder. Auch wurden dadurch, daſs die aſiatiſche Compagnie, in Dänemark, ihre Schiffe abſandte, die Piaſter dort in den hohen Preiſen erhalten.

Seitdem das Gold-Bedürfniſs in Preuſsen nachgelaſſen hat, ſinken die Preiſe dieſes Metalls. So niedrig indeſſen, als es vor mehrern Jahren ſtand, mögte es wohl nie wieder fallen; da die Maſſe deſſelben in Europa ſehr abgenommen hat. Beſtellungen darauf, wie man ſie, in den *fünf und neunziger*, *ſechs und neunziger*, *ſieben und neunziger* Jahren ſah, und die damals den Preis ſelten auſserordentlich erſchütterten, würden jetzt nicht nur ſich

gar nicht ausführen laſſen; ſondern die mindeſte Frage darnach dürfte gleich eine auffallende Steigerung im Preiſe hervor bringen.

Uebrigens drückte der Geldmangel den Waaren-Handel, in den erwähnten Monathen, zwar; allein die Preiſe blieben doch ziemlich dieſelben, und dies beweiſet wenigſtens, daſs der Mangel des Geldes nicht in dem Grade groſs war, daſs er eine Verſchleuderung der Waaren zur Wirkung gehabt hätte.

Wenn der Handel ſonach, beſonders in Hamburg, wenig lebhaft war, ſo blüheten die Aſſekuranz-Geſchäfte nichts deſto weniger vorzüglich. Die billigen Prämien und promte Bezahlung der Schäden, die von den hamburger Aſſekurandeurs ſeltener, wie anderweitig, durch Chikanen verzögert wird, zieht die Verſicherungen ſo nach Hamburg, daſs ſie ſich unglaublich vermehrt haben. Und die reichliche Ausbeute der Compagnien und der ganze Stand der Dinge widerlegen die ängſtlichen Erwartungen, welche einige Tage, bey der Vermehrung der Aſſekuranz-Compagnien und bey billigem Stande der Prämien, in Umlauf kamen.

So gewährt dies Geſchäft dieſem Handels-Platze eine Art von Erſatz und Troſt, bey der fortdauernden Erſchwerung und Beſchränkung ſeiner übrigen Geſchäfte.

Wechſel-Geſchäfte im Oktober 1805.

Die Lage der Dinge hat ſich in dieſem Monathe nicht gebeſſert, ja der Fall der Courſe nahm immer

mehr überhand. Wir ſahen den holländiſchen Cours bis auf 114½ ſinken, wovon er ſich aber bald wieder um 2½ P. C. erholte, den Wiener auf 220, den engliſchen auf 31, den portugieſiſchen auf 39½ fallen. Aber am tiefſten ſanken die franzöſiſchen und ſpaniſchen Wechſelpreiſe. Wer hatte es geahndet, daſs jener, der ein ſo beſtimmtes Pari im Realwerthe hat, 20 P. C. unter daſſelbe geſtürzt werden würde?

Die unerwartete Veranlaſſung hierzu hat der Umſtand gegeben, daſs die Nationalbank in Paris, die mehr als 30 Millionen baaren Geldes zur Bequemlichkeit des handelnden Publikums, und beſonders der Departements, in ſich faſste, plötzlich das Discontiren einſtellte. Sie hatte eine Menge Bankbillets in Umlauf geſetzt, welche die Stelle des Numerärs nützlich erſetzte, und die jetzt in Verruf geriethen. Das Miſstrauen erzeugte eine Stockung, in allen Zweigen der Geſchäfte. Das Miſstrauen, gegen das heimiſche Papier, machte alle auswärtigen geſucht und theuer, und ſo ſahen wir unſern Cours bereits in Paris auf 210, der jüngſt auf 190 ſtand; ſelbſt ehe in der neuen Kaiſerſtadt die Herabwürdigung des ihrigen, bey uns und in Amſterdam, ruchtbar ſeyn konnte.

Auſser dem iſt, durch den Abgang ſo vieler Groſsen, von Paris, zu den Armeen, — die vielleicht, mit beſonderm Bedacht, ihre Bankbillets in baares Geld verwandelten, und mit ſich nahmen — letztern einiger bedeutender Mangel entſtanden. So grundlos auch die Vermuthung ſeyn mag, in Frank-

reich ein neues Staats-Papiergeld eingeführt zu ſehen, — deſſen ſchädliche Folgen ſich in den Revolutions-Jahren ſattſam bewieſen haben, um das Finanz-Miniſterium von einer ſolchen heilloſen Maaſsregel abzuſchrecken, — ſo ſieht man doch das Unweſen der Agiotage, dieſes Krebsſchadens des Handels, ſeine Scenen erneuern, und den franzöſiſchen Cours einer ſchnöden *Jobbery* — man erlaube uns dieſen paſſenden Ausdruck, aus der famöſen Stocks-Nomenclatur zu entlehnen — Preis gegeben.

So lange die Regierung nicht kräftige Mittel ergreift, die Integrität der pariſer Bank herzuſtellen, wird dem Uebel nicht geſteuert werden. Mehrere pariſer Bankiers ſollen bereits den Anfang gemacht haben, ihre Akzepten zahlbar in Bankbillets zu klauſuliren. Es kann nicht fehlen, daſs viele Inhaber, auf baare Zahlung laufender Wechſel, ſich jene Neuerung nicht gefallen laſſen mögen; jedoch wird es die Frage ſeyn, ob und wie die Weigernden ihre Gründe vor den Tribunälen werden geltend machen können.

In dem papierreichen Spanien iſt eine neue Gattung derſelben, unter der Benennung: *vales dineros*, zu Tage gefördert worden, die bis jetzt bloſs an der Quelle ſelbſt, in Madrid, wo ſie etwa 20 P. C., gegen das Baare, verliert, reich ſtrömt. Man glaubt aber, daſs ſie aus ihrem Bette treten, ſich, wie ein Strom, über ganz Spanien ergieſsen, und den ſchwachen Damm endlich gar ein Strudel mit ſich fort nehmen werde, den man ſich gegen die

die frühern Ueberſchwemmungen der ältern *Vales* zu ſetzen bemühet war.

Noch iſt die neue Papiermünze in Cadix nicht eingeführt, woraus ſich die beſondere Erſcheinung deuten läſst, den Cours, auf Cadix, gegenwärtig bey uns höher, als jenen auf Madrid, zu erblicken, die aber beide — gleich erbärmlich ſind. Verſchiedene haben ſich die Bezahlung in klingender Münze ausbedungen, wovon ſich die Preiſe zwiſchen 76 und 80 angeben lieſsen.

Der Ueberfluſs an Wechſeln, auf London, iſt noch immer ſehr groſs, obſchon die Aufträge, zum Abgeben, geringer und beſchränkter geworden ſind; obſchon die brittiſche Regierung, zur Aufrechthaltung ihres Wechſel-Preiſes, eine halbe Million ſpaniſcher Thaler hierher zu ſenden ſich bereit machen ſoll; obſchon endlich die freie Schifffahrt der Elbe und Weſer Statt gefunden, wovon wir uns goldene Berge träumten. Wenn es keine Licht-Erſcheinung iſt, ſo wird auch wirklich unſerm Handel eine neue Morgenröthe aufgehen, vor welcher die Schatten ſchwinden werden, welche die jetzigen Welthändel über ihn werfen.

Der holländiſche Cours hat ſich zwar in etwas wieder von der Stumpfheit erholt, worin wir ihn unverdient, im Anfange dieſes begebenheitsreichen Monaths, ſahen; allein recht conſolidirt iſt die Beſſerung nicht, und wir müſſen immer noch ein kleines Recidive fürchten. Durch die lebhafteren Silber-Exportationen, aus Holland, für Privat-Rech-

nung, hat sich das Bank-Aufgeld daselbst $5\frac{3}{8}$ P. C. erhoben, dem wir einige Dauer zutrauen.

Die dänischen Course, die das traurige Schicksal aller übrigen theilten, haben ihre Besserung anticipirt, welches auf Rechnung der beträchtlichen kopenhagener Waaren-Verkaufungen kommt. — Von Odessa, am schwarzen Meere, ist viel weisses Metall, besonders spanische Thaler, nach Leipzig zur Messe gekommen; woher sie ihren Weg in unsere Bank genommen haben.

Bedenkt man, wie geringfügig und sparsam, seit langer Zeit, unser Verkehr nach dem Auslande war, und wie gross wieder die Geldsummen sind, welche, von demselben, hierher geflossen sind, so muss es nicht wenig auffallen, das Geld bey uns so rar, und den Discont zwischen 8 und 10 P. C. zu erblicken. Um das Paradoxe dieser Aufgabe zu lösen, sind wir unsern Lesern die Anzeige schuldig, dass jener Geldmangel in der Solidität unsers Handels-Publikums beruhet. Die wahre oder falsche Furcht, vor Missereignissen, die der kritische Zeitpunkt herbey führen könnte, macht, dass die Reichen ihre Kassen verschliessen, und das Bankgeld auf ihren Folien fest halten, wo es unfruchtbar ruht. Andere hingegen suchen das Ihrige um so viel wirksamer geltend zu machen, und übertreiben ihre Foderungen. Nicht die Noth, nicht das Bedürfniss, wohl aber die Verzagtheit von der einen, und der Wucher von der andern Seite, haben den Zinsfuss auf solche Höhe gebracht.

Wechsel-Geschäfte im Februar 1806.

Die Geschäfte waren, in diesem Monathe, lebhafter, als man erwarten konnte. Die Besserung des englischen Courses, der wir, vermöge der glänzenden Course auf London, entgegen sahen, ist erfolgt, und man hat ihn auf 38 gebracht.

Obgleich hier noch vieles, für Rechnung der brittischen Regierung, zu ziehen war, so war doch, im Ganzen, Mangel an guten Papieren. Der gelinde Winter erhielt die Schifffahrt frey und ungestört, und es war Ueberfluss an auswärtigen Papieren in London, wohin viele Retouren zu machen waren.

Die Veränderung des Ministeriums, in England, hat keinen besondern Einfluss auf dem Cours gehabt. Denn angenommen, dass der Eintritt so vieler Oppositions-Glieder, in dasselbe, den Frieden bald herbey führen sollte — was doch fürs erste noch zu den frommen Wünschen gehören dürfte — so würde sich das Schicksal dieses Courses, selbst nach erfolgtem Frieden, so merklich nicht verbessern; wie die Erfahrung, vor einigen Jahren, gelehrt hat.

Wenn die Korn-Ausfuhr, aus den baltischen Häfen, nach England, in diesem Frühjahre, keine Schwierigkeit finden, und der russische Handel dahin sich wieder neu beleben sollte; so werden wir hier wieder starken Zuschuss, an englischen Wechseln, und folglich reichen Ersatz, für den etwani-

gen Abgang desjenigen, bekommen, das nur ein Produkt der gegenwärtigen politiſchen Verhältniſſe iſt. Wir könnten noch einige andere Gründe, für unſere Meinung, beibringen, daſs die Fortſchritte des engliſchen Courſes weniger ſchnell und bedeutend ſeyn werden, als man etwa hier und da vermuthet, wir erſparen ſie uns aber für eine andere Gelegenheit.

Der franzöſiſche Cours hat eine ſehr hohe Stellung angenommen; und wir waren lange nicht gewohnt, ihn ſo anhaltend auf 25 Sch. zu ſehen. Der Ankauf mehrerer Millionen Franken, die, zum Behuf der öſtreichſchen Contribution, hier gemacht wurden, beförderten ihn ſo ſchnell zu dieſer Höhe. Auch ſtehen die hamburger Wechſel-Preiſe ſehr niedrig in Paris; wo übrigens die Beſorgniſs, wegen der weitern Verbreitung der Bankerott-Epidemie, aufzuhören ſcheint.

Die holländiſchen Courſe haben raſche und anſehnliche Fortſchritte gemacht, die wohl nicht bleibend ſeyn dürften. Es iſt nicht zu vermuthen, daſs der hamburger Cours lange ſo geringe, in Amſterdam, bleiben werde.

Die ſpaniſchen Courſe haben ſich beſonders ausgezeichnet, und behaupten ſich in ihrer vorzüglichen Lage. Die ſpaniſche Regierung hat ſich ſehr pünktlich in der Einlöſung der Effekten bewieſen; die durch die Stockung ihrer Geſchäfts-Verweſer, in Paris und Amſterdam, an ſie zurück kamen; daher man gute Hoffnung, wegen des baldigen

Wieder - Aufrichtens, der, durch den Drang der Zeiten, geſtürzten Häuſer, tragen darf.

Durch den Zuſtand der Dinge, in Italien, gewinnt der Handel daſelbſt ein beſſeres Anſehen, und die Frage, nach dieſem Papiere, iſt allgemein; die aber unbefriedigt bleibt, weil es allenthalben an dieſem Papiere gebricht.

Wechſel-Geſchäfte im März 1806.

Monathlich unſere Berichte fortſetzen, heiſst, regelmäſsig unſere Klagen, über den Verfall der Geſchäfte, erneuern. Den beſten Maaſsſtab derſelben giebt die dreimonathliche Dauer, des geringen Disconts, der jetzt auf 3 bis $2\frac{1}{2}$ P. C. ſteht. Aus dieſer niedrigen Stellung des Zinsfuſses entſpringt die unnatürliche Höhe, aller unſerer Courſe, auf die Fremde.

Wer alſo aus dieſer unverdienten Steigerung Lebhaftigkeit und Zunahme des Handels folgern wollte, würde einen Fehlſchluſs machen. Die Unſicherheit der Meere, das ſich vervielfachende Verbot, mehrerer Staaten, gegen das Einbringen brittiſcher Manufaktur-Waaren, der geſchwächte Muth, zu wichtigen Unternehmungen nach Oſtindien — wo die Engländer, allen handelnden Nationen, aller Orten den Markt verderben — die politiſchen Beſorgniſſe, mancherley Art, — alle dieſe Umſtände äuſsern ihren nachtheiligen Einfluſs, auf unſern geſchwächten Handel.

Der englische Cours wurde, in diesem Monathe, immer hoch gehalten, trotz dem Misverständnisse, zwischen den Coursen, von und auf London, und trotz den bedeutenden Abgaben, welche noch immer, für Rechnung der brittischen Regierung, zum Theil gegen Piaster, zu machen waren, welche dieselbe, vor kurzem, von hier exportirte, und die nun den Rückmarsch antreten.

Unverdient hoch sind auch die holländischen Wechsel-Briefe getrieben worden: so häufig auch die Spekulations-Ziehung und so unergiebig auch die Retouren waren, die gemacht wurden.

Die französischen Course haben immer mehr und mehr angezogen, und es fehlt sehr an gutem Papiere, auf Frankreich; wohin der Verkehr, durch das Andenken, an die neuerlichen Auftritte, in dieser Hauptstadt, schwach und erkünstelt ist.

Mit den spanischen Wechsel-Preisen und Papieren verhält es sich ganz eben so. Die ersten Valuten sind selten und theuer.

Die wiener Course sind immer tiefer gesunken, bis auf 238. Oft scheinen sie sich ein wenig, von ihrem Sinken, erholen zu wollen; allein das sind immer — Strohfeuer. Da, von Seiten des östreichschen Staats, keine Schritte gethan werden, den Kredit zu heben, so suchen die nämlichen Individuen, die sonst *ex officio* Werkzeuge seiner Besserung waren, das Papier im niedrigen Werthe zu erhalten.

Das neue Papier, welches in Preuſsen, unter dem Namen: Treſor-Scheine, in Umlauf geſetzt werden ſoll, welches, ſeiner Realiſirbarkeit wegen, dem Numerär gleich geſtellt zu werden verdient, und gewiſs auch in der Folge alles Zutrauen finden wird, hat gleichwohl die öffentliche Meinung noch nicht für ſich, und dem breſslauer Courſe einen harten Stoſs verſetzt.

Handels- und Aſſekuranz-Geſchäfte im April 1808.

Indem wir, in unſerm diesmaligen Berichte, eines für Hamburg äuſserſt traurigen Ereigniſſes, der erneuerten Elb-Blokade, erwähnen müſſen, wünſchten wir einige ausführliche Bemerkungen, über die Urſachen und wahrſcheinlichen Wirkungen dieſer Maaſsregel, voraus ſchicken zu können; allein da gegenwärtig die, im Kriege begriffenen, Mächte ihre Operationen ganz allein auf eine gegenſeitige Störung des Handels beſchränken zu wollen ſcheinen, ſo muſs man, in dieſem Punkte, eben ſo behutſam ſeyn, als wäre von der Politik ſelbſt die Rede; wir begnügen uns alſo, dieſen Gegenſtand nur im Allgemeinen zu berühren.

Die in Verbindung mit Frankreich von Seiten Preuſsens verordnete Sperre, einiger Häfen und Flüſſe, für die Schifffahrt und Handlung der Engländer, iſt als ein Theil der Maaſsregel zu betrachten, welche man, wie nun officiell bekannt geworden iſt, in Ausübung bringen wird, um England das feſte Land, ſo weit als möglich, zu verſchlieſsen. „Die engliſchen, mit fruchtloſen Reichthü-

mern beladenen, Schiffe," heifst es in der Rede des französischen Berichts-Erstatters, über das diesjährige Budget, „werden sich in der Folge vergebens an vielen ausgedehnten Küsten zeigen, und nicht zugelassen werden. Diese Trennung wird den Feind ermüden, und endlich zu einem dauerhaften Frieden zwingen."

Die Folgerungen, die hier aus der projektirten Ausschliefsung Englands, von einem Theile des festen Landes, gezogen werden, sind noch bey weitem nicht als untrüglich anzunehmen. Eine solche Ausschliefsung, wenn sie auch wirklich ohne die *geringste Unterbrechung*, auf einer Küsten-Strecke, Statt haben sollte, kann höchstens nur eine momentane Störung des Geschäfts-Ganges, eine allgemeine *Verlegung* der Handelswege in Europa, nach sich ziehen. Was bisher die Elbe und die Weser waren, kann vielleicht, in weniger als einem Jahre, die Dwina und die Newa werden. Derjenige Handel, der auf ein wirkliches Bedürfniss gegründet ist, weifs sich stets, mit Hülfe des industriösen Kaufmannes, selbst seine Bahn zu brechen; und wenn Machtsprüche die offene Strafse untersagen, werden Schleichwege eingeschlagen. Die Hauptmacht Englands, welche ihm in diesem Augenblicke die Mittel giebt, sich den Absichten seines Feindes zu widersetzen, besteht in Gelde; und es ist für den gröfsten Staatsmann wohl keine kleine Aufgabe, genau zu berechnen, wie viel Zeit dazu gehört, ein reiches Land *in dieser Hinsicht* zu schwächen. Als Beispiel dient Holland.

Von

Von der andern Seite ist nicht wohl einzusehen, was England, mit den angeordneten strengen Blokaden, zu gewinnen sucht; und es könnte leicht wieder, wie das erste Mal, eine zwecklose Rache zum Grunde liegen; denn die blosse Störung des *preufsischen* Handels ist ein zu schwaches Mittel, um eine Veränderung in den Staats-Maximen, dieses Kabinetts, zu bewirken. Zudem bleibt es immer sehr räthselhaft, wenn England wirklich Blokaden als sehr zweckmäfsig, zur Schwächung des Feindes, erachtet, warum es solche nicht gegen die französischen und holländischen Häfen in Ausübung bringt.

Wir glauben also, dafs von beiden Seiten ein zu grofses Gewicht, auf die gegenseitige Störung des Handels, gelegt wird, und bedauern nur die Gegenden, die ein schuldloses Opfer, dieser übel berechneten Maafsregeln, werden müssen. Indessen wollen wir unsern Lesern den Geschäfts-Gang, an der hamburgischen Börse, während des, zwischen Hoffen und Zagen verflossenen, Monaths, mittheilen.

Die Aufmerksamkeit, die der, in unserm letzten Berichte erwähnte, Einkauf eines hiesigen Hauses, von Kolonial-Erzeugnissen, erregte, ward leider bald, durch die unerwartete Nachricht, erklärt, dafs der englische Consul, am Sonntage, den 30. März, allen englischen Kapitäns den Befehl ertheilt hätte, sich segelfertig zu machen, um, auf den ersten Wink, unsere Elbe sogleich verlassen zu können. Wirklich erfolgte dieses, am 31. März; an welchem Tage wir auch das Publikandum des

Miniſters *von der Schulenburg* erhielten, wodurch die Häfen der Nordſee, ſo wie die Flüſſe, welche ſich in ſelbige ergieſsen, der engliſchen Schifffahrt und Handlung geſperrt ſeyn ſollen. Dieſe Sperrung, die ſo viel als die Hemmung unſers ganzen Handels hieſs, beförderte augenblicklich die abermalige Steigerung aller Kolonial-Produkte, und niemand wollte verkaufen.

So vergingen einige Tage, in einer, mit jeder Stunde zunehmenden, Steigerung, die immer höhere Preiſe ſchuf. — — Indeſſen ſchien dieſe fieberhafte Hitze ſich bald wieder verlieren zu wollen, und es zeigte ſich abermals, daſs die letzten gewinnloſen Jahre, unſern vermögenden Handelsleuten, den Muth, zu Spekulationen, benommen hatten; da ſie vorziehen, ihr Geld, auf ſichere Wechſel, zu 3% zu verzinſen, als in Erwartung eines bedeutenden Gewinns auch der Möglichkeit eines groſsen Verluſts ausgeſetzt zu ſeyn.

Dieſer Mangel an Käufern verurſachte daher ſehr bald eine völlige Unthätigkeit; in welchen Fällen, auf unſerm Markte, die Beſitzer der Waare zu früh den Muth ſinken laſſen. Die Preiſe ſchienen daher ſchon wieder weichen zu wollen, bis endlich die Londoner Nachrichten, vom 5. April, uns die feindſeligen Maaſsregeln, der engliſchen Regierung, gegen Preuſsen, brachten; wodurch im Verkauf wieder angehalten ward. Es wurden daher mehrere bedeutende Partieen, von Kaffee, Zucker und Droguerien, welche noch zu den letz-

ten direkten Zufuhren aus Oſtindien gehören, öffentlich, zu ziemlich hohem Preiſe, verſilbert.

In dieſer Ungewiſsheit lebten wir, bis zum 20. April; wo endlich die *drey* engliſchen Poſten (vom 8. bis zum 15.) die traurige Nachricht, der Elb-, Weſer- und Trave-Blokade, brachten. Der Einfluſs dieſer Maaſsregel war nicht ſehr bedeutend, auf unſerer Börſe; da, mit der abgeſchnittenen Zufuhr, auch zugleich der Weg der Ausfuhr gehemmt wird. Man kann daher die neuerdings geſtiegenen Waaren-Preiſe nur dem Anhalten der Beſitzer zuſchreiben, da ſie auswärtige Aufträge überſteigen. Bevor alſo das Schickſal der eyderſtädtiſchen Häfen nicht entſchieden ſeyn wird, dürfte ſich keine Lebhaftigkeit, in den Geſchäften, zeigen.

Unſere Aſſekuradeure wollen, bey dem gefährlichen Zeitpunkte, gar nicht zeichnen. — Ob dieſe Begebenheiten unſern Aſſekuradeurs augenblicklichen Vortheil oder Nachtheil bringen, iſt nicht zu beſtimmen. Obgleich ſie ſchon, vom Anfange dieſes Monaths an, nur zu den hohen Prämien, von 25, 30, ſogar 50 und mehreren Procenten, für alle Gefahr, auf preuſsiſches Eigenthum, mäſsige Summen zeichneten, ſo dürfte dieſes doch kaum hinreichend ſeyn, den Schaden und die Koſten der beträchtlichen Zahl, in England angehaltener und aufgebrachter, preuſsiſcher und neutraler Schiffe, worin man wohl preuſsiſches Eigenthum vermuthet, zu erſetzen.

Es ist daher, bey diesen sehr nachtheiligen Umständen, noch ein Glück, dafs die gegenwärtigen politischen Verhältnisse, schon zu Anfange dieses Monaths, wo die Schifffahrt erst beginnt, bekannt wurden, und auch über dies die mehresten unserer Compagnien das weise System behaupten, keine, ihren Gefahren angemessene, Prämien den gröfsern weit vorzuziehen. Eine, in diesem Monathe gehaltene, Verkaufung, von 195 Actien, verschiedener Assekuranz-Compagnien, verrieth ebenfalls die traurige Stimmung unserer Börse. Die mehresten wurden darin so unverhältnifsmäfsig niedrig verkauft, dafs nur die Hälfte feil geboten ward, und nur einigen der vorzüglichsten Compagnien gelang es, folgende Preise zu holen — als die der See-Assekuranz-Compagnie von 1792 Mark 495 und 600 als Rest der Dividende.

dito	1802 = 960 u. 1000
erste Assekuranz-Compagnie	1796 = 925 u. 950
zweite Assekuranz-Societät	1800 = 1,370 u. 1,380
zweite Versicherungs-Soc.	1804 = 3,010 u. 3,300

Wechsel-Geschäfte in demselben Monathe.

Wir verliefsen, vorigen Monath, fast alle Course in imposanter Stellung; die wir dem herrschenden geringen Diskonte zuschrieben. Dieselbe fortdauernde Ursache hat auch dieselbe Wirkung, in ununterbrochener Dauer, erhalten. Allein unsere geäufserten Ahndungen, für eine Sperre unseres Handels, mit England, von politischer Hand, ward schon, am Ende des vergangenen Monaths, zur Ver-

muthung, und ist, leider! am Schlusse des gegenwärtigen, zur traurigen Evidenz geworden.

Die Ungewissheit, welche über das Schicksal der Elbe herrschte, die durch die Besitznahme Preussens, von ihren Ufern, für die englischen Schiffe und Waaren unzugänglich wurde, für die noch kein Landungs-Platz ausgemittelt war, hatte indessen eine entsetzliche Lauigkeit, in den Geschäften, hervor gebracht, so wie der englische Cours, theils durch die Unsicherheit des Handels, theils durch die äusserst bedeutenden Spekulations-Tratten eines vorzüglichen Hauses, geworfen wurde, und nicht so viele Beschützer, wie sonst, fand; so sehr auch das nützliche Verhältniss, zur Arbitrage, zwischen London und Hamburg, wieder hergestellt war. Die vortheilhafte Lage, unseres Wechsel-Preises, in London, — der sich anhaltend auf 34. 4 erhielt — hatte auch die beträchtliche Ausfuhr, von Silber und spanischen Thalern, deren Preis in London sehr glänzend steht, zur Folge.

So erschwert der Handel nun auch, durch die preussische Besetzung der Elb-Mündung, war, so verschwand doch nicht aller Muth, und man hegte, für die neutrale Schifffahrt, noch viele Hoffnung; aber die letzten Briefe, aus London, die den Weg über Husum eingeschlagen hatten, erlöschten jedes Fünkchen derselben. Wir sehen den traurigen Schlag wiederholt, der uns vor nicht langer Zeit so heftig erschütterte, und die Scene der Blokade erneuert; wodurch unserm konvulsivischen Handels-Körper der Todes-Streich gegeben wird. Unser

Spielraum wird nun immer beengter, und die Wechſelpreiſe müſſen, bey uns, nothwendig weichen. Schon ſank London auf 32.6, und die Piaſter ſind ohne Geſuch und Preis.

Die holländiſchen Courſe haben, im Verlaufe dieſes Monaths, immer eine glänzende Rolle geſpielt. Wir glauben ſie auf ihrem höchſten Gipfel, von welchem ſie bald herab kommen mögten.

Auch die franzöſiſchen Courſe ſind zu einer ungewöhnlichen Höhe angediehen, die ſie auch nicht gar lange werden behaupten können.

Die wiener Courſe gerathen immer mehr in Verfall.

Handels-Geſchäfte im May 1806.

Bey einer genauen Darſtellung der in dieſem Monathe erfolgten Wirkungen, der Elb-Sperre und Blokade, würden wir nur das beſtätigen, was wir, in unſerm letzten Berichte, vermutheten, daſs nämlich dieſe angenommene Maaſsregel den kriegführenden Mächten keinen Nutzen bringe, und nur denjenigen, die ein ſchuldloſes Opfer davon werden, nachtheilig ſind. Wir gehen alſo zu den einzelnen Handels-Ereigniſſen über.

Die, in den erſten Tagen dieſes Monaths eingetroffenen, engliſchen Poſten verkündeten ein neues Unglück am Handels-Horizonte; welches, wäre es gänzlich zum Ausbruche gekommen, auch

den ſichern Verderb unſers Handels ſo wohl, als den des ganzen feſten Landes, zur Folge gehabt haben würde. Der Miniſter *Fox* erklärte nämlich, in einer ſehr merkwürdigen Rede, im Unterhauſe, daſs alle neutrale Schiffe, ohne Ausnahme, nach England mit ihren Ladungen eingebracht, und auch auf die, bereits ſich dort befindenden, ein Embargo gelegt werden ſolle. — Wirklich ſahen wir auch ſchon, mit demſelben Tage, auſser mehrern *hundert* Schiffen, unter preuſsiſcher Flagge, faſt alle unſere kommenden und abgegangenen Ladungen, von und nach allen Theilen der Welt, in *L'loyds* Liſte als *detained* angeführt.

Dieſe, einen ſo groſsen Verluſt verkündende, Nachricht lieſs, mit Recht, eine allgemeine Beſtürzung und Verlegenheit auf unſerer Börſe vermuthen. Allein auch diesmal zeigte ſich der hamburgiſche Kaufmannsgeiſt, von einer ſehr vortheilhaften Seite. Ruhig und gelaſſen ſah man dieſe Ereigniſſe kommen, und weder fernere Steigerungen der Waaren, noch ſonſtige Veränderungen, entſtanden.

Mag auch immer dieſe ſolide Ruhe ihren Grund in der Vorausſetzung gefunden haben, daſs dieſe Verordnung Englands nur eine Vorſichts-Maaſsregel, gegen manche noch möglich einzutretende Fälle, auf dem feſten Lande, geweſen ſey, ſo hat ſich dennoch der hamburgiſche Kaufmann zu ſeinem Ruhme darin ausgezeichnet, daſs nämlich bey den bedeutenden, nach England, ſo wohl für entbotene Waaren, als Wechſel-Retouren, übermachten Summen, welches beides durch dieſe Umſtände dort

zurück gehalten ward, und über dies noch die dort eingebrachten reichen, auf hier beſtimmten, Ladungen nicht die geringſte Geld-Verlegenheit, auf unſerer Börſe, verurſacht haben. Ein deutlicher Beweis, daſs unſere jetzige Handlung ſich auf ſehr ſolide Baſis gründet, da doch in manchen andern Häfen ſich ſehr merkliche Verwirrungen zeigten.

Wechſelgeſchäfte in demſelben Monathe.

Nicht viel lebhafter, als verfloſſenen Monath, aber viel ruhiger und von günſtigern Ausſichten begleitet, waren die Geſchäfte des gegenwärtigen. Die Zweifel, ob Tönning wieder in ſein altes Recht eingeſetzt werden würde, ſind nun glücklich gelöſet, und man ſchmeichelt ſich, von den vielfachen Verwendungen in England, zur Erleichterung des neutralen Handels, günſtigere Reſultate hervor gehen zu ſehen. Die brittiſche Regierung ſcheint einzuſehen, wie wenig ihre projektirte Selbſt-Iſolirung, vom feſten Lande, mit dem Wohle ihres eigenen Landes, vereinbar ſey, und ſie wird gewiſs die Strenge der Principien mildern, nach welchen der Blockus eingeleitet wird.

Nachdem der engliſche Cours hier, mehrere Poſttage, in einer niedrigen Stellung gehalten wurde, die offenbar erzwungen und nicht in der Wirklichkeit gegründet war, — indem bey dem Mangel, an guten Wechſel-Briefen, weit höhere Preiſe zugeſtanden wurden, als die Cours-Blätter ſie beſtimmen — hat man endlich ein entgegen geſetztes Extrem ergriffen, und die zu einer unverdienten

Höhe, faſt auf das Niveau der von London hierher gekommenen Courſe, gebracht; — eine Lage, worin er ſich ſchwerlich wird erhalten können.

Die Ausländer, welche, durch unſern Kanal, ihre Wechſel-Geſchäfte betreiben, und die ſich mit ſo vielem Rechte, über das Spiel der Kabale und der unlautern Maske, hierin laut beklagen, — welches ſie ſo oft in ihren Unternehmungen täuſcht und beeinträchtiget, — finden ſich dadurch diesmal faſt gar nicht afficirt; denn der meiſte Bedarf, für engliſche Papiere, iſt auf unſerm Platze ſelbſt. Aber es wäre zu wünſchen, daſs nach dem Beiſpiele der amſterdamer und londoner Börſe, hier mehr Feſtigkeit, Sicherheit und Beſtändigkeit in das Cours-Weſen eingeführt würde, wozu wohl mehr als *ein* Mittel zu Gebote ſteht.

Der geſchwächte Handel, mit Holland, und das bedeutende Bedürfniſs an Deckung früherer Spekulations-Abgaben, auf Amſterdam, haben das holländiſche Papier ſehr rar und theuer gemacht.

Die franzöſiſchen, ſpaniſchen und portugieſiſchen, Wechſelpreiſe haben faſt keine Veränderung erlitten. Im Ganzen kann auch, bey der jetzigen Lage des Disconts, — der ſich durch Mangel am lebhaften innern Betriebe und durch die Schwierigkeiten, denen die Operationen nach aufsen ausgeſetzt ſind, nicht über $2\frac{1}{2}$ P. C. erheben kann, — kein Papier beſonders in Unwerth gerathen — das Wiener allein ausgenommen, welches aus Urſachen, die bis jetzt nur geahndet, mit der Zeit

aber enthüllt werden möchten, füglich in tiefern jämmerlichern Verfall geräth.

Wechsel-Geschäfte im August 1806.

Nicht viel tröstlicheres haben wir unsern Lesern diesen Monath, über diesen Geschäftszweig, zu sagen. Denn, obschon in manchen Artikeln, besonders im Verkehre mit England, ziemliche Lebhaftigkeit herrschte, so fehlte es doch den Geschäften im Allgemeinen an Gediegenheit und Bedeutsamkeit; wofür die Fortdauer des geringen Disconts, von $2\frac{1}{2}$ — der eigentliche Thermometer der Bank-Geschäfte — den offenbarsten Beleg liefert.

Die Aussichten zum Frieden, die sich bald zeigten, bald verschwanden, trugen nicht wenig dazu bey, darin eine Stockung hervor zu bringen. Viele hielten mit Aufträgen, nach London, inne, um das Resultat der grosen Frage abzuwarten und darnach ihre Unternehmungen zu lenken.

Es scheint ausgemacht und auf Erfahrung begründet zu seyn, dass der Frieden keinen wesentlichen, kaum einen augenblicklichen, Einfluss auf den Gang des englischen Courses haben werde. Denn wenn auch, durch jenes so lange ersehnte Ereigniss, sich die Verschiffungen, in England, vermehren dürften, — welches auch noch sehr zweifelhaft ist, indem der Einfuhr englischer Güter, in die meisten von Frankreich abhängigen Staaten, schwerlich Freiheit und Erleichterung gestattet werden dürfte; — so werden sich gleichfalls die Importen

von Rufsland und der ganzen Oftfee in gleichem Grade, und folglich auch die Wechfel auf England, mehren.

Wir haben lange keine fchwächere Frage, nach jenem Papiere, gefehen, als in diefen letzten Tagen; wo gleichwohl fo manche erfreuliche Nachrichten, von der gänzlichen Aufhebung der Elb-Blokade, im Schwange waren. Aber freilich haben auch die englifchen Courfe, trotz dem Mifsverhältniffe der Courfe von London, und trotz den häufigen und wichtigen Silber-Exportationen dahin, eine erftaunenswürdige Beharrlichkeit, in ihrer hohen Stellung, bewiefen; weil, bey aller anderweitigen Befchränkung des Handels, der Handel, nach England, immer der *einzige bleibt*, *wohin fich unfere ganze Thätigkeit richtet.* Auch ift zu erwarten, dafs die reichen Ladungen, der Jamaika-Flotte und der Ladungen von den Leward-Infeln, fo wie der Verkauf der preufsifchen und franzöfifchen Prifen eine, wenn gleich nicht fehr bedeutende, vortheilhafte Wirkung, auf den englifchen Wechfel-Handel, hervor bringen möchte.

Die oft angegebene Urfache des hohen Standes aller Courfe, nämlich der niedere Börfenzins, behauptet ihre Gültigkeit. Auf den meiften Plätzen fehlt es an vorzüglichem Papiere; weil der Handel fchmachtet. Aber eine erbärmliche Figur fpielt der wiener Cours, dem wir fein Schickfal längft verkündet haben. Schon fehen wir ihn, um das doppelte feines ehemaligen Werthes, gefunken. Die öffentliche Meinung hat fich aller Orten, gegen die-

ſes Papiergeld, erklärt, und es wird energiſche Maaſsregeln, von Seiten der öſtreichſchen Regierung, erfodern, um ihm wieder allgemeines Anſehen zu verſchaffen.

Die kaiſerl. venetianiſchen Silbermünzen, — die bekanntlich nur den *vierten* Theil dieſes edeln Metalles, und *drey* Theile Kupfer enthalten — ſtatt nach den k. k. Erbſtaaten ihren Weg zu ſuchen, wandern ſämmtlich nach dem fernen Auslande, wo ſie in dem Tiegel ihr Ende finden. Im Venetianiſchen erwartet man, an die Stelle der emigrirten *Lire venete* die hochhaltigern mailändiſchen Münzen eingeführt zu ſehen.

(Die Fortſetzung künftig.)

II.

WIRKUNGEN

der

letztern Coalition gegen Frankreich und des preſsburger Friedens.

7.

Länder-Abtretungen und Uebergaben.

(Fortſetzung des im vorigen Stücke abgebrochenen Aufſatzes.)

2.

Abtretungen und Beſitznehmungen, in Folge des franzöſiſchen Föderativ-Syſtems und des friedlichen Syſtems Preuſsens.

a) *Beſitznahme und Abtretung des Fürſtenthums Ansbach.*

Mancherley Gerüchte, über Länder-Vertauſchungen und Abtretungen, auch im nördlichen Deutſchlande, und von Seiten Preuſsens, waren in Umlauf gekommen, und hatten die Erwartung des Publikums beſchäftiget und geſpannt, als der Marquis *von Luccheſini* (in der zweiten Hälfte des Februar 1806) eiligſt nach Berlin reiſete, und, faſt zu gleicher Zeit (am 23.), die Franzoſen, unter dem Marſchall *Bernadotte*, in das Ansbachſche rückten.

Binnen *zwey* Tagen war das ganze Fürſtenthum beſetzt. Am 24. beſetzte der Marſchall *Bernadotte* die Stadt Ansbach, und erlieſs, von hier aus, folgende Proklamation.

„Obrigkeiten und Einwohner des ansbachſchen Landes."

„In Gemäſsheit eines, zwiſchen Frankreich und Preuſsen geſchloſſenen, Vertrags hat Se. preuſsiſche Majeſtät eingewilligt, Ansbach an den König von Bayern abzutreten; und die Beſetzung dieſes Landes ſoll, dem gedachten Vertrage zu Folge, durch franzöſiſche Truppen, in dem nämlichen Augenblicke, geſchehen, in welchem die Truppen Sr. Majeſtät, des Königs von Preuſsen, Hannover beſetzen. Da nun Preuſsen dieſes Churfürſtenthum wirklich in Beſitz nimmt, ſo habe ich, von meinem Monarchen, den Befehl erhalten, auch zur Beſetzung von Ansbach zu ſchreiten."

„Die Armee, deren Ober-Befehl mir anvertrauet iſt, wird eine gute Mannszucht beobachten, und ich werde jeden Soldaten, der ſolche übertreten und die Ruhe der Einwohner ſtören ſollte, nach aller Strenge der Geſetze beſtrafen laſſen. Die Einkünfte und Abgaben des Landes werden zum Unterhalte der Truppen, die es auch ſo lange Zeit, als es nöthig gefunden werden wird, beſetzt halten, in Beſchlag genommen. Ich glaube, meiner Seits hoffen zu können, daſs die Einwohner Ansbachs die unter meinem Befehle ſtehenden Truppen, nach Gebühr, aufnehmen und behandeln werden."

Als dies Ereignifs vor fich gieng, war von dem in der Proklamation erwähnten Vertrage, und der, darin angeblich ftipulirten Abtretung diefes Fürftenthums, preufsifcher Seits, noch nichts officiell bekannt gemacht worden. Die adminiftrativen Behörden des Fürftenthums Ansbach fcheinen fich darüber in völliger Unwiffenheit, wenigftens völlig uninftruirt befunden zu haben; denn fie legten Proteftationen dagegen ein. Wie dies zugegangen fey, ift noch nicht hinlänglich aufgeklärt worden. An Vermuthungen und Sagen fehlte es darüber nicht; die hier zu wiederholen unnütz feyn würde, da fie keine Aufichlüffe gewähren.

Unerörtert ift ebenfalls noch, warum nicht Baierfche, fondern Franzöfifche Truppen das Ansbachfche, in Befitz nahmen, da es doch für Baiern beftimmt war. — Desgleichen, warum man eine fo grofse Anzahl dazu gebrauchte; da doch bei einer friedlichen Abtretung kein Widerftand erwartet werden konnte, und das Land durch die Einquartirungen fehr gedrückt werden mufste. So bedarf es auch noch der Aufklärung, warum man, franzöfifcher Seits, mit der militärifchen Befetzung fo eilte, und nicht die förmliche Uebergabe abwartete; wie dies in

andern abgetretenen Ländern geſchah, und auch der Natur der Sache angemeſſen ſchien; ingleichen endlich wie und warum dieſe militäriſche Okkupation auch über die freie Reichs-Stadt Nürnberg ausgedehnt wurde; in welche (am 6ten März) *zwei tauſend* Mann Franzoſen einrückten.

Der Magiſtrat von Nürnberg erliefs eine Bekanntmachung, des Inhalts: „wie beſondere Umſtände," den Marſchall *Bernadotte*, „veranlaſst hätten, einen Theil ſeiner Truppen in daſige Stadt zu verlegen, dabei aber dem hochlöblichen Rathe die ausdrückliche Verſicherung ertheilen zu laſſen, daſs dieſe Anordnung lediglich als eine, in militäriſcher Rückſicht nothwendig gewordene Maſsregel, der hieſigen Stadt ganz unnachtheilig ſeyn ſolle." Näher ſind, bis jetzt, jene beſondere Umſtände noch nicht angegeben worden.

So war die Okkupation franzöſiſcher Seits vollzogen, als den adminiſtrativen Behörden des Fürſtenthums Ansbach officiell angezeigt wurde, daſs ſie ſtatt haben würde. Der geheime Legationsrath *Nagler* wurde zum Uebergabe-Commiſſar ernannt,

und demſelben eine Vollmacht ertheilt, welche, vom 24. Februar datirt, von dem Könige ſelbſt unterzeichnet, und von dem Staats- und Kabinetts-Miniſter, Freiherrn *von Hardenberg*, kontraſignirt und folgenden wörtlichen Inhalts war:

„Se. königl. Maj. von Preuſsen etc., Unſer allergnädigſter Herr, haben unter dem heutigen Tage Allerhöchſt Dero geheimen Legations-Rath *Nagler* Vollmacht und Auftrag ertheilet, das Fürſtenthum Ansbach, nach der, mit Sr. Majeſtät, dem Kaiſer der Franzoſen und König von Italien, getroffenen Uebereinkunft, an den commandirenden franzöſiſchen General zu übergeben; welcher mit einem Truppen-Corps dahin kommen wird, um hiervon, im Namen Sr. Majeſtät, des Königs von Bayern, Beſitz zu nehmen. Se. königl. Majeſtät von Preuſsen bevollmächtigten den gedachten geheimen Legations-Rath *Nagler* noch insbeſondere, dieſen, zum künftigen Beſten der getreuen ansbachiſchen Unterthanen gefaſsten, Entſchluſs den dortigen Landes-Collegien, allen Dienern und Unterthanen, mit der Verſicherung bekannt zu machen, daſs Se. königl. Maj. von Preuſsen die, von denſelben, bey allen Gelegenheiten, bewieſene Treue und anhängliche Liebe, für Sie und Allerhöchſt Dero Haus, mit dankbarer Rührung erkennen, und ſich nur mit Schmerz und in der Ueberzeugung von ihnen trennen, daſs dieſes, für das allgemeine Beſte, und zum Wohle dieſes guten Landes, erfoderlich ſey. Der geheime Legations-Rath *Nagler* iſt übrigens, in Abſicht der Modalitäten der Ueberweiſung, mit näherer Inſtruction verſehen, und Se. königl. Maj. erwarten, daſs den

Verfügungen deſſelben, von allen Behörden, Dienern und Unterthanen, ohne Ausnahme, Folge geleiſtet, und auf dieſe Art dazu beigetragen werde, daſs die Ueberweiſung mit derjenigen Ordnung und Ruhe geſchehe, die nach der Wichtigkeit des Gegenſtandes, und nach den Geſinnungen der hierbey intereſſirten Höfe erfoderlich iſt. Urkundlich unter Sr. königl. Majeſtät höchſt eigenhändiger Unterſchrift und beigedrucktem königl. Inſiegel."

Indeſſen verzögerte ſich die förmliche Abtretung und Uebergabe mehrere Monathe lang, ohne daſs man bis jetzt weiſs, was dieſe Zögerung veranlaſste. Die Lage der Dinge war fortwährend höchſt ungewöhnlich, und für das Land um ſo läſtiger, da auf ſeinem Schickſale noch immer eine Ungewiſsheit ruhete. Die Franzoſen — eine Macht, der es nicht beſtimmt war — hielten es fortwährend militäriſch beſetzt; während die Civil-Adminiſtration noch immer, im Namen des Königs von Preuſsen, der es abgetreten hatte, fortgeführt wurde.

Dieſer Zuſtand dauerte, bis gegen Ende des May's; wo (am 24.) zu Ansbach folgende Publikationen erſchienen; wodurch die Uebergabe und Uebernahme, von Preuſsen und Bayern, förmlich vollzogen, und die Abtretung auſser allen Zweifel geſetzt wurde:

„Nachdem, zu Folge der, zwiſchen Sr. königl. Majeſtät von Preuſsen, mit Sr. Maj., dem Kaiſer der Franzoſen und König von Italien getroffenen, Uebereinkunft das Fürſtenthum Ansbach, bereits vor

mehrern Wochen, von dem kaiserl. franz. Hrn. Reichs-Marschall *Bernadotte*, im Namen Sr. Maj., des Königs von Bayern, militärisch in Besitz genommen worden, so mache ich nunmehr sämmtlichen Unterthanen, Vasallen, Lehnleuten, Corporationen, geistlichen und weltlichen Dienern des Fürstenthums hierdurch, vermöge erhaltener Vollmacht und unmittelbaren Auftrags, bekannt, dass Se. königliche Majestät von Preussen, vom heutigen Tage an, den bisher, in höchst Dero Namen noch fortgesetzten, Civil-Besitz aufgeben, und an Se. königl. Maj. von Bayern überlassen wollen."

„Ich übergebe daher hiermit das Fürstenthum Ansbach, mit allen darauf haftenden Lasten und Verbindlichkeiten, im Namen Sr. königl. Majestät von Preussen, jedoch mit Vorbehalt Allerhöchst Dero Privat-Eigenthums, an die Krone Bayern, entlasse hierdurch sämmtliche Unterthanen, Vasallen und Lehenleute, Corporationen, geistliche und weltliche Beamte, des Fürstenthums Ansbach, ihrer Pflichten, gegen Se. königl. Majestät von Preussen, — jedoch gleichfalls mit Vorbehalt ihrer fortdauernden Verpflichtungen, in Absicht auf das vorgedachte Privat-Eigenthum, weshalb der Diensteid der Officialen in Kraft bleibt, — und überweise sie an die Krone Bayern, als ihre neue Landesherrschaft, mit ausdrücklicher Wahrung aller ihrer Prärogativen, Rechte, Ansprüche, Freiheiten, Nutznieſsungen, Gehalte, Pensionen, Emolumente etc., so wie dagegen auch mit allen Verpflichtungen und Dienstleistungen."

„Im Namen und auf ausdrücklichen Befehl Sr. königl. Majeſtät von Preuſsen, bezeuge ich allen bisherigen treuen Unterthanen, Vaſallen und Dienern des Fürſtenthums Ansbach, den königl. Dank, für ihre groſse und treue Anhänglichkeit und den bewieſenen ausgezeichneten Dienſteifer, indem ich die Verſicherung hinzu füge, daſs gedachte Se. königl. Maj. an ihrem künftigen Wohle, deſſen fernere Beförderung Allerhöchſt Dieſelben von ihrem nunmehrigen Landes-Regenten mit Zuverſicht hoffen, ſtets den lebhafteſten Antheil nehmen und ihnen mit Vergnügen die Fortdauer Allerhöchſt Dero Wohlwollens beweiſen werden. Ansbach, den 24. May 1806."

„Königl. preuſs., zur Uebergabe des Fürſtenthums Ansbach an die Krone Bayern bevollmächtigter, Immediat-Commiſſarius."

Nagler.

„Wir *Maximilian Joſeph etc.* Da, durch eine, zwiſchen Sr. franz. kaiſerl. Majeſtät und Uns geſchloſſene, Uebereinkunft, es dahin gediehen iſt, daſs die Markgrafſchaft Ansbach, ſo wie ſolche bisher von Sr. königl. Majeſtät von Preuſsen beſeſſen worden iſt, an Unſer königl. Haus überwieſen werden, und demſelben auf ewige Zeiten angehören und verbleiben ſolle; ſo haben Wir, in Gemäſsheit dieſer Uebereinkunft, beſchloſſen, nunmehr von genannter Markgrafſchaft, allen ihren Orten, Zugehörungen und Zuſtändigkeiten, Beſitz nehmen zu laſſen, und die Regierung darin anzutreten.

„Wir thun dieſes, Kraft des gegenwärtigen Patents, und verlangen daher von der Geiſtlichkeit, der Ritterſchaft, den Lehenleuten, Einſaſſen, Civil- und Militär-Bedienten, Magiſtraten der Städte, und von ſämmtlichen Unterthanen, Einwohnern, welches Standes oder welcher Würden ſie ſeyn mögen, ſo gnädig als ernſtlich, daſs ſie ſich Unſerer Regierung unterwerfen, und Uns von nun an als ihren rechtmäſsigen König und Landesfürſten anſehen und erkennen, auch Uns vollkommen Gehorſam und alle Unterthänigkeit und Treue erweiſen, und demnächſt, ſo bald Wir es erfodern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung leiſten. Wir ertheilen ihnen dagegen die Verſicherung, daſs Wir ihnen mit königlicher Huld und Gnade und landesväterlichem Wohlwollen jederzeit zugethan ſeyn, und ihrer Wohlfahrt und Glückſeligkeit Unſere ganze landesväterliche Vorſorge unermüdet widmen werden."

„Wir haben die oberſte Leitung der Beſitznahme oben gedachter Markgrafſchaft, und der öffentlichen Staats-Verwaltung derſelben, dem wirklichen geheimen Rath, General-Commiſſär in Franken, Präſidenten der Landes-Direktion zu Bamberg, und des St. Hubertus-Ordens Ritter, *Karl Friedrich*, Grafen *von Türkheim*, als Unſerm Hof-Commiſſär, übertragen, und erwarten, von ſämmtlichen Unterthanen, daſs ſie allen, von demſelben, in Unſerm Namen, zu treffenden, Anordnungen und Einrichtungen Folge leiſten werden. Wir ſetzen dabey feſt, daſs, vor der Hand, ſämmtliche, dort angeſtellte, Beamte die ihnen zukommenden Amtsverrichtungen ordnungsmäſsig, nach dem bisheri-

gen Geschäftsgange, dergestalt einstweilen fortsetzen, dass sie Unserer Gnade und Unsers fernern Vertrauens würdig bleiben."

„Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Patent allerhöchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm königl. Insiegel bestärken lassen. So geschehen und gegeben in Unserer Residenzstadt München, am 20. May 1806. —

(L. S.) *Maximilian Joseph.*

Freiherr *von Montgelas.*

Auf königl. allerhöchsten Befehl: *von Flad.*

Ueber diese Abtretung und Ueberlieferung hier unsere Gedanken zu äussern, halten wir nicht angemessen. Ueber den Inhalt, der hier mitgetheilten Patente, erlauben wir uns jedoch eine, und zwar folgende, Bemerkung.

So wohl in der preussischen, als bayerschen, Publikation wird auf einen, mit Frankreich geschlossenen, Vertrag Bezug genommen; vermöge dessen dieses Land, von Preussen an Bayern, überlassen und, von Frankreich, in Besitz genommen wurde. Eines Vertrags, zwischen Preussen und Bayern, geschieht keine Erwähnung. Es ist sonach anzunehmen, dass ein solcher nicht Statt findet.

Neben mehrern andern Reflexionen, wozu diese Beobachtung Veranlassung giebt, bietet sich auch die dar: dass also dieser doppelte Vertrag mit

Frankreich der einzige Rechts-Grund ist, auf welchem die Verzichtthuung Preufsens und die Besitznahme Bayerns beruhet. Nur gegen Frankreich, nicht gegen Bayern, hat Preufsen seine Besitz- und Rechts-Ansprüche, auf dies Land, aufgegeben. Und so sonderbar dieser Umstand ist, so evident ist er, und so klar scheint daraus hervor zu gehen, dafs, dafern sich das Verhältnifs, zwischen Preufsen und Frankreich, in dem Maafse ändern sollte, dafs keine Vertrags-Verbindlichkeiten, zwischen beiden Mächten, mehr Statt finden, auch diese Verzichtleistung unkräftig werden müsse, und Preufsen völlig berechtiget sey, sich wieder in den Besitz dieses Landes zu setzen; auf den es, nur gegen Frankreich, keinesweges aber gegen Bayern, Verzicht geleistet hat.

Auf der andern Seite ergiebt sich, unserer Einsicht nach, eben so unwidersprechlich, dafs Bayern sein Besitz-Recht verlieren werde und müsse, dafern ein solches Verhältnifs, zwischen ihm und Frankreich, eintreten sollte; denn da es dasselbe nur durch einen Vertrag, mit *dieser* Macht, erhalten hat, so mufs es auch aufhören, so bald dieser cessirt.

Ob dies von Frankreich absichtlich so eingeleitet wurde, lassen wir dahin gestellt seyn. Gewifs scheint, dafs der Besitz dieses Landes, für Bayern, durch diese Procedur, sehr unsicher geworden ist, und, auf keinen Fall, von langer Dauer seyn dürfte.

b) *Abtretung des Herzogthums Berg.*

Ansbach diente bekanntlich, zum Aequivalent, für das Herzogthum Berg; welches, von Bayern, an Frankreich, überlaſſen wurde; um daraus, nebſt dem, von Preuſsen ebenfalls abgetretenen, Herzogthume Cleve, ein Beſitzthum, für den Prinzen *Murat*, und einen Föderativ-Staat, für das franzöſiſche Reich, zu formiren.

Dieſe Abtretung geſchah, von Bayern, vermittelſt eines (vom 15. März datirten) Patents; in welchem „*Maximilian Joſeph*, von Gottes Gnaden König von Bayern, des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchſeſs und Churfürſt etc, urkundete und bekannte, daſs, in Folge einer, zwiſchen Sr. Maj., dem Kaiſer der Franzoſen und König von Italien, und Ihm geſchloſſenen, Uebereinkunft, das von Ihm und Seinem Hauſe beſeſſene Herzogthum Berg an Se. kaiſerl. und königl. Majeſtät von Frankreich übergehe."

„Wir eröffnen," ſetzte er hinzu, „dieſes Unſern bisherigen getreuen Landſtänden, Unterherren, Lehensleuten, Dienern, Mediat-Corporationen und ſämmtlichen Unterthanen des erwähnten Herzogthums, und indem Wir ſie der gegen Uns und Unſer königl. Haus aufgehabten Unterherren-Dienſt- und Unterthanen-Pflichten förmlich und feierlich entbinden, auch ſie damit unbedingt an die Beſtimmungen Sr. kaiſerl. und königl. Majeſtät verweiſen, machen Wir es Uns zur beſondern Pflicht, Unſere Regierungs-Handlungen, in gedachtem Herzogthu-

me, mit dankbarer Anerkennung, der Uns und Unſerm Hauſe darin, von den geſammten Unterthanen, ſo häufig gegebenen Beweiſe, ihrer unverrückten Treue und Anhänglichkeit, und ihres willfährigen Gehorſams zu beſchlieſſen, und ſie zu verſichern, daſs Wir ihnen mit königlicher Huld und Gnade, in andern Wegen, jederzeit beigethan bleiben werden."

c) *Abtretung des Herzogthums Cleve.*

Unter dem 16. März (1806) publicirte der königl. preuſsiſche geheime Kriegs- und Domänen-Rath *von Rappard*, als bevollmächtigter Commiſſarius zu Weſel, die Bekanntmachung, welche hier folgt, und durch welche dieſe, ebenfalls von dem Gerüchte — freilich auf eine unbeſtimmte Weiſe — längſt vorher geſagte, Abtretung vollzogen wurde.

„Sämmtlichen Eingeſeſſenen, des, dieſſeit Rheines gelegenen, und unter der Oberherrſchaft des Königs von Preuſsen Majeſtät bisher verbliebenen, Theils, des Herzogthums Cleve, mache ich, zu Folge erhaltenen Auftrags, hierdurch bekannt: daſs Se. königl. Majeſtät von Preuſsen, nach einer, mit Sr. Majeſtät, dem Kaiſer der Franzoſen und Könige von Italien, getroffenen Verabredung, geruhet haben, gedachten Theil der Provinz Cleve, bey den obwaltenden Verhältniſſen, gegen Entſchädigung, an denjenigen Fürſten abzutreten, den des franzöſiſchen Kaiſers Majeſtät noch näher deſigniren werden."

„Da nun der kaiserl. franz. Herr Brigade-General etc. *Beaumont*, zur vorläufigen Besitznahme bevollmächtigt worden, und die Uebergabe von mir, Kraft erhaltener Vollmacht, nach einer, noch zu treffenden, besondern Vereinbarung, mit dem neuen Landesherrn, vollzogen werden wird, so werden sich die Unterthanen hiernach zu richten haben. Sämmtliche Civil-Besitzer bleiben, wie aus der besondern Bekanntmachung des Hrn. Brigade-Generals hervor geht, ohne Unterschied, noch in ihrer Funktion, bis sie deshalb mit nähern Anweisungen versehen werden."

d) *Besitznahme der Herzogthümer Cleve und Berg.*

An eben dem Tage, an welchem die preussische Abtretungs-Publikation bekannt gemacht wurde, erschien in Wesel auch eine französische, des, daselbst eingetroffenen, französischen Generals *Beaumont*, in welcher dieser erklärte: wie er „von Sr. Majestät, dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien, zu Allerhöchst Ihrem Commissarius ernannt sey, um das Herzogthum Cleve, im Namen desjenigen Fürsten, der von Sr. Majestät, dem Kaiser, dazu bezeichnet werden würde, in Empfang zu nehmen, und deshalb hiermit kund mache, dass, zu Folge des (am 15. Februar d. J.) zwischen dem Grofs-Marschall des Pallastes, Hrn. General *Duroc*, und dem Hrn. Grafen *von Haugwitz*, unterzeichneten, Traktats, er heute, den 16. März, Besitz, von dem Herzogthume Cleve, genommen habe; dessen Uebergabe an ihn, durch den Commissarius Sr. Majestät, des Königs von Preussen, geschehen sey;"

„daſs, zu Folge dieſes Traktats, die Stadt und Feſtung Weſel von den Truppen Sr. Majeſtät, des Königs von Preuſsen, den 18. März geräumt, und den Truppen Sr. Majeſtät, des Kaiſers der Franzoſen, übergeben werden würde."

„Die, mit der Adminiſtration des Landes beauftragten, Magiſtrats-Perſonen hätten, in ihren Amtsverrichtungen, fortzufahren, bis der neue Souverain andere Befehle geben werde."

Durch dieſe Publikation wurde, wie man ſieht, auf einen beſtimmt angegebenen Vertrag hingewieſen; deſſen Inhalt jedoch noch nicht näher bekannt geworden iſt. Es wurde in dieſer, wie in der preuſsiſchen, eines, von dem Kaiſer der Franzoſen zu denominirenden, Prinzen erwähnt, dem dieſes, an Frankreich abgetretene, Land zu Theil werden ſollte; — eine Procedur, die ebenfalls als völlig ungewöhnlich bemerkt wurde und mancherley Reflexionen veranlaſste.

Das Herzogthum Berg war, von dem Churfürſten von Bayern, Frankreich, wie man aus obiger Publikation erſieht, ohne eine ſolche Beſtimmung überlaſſen. Es war in dieſem Herzogthume Berg (bis zum 21. März) eine proviſoriſche Beſitzergreifung nicht vorgenommen. An dieſem Tage wurde, durch eine Publikation des Kaiſers *Napoleon*, in welcher das Schickſal beider Länder definitiv entſchieden ward, der bisher — aus Gründen, die man nicht kennt, geheim gehaltene — neue Regent förmlich verkündigt. Um Mittag, des er-

wähnten Tages, zog ein Herold, von einem Corps Muſikanten begleitet, durch die Straſsen von Düſſeldorf, und las, an allen Ecken und auf allen öffentlichen Plätzen, die dahin abzweckende Proklamation ab.

„*Napoleon*, von Gottes Gnaden und durch die Conſtitutionen Kaiſer der Franzoſen und König von Italien," ſo heiſst es darin, „Gruſs allen denjenigen, welche gegenwärtiges zu ſehen bekommen. Da Ihre Majeſtäten, die Könige von Preuſsen und Bayern, Uns die reſpektiven Herzogthümer Cleve und Berg, in ihrer ganzen Souverainität, und überhaupt mit allen Gerechtſamen, Titeln und Prärogativen, welche nur immer dem Beſitze jedes dieſer beiden Herzogthümer ankleben, ſo wie dieſelben von ihnen beſeſſen worden, abgetreten haben, um darüber, zu Gunſten eines Prinzen, nach Unſerer Wahl, zu disponiren, ſo haben Wir gedachte Herzogthümer, Gerechtſame, Titel und Prärogative, mit der völligen Souverainität, ſo wie Uns dieſelben abgetreten worden, übertragen, und übertragen ſie hiermit dem Prinzen *Joachim*, Unſerm vielgeliebten Schwager, damit er ſie in der Eigenſchaft, als *Herzog von Cleve und Berg*, in ihrem ganzen Umfange, vollkommen beſitze, und auf ſeine natürlichen und legitimen männlichen Nachkommen, nach der Ordnung der Primogenitur, mit beſtändiger Ausſchlieſsung des weiblichen Geſchlechts und deſſen Nachkommen, erblich übertrage."

„Würden aber, welches Gott verhüten wolle, keine männlichen und legitimen Nachkommen von dem gedachten Prinzen *Joachim*, Unſerm Schwager,

vorhanden seyn, so sollen die Herzogthümer Cleve und Berg, mit allen Gerechtsamen, Titeln und Prärogativen, auf Unsere männlichen, natürlichen und legitimen Descendenten, und wenn deren keine mehr vorhanden sind, auf die Descendenten Unseres Bruders, des Prinzen *Joseph*, und in Ermangelung deren auf die Descendenten Unseres Bruders, des Prinzen *Louis*, kommen; ohne dass die gedachten Herzogthümer Cleve und Berg je in einem Falle mit Unserer kaiserlichen Krone können vereiniget werden."

„Da Wir zu der Wahl, welche Wir in der Person des Prinzen *Joachim*, Unseres Schwagers, getroffen haben, vorzüglich dadurch bestimmt worden, dass Wir seine ausgezeichneten Eigenschaften kannten, und von den Vortheilen vergewissert waren, welche daher, für die Einwohner der Herzogthümer Berg und Cleve, entstehen müssen; so hegen Wir die feste Zuversicht, dass sich dieselben der Gnade ihres neuen Fürsten völlig würdig zeigen werden; indem sie fortfahren, durch ihre Treue und Ergebenheit den, unter ihren alten Fürsten erworbenen, guten Ruf, und dadurch Unsere kaiserl. Gnade und Protektion, zu verdienen."

Gegeben in Unserm Pallaste der Tuillerien, am *funfzehnten* des Monaths März 1806.

Napoleon.

„Vt. Erzkanzler des Reichs, *Cambaceres.*"

„Von wegen des Kaisers. Der Minister, Staatssekretär *Hugo B. Maret.* — Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten: *C. M. Talleyrand.*"

Zugleich mit dieſer kaiſerlichen Proklamation las der Herold eine Proklamation des neuen Landesherrn, in welcher derſelbe ſeinen erſten Regenten-Akt verrichtete, und folgendes verfügte.

„1) Die kaiſerliche Urkunde, durch welche Se. Majeſtät, der Kaiſer der Franzoſen und König von Italien, Uns das Eigenthum und die Souverainität der Herzogthümer Cleve und Berg abgetreten und übergeben hat, ſoll, in der ganzen Ausdehnung dieſer Herzogthümer, am 23. dieſes Monaths März, kund gemacht und überall angeſchlagen werden."

2) „In der, ſo wohl Civil- als gerichtlichen, Verwaltung der Herzogthümer Cleve und Berg wird nichts geändert. Alle Civil-, Juſtiz- und Polizey-Beamten und Magiſtrate, welche gegenwärtig in Dienſtthätigkeit ſind, ſollen die Ausübung ihrer Aemter fortſetzen."

3) „Von der Kundmachung der gedachten kaiſerlichen und dieſer Urkunde an, muſs die Gerechtigkeit, in den beiden Herzogthümern, in Unſerm Namen, verwaltet werden, und alle öffentliche Urkunden und Verfügungen ergehen, unter Unſerer Autorität; ſo wie alles vorher im Namen und unter der Autorität der Souverains Unſerer Vorgänger geſchah."

4) „Der Herr Baron *von Hompeſch* iſt in dem Herzogthume Berg, und der Regierungs-Chef,

vom Herzogthume Cleve, in dieſem Lande, mit der Vollziehung obiger Verordnungen beauftragt."

„Gegeben in Unſerm Hauptquartiere Köln, am 21. März 1806.

(L. S.) *Joachim.*

Nach dieſer Bekanntmachung wurde die Uebergabe und Beſitznahme, von den Bevollmächtigten des Königs von Bayern, Baron *von Hompeſch*, und des Prinzen *Murat*, Diviſions-General *Dupont*, vollzogen, und darüber eine förmliche Akte verfaſst.

Einige Tage nachher (am 27. März) hielt der Prinz ſelbſt ſeinen feierlichen Einzug in Düſſeldorf, und liefs ſich von den öffentlichen Autoritäten und den Ständen, des Herzogthums Berg, den Eid der Treue ſchwören. An letztere hielt er, bey dieſer Gelegenheit, folgende Anrede:

„Die Huldigungen, welche dem Kaiſer *Napoleon*, durch vielfaches Zujauchzen geleiſtet worden, und die allgemeine Freude, deren Ausdruck ich überall, auf meiner Reiſe, wahrgenommen habe, ſeitdem ich in dem Herzogthume Berg angekommen bin, waren ſchon, für mich, eine koſtbare Garantie der Geſinnungen, welche Sie mir äufsern, und der Treue, die Sie mir geſchworen haben. Alle Zeichen der Ergebenheit, die mir gegeben ſind, habe ich als Verkündiger des Glücks angenommen, welches ich mir von der Zuneigung meiner Unterthanen verſpreche. Sie dürfen ihrer Seits darauf rechnen, daſs ich die heilige Pflicht erfüllen wer-

de, nichts zu vernachläſſigen, um ſie glücklich zu machen."

„Sie werden nicht betrogen werden, in der Hoffnung, welche Sie die politiſche Veränderung hat faſſen laſſen; durch welche Sie einen neuen Souverain erhalten haben. Der Kaiſer der Franzoſen hat Ihnen nicht vergebens ſeine Theilnahme und ſeinen kaiſerlichen Schutz zugeſichert. Ich zweifle nicht, daſs Sie ſich ſtets deſſelben würdig bezeigen werden. Was mich anbetrifft, ſo werde ich dem Wohle des Staats alle meine Sorgfalt und meine Kräfte widmen; und ich hoffe, daſs, von Ihrem Eifer, Ihrer Erfahrung und Liebe, für das Land, unterſtützt, ich ſein Glück werde erhalten und ſelbſt vermehren können."

Auf eine ähnliche Weiſe nahm der neue Herzog (am 5. April) auch von dem Herzogthume Cleve perſönlich Beſitz. Zu Weſel, wie zu Düſſeldorf, waren, bey dieſer Gelegenheit, Feierlichkeiten und Freudens-Bezeugungen veranſtaltet; die — nach franzöſiſcher Weiſe — vorgeſchrieben waren, und alſo ſchon deſshalb keine nähere Erwähnung verdienen.

e) *Uebergabe und Beſitznahme des Fürſtenthums Neufchatel.*

An demſelben Tage, an welchem die Abtretung des Herzogthums Cleve, zu Weſel, publicirt wurde, erfolgte ein gleiches zu Neufchatel, in einem, an den Staatsrath dieſes Ländchens gerichte-

ten,

ten, Reſcripte; welches demſelben, durch den preuſsiſchen Geſandten in der Schweiz, *von Chambrier*, einem Neufchateller, zugefertigt wurde, und folgendes Inhalts war:

„Wir *Friedrich Wilhelm*, durch die Gnade Gottes König von Preuſsen etc. Unſern Lieben und Getreuen Gruſs! Die väterliche Zuneigung, welche Wir, ſeit Unſerer Thronbeſteigung, bei allen Gelegenheiten, Uns haben angelegen ſeyn laſſen, dem Lande von Neuenburg und Valengin zu bezeugen, muſs Euch von dem urtheilen laſſen, was Wir, bei Erlaſſung dieſer Zuſchrift, empfinden. Sie iſt beſtimmt, Euch eine Veränderung anzukündigen, welche die Umſtände unausweichlich machen. Erwägungen von der höchſten Wichtigkeit, geſchöpft aus dem innigſten Intereſſe Unſerer ganzen Monarchie, haben Uns die Verbindlichkeit aufgelegt, Unſere Einwilligung zu ertheilen, daſs die Sorge für das künftige Glück dieſer Staaten, in die Hände Sr. Majeſtät des Kaiſers von Frankreich übergeben werde.“

„Welch Verlangen Wir auch hätten, fortzufahren, daran ſelbſt zu arbeiten, und welchen tiefen Schmerz Wir auch empfinden, Uns von den achtungswürdigen Bürgern, deren Edelſinn und Anhänglichkeit Wir ſtets hochzuſchätzen wuſsten, zu trennen; ſo konnten Wir uns doch nicht verhehlen, wie ſehr dieſe freiwillige Reſignation für Euch, dem Looſe eines eroberten Landes, mit welchem Ihr unter andern Verhältniſſen be-

drohet waret, vorzuziehen war. Da übrigens die Entfernung, in welcher ſich Euer Land, durch ſeine geographiſche Lage, von dem Mittelpuncte Unſerer Staaten befindet, Uns nicht erlaubte, daſſelbe eines unmittelbaren und hinreichenden Schutzes genieſsen zu laſſen, und da dieſe Lage es nothwendiger Weiſe, ſo wohl für ſeine Nahrungsmittel, als für ſeine Cultur-, Handels- und Induſtrie-Verhältniſſe, von dem franzöſiſ. Reiche abhängig macht, ſo finden Wir Uns geneigt, zu glauben, daſs die engern Bande, die es mit dieſem Reiche verbinden werden, für daſſelbe zu einer neuen Quelle von Wohlſeyn und Wohlſtand werden können. Auch iſt Unſere Abſicht, demſelben, ſo viel von Uns abhangen wird, durch Unſere Vermittelung und gute Dienſte bei der franzöſiſ. Regierung, ſo viele Vortheile zu ſichern, als es verlangen kann."

„Ihr könnet überhaupt überzeugt ſeyn, und Wir tragen Euch auf, es zu erklären, daſs Wir ſtets an dieſem Lande, und an ſeinen Einwohnern, ein lebhaftes und aufrichtiges Intereſſe nehmen werden, und daſs das Andenken von ihrer Ergebenheit und ihrer Treue ſich nie in Unſerm Herzen auslöſchen wird. Die Weisheit des mächtigen Souverains, welchem ihr Schickſal übergeben iſt, erlaubt Uns, mit aller Zuverſicht die Erhörung der Wünſche, welche Wir für ſie thun, zu hoffen."

„Wir haben unſern Kammerherrn, und auſſerordentlichen Geſandten bei der Eidesgenoſſen-

ſchaft, den Hrn. Baron *von Chambrier d'Oleyre*, ernannt, um Unſerer Seits und in der Eigenſchaft eines königl. Commiſſärs die Uebergabe dieſer Provinz an denjenigen zu beſorgen, den Se. Majeſtät der Kaiſer der Franzoſen erwähnt haben wird, um, in ſeinem Namen, von derſelben Beſitz zu nehmen. Er iſt, in dieſer Beziehung, mit den nöthigen Vollmachten verſehen, und Wir haben ihm gleichfalls Unſere Inſtructionen, in Rückſicht der Finanzen, ertheilt, in deren Hinſicht Wir es noch zu Herzen nehmen, den Unterthanen, von welchen Wir Uns mit groſsem Leidweſen trennen, einen letzten Beweis Unſerer Liebe und Unſeres Verlangens, ihnen nützlich zu ſeyn, zu geben."

„Wir ſind verſichert, daſs Ihr den Hrn. Baron *von Chambrier*, in allem, was von Euch abhängt, bei Vollziehung ſeines Auftrags, unterſtützen werdet. Er iſt noch beſonders autoriſirt, Euch, und alle öffentliche Staatsbediente, des Eides zu entbinden, den ſie Unſerm Hauſe geleiſtet haben, und ihnen, für den Eifer, und für die Treue, die ſie Uns bewieſen haben, mit Verſicherung der unveränderlichſten Geſinnungen, der Theilnahme und des Wohlwollens, auf welche Sie ſtets von Unſerer Seite zählen können, zu danken. — Womit Wir Gott bitten, daſs er Euch in ſeine heilige gnädige Obhut nehme." — Berlin; den 28. Febr. 1806.

Friedrich Wilhelm.

v. Reck. — Baron *Hardenberg.*

Am 22. Mai wurde darauf die förmliche Uebergabe und Beſitznahme vollzogen. Die obrigkeitlichen Behörden leiſteten dem Kaiſer der Franzoſen den Huldigungs-Eid. Der Herr *von Chambrier* erlieſs, an eben dieſem Tage, folgende Proklamation:

„Wir *Johann Peter Chambrier d'Oleyre*, Kammerherr, Ritter des rothen Adlerordens, und auſserordentlicher Geſandter Sr. Majeſt. des Königs von Preuſsen bei der ſchweizeriſchen Eidesgenoſſenſchaft. Da ich, Kraft eines Special-Auftrags, von Seiten obgedachter königl. Majeſtät, bevollmächtigt worden, allen Unterthanen ſeines Fürſtenthums Neufchatel und Valengin zu erklären, daſs ſie, zu Folge der Abtretung, die Sie von gedachtem Staate an Sr. Majeſtät, den Kaiſer von Frankreich und König von Italien, gemacht haben, des Eides der Treue entbunden ſind, welchem ſie Ihm geleiſtet haben; ſo geſchieht dies, in Vollziehung gedachten Auftrags, nachdem Wir heute feierlich, im Namen des Königs, gedachte Souverainetät Sr. Excell., dem General *Oudinot*, Groſsofficier und Groſskreuz der Ehrenlegion, Mitglied des geſetzgebenden Raths, und von Sr. k. k. Maj. hierzu ernannter Commiſſär, übergeben haben, daſs Wir alle verfaſſungsmäſsigen Behörden, öffentliche Angeſtellte, und überhaupt alle und jede Unterthanen gedachten Staates von Neufchatel und Valengin ihres, Sr. königl. Maj. und dem königl. Hauſe geleiſteten, Eides der Treue entbinden. Se. Maj. danken ihnen, für den Eifer und die Treue, die ſie beſtändig gegen

Sie erwiesen haben, und hegen für ihr künftiges Glück und Wohlstand, wahrhaft väterliche Wünsche, für deren Erfüllung Ihnen die Weisheit der Regierung, unter welcher sie von nun an leben werden, Gewähr leistet." Neufchatel, den 22. März 1806.

Chambrier d'Oleyre.

Der französische Bevollmächtigte, General *Oudinot*, vollzog die Besitznahme durch eine Anrede, an die zur Huldigung versammelten obrigkeitlichen Behörden, in welcher er sich, dem Wesentlichen nach, folgendergestalt äufserte:

„Auf Befehl Sr. Majestät, des Kaisers von Frankreich und Königs von Italien, nehme ich von dem Fürstenthume Neufchatel und der Grafschaft Valengin Besitz; deren Abtretung demselben, von Sr. Majestät, dem Könige von Preufsen, zugestanden worden ist."

„Als Organ eines Monarchen, der überall Enthusiasmus und Bewunderung gebietet, verspreche ich Ihnen, dafs das Glück, was Sie, während *neun und neunzig* Jahren, unter den Gesetzen eines so gerechten und guten Monarchen genossen haben, keine Veränderung leiden soll. Die Producte Ihrer Industrie werden einen neuen Ausfluss erhalten, und die zunehmende Blüthe Ihres Handels wird Ihnen einen dauernden Wohlstand sichern."

„*Napoleon* der Grofse ist der Vater seiner

Unterthanen! Seine Wohlthaten, ſeine Gerechtigkeit und ſein Wohlwollen erſtreckt ſich über alle. Das Volk dieſer Provinz, das ihm durch die Treue gegen ſeinen König, durch ſeine guten Sitten und ſeine Induſtrie vortheilhaft bekannt iſt, wird bald die Wirkungen ſeiner Wohlthätigkeit, wie die übrigen, zu genieſsen haben.“

„Die Regierungs-Aemter bleiben, wie ſie ſind; in Ihrer Verfaſſung wird nichts geändert, das iſt der erſte Beweis des Zutrauens, den Se. Majeſtät in Sie ſetzt; und es wird mir zu einem angenehmen Vergnügen gereichen, dem Kaiſer anzeigen zu können, daſs Sie denjenigen Geſinnungen entſprechen, die er von Ihnen erwartet.“ — —

Wie man weiſs, wurde, durch ein Dekret, (vom 30. März) der Marſchall und Kriegs-Miniſter *Berthier* zum Fürſten und Herzog von Neufchatel ernannt, und ihm, als einem Vaſallen des Kaiſers der Franzoſen, dieſe Provinz, als erbliches Eigenthum, übergeben. Sonach blieb dies Fürſtenthum ein Theil des franzöſiſchen Reichs. Im Weſentlichen wurde daher, durch dieſe Verleihung, in ſeinem Verhältniſſe nichts verändert.

8.

Das Groſspriorat des Johanniter-Ordens wird mit dem Hauſe Baiern verbunden.

Unter dem 14. Januar (1806) erlieſs der königl. baierſche Staats-Miniſter, Freiherr *von Montgelas*, an den Bailly, Freiherrn *von Flachslanden*, zu Amberg, eine Note, in welcher er ihn „benachrichtigte, daſs Se. Majeſtät, der Kaiſer der Franzoſen, König von Italien, die Vereinigung der Würde, des teutſchen Groſspriorats, des Maltheſer-Ordens, mit dem baierſchen, zu Gunſten Sr. königl. Hoheit, des Prinzen *Karl* bewilligt, und daſs der König ſo eben die Höfe von Stuttgard und Karlsruhe hiervon benachrichtiget habe, mit der Einladung, beſagtes Groſspriorat in ruhigem Genuſſe der Entſchädigungen, welche ihm durch den §. 26 des Reichs-Deputations-Receſſes (vom 25. Febr. 1803) unter der Souverainetät der reſpectiven Staaten zugeſprochen worden, zu laſſen.“ Er ſetzte hinzu: „Der Miniſter des Königs beim heiligen Stuhle würde ebenfalls ungeſäumt Befehl erhalten, für. Se. k. H., den Prinzen *Karl*, ein Wahlfähigkeits-Breve und ein Beſtätigungs-Breve des Gelübdes bei beſagtem Groſspriorate, neben der Befugniſs, ſich zu vermählen, nachzuſuchen.“

Es fällt, auf den erſten Blick, in die Augen, daſs dieſe Beſtimmung ebenfalls als eine Wirkung des preſsburger Friedens anzuſehen iſt; ſo wie ſie als ein Nachtrag zu demſelben betrachtet werden kann.

Nach der Vertrags-Urkunde, die (am 28. Jan.) zu München über dieſen Gegenſtand abgefaſst wurde, war es „ein neuer Beweis des beſondern Wohlwollens,“ des Königs von Baiern; den dieſer dem Johanniter-Orden, in Teutſchland, dadurch gab, daſs er „die Coadjutorie, auf das Groſsprioral von Teutſchland, für ſeinen Sohn *Karl Theodor* annahm.“ Aus eben dieſer Vertrags-Urkunde ſieht man, daſs er, zu der erwähnten Zeit und an dem erwähnten Orte, abgeſchloſſen wurde, um die „Verhältniſſe auf eine unveränderliche Art zu beſtimmen, welche in Zukunft, zwiſchen Ihres Sohnes, königl. Hoheit, in der Eigenſchaft, als Groſsprior von Teutſchland, und zwiſchen der teutſchen Zunge beſtehen ſollen.“

Es war dieſer Vertrag das Reſultat der Unterhandlungen, welche der Freiherr *von Montgelas* mit dem Bevollmächtigten des Fürſten Groſsprior von Teutſchland, dem Freiherrn *von Pfürdt*, *Bailly* von Brandenburg, und dem Freiherrn *von Flachslanden*, *Bailly* von Aquila und Neuburg, zu München gepflogen hatte; und wurde darin folgendes feſtgeſetzt:

1) „Se. Majeſtät, der König von Baiern, nehmen nicht nur die ältern Beſitzungen des Groſspriorats von Teutſchland, unter Ihren unmittelbaren Schutz, ſondern werden auch allen Ihren Einfluſs verwenden, um demſelben den Beſitz jener Entſchädigungen zu verſchaffen, welche ihm durch den 26. §. des Reichsſchluſſes (vom 25. Febr.

1803), unter der Landeshoheit der betreffenden Staaten, zugeſtanden werden.“

2) „Das Groſspriorat von Teutſchland ſoll fortwährend eine geſonderte Zunge, nicht minder ein verſchiedenes Priorat und Kapitel, bilden, welches ſich in dem Hauptſitze des Groſspriors von Teutſchland zu verſammeln hat. Die Vereinigung der *zwei* Würden des Fürſten Groſspriors von Baiern, in der Perſon Sr. königl. Hoheit, des Prinzen *Karl Theodor*, kann niemals die Vereinigung der *zwei* Zungen und Kapitel nach ſich ziehen, ſondern dieſe ſollen fortwährend nach den durch die Ordens-Statuten vorgeſchriebenen Formen und nach ihren beſondern Gebräuchen und Gewohnheiten behandelt werden, welche nur mit Beiſtimmung und Genehmigung der Ordens-Regierung derogiret werden können.“

3) „Der Fürſt Groſsprior ſoll alle Rechte, Vorzüge, Ehren und Vortheile, welche Seiner Würde nach der Ordens-Verfaſſung ankleben, genieſsen, und zwar mit dem nämlichen Vorbehalte, der Beibehaltung dieſes Genuſsrechtes, für den Fall ſeiner Verehelichung; wie dieſes bei dem baierſchen Groſspriorate bereits feſtgeſetzt iſt. Da aber der Fürſt Groſsprior nicht beſtändig in dem, als Sitz des teutſchen Groſspriorats beſtimmten, Hauptorte wohnen kann, ſo wird derſelbe einen Statthalter ernennen, welcher zur Reſidenz an den Hauptſitz des Groſspriorats verbunden ſeyn ſolle, wegen welcher dieſem angemeſſene Emolumente (Tafelgelder), auf Rechnung des Groſspri-

rats, angewiesen werden sollen; worüber man, zu seiner Zeit, überein kommen wird, so bald man, nach der Berichtigung der Entschädigungen, eine genaue Kenntnifs von der Stiftungsmasse hat. Der Statthalter mufs immerhin aus den *drei* ersten Würden-Besitzern des Priorats, nämlich aus dem Grofsprior von Ungarn, von Dacien, und dem Bailly von Brandenburg, gewählt werden."

4) „Se. Majestät, welche wollen, dafs die ältesten, mit einem nähern Anspruchsrechte auf das Grofspriorat begabten, Glieder, für das Opfer, welches sie ihren Aussichten darbringen, einiger Mafsen entschädiget werden, werden im Namen Ihres Sohnes, königl. Hoheit, ihre Einwilligung zu den Ausgleichungen geben, welche denselben das Provinzial-Kapitel von Teutschland in Vorschlag bringen wird."

5) „Da diese nämlichen ältern Glieder, welche, von nun an, das Recht zur Nachfolge in dem Grofspriorate verloren haben, von Rechtswegen nicht mehr die Kosten tragen können, welche ihnen durch die Ordensgesetze, für die Haltung der Provinzial-Auberge in Teutschland, auferlegt waren, und wegen welcher die Grofsballeien in Teutschland ein unmittelbares Recht, zur Würde des Fürsten Grofspriors, sich erwarben, so wird das Provincial-Kapitel von Teutschland besorgen, die Ausgleichungs-Mittel hierüber aufzufinden, und Se. Majestät wollen, dafs der Fürst Grofsprior, sein erlauchter Sohn, das Ihn Treffende hierzu beitrage."

6) „Nachdem dem Grofspriorate von Teutſchland, durch die Reichs-Deputation und durch die vermittelnden hohen Mächte, die Entſchädigungen, zum Erſatze für den Verluſt, welchen daſſelbe auf dem linken Rheinufer und im Elſaſs, erlitten hat, zugeſtanden worden, ſo muſs die Richtigſtellung der Schulden der Fürſtbiſchöfe von Lüttich und Baſel das erſte Geſchäft ſeyn, worauf die Grofspriorat-Stiftung, in ihrer Vollſtändigkeit, und auf dem Fuſse, wie ſie vor der Revolution war (gleichwie die eingezogenen Kommenden), hergeſtellt werden ſolle. Damit auch der junge Adel, welcher in den Orden eintritt, die Mittel finden könne, ſich nützlich zu machen, ohne ſeinen Familien zur Laſt zu ſeyn, ſo ſollen, ſtufenweiſe, Penſionen (Wartgelder), für eine gewiſſe Zahl der Aſpiranten, ausgeworfen werden, welche, bei der Einrückung in eine Kommende wieder aufhören, und auf andere hinüber gehen. Der Betrag und die Zahl dieſer Penſionen kann aber, erſt nach allgemeiner Berichtigung jener Mittel, beſtimmt werden, welche eine Verfügung zulaſſen."

7) „Da der Orden des heil. Johann von Jeruſalem nach ſeiner Verfaſſung eigentlich ein militäriſches Inſtitut iſt, ſo ſind die Mitglieder deſſelben, welche ihn ausmachen, als Edelleute und als Unterthanen, gleichmäſsig berufen, ſich den verſchiedenen Fürſten nützlich zu machen, unter deren Herrſchaft ſie Güter beſitzen. Se. Majeſtät erwarten demnach, daſs das Provincial-Kapitel von Teutſchland die Mittel, zur Erreichung die-

ſes edlen Zweckes, in Verbindung mit den Pflichten für den Orden, welche ſie bei ihrer Wiedereinſetzung in Maltha zu erfüllen haben, anzeige. Die Wahl des Kriegs- oder Staats-Dienſtes ſoll ihnen zwar, für alle Souverains, frei ſeyn, welche den Orden beſchützen, jedoch werden Se. Majeſtät, welche die unmittelbaren Bande wohl in Betracht nehmen, welche beſonders die Individuen des Groſspriorats, unter dem Schutze Ihres erlauchten Sohnes, ſetzen werden, mit Vorliebe diejenigen, welche ſich Ihren Kriegs- und Staats-Dienſten vorzüglich widmen, und welche für ihre Perſon in Allerhöchſt Ihren Staaten alle Vortheile der Eingebornen genieſsen, Ihrer Aufnahme in der Ueberzeugung würdigen, daſs ſie, indem ſie den Werth des Schutzes fühlen, womit Se. Majeſtät ſie zu beehren geruhen, ſolchen durch ihren Dienſteifer rechtfertigen werden."

9.

Der Kardinal Feſch wird von dem Chur-Erzkanzler des teutſchen Reichs zu ſeinem Coadjutor ernannt.

Unter den Wirkungen des Preſsburger Friedens iſt vielleicht, — bis dahin, da ſie ſich ereignete — keine, welche eine ſtärkere und allgemeinere Senſation erregte, als dieſe. Das Publicum war durch Nichts darauf vorbereitet; die Unterhandlungen darüber waren im höchſten Geheim

betrieben; ſelbſt die dabei am nächſten intereſſirten Theile ahneten vielleicht nichts davon; als (am 27. Mai 1806) ein Schreiben des Kur-Erzkanzlers zur Dictatur gebracht wurde; worin davon, als von einer geſchehenen Sache, Anzeige geſchah.

Weit mehr als manche andere Aktenſtücke verdient dies merkwürdige Schreiben, in dem Archive der Zeitgeſchichte, aufbewahrt zu werden; daher wir es denn auch hier wörtlich einrücken.

„*Hochwürdige, hoch- und hochwohl-, auch wohlgeborne, inſonders hoch- und vielgeehrteſte Herren!*“

„Der, nach ſchweren Kriegen, im Jahre 1803, zu Stande gekommene, zum Reichs-Fundamental-Geſetze förmlich erhobene, Deputations-Hauptſchluſs, hat ganz Teutſchland mit neuer Hoffnung belebt, daſs durch deſſen Vollziehung Ruhe und Ordnung wieder hergeſtellt, alle Reichsbande neu geknüpft, und die Conſtitution in ihren weſentlichſten Theilen werde erhalten werden. Allein neue Kriege, woran das Reich zwar keinen Theil hatte, deren Schauplatz es jedoch ſeyn muſste, haben dieſe Hoffnung nicht nur ſehr entfernt, ſondern ihre jetzt ſchon bekannten, und noch nicht ganz zu überſehenden, Folgen haben, ſelbſt über viele jetzt noch beſtehende Reichsſtände, die gerechteſten Sorgen verbreitet, daſs auch ihre reichsgeſetzlichen Gerechtſame und Beſitzungen mehr oder weniger geſchmälert, aber am Ende kaum

noch ein Schatten der alten Reichsconſtitution übrig gelaſſen werden dürfte."

„Se. churfürſtl. Gnaden, der Churfürſt Reichs-Erzkanzler, mein gnädigſter Herr, als Primas und Erzbiſchof von Teutſchland, haben, aller angewandten Mühe ungeachtet, die Einrichtung der teutſchen katholiſchen Kirche, nach dem Sinne des gedachten Reichs-Fundamental-Geſetzes, noch nicht erwirken können; ja es war Höchſtdemſelben noch nicht einmal möglich, Ihr eigenes Metropolitan-Kapitel zu conſtituiren; ſogar ſehen Sie die, Ihnen durch den Deputations-Hauptſchluſs zur Dotation angewieſenen, Lande und Einkünfte, verſchiedentlich ſchon bei Ihren Lebenszeiten, und noch mehr nach Ihrem Tode bedroht. Dabei in langjährigen ſchweren Geſchäften und Sorgen, bis zum *drei und ſechzigſten* Lebensjahre vorgerückt, konnten Sie nicht länger anſtehen, Sich einen Regierungs-Gehülfen, Coadjutor und Nachfolger auszuerſehen, dem es an Geiſtes- und Cörperkräften, perſönlichem Anſehen, auch mächtiger Unterſtützung, nicht fehle, um Ihnen, noch während Ihrer Regierung, die Behauptung aller Ihrer geſetzlichen Vorrechte und Gerechtſame, auch die Erhaltung Ihres Churſtaates zu erleichtern, und um ſolchen nach Ihrem, über kurz oder lang erfolgten, Ableben ſelbſt zum Beſten des Reichs und ſeiner Verfaſſung, eine fortwährende Dauer zu verſchaffen."

„Von allen dieſen höchſt wichtigen Betrach-

tungen geleitet, haben Se. churfürſtl. Gnaden geglaubt, auf kein mehr würdiges Subject, als auf Se. Eminenz, den Herrn Cardinal *Feſch*, verfallen zu können, deren Geſchlechts-Vorfahren ſich ſchon zeitig im *funfzehnten* und *ſechszehnten* Jahrhunderte, in öffentlichen Dienſten teutſcher Lande, ausgezeichnet haben, und welche ſelbſt für ihre Perſon, als ein Herr in den beſten Mannsjahren, und ſchon länger des heiligen Stuhls zu Rom Cardinal, hierzu in ſich alle weſentliche Eigenſchaften, in einem vorzüglichen Grade, verbinden."

„Dieſen Herrn alſo haben ſich Se. churfürſtl. Gnaden, als Ihren Coadjutor und Nachfolger, von Sr. päpſtl. Heiligkeit erbeten, auch Sr. kaiſerl. Majeſtät, dem allerhöchſten Reichs-Oberhaupte, Allerhöchſt welche, nach Ihrer Weisheit, dieſer durch die Zeitumſtände gerechtfertigten Entſchlieſsung zuverſichtlich Ihren allerhöchſten Beifall ertheilen werden, davon die ſchuldige Anzeige gemacht; Mir aber haben Se. churfürſtl. Gnaden gnädigſt aufgetragen, Euren Excellenzen, Hochwürden, Hoch-, Hochwohl- und Wohlgeboren davon die gegenwärtige Mittheilung zu machen, und Dieſelben ergebenſt zu erſuchen, Ihre höchſt und hohen Committenten hiervon in Kenntniſs zu ſetzen."

„Indem ich mich nun dieſes höchſten Auftrags hierdurch ſchuldigſt entledige, ſo habe ich zugleich die Ehre, die Verſicherung der hoch-

achtungsvollſten Ergebenheit hinzu zu fügen, womit ich bin"

„Euer Excellenzen, Hochwürden, Hoch-, Hochwohl- und Wohlgebornen"

„gehorſamſt ergebenſter"

F. J. Freiherr *von Albini*,

chur-erzkanzleriſcher Staats-Miniſter und Reichstags-Directorial-Geſandter.

Auf ähnliche Weiſe wurde auch dem Hofe zu Wien von dieſem Vorgange Nachricht ertheilt; und am 5. Jun. reiſete der churfürſtliche Kammerherr, Hr. *von Varicourt*, nach Paris ab, um die Ernennungs-Urkunde zu überbringen. — Daſs der Churfürſt, — wie einige öffentliche Nachrichten ſagten — dagegen eine Garantieacte, über den Beſitz ſeiner Staaten, mit einer goldnen Bulle zurück erhalten habe, iſt weder officiell beſtätigt, noch widerlegt worden, und bleibt daher unausgemacht.

Die Senſation, welche dieſer Schritt des Churfürſten Erzkanzlers hervor gebracht hatte, ſcheint die Veranlaſſung zu einer Vertheidigungs-Schrift gegeben zu haben; die zu Regensburg, alſo unter den Augen des Churfürſten Erzkanzlers, anonym erſchien. Der Verfaſſer nimmt den Standpunct der Politik; um ſeinen Zweck zu erreichen. Dieſer Coadjutor-Wahl, ſagt er, werde das teutſche Reich ſeine Fortdauer zu danken haben; denn Kaiſer *Napoleon* würde mit demſelben auch die glänzende Exiſtenz ſeines Oheims vernichten; was

nicht

nicht zu erwarten ſey. Durch den Cardinal *Feſch*, als Erzkanzler, könne Frankreich in Zukunft einen allgemeinern und entſcheidendern Einfluſs ausüben, als wenn das teutſche Reich aufgelöſet und in einige mächtige ſouveraine Staaten zertheilt würde. Frankreich habe nun einmal, durch eine Reihe von Ereigniſſen, ſeinen Einfluſs begründet, könne das teutſche Reich nach Belieben organiſiren, ſeine Verfaſſung entweder beſtehen laſſen, oder zerſtören. Deshalb ſey es die höchſte Weisheit, und ein Hauptgeſichtspunct der Politik für die teutſchen Cabinette, ſolche Maſsregeln zu treffen, wodurch der franzöſiſche Einfluſs, ſo viel als möglich, auf das Beſte des teutſchen Reichs und ſeiner Verfaſſung hingelenkt werde. Eine ſolche Maſsregel ſey die erzkanzleriſche Coadjutor-Wahl; die ihre wohlthätigen Folgen nicht nur auf das Wohl des ganzen teutſchen Reichs, ſo wohl in politiſcher als kirchlicher Hinſicht, ſondern auch auf den erzkanzleriſchen Churſtaat insbeſondere äuſsern werde; die der Verfaſſer, in Betreff des letztern, als ſehr glänzend, im Geiſte voraus ſieht. Er iſt nämlich der Meinung, Kaiſer *Napoleon* werde den günſtigen Zeitpunct nicht vorbei laſſen, ſondern dem Fürſtenthume Regensburg — welches, als ein integrirender Theil des erzkanzleriſchen Churſtaats, dem teutſchen und franzöſiſchen Intereſſe am angemeſſenſten und für den Sitz der Reichsverſammlung am beſten geeignet ſey, eine angemeſſene Ausdehnung verſchaffen; wozu er einen Theil von Baiern, nebſt der Oberpfalz und Nürnberg, in Vorſchlag bringt; wogegen allenfalls Aſchaffenburg von ihm aufgeopfert werden könne.

Den Werth oder Unwerth dieſer Gründe laſſen wir auf ſich beruhen. Ueber einen Theil derſelben ſcheint der Erfolg ſchon einen genugthuenden Ausſpruch gethan zu haben. Der Churfürſt Erzkanzler fand es angemeſſen, über die letztern Vergröſserungs-Vorſchläge ſich wenigſtens in ſo fern ablehnend zu äuſsern, als ſie die Erwerbung von Nürnberg und die Abtretung Aſchaffenburgs betrafen, und ihm Gelegenheit gaben, ſeine wohlmeinenden Geſinnungen für ſeine Mitſtände zu erklären.

Es geſchah dies in einem officiellen Artikel der Regensburger Zeitung, folgendes wörtlichen Inhalts: „der Verfaſſer der Schrift, über Ernennung des Cardinals *Feſch* als Coadjutor, ſage mit Wärme, daſs dieſer Schritt, von Seiten des Churfürſten Erzkanzlers, durch reine Geſinnung, für das Wohl der Reichsverfaſſung und Erhaltung ſeines Churſtaats, veranlaſst wurde. Dieſe Bemerkung ſey in der Wahrheit gegründet. Wenn aber der Verfaſſer dem erzkanzleriſchen Staate benachbarte Lande wünſche, ſo ſey dieſer Wunſch nicht derjenige des Churfürſten Erzkanzlers, der jedem verehrungswürdigen Mitſtande, die rechtmäſsige Beſitzung ſeines Eigenthums von Herzen gönne. Wenn der Verfaſſer die Erwerbung von Nürnberg und die Entbehrung von Aſchaffenburg für zweckmäſsig erachte, ſo liege dieſer Gedanke nicht in den Geſinnungen des Churfürſten Erzkanzlers, der jedem Mitſtande das Fortdauern ſeines Daſeyns wünſche, und dem die guten Aſchaffenburger eben ſo, wie die guten Regensburger, um keinen Preis feil wären.“

So viel uns bekannt ist, kam diese Angelegenheit, bei dem Reichstage, nicht officiell zur Sprache. Das Domcapitel, dem davon historisch Anzeige gemacht war, gab dem Entschlusse und Verfahren des Churfürsten seinen völligen Beifall und seine dankbare Zustimmung. „Da dieser Herr," (Card. *Fesch*) sagte es, in seinem Antwortschreiben (v. 29. Mai), „mit den eminentesten Qualitäten, Verbindungen vereinige, welche die grösseften Vortheile für dies Erzbisthum und den Churstaat hoffen liefsen, so sey diese Maßregel, die von den Umständen herbei geführt worden, und die Se. churfürstliche Gnaden, aus den reinsten Gesinnungen, für die teutsche Kirche, genommen hätten, ein neuer Beweis, mit welcher unermüdlichen Sorgfalt sich dieselben unaufhörlich und unter den schwierigsten Umständen mit dem Wohle dieser Kirche beschäftigten; und dafs Se. churfürstliche Gnaden, in Folge ihres wahrhaft superioren Characters und Genies um so mehr Hülfsmittel fänden, je dringender die Gefahr werde. Weshalb sie sich zu dem lebhaftesten Danke, für diese neue Wohlthat, verpflichtet glaubten."

Wie der teutsche Kaiser diesen Schritt des Chur-Erzkanzlers ansah, ergiebt sich aus einem Schreiben an denselben, welches folgenden wörtlichen Inhalts ist:

„Ew. Liebden sind bereits unterrichtet, dafs mir Ihr Schreiben (vom 24. Jun.) über die gefafste Entschliefsung, sich einen Coadjutor auszuersehen, zur Einsicht vorgelegt worden sey. Ich

konnte nicht anders, als ſehr verwundert ſeyn, daſs, als ich kaum in die erſte Kenntniſs der genommenen Entſchlieſsung geſetzt war, Ew. Liebden alſobald auch davon dem geſammten Reiche, durch dem Weg der Dictatur, die Anzeige gemacht, und, mit willkührlicher Vorausſetzung meines reichsoberhauptlichen Beifalls, ſchon alle Veranſtaltungen, als wenn dieſer Beifall ſchon wirklich erfolgt wäre, getroffen haben."

„Ew. Liebden kennen in Ihrer Eigenſchaft, als Reichs-Erzkanzler, die conſtitutionellen Verhältniſſe des Reichs zu genau, als daſs ich nöthig erachten könnte, denſelben dasjenige in das Gedächtniſs zurück zu führen, was wegen Handhabung der alten hergebrachten Statuten der teutſchen Erz- und Hochſtifter der weſtphäliſche Friede feſtgeſetzt, — was, wegen Aufrechthaltung der ehemaligen mainziſchen Metropolitan-Kirche, das neueſte Reichs-Grundgeſetz, des Reichs-Deputations-Schluſſes, beſtätiget hat, — was Ihre päpſtliche Heiligkeit, in dem, zu Paris (am 1. Februar 1805) protocollirten, Conſiſtorialact zugeſichert haben, und was endlich die Wahlcapitulation dem Reichsoberhaupte deshalb zur Pflicht gemacht hat; und Ew. Liebden werden daher die wichtigen und höhern Rückſichten nicht verkennen, welche in dieſer Angelegenheit eintreten, und eine aufmerkſame und ernſthafte Erwägung verdienen."

„Ich verbleibe übrigens Ew. Liebden mit be-

harrlicher Freundſchaft, kaiſerlicher Gnade und allem Guten, beſtändig wohl beigethan.

Wien, den 18. Jun. 1806.“

(Unterz.) *Franz.*

Der Kaiſer der Franzoſen ſah die Sache von einer andern Seite an, und ertheilte der Wahl des Erzkanzlers nicht nur ſeinen unbedingten Beifall, ſondern auch ſeine feierliche Zuſtimmung. In einer aufserordentlichen Sitzung des Erhaltungs-Senats, des franzöſiſchen Reichs, liefs er demſelben in einer, an ihn gerichteten, Botſchaft officiell anzeigen: wie ihm „der Erzkanzler des teutſchen Reichs, Churfürſt von Regensburg und Primas von Teutſchland, zu erkennen gegeben habe, dafs ſeine Intention dahin gehe, ſich einen Coadjutor zu geben; und dafs er, in Uebereinſtimmung mit ſeinen Miniſtern und den vornehmſten Gliedern ſeines Capitels, dem Wohle der Religion und des teutſchen Reichs angemeſſen erachtet habe, zu dieſer Stelle den Onkel und Couſin des Kaiſers, den Cardinal *Feſch*, Grofs-Almoſenier von Frankreich und Erzbiſchof von Lyon, zu ernennen. Er habe dieſe Ernennung im Namen des erwähnten Cardinals angenommen. Und wenn dieſe Entſchliefsung des Churfürſten Erzkanzlers des teutſchen Reichs, Teutſchland nützlich ſey, ſo ſey dieſelbe nicht weniger übereinſtimmend mit der Politik Frankreichs.“

Cardinal *Feſch* verliefs ſeinen Geſandſchafts-

poſten in Rom und begab ſich nach Paris. Man erwartete nun täglich ſeine Ankunft in Teutſchland; zur Uebernahme ſeiner neuen Würde. Auch beſtimmten ihm die Zeitungen ſchon Frankfurt, zu ſeiner künftigen Reſidenz. Weder jenes erfolgte jedoch, noch dieſes beſtätigte ſich; und ſchon die nahe Folgezeit zeigte, daſs ein höherer Rath es anders beſchloſſen hatte.

10.

Die rheinische Conföderation wird geſchlossen und das teutſche Reichs-Verband für aufgelöſet erklärt.

Die Zeit, die alles enthüllt, wird unſtreitig auch einmal nähere Auskunft darüber geben, ob es damals noch wirklich die Abſicht des franzöſiſchen Kaiſers war, den teutſchen Reichsverband zu erhalten, oder ob er die Auflöſung deſſelben bereits beſchloſſen hatte. — Einige Umſtände ſprechen für jenes, andere für dieſes. Auf dem, was in dem franzöſ. Cabinette und zwiſchen dem franzöſiſchen und andern, um dieſe Zeit und ſeit dieſer Zeit, vorgieng, ruht bis jetzt noch ein tiefes Dunkel. Und gleichwohl iſt die Kenntniſs deſſelben nöthig, um über jene Frage entſcheiden zu können. Vielleicht iſt der Zeitpunct nicht fern mehr, wo dieſe Decke, einem groſsen Theile nach wenigſtens, hinweg gezogen werden wird.

Die deutungsreiche Erklärung Kaiſer *Napo-*

Leons, dafs die Ernennung des Cardinal *Feſch* zum Coadjutor „Teutſchland nützlich werden würde,“ — blieb nicht lange factiſch unerörtert. Es war am 1. Auguſt, als die Reichsverſammlung, durch die Dictatur einiger Actenſtücke überraſcht wurde, welche über jene Andeutung den zureichendſten Aufſchlufs geben, und zugleich die Vermuthungen beſtätigen, die, von uns, bei anderer Gelegenheit im Voraus bereits geäufsert wurde.

Das erſte war eine Note des franzöſiſchen Geſchäftsträgers, *Bacher*; worin er, im Namen ſeines Herrn, der geſammten Reichsverſammlung, in franzöſiſcher Sprache, folgende officielle Eröffnung machte.

a) *Note des franzöſiſchen Geſchäftsträgers Bacher vom 1. Auguſt 1806.*

„Unterzeichneter Geſchäftsträger Sr. Majeſtät des Kaiſers der Franzoſen und Königs von Italien, bei dem allgemeinen Reichstage des teutſchen Reichs, hat von Sr. Majeſtät den Befehl erhalten, dem Reichstage nachſtehende Erklärungen zu machen:“

„Ihre Majeſtäten, die Könige von Baiern und Würtemberg, die ſouverainen Fürſten zu Regensburg, von Baden, von Berg, von Heſſen-Darmſtadt, von Naſſau, und die übrigen vornehmſten Fürſten des mittägigen und weſtlichen Teutſchlands, haben die Entſchliefsung genommen, unter ſich eine Conföderation zu errichten, welche ih-

nen, in jeder Unsicherheit der Zukunft, zum Schutze gereichen wird; und sie haben aufgehört, Stände des Reichs zu seyn."

„Die Lage, in welche der Preſsburger Friede die mit Frankreich verbundenen Höfe direct, und die Fürſten, welche ſie umgeben, oder begränzen, indirect geſetzt hat, war unvereinbar mit der Eigenſchaft eines Reichsſtandes. Daraus entſtand, für ſie und dieſe Fürſten, die Nothwendigkeit, das Syſtem ihrer Verhältniſſe, nach einem neuen Plane zu ordnen, und daraus einen Widerſpruch verſchwinden zu laſſen, welcher eine fortwährende Quelle von Bewegungen, Unruhen und Gefahren würde geworden ſeyn."

„Seiner Seits iſt Frankreich ſo weſentlich, bei der Erhaltung des Friedens in dem mittägigen Teutſchlande, intereſſirt. Es konnte nicht zweifeln, daſs, von dem Augenblicke an, wo es ſeine Truppen über den Rhein würde haben zurück gehen laſſen, die Uneinigkeit, als eine unvermeidliche Folge widerſprechender und ungewiſſer, übel beſtimmter und übel verſtandener Verhältniſſe, aufs neue die Ruhe der Völker geſtört, und vielleicht den Krieg auf dem feſten Lande wieder angezündet haben würde; und, überdies verpflichtet, zu dem Wohlſeyn ſeiner Alliirten mitzuwirken, und ſie in den Genuſs aller Vortheile zu ſetzen, die ihnen der Preſsburger Friede verſichert und die er ihnen garantirt hat, konnte es, in der Conföderation, welche ſie gebildet haben, nur

eine natürliche Folge und ein nothwendiges Complement dieſes Tractats ſehen.“

„Seit langer Zeit hatten die, von Jahrhundert zu Jahrhundert, auf einander folgenden, ſich immer vermehrenden Alterationen der teutſchen Conſtitution dieſe ſo weit gebracht, daſs ſie nichts weiter mehr war, als ihr eigener Schatten. Die Zeit hatte alle Verhältniſſe von Gröſse und Kraft verändert; welche, in früheren Zeiten, unter den verſchiedenen Gliedern der teutſchen Conföderation, zwiſchen ihnen und dem Ganzen, von dem ſie einen Theil ausmachten, ehemals obwalteten. Die Reichsverſammlung hatte aufgehört, einen Willen zu haben, der ihr eigen war. Die Urtheilsſprüche der höchſten Gerichtshöfe, konnten nicht mehr in Ausübung gebracht werden. Alles zeugte von einer ſo groſsen Schwächung, daſs der Föderativ-Verband niemanden mehr eine Garantie darbot, und nur, unter den Mächtigen, ein Mittel für Uneinigkeit und Zwietracht wurde. Die Ereigniſſe dreier Coalitionen, haben dieſe Schwäche auf den höchſten Grad gebracht. Ein Churfürſtenthum iſt, durch die Vereinigung Hannovers mit Preuſsen, unterdrückt. Ein König des Nordens hat eine Provinz des Reichs ſeinen übrigen Provinzen incorporirt. Der Preſsburger Tractat hat Ihren Majeſtäten, den Königen von Baiern und Würtemberg, und Seiner Durchlaucht, dem Churfürſten von Baden, die vollkommene Souverainetät zugeſtanden; ein Vorrecht, das die übrigen Churfürſten ohne Zweifel auch verlangen und zu verlangen berechtigt ſeyn würden; wel-

ches aber, weder mit dem Buchſtaben, noch mit dem Geiſte der Reichsconſtitution vereinigt werden kann.“

„Se. Majeſtät, der Kaiſer und König, iſt daher verpflichtet, zu erklären, daſs Sie nicht ferner das Daſeyn einer Reichsconſtitution anerkenne; indem Sie nichts deſto weniger die völlige und unbedingte Souverainetät, eines jeden der Fürſten, deren Staaten jetzt Teutſchland ausmachen, anerkennt, und indem Sie mit ihnen in dieſelben Verhältniſſe tritt, welche ſie mit den übrigen Mächten Europens unterhält.“

„Se. Majeſtät, der Kaiſer und König, hat den Titel eines Protectors des rheiniſchen Bundes angenommen. Er hat es nur, in Hinſicht auf den Frieden, gethan, und damit Seine, zwiſchen den ſchwächſten und ſtärkſten fortgeſetzt wirkſam gemachte Vermittelung, allen Arten von Uneinigkeiten und Störungen der Ruhe vorbeugen könne.“

„Indem Sie auf ſolche Art dem theuerſten Intereſſe Ihres Volks und Ihrer Nachbarn Genüge leiſten, und, ſo viel an Ihnen iſt, auf die künftige Ruhe Europens, und insbeſondere die Ruhe Teutſchlands, welches immer der Schauplatz des Krieges geweſen iſt, Bedacht nehmen, indem Sie den Widerſpruch beſeitigen, der die Völker und Fürſten unter den ſcheinbaren Schutz eines Syſtems ſtellte, welches mit Ihren politiſchen Intereſſen und Verträgen ſtritt, ſo hoffte Se. Maje-

ſtät, der Kaiſer und König, daſs endlich die Nationen Europens ihre Ohren den Inſinuationen derer verſchlieſsen werden, welche auf dem feſten Lande einen ewigen Krieg unterhalten mögten, daſs die franzöſiſchen Armeen, welche über den Rhein gegangen ſind, zum letzten Male über denſelben gegangen ſeyn werden: und daſs die Völker Teutſchlands das ſchreckliche Gemälde, der Unordnungen aller Gattung, der Verwüſtung und Mordſcenen, welche der Krieg ſtets mit ſich führt, nur noch in der Geſchichte der Vergangenheit erblicken werden."

„Se. Majeſtät haben erklärt, daſs Sie die Gränzen Frankreichs niemals über den Rhein ausdehnen würden. Sie ſind Ihrem Verſprechen treu geblieben. Jetzt iſt Ihr einziger Wunſch, die Mittel, welche die Vorſehung Ihnen anvertraut hat, anwenden zu können, um die Meere zu befreien, dem Handel ſeine Freiheit wieder zu geben, und ſo die Ruhe und das Glück der Welt zu ſichern."

„Regensburg, den 1. Auguſt 1806."

(Unterz.) „*Bacher.*"

Zugleich mit dieſer Note, wurde eine Erklärung der meiſten in derſelben, als Glieder der neuen rheiniſchen Conföderation benannten, Fürſten zur Dictatur gebracht; in welcher ſie ſich, als ſolche, officiell bekannten, und von der teutſchen Reichsverbindung förmlich los ſagten.

„Die zur allgemeinen teutſchen Reichsverſammlung bevollmächtigten unterzeichneten Botſchafter und Geſandte," ſo lautet dieſes merkwürdige Actenſtück, „haben den Befehl erhalten, Namens Ihrer Höchſt- und Hohen Committenten, Eurer Excellenzien, Hochwürden, Hoch-Hochwohl- und Wohlgebornen nachſtehende Erklärung mitzutheilen:"

„Die Begebenheiten der drei letzten Kriege, welche Teutſchland beinahe ununterbrochen beunruhigt haben, und die politiſchen Veränderungen, welche daraus entſprungen ſind, haben die traurige Wahrheit in das hellſte Licht geſetzt, daſs das Band, welches bisher die verſchiedenen Glieder des teutſchen Staatskörpers mit einander vereinigen ſollte, für dieſen Zweck nicht mehr hinreiche, oder vielmehr, daſs es in der That ſchon aufgelöſet ſey; das Gefühl dieſer Wahrheit iſt ſchon ſeit langer Zeit in dem Herzen jedes Teutſchen, und ſo drückend auch die Erfahrung der letztern Jahre war, ſo hat ſie doch im Grunde nur die Hinfälligkeit einer, in ihrem Urſprunge ehrwürdigen, aber durch den — allen menſchlichen Anordnungen anklebenden — Unbeſtand fehlerhaft gewordenen, Verfaſſung beſtätigt. Nur dieſem Umſtande muſs man ohne Zweifel die, im Jahre 1795 im Reiche ſelbſt ſich hervor gethane, Trennung zuſchreiben, die eine Abſonderung des Intereſſe's des nördlichen und ſüdlichen Teutſchlands zur Folge hatte. Von dieſem Augenblicke an, muſsten nothwen-

dig alle Begriffe von gemeinſchaftlichem Vaterlande und Intereſſe verſchwinden; die Ausdrücke: Reichskrieg und Reichsfrieden wurden Worte, ohne Sinn; vergeblich ſuchte man Teutſchland mitten im teutſchen Reichskörper. Die, Frankreich zunächſt gelegenen, von allem Schutze entblöſsten, und allen Drangſalen eines Krieges, deſſen Beendigung in den verfaſſungsmäſsigen Mitteln zu ſuchen, nicht in ihrer Gewalt ſtand, ausgeſetzten Fürſten ſahen ſich gezwungen, ſich durch Separatfrieden von dem allgemeinen Verbande in der That zu trennen. Der Friede von Luneville und mehr noch der Reichsſchluſs von 1803, hätten allerdings hinlänglich ſcheinen ſollen, um der teutſchen Reichsverfaſſung neues Leben zu geben, indem ſie die ſchwachen Theile des Syſtems hinweg räumten und die Hauptgrundpfeiler deſſelben befeſtigten. Allein die in den letzt verfloſſenen zehn Monaten, unter den Augen des ganzen Reichs ſich zugetragenen, Ereigniſſe haben auch dieſe letzte Hoffnung vernichtet, und die gänzliche Unzulänglichkeit der bisherigen Verfaſſung, aufs neue auſser allen Zweifel geſetzt. Bei dem Drange dieſer wichtigen Betrachtungen haben die Souverains und Fürſten des mittägigen und weſtlichen Teutſchlands ſich bewogen gefunden, einen neuen, und den Zeitumſtänden angemeſſenen, Bund zu ſchlieſsen. Indem ſie ſich, durch gegenwärtige Erklärung, von ihrer bisherigen Verbindung mit dem teut-

ſchen Reichskörper, los ſagen, befolgen ſie bloſs das durch frühere Vorgänge und ſelbſt durch Erklärungen der mächtigen Reichsſtände aufgeſtellte Syſtem. Sie hätten zwar den leeren Schein einer erloſchenen Verfaſſung beibehalten können; allein ſie haben, im Gegentheile ihrer Würde, und der Reinheit ihrer Zwecke angemeſſener geglaubt, eine offene und freie Erklärung ihres Entſchluſſes und der Beweggründe, durch welche ſie geleitet worden ſind, abzugeben. Vergeblich aber würden ſie ſich geſchmeichelt haben, den gewünſchten Endzweck zu erreichen, wenn ſie ſich nicht zugleich eines mächtigen Schutzes verſichert hätten; wozu ſich nunmehr der nämliche Monarch, deſſen Abſichten ſich ſtets mit dem wahren Intereſſe Teutſchlands übereinſtimmend gezeigt haben, verbindet. Eine ſo mächtige Garantie iſt in doppelter Hinſicht beruhigend. Sie gewährt die Verſicherung, daſs Se. Majeſtät, der Kaiſer von Frankreich, Allerhöchſt Dero Ruhms halber, eben ſo ſehr, als wegen des eignen Intereſſes des franzöſiſchen Kaiſerſtaats, die Aufrechthaltung der neuen Ordnung der Dinge in Teutſchland, und die Befeſtigung der innern und äuſsern Ruhe ſich angelegen ſeyn laſſen werden. Daſs dieſe koſtbare Ruhe der Hauptzweck des rheiniſchen Bundes iſt, davon finden die bisherigen Reichsmitſtände der Souverains, in deren Namen die gegenwärtige Erklärung geſchieht, den deutlichen Beweis darin: daſs jedem unter ihnen, deſſen

Lage ihm eine Theilnahme daran erwünſchlich machen kann, der Beitritt deſſelben offen gelaſſen iſt.

Indem wir uns nun dieſes höchſten und hohen Auftrags hierdurch ſchuldigſt entledigen; ſo haben wir zugleich die Ehre, die Verſicherung der hochachtungsvollſten Ergebenheit hinzuzufügen, womit wir ſind Eurer Excellenzien, Hochwürden, Hoch-, Hochwohl und Wohlgeboren, Regensburg, den 1. Auguſt 1806,

gehorſamſt-ergebenſte:

Freiherr *von Rechberg*,
Ihrer königl. Maj. von Baiern, Geheimerath und bisheriger Comitialgeſandter.

Freiherr von *Seckendorf*,
Ihrer königl. Maj. von Würtemberg, Staatsminiſter und bisheriger Comitialgeſandter.

Freiherr *von Albini*,
churfürſtl. reichserzkanzleriſcher Staatsminiſter und Directorialgeſandter.

Albrecht Freiherr *von Seckendorf*,
churfürſtl. Badenſcher Geſandte.

Freiherr *v. Türckheim*,
Landgräfl. Heſſiſcher Geſandter.

Edmund, Freih. *v. Schmitz-Grollenburg*,
Sr. hochfürſtl. Durchl. zu Hohenzollern Hechingen, und des Geſammthauſes Hohenz. Geſandter.

Weihbiſchof und Domdechant *v. Wolf*,
hochfürſtl. Salm-Kyrburgiſcher Comitialgeſandter.

von Mollenbec,
von wegen Sr. hochfürſtl. Durchlaucht zu Iſenburg.

II.

Reſignation und Aufhebung der teutſchen Kaiſerwürde.

Sehr natürlich waren nun aller Augen auf den teutſchen Kaiſer gerichtet. Von dem Entſchluſs deſſelben ſchien das Schickſal Teutſchlands, vielleicht des ganzen Europa's abzuhängen. Er eröffnete denſelben in einer (am 12. Auguſt) den bei dem Reichstage verſammelten Geſandſchaften mitgetheilten, Erklärung; welche vom 6. Auguſt datirt, alſo ſchon am ſechſten Tage, nach der Erklärung des franzöſiſchen Miniſters und der Glieder der rheiniſchen Conföderation abgefaſst war; folglich nicht wohl als eine Folge derſelben angeſehen werden kann. Sie verkündete die Niederlegung der reichs-oberhäuptlichen und damit verbundenen Kaiſerwürde und war folgenden wörtlichen Inhalts:

Wir Franz der Zweite, von Gottes Gnaden, erwählter römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Erbkaiſer von Oeſtreich, König in Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Croatien, Dalmatien, Slavonien, Gallizien, Lodomerien und Jeruſalem, Erzherzog zu Oeſtreich etc. Nach dem Abſchluſſe des Preſsburger Friedens war Unſere ganze Aufmerkſamkeit und Sorgfalt dahin gerichtet, allen Verpflichtungen, die Wir dadurch eingegangen hatten, mit gewohnter Treue und Gewiſſenhaftigkeit, das vollkommenſte Genügen zu leiſten, und die Segnungen des Frie-

Friedens Unſern Völkern zu erhalten, die glücklich wieder hergeſtellten friedlichen Verhältniſſe allenthalben zu befeſtigen, und zu erwarten, ob die, durch dieſen Frieden herbeigeführten, weſentlichen Veränderungen im teutſchen Reiche, es Uns ferner möglich machen würden, den nach der kaiſerlichen Wahlcapitulation Uns als Reichsoberhaupt obliegenden ſchweren Pflichten genug zu thun. Die Folgerungen, welche mehrern Artikeln des Preſsburger Friedens, gleich nach deſſen Bekanntwerdung, und bis jetzt, gegeben worden, und die allgemein bekannten Ereigniſſe, welche darauf im teutſchen Reiche Statt hatten, haben Uns aber die Ueberzeugung gewährt, daſs es unter den eingetretenen Umſtänden unmöglich ſeyn werde, die, durch den Wahlvertrag eingegangenen, Verpflichtungen ferner zu erfüllen: und wenn der Fall noch übrig blieb, daſs ſich, nach förderſamer Beſeitigung eingetretener politiſchen Verwickelungen, ein veränderter Stand ergeben dürfte, ſo hat gleichwohl die am 12. Jul. zu Paris unterzeichnete, und ſeitdem von den betreffenden Theilen begenehmigte Uebereinkunft, mehrerer vorzüglicher Stände zu ihrer gänzlichen Trennung von dem Reiche und ihre Vereinigung zu einer beſondern Conföderation, die gehegte Erwartung vollends vernichtet."

„Bei der, hierdurch vollendeten, Ueberzeugung von der gänzlichen Unmöglichkeit, die Pflichten Unſers kaiſerl. Amtes länger zu erfüllen, ſind Wir es Unſern Grundſätzen und Unſerer

Würde ſchuldig, auf eine Krone zu verzeihen, welche nur ſo lange Werth in Unſern Augen haben konnte, als Wir dem, von Kurfürſten, Fürſten und Ständen und übrigen Angehörigen des teutſchen Reichs Uns bezeigten, Zutrauen zu entſprechen, und den übernommenen Obliegenheiten ein Genügen zu leiſten, in Stande wären."

„Wir erklären demnach, durch Gegenwärtiges, daſs Wir das Band, welches Uns, bis jetzt an den Staatskörper des teutſchen Reichs gebunden hat, als gelöſt anſehen, daſs wir das reichsoberhauptliche Amt und Würde, durch die Vereinigung der conföderirten rheiniſchen Stände als erloſchen, und Uns dadurch von allen übernommenen Pflichten, gegen das teutſche Reich, losgezählt betrachten, und die, von wegen deſſelben, bis jetzt getragene Kaiſerkrone, und geführte kaiſerl. Regierung, wie hiermit geſchieht, niederlegen."

„Wir entbinden zugleich Churfürſten, Fürſten und Stände und alle Reichsangehörigen, inſonderheit auch die Mitglieder der höchſten Reichsgerichte, und die übrige Reichsdienerſchaft, von ihren Pflichten, womit ſie an Uns, als das geſetzliche Oberhaupt des Reichs, durch die Conſtitution gebunden waren. Unſere ſämmtlichen teutſchen Provinzen und Reichsländer zählen Wir dagegen von allen Verpflichtungen, die ſie bis jetzt, unter was für immer einem Titel, gegen das teutſche Reich getragen haben, los, und Wir

werden selbige, in der Vereinigung mit dem ganzen österreich. Staatskörper als Kaiser von Oestreich, unter den wiederhergestellten und bestehenden friedlichen Verhältnissen mit allen Mächten und benachbarten Staaten zu jener Stufe des Glücks und Wohlstandes zu bringen, befliſſen seyn, welche das Ziel aller Unserer Wünsche, der Zweck unserer angelegenſten Sorgfalt stets seyn wird."

„Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 6. August im eintausend achthundert und sechsten, Unserer Reiche des römischen und der erblichen im fünfzehnten Jahre."

(L. S.) *Franz.*

Johann Philipp, Graf *von Stadion.*

Ad Mandatum Sacrae Caesareae ac Caes. regiae apost. Maj. proprium. — Hofrath *v. Hudelist.*

Dieſs ist der Inhalt des merkwürdigen Acten-Stücks, durch welches die Geschichte des *teutschen Reichs* nunmehr, geschlossen seyn soll. Wir behalten uns vor, bei einer andern Gelegenheit, über den Inhalt dieſes, wie des nächst Vorhergehenden, einige Bemerkungen nachzutragen. Hier nur noch die Erwähnung und Mittheilung eines Acten-Stücks; in welchem der Kaiser auf eine, seinem Herzen Ehre machende Weise, seiner letzten Pflicht, als Oberhaupt des teutschen Reichs sich eingedenk zeigte, und seine Fürsorge, für eine Classe von achtbaren und würdigen Beamteten, werkthätig zu machen suchte, die ohne dieſselbe vielleicht in Gefahr ſtanden, ihren Wohl-

ſtand und ſelbſt ihre Subſiſtenz, mit dem Reiche, dem ſie dienten, der Auflöſung und Vernichtung überliefert zu ſehen.

Indem wir dieſen Antrag des Kaiſers, als hiſtoriſches Actenſtück hier mittheilen, ermangeln wir nicht, ihn auch in der Rubrik würdiger Regenten Handlungen zu verzeichnen, und um wenigſtens unſern Wunſch nicht ungeäuſsert zu laſſen, daſs er durch den völligſten, ſeinem Zwecke entſprechenden Erfolg gekrönt werden möge. Hier iſt er:

Wir Franz der Zweite etc. „Bei der Niederlegung der kaiſerl. Reichsregierung betrachten Wir als einen letzten Ausfluſs Unſerer Sorgfalt, und als eine unerläſsliche Pflicht, den billigen und gerechten Wunſch hier öffentlich auszudrükken, daſs für den Unterhalt des geſammten Perſonals der kaiſerl. und Reichsdiener gehörig geſorgt werde, welches bis jetzt, theils zur Pflege der Juſtiz, theils zur Beſorgung der diplomatiſchen und ſonſtigen Angelegenheiten, zum Nuzzen des ganzen Reichs und zum Dienſt des Reichsoberhaupts, verwendet worden iſt.“

„Die Sorgfalt, welche ſämmtliche Stände des Reichs, für das Schickſal der, durch das Reichs-Entſchädigungsgeſchäft, vom Jahre 1803, um ihre Dienſtanſtellung gekommenen Perſonen ſo ruhmwürdig getragen haben, läſſet Uns erwarten, daſs das nämliche Gefühl teutſcher Gerechtig-

keit; ſich auch auf jene verbreiten werde, die ſich zum Dienſt des Ganzen bis jetzt haben gebrauchen laſſen; die aus allen Theilen des teutſchen Reichs gewählt, und oft von einträglichen andern Bedienſtungen dazu berufen worden, die dabei auf eine lebenslängliche Verſorgung rechneten, welche Ihnen bei der Treue, Redlichkeit und Geſchicklichkeit, womit ſie ihrem Berufe nachgekommen ſind, nirgends entgangen ſeyn würde."

„Wir haben aus dieſen Gründen die Entſchlieſsung gefaſst, jenen kaiſerl. Dienern, welche, bis jetzt, aus Unſerm eignen Kammer-Aerario beſoldet wurden, unter Vorbehalt ihrer angemeſſenen Anſtellung und Gebrauchs zu unſern erbländiſchen Dienſten, die bis jetzt genoſſene Beſoldung fort zu bezahlen, und dürften daher mit deſto gröſserer Zuverſicht hoffen, daſs Kurfürſten, Fürſten und Stände, für das Schickſal des kaiſerl. Reichskammergerichts, und der Kammergerichtskanzlei ausgiebig ſorgen, und dieſe für das Ganze unbedeutende, ſich mit jedem Jahre mindernde, Laſt bereitwillig übernehmen werden."

„In Anſehung der kaiſerl. geheimen Reichs-Hofkanzlei, wird der vorhandene, und für ihre Unterhaltung beſtimmte eigene Fond, zur gleichen gerechten Verſorgung jener Individuen, welche bis jetzt daher ihre Beſoldung genoſſen haben, verwendet werden, und, bis zu einer

eignen Maafsnhemung, denfelben zur Beruhigung dienen."

„Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien, am 6. Aug. 1806 etc."

(L. S.) *Franz.*

Johann Philipp, Graf *v. Stadion.* — *Ad Mandatum Sacrae Caesareae ac Cats. regiae apost. Maj. proprium.* — Hofrath *v. Hudeliſt.*

III.

Ruſslands FRIEDENSUNTERHANDLUNGEN mit Frankreich und *Situation gegen dieſe Macht im October* 1806.

Unmittelbar, nach der unglücklichen Schlacht bei Auſterlitz, ſchloſs, wie man weiſs, der Kaiſer von Oeſtreich einen Waffenſtillſtand, in welchem, wie man angab, der Kaiſer von Rufsland mit eingeſchloſſen wurde. Wenig Wochen darauf, folgte der Preſsburger Friede; an welchem Rufsland keinen Antheil nahm, in welchem ſeiner gar nicht einmal gedacht wurde.

Indeſſen zog ſich nicht nur das bei Auſterlitz geſchlagene Heer, und das in Neapel, in Verbindung mit den Engländern gelandete Corps Ruſſen ſogleich; ſondern in Folge der, zwiſchen Preuſſen und Frankreich, zur Erhaltung des Friedens, im nördlichen Teutſchlande abgeſchloſſenen Convention — einige Zeit nachher auch die ruſſiſchen Truppenabtheilungen in Schleſien, und dem Hannöveriſchen, zurück. Sonach waren keine Ruſſen weiter in feindlicher Stellung, gegen die Franzoſen, als in Cattaro und auf den benachbarten, zu Dalmatien gehörigen Inſeln, deren, in dem Preſsburger Frieden beſtimmte Uebergabe und Räumung ſie verweigerten.

Aus dem, was man beobachten konnte, ſchien zu erhellen, eines Theils, daſs Preuſsen ſich ernſtlich bemühe, eine völlige Ausſöhnung zwiſchen Ruſsland und Frankreich zu bewirken, und andern Theils, daſs weder Ruſsland noch Frankreich geneigt ſey, den Krieg mit erneuerter Thätigkeit und Anſtrengung fortzuſetzen. Der regierende Herzog von Braunſchweig unternahm (in den erſten Monaten des Jahres 1806) eine Reiſe nach St. Petersburg; die mit jenen Abſichten Preuſsens, in Verbindung geſetzt wurde, und um ſo mehr Erwartung erregte, da ſie dieſer Fürſt in ſeinem hohen Alter, in dieſer ungünſtigen Jahreszeit, und mit einer ſolchen Eile unternahm. Man erfuhr, daſs er mit vieler Auszeichnung aufgenommen ſey; allein von dem was ſeine Reiſe beabſichtet und bewirkt hatte, kam nichts authentiſch ins Publicum.

Ueber das dermalige Verhältniſs Rufslands zu England, blieb das Publicum ebenfals in Ungewifsheit. Indeſſen ſchienen manche Ausſagen, in engliſchen Zeitungsblättern, darauf hinzudeuten, daſs man in dem Cabinette zu St. James, mit der Dispoſition des Cabinets zu St. Petersburg, nicht völlig zufrieden ſey.

Wegen der Räumung der Buchten von Cattaro wurden Unterhandlungen gepflogen, deren Reſultat — wie officiell verſichert wurde — der Befehl zur Räumung derſelben war. Der Kanzler des franzöſiſchen Cabinets zu St. Petersburg, *Ruffin*, kam (im April) zu Paris an; wie man ſagte, mit Annäherungs-Vorſchlägen, von Seiten Rufslands. Kaiſer *Napoleon* bewilligte die Zurückgabe, der bei dem Ausbruche des Kriegs, in den franzöſiſchen Häven in Beſchlag genommenen ruſſiſchen Schiffe, und Kaiſer *Alexander* den verlängerten Aufenthalt des franzöſiſchen General-Conſuls, *Leſſeps*, zu St. Petersburg; der, wie Pariſer Blätter verſicherten, fortgeſetzte Conferenzen mit den daſigen Miniſtern der auswärtigen Angelegenheiten hatte.

In den erſten Tagen des Julius reiſte der ruſſiſch-kaiſerl. Staatsrath *von Oubril*, von Wien, — wo er ſich (ſeit dem 25ſten Mai) aufgehalten, und mit dem franzöſiſchen Ambaſſadeur öftere Unterredungen gehabt hatte — nach Paris. Einer franzöſiſchen, officiellen Nachricht darüber (im Moniteur, vom 4ten September) zu Folge, langte er am 9ten Julius zu Paris an, erſchien

bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und zeigte eine Vollmacht vor, den Frieden zwischen beiden Staaten zu unterhandeln, abzuschliefsen und zu unterzeichnen.“

Eine russische officielle Nachricht (vom 13ten August, alten Stils) sagt: „der Staatsrath *von Oubril* habe bei seiner, nach Paris, zur Unterstützung der russischen Kriegsgefangenen erhaltenen Abfertigung, noch Vorschriften auf den Fall bekommen, dafs sich eine Gelegenheit zu friedlicher Annäherung zwischen Rufsland und Frankreich zeigen würde.“

Durch die erwähnte französische Nachricht, erfahren wir, dafs der Kaiser der Franzosen, auf den ihm darüber erstatteten Bericht, „den General *Clarke*, Staatsrath und Cabinets-Secretär, zu seinem bevollmächtigten Minister ernennt und demselben den Auftrag gegeben habe, in Kraft einer Vollmacht, welche der des Herrn *v. Oubril* gleichlautete, den Frieden mit dem Kaiser von Rufsland zu unterhandeln, abzuschliefsen und zu unterzeichnen.“

Diese Vollmacht des französischen Unterhändlers ist nicht bekannt gemacht worden; vermuthlich, weil sie der des russischen gleichlautend war; die dem französischen Berichte beigefügt, und so wie sie dort mitgetheilt ist, hier eingeschaltet wird.

„Da Wir — dies ist der wörtliche Inhalt die-

ſer Inſtruction — beſtändig Unſere thätige Sorgfalt auf die Erhaltung der Ruhe und des Friedens in Europa gerichtet haben, und ein aufrichtiges Verlangen empfinden, dem Miſsverſtändniſſe mit Frankreich ein Ende zu machen, und die gute Harmonie mit dieſem Staate, auf ſolide Grundlagen wieder herzuſtellen, ſo haben Wir für gut erachtet, dieſe Sorge einer Perſon zu übertragen, die Unſer Vertrauen genieſst. Zu dem Ende haben Wir gewählt, ernannt und autoriſirt, Unſern lieben getreuen *Peter Oubril*, Unſern Staatsrath, Ritter des heiligen *Wladimir*-Ordens der dritten Claſſe, des St. *Annen*-Ordens, von der zweiten und des Ordens St. *Johannes* von Jeruſalem; ſo wie Wir ihn, durch Gegenwärtiges, wählen, ernennen und autoriſiren, zur Erreichung dieſes Zweckes, in mündliche Mittheilungen einzugehen, mit demjenigen, oder denjenigen, welche dazu, von Seiten der franzöſiſchen Regierung, genugſam autoriſirt ſeyn werden, und mit ihnen eine Acte, oder Convention auf, zur Befeſtigung des Friedens dienſamen Grundlagen abzuſchlieſsen und zu unterzeichnen, ſo wie, zwiſchen den übrigen kriegführenden Mächten Europens, vorzubereiten.

Wir verſprechen, auf Unſer kaiſerliches Wort, für gut zu halten, und treulich zu executiren, alles was von beſagtem Unſerm Bevollmächtigten beſtimmt und unterzeichnet ſeyn wird; desgleichen Unſere kaiſerliche Ratification in dem Zeitraume zu geben, in welchem ſie verſprochen ſeyn wird.

Dieſe Vollmacht iſt, wie man ſieht, in allge-

meinen Ausdrücken, und dem, für Acten dieſer Art, herkömmlichen Formular, im Ganzen genommen gleichlautend abgefaſst. Neben derſelben hatte der Bevollmächtigte — ebenfals der diplomatiſchen Obſervanz gemäſs — ſpecielle Inſtructionen erhalten; — wie dies auch, in dem franzöſiſchen Berichte angedeutet wird. — In dieſen waren ihm beſtimmte Verhaltungsregeln, ſowohl für ſeine Foderungen, als ſeine Bewilligungen gegeben, und nur mit Vorausſetzung der genauen Beobachtung derſelben, waren, wie es in der Regel iſt, die allgemeinen Zuſagen, in der Vollmacht ertheilt.

Um zu beurtheilen, in wie fern Hr. *v. Oubril*, dieſer, ſich von ſelbſt verſtehenden Bedingung, der, von ſeinen Committenten, verſprochenen Ratification, der von ihm, in Folge ſeiner Vollmacht, abgeſchloſſenen Convention, ein Genüge geleiſtet habe, müſste man jene geheimen Inſtructionen kennen, um ſie mit dem Vertrage zu vergleichen. So lange man dies nicht vermag, wird und muſs ſich das Urtheil an die officiellen Aeuſserungen der beiden contrahirenden Mächte halten.

Von Seiten des ruſſiſchen Hofes wurde nun auf eine officielle Weiſe angezeigt: Herr *von Oubril* habe eine (am 20ſten Julius) mit dem General *Clarke* unterzeichnete Friedens-Convention überbracht, welche „den guten und wohlwollenden Abſichten des Kaiſers keineswegs entſprochen. Franzöſiſcher Seits wurde auf eine

ähnliche Weise bekannt gemacht: die Bevollmächtigten hätten mit dauernder und ununterbrochener Aufmerksamkeit, den Arbeiten der ihnen übertragenen Mission sich gewidmet;" sie hätten, „nach *bestimmten Instructionen* unterhandelt, sie wären, in Kraft vollständiger und ausdrücklicher Vollmachten vorgeschritten," nicht wie bei solchen Unterhandlungen sich zutragen kann, dass die Unterhändler nicht wissen, ob sie zureichende Vollmachten hätten, da denselben die Clausel *sub spe rati* beigefügt sey.

Durch die bestimmte Art, mit welcher hier von „bestimmten Instructionen" gesprochen wird, dürfte man leicht auf die Voraussetzung geführt werden: der russische Bevollmächtigte habe seine Instruction, wie seine Vollmacht mitgetheilt, und man habe sich, französischer Seits, dadurch wirklich überzeugt, dass er diesen Instructionen, wie jener Vollmacht gemäss, unterhandelt habe. Allein da eine solche Mittheilung, der diplomatischen Observanz keineswegs angemessen ist, so darf man sich mit dieser Voraussetzung nicht übereilen. Es ist anzunehmen, dass wenn es geschehen wäre, es nicht nur auch ausdrücklich mit angeführt, sondern die Instruction, wie die Vollmacht, zur Publicität befördert seyn dürfte.

Indessen kann dies hier immer auf sich beruhen. Mit der Aeusserung, dass der russische Bevollmächtigte nach bestimmten Instructionen unterhandelt habe, ist noch nicht gesagt, dass er denselben getreu geblieben sey. Allein wäre

dies auch, so dürfte man russischer Seits vielleicht einwenden — was wirklich eingewandt worden ist: die Umstände haben sich indessen geändert. Was damals der Absicht des Kaisers entsprach, konnte nun nicht mehr als derselben entsprechend angesehen werden. Die Ratification würde gar keinen Zweck haben, wenn die Zusage derselben in der Vollmacht den Committenten so binden sollte, dass sie gar nicht verweigert werden könnte, auch wenn der hier bemerkte Fall indessen eingetreten wäre.

Wir unsers Orts, erlauben uns hier kein Urtheil; sondern bemühen uns blos die Ansichten und Darstellungen, der beiden streitenden Theile, rein und richtig wiederzugeben. Der Tractat selbst ist nur von Russland, von Frankreich nicht vollständig bekannt gemacht worden. In der französischen officiellen Nachricht darüber sagt man blos: „er sey (am 20. Jul.) unterzeichnet, und sobald er bekannt sey, werde ganz Europa auch urtheilen, dass er für beide Mächte, gleich ehrenvoll gewesen seyn würde; die Ratificationen hatten (am 15. August) ausgewechselt werden sollen; und wegen der Auswechselung habe sich kein Zweifel erheben können; weil die Unterhändler dafür bekannt gewesen wären, dass sie seit langer Zeit, das Vertrauen ihrer Souverains genossen.“

Werfen wir nun einen Blick auf den Tractat selbst, wie er von dem russischen Hofe, zu seiner Rechtfertigung öffentlich mitgetheilt worden ist.

Nach dem *ersten* Artikel, soll, „vom Tage der Unterzeichnung an, Friede und Freundschaft, zwischen den beiden Contrahenten, „ihren Erben und Nachfolgern, ihren Reichen und Unterthanen seyn.“

„Als Folge davon,“ setzt der *zweite* fest, „dass sogleich zwischen beiderseitigen Nationen, alle Feindseligkeiten zu Wasser und zu Lande, allenthalben aufhören sollen.“ Es wird bestimmt, dass die nöthigen Befehle dazu, vier und zwanzig Stunden nach der Unterzeichnung der gegenwärtigen Convention ausgefertigt und alle Kriegs- und andere Fahrzeuge, beider Mächte, oder ihrer Unterthanen, die nach der Unterzeichnung dieses Vertrags in irgend einem Theile der Welt, wechselseitig genommen werden dürften, den Eigenthümern zurückgegeben werden sollen.

Nach dem *dritten* Artikel „übergeben die russischen Truppen den französischen das Land, bekannt unter dem Namen. *Buchten von Cattaro*; welche, so wie Dalmatien, vermöge des vierten Artikels des Tractats von Petersburg Sr. französisch kaiserlichen Majestät, als König von Italien, gehört. Den russischen Truppen werden alle Erleichterungen, sowohl zum Abzuge aus den Buchten von Cattaro, als aus den Gebieten von Ragusa, Montenegro und Dalmatien geleistet werden; wenn die Umstände des Kriegs sie bewogen haben dahin zu gehen. Zu der Uebergabe des Landes werden die beiderseitigen Befehlshaber eine Ue-

bereinkunft treffen; ſobald dieſe Convention bekannt gemacht ſeyn wird.“

„Auf Verlangen des Kaiſers von Rufsland und um ihm gefällig zu ſeyn, willigt“ (nach dem *vierten* Artikel) der Kaiſer von Frankreich ein: 1) die Republik Raguſa in ihre vorige Unabhängigkeit herzuſtellen, unter der Bedingung, dafs ſie, wie vorher, die Protection der Ottomaniſchen Pforte genieſse und die Franzoſen die Poſition von Stagno, auf der Halbinſel Sabioncello, behalten, um die Verbindung mit Cattaro zu ſichern. 2) Alle feindſeligen Unternehmungen, gegen die Montenegriner, von dem Tage der Unterſchrift dieſer Convention an, einzuſtellen; ſo lange ſie ſich als Unterthanen der Pforte ruhig halten werden. Sie ſollen verbunden ſeyn, ſich ſogleich in ihre Heimath zu verfügen, wo ſie Kaiſer *Napoleon* nicht zu beunruhigen, auch keine Nachforſchungen gegen ſie anzuſtellen verſpricht; wegen ihrer etwanigen Theilnahme, an den feindſeligen Unternehmungen, in dem Gebiete von Raguſa und den umliegenden Gegenden.“

„In dem *fünften* Artikel wird die Unabhängigkeit der Republik der ſieben Inſeln von beiden Mächten anerkannt, und die Entfernung der im mittelländiſchen Meere befindlichen ruſſiſchen Truppen nach den joniſchen Inſeln beſchloſſen. „In der Abſicht, einen Beweis ſeiner aufrichtigen Neigung zum Frieden zu geben,“ verſpricht der Kaiſer von Rufsland „nicht mehr als *vier tauſend* Mann ſeiner Truppen dort zu laſſen“ und auch

dieſe „von dort zu entfernen, ſo bald Se. kaiſerl. Majeſtät es nöthig hält.“

„Die Unabhängigkeit der ottomaniſchen Pforte wird (im *ſechſten* Artikel) gegenſeitig zugeſagt und beide contrahirende Theile verſprechen einander, ſowohl ſie, als auch die Integrität ihrer Beſitzungen zu ſchützen.“

Sobald, in Gemäſsheit des Abſchluſſes der gegenwärtigen Friedens-Convention, der Befehl die Buchten von Cattaro zu räumen, ertheilt ſeyn wird; ſo ſollen (nach dem *ſiebenten* Artikel) mit Aufhebung aller Veranlaſſung von Feindſeligkeiten „die franzöſiſchen Truppen ſich aus Teutſchland zurückziehen“, „welchem Artikel Kaiſer *Napoleon* noch die nähere Erklärung beifügt, daſs „ſpäteſtens in drei Monaten, von der Unterzeichnung des Tractats angerechnet, alle ſeine Truppen nach Frankreich zurückkehren ſollen.“

Nach dem *achten* „werden beide hohe contrahirende Mächte ihre bona officia anwenden, um den Krieg zwiſchen Preuſſen und Schweden, ſobald als möglich zu beenden.“

„Und da die beiden contrahirenden Mächte wünſchen, inſofern es von ihnen abhängt, den Frieden zur See zu beſchleunigen, ſo wird nach dem *neunten* Artikel der franzöſiſche Kaiſer die guten Anerbietungen des ruſſiſchen, für dieſen Zweck, gern annehmen.“

In

In dem *zehnten* Artikel werden die Handelsverhältnisse zwischen den „Unterthanen beider Reiche, auf denselben Fuss hergestellt, auf welchem sie waren; als die Feindseligkeiten ausbrachen, durch welche sie gestört und aufgehoben wurden."

Die drei letzten enthalten Bestimmungen, in Betreff der Gefangenen, des Ceremoniels und der Auswechslung der Ratificationen. In Betreff der ersteren wird festgesetzt, dass sie den Agenten der respectiven Regierungen ohne Ausnahme, gleich nach der Auswechslung der Ratificationen ausgeliefert werden sollen. Die Einrichtung der gegenseitigen Missionen und des Ceremoniels zwischen den beiden hohen contrahirenden Mächten wird auf denselben Fuss, wie vor dem Kriege festgesetzt und für die Auswechslung der Ratification dieser Convention wird ein Termin von *fünf u. zwanzig* Tagen anberaumt, binnen welchem sie, zwischen besonders dazu von beiden Seiten bevollmächtigten Personen, zu St. Petersburg vor sich gehen solle." Man darf nicht zweifeln, dass französischer Seits diese Ratification in der bestimmten Zeit mit Gewissheit erwartet wurde. Nicht nur wurde dies in officiellen und halbofficiellen Aeusserungen geradezu zu erkennen gegeben, sondern der Abschluss des Friedens wurde zuerst durch die Execution desselben angekündigt. Und diese Execution wurde begonnen, ehe noch die Ratification erfolgt war.

Unter dem 23sten Juli las man in der fran-

zöſiſchen officiellen Zeitung: der Seeminiſter habe nach allen Häven ein Circular erlaſſen; worin er anzeige, daſs am 20ſten dieſes Monats zu Paris der Friede zwiſchen Frankreich und Rufsland — — — unterzeichnet worden ſey, und daſs demnach den kaiſerlichen Admirälen, Häven-Commandanten und Schiffscapitains befohlen werde, die ruſſiſchen Schiffe als Freunde zu behandeln.

Andere franzöſiſche Zeitungen berichteten, daſs die Auswechslung der Ratificationen auf den 15ten Auguſt feſtgeſetzt ſey, um den, an dieſem Tage zu feiernden Geburts- und Namenstag des Kaiſers *Napoleon* zu verherrlichen.

Wie man ebenfalls durch ſie erfuhr, war der ruſſiſche Unterhändler des Friedens, der Staatsrath *Oubril*, wenig Stunden nach der Unterzeichnung des abgeſchloſſenen Tractats, von Paris abgereiſt, um ihn ſelbſt in möglichſter Eile nach St. Petersburg zu überbringen. Eben dieſen Angaben nach, hatte er ſchon vor der Unterzeichnung ein Haus für den künftigen ruſſiſchen Geſandten geſucht und gewählt; woraus mit Recht die Schlufsfolge gezogen wurde, daſs er ſeiner Sache völlig gewiſs geweſen ſeyn müſſe.

Wenn indeſſen bei manchen Beobachtern ſelbſt die ſehr eilfertige Reiſe des Hrn. von *Oubril* und einige andere Umſtände Zweifel erregten und, beſonders in engliſchen Journalen, dieſelben auch geäufsert wurden, ſo ſpotteten die

französischen dessen nur und behaupteten bei mehreren Gelegenheiten mit der grösten Bestimmtheit, die Ratification sey völlig sicher, und nur Uebelwollende könnten daran zweifeln, oder wohl nur Zweifel daran äusern, um die Gemüther zu beunruhigen und ihren Privatabsichten und Leidenschaften eine Befriedigung zu gewähren.

Indessen war Hr. von *Oubril*, ohne sich irgendwo unterwegs aufzuhalten, in möglichst kurzer Zeit, in St. Petersburg angekommen, und die dortige Zeitung (vom 7ten August) erwähnte seiner Ankunft blos mit dem Zusatze: dass, „gleich nach seiner Ankunft, eine grosse Cabinetsversammlung gehalten sey." — Was hier beschlossen worden, blieb nicht lange ein Geheimniss. Durch ein portugiesisches (am 16ten August von St. Petersburg nach Kopenhagen abgegelndes) Schif wurde dem dasigen portugiesischen Geschäftsträger zuerst die Nachricht überbracht, dass die Ratification verweigert sey, und durch den (an demselben Tage) von *St. Petersburg* abreisenden Kanzler des französischen Consuls in Russland, *Ruffin*, gelangte die officielle Nachricht davon bald darauf auch nach Paris.

Das Cabinet von St. Cloud erklärte dies „in einer officiellen Anzeige für die Wirkung einer Veränderung in dem Cabinette zu St. Petersburg, welche in der erstern Hälfte des Monats Jul. durch den Abgang des Prinzen *Czartorinski*, und den Sturz seiner Partei erfolgt war. In der officiellen Erklärung des russischen Cabinets-Ministeriums

heifst es: die von dem Staatsrathe *Oubril* unterzeichnete und überbrachte Pacificationsacte ſey, in dem zu dieſem Behufe verſammelten Conſeil ſowohl mit ſeinen, ihm zu St. Petersburg ertheilten Inſtructionen als den, ihm nach Wien, vor ſeiner dortigen Abreiſe zugeſandten Befehlen verglichen worden, und ſo habe ſich ergeben, daſs der Staatsrath *Oubril*, indem er die Convention unterſchrieben, nicht nur von den ihm gegebenen Inſtructionen abgewichen ſey, ſondern auch geradezu gegen den Sinn und die Meinung des ihm gegebenen Auftrages gehandelt habe." Es wird hinzugeſetzt. „das kaiſerliche Conſeil habe mit gemeinſchaftlichen Empfindungen für die Ehre des Vaterlandes und in Befolgung der bekannten, auf der ſtrengſten Gerechtigkeit beruhenden Grundſätze Sr. kaiſerlichen Majeſtät, als allgemeine Meinung erklärt: daſs dieſe Akte den Abſichten Sr. kaiſerlichen Majeſtät keineswegs gemäſs ſey, und folglich die allerhöchſte Ratification nicht erhalten könne."

Indem dies der franzöſiſchen Regierung zu erkennen gegeben wurde, wurde, eben dieſer officiellen Anzeige zufolge, derſelben zugleich die Bereitwilligkeit des Kaiſers erklärt, „die Friedensunterhandlungen zu erneuern; jedoch nur auf ſolchen Grundſätzen, die mit der Würde Sr. Majeſtät verträglich wären." Hierüber machte das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten allen fremden, bei dem St. Petersburger Hofe accreditirten Miniſtern officielle Mittheilung in einer Note (vom 14ten October,) in welcher es folgendermaſsen lautet:

„Die Bewegungsgründe, welche die Miſſion des Staatsraths, Hrn. v. *Oubril* nach Paris veranlaſsten, ſind zu bekannt, um hier wiederholt zu werden. Dieſe Miſſion iſt jetzt geendigt. Herr von *Oubril* hat ſich in dem Fall zu ſeyn geglaubt, einen Definitiv-Tractat mit der franzöſiſchen Regierung zu unterzeichnen. Allein dieſe Akte, weit entfernt, Sr. Majeſtät groſsmüthige Abſicht zu erfüllen, iſt den, dem Hrn. v. *Oubril* ertheilten Befehlen und Inſtructionen völlig zuwider.“

„In Folge dieſer Betrachtung, haben Se. Kaiſ. Maj. nicht für gut gefunden, den Tractat zu ratificiren. Um indeſſen kein mögliches Mittel zur Wiederherſtellung des Friedens und der allgemeinen Ruhe zu verabſäumen, hat das kaiſerliche Cabinet Befehl erhalten, dem Cabinette der Tuillerien von neuem die Grundlagen bekannt zu machen, auf welche Se. Majeſtät die Unterhandlungen wieder aufzunehmen bereit ſind, ſo daſs es von der franzöſiſchen Regierung abhängen wird, dieſe ſo gerechten, als gemäſsigten Vorſchläge, welche ihr gemacht werden, anzunehmen, oder zurückzuweiſen.“

Aus der officiellen franzöſiſchen Erklärung ergiebt ſich, daſs das erſtere nicht, wohl aber das letztere ſtatt gefunden haben müſſe. Es wird derſelben zwar nicht erwähnt, aber geſagt. „die Feindſeligkeiten, zwiſchen Frankreich und Rufsland müſsten wieder ihren Anfang nehmen. Die Menſchen, „wird hinzugeſetzt,“ welche bei den

Zwietrachten der Völker präsidiren, und welche sich ein Spiel daraus machen, die unglücklichen Epochen der Kriege und der Staatsumwälzungen zu verlängern, oder zu vervielfältigen, sind sehr unvernünftig. Die Sieger von Ulm und Austerlitz sind noch unter ihren Fahnen versammelt, und nahe bei dem Schauplatze ihrer Triumphe. Stärker an Zahl, furchtbarer als je, durch diese Organisation, die nie ihres Gleichen gehabt hat und nie eine Rivalität zulassen wird, erwarten Sie mit ungeduldigem Eifer die Impulsion der grosen Seele, die sie belebt. *Mens agitat molem* etc. —

Ueber die Verweigerung der Ratificationen selbst verbreitet sich der Argus, eine Zeitung, die bekanntlich für halb officiel gehalten wird. „Es würde schwer halten", heifst es darin, „von der seltsamen Verweigerung der Ratification des Friedenstractats, zwischen Frankreich und Rufsland eine gültige Entschuldigung, oder einen hinlänglichen Grund in der öffentlichen, oder privat-Meinung zu finden. Man wird nicht sagen können, der russische Bevollmächtigte habe seine Vollmachten überschritten. Nie hat man unbeschränktere erhalten; nie war ein Versprechen der Ratification feierlicher und bestimmter. Man hat bemerkt, dafs die Cabinette von London und St. Petersburg, während dem Laufe dieser Unterhandlungen immer mit einander einverstanden waren, um sie zu beschleunigen, zu verzögern, oder abzubrechen."

„Sobald der Vertrag unterzeichnet war, schickte Hr. von *Oübril* einen Courier öffentlich

nach London, um den ruſſiſchen Bothſchafter davon zu benachrichtigen. Man konnte dies als eine voreilige Bekanntmachung eines Vertrags anſehen, den das kaiſerliche Cabinet als ratificirt zu betrachten erlaubte. Indeſſen veranſtaltete Rufsland auſſerordentliche Truppenaushebungen, England bereitete, wie man wuſste, Expeditionen. Allein der Kaiſer hatte ſein Wort gegeben, und ſo konnte man an der Ratification nicht zweifeln. Das Vertrauen des Kaiſers *Napoleon* auf die Aufrichtigkeit des Kaiſers von Rufsland war ſo grofs, dafs er ſogleich alle Feindſeligkeiten einſtellte."

„Welche neue Beſchwerden hat denn der Kaiſer von Rufsland, gegen Frankreich? Den Grundſätzen des Presburger Vertrags getreu, ergänzte es nur die Vollziehung deſſelben. Die rheiniſche Conföderation iſt eine nothwendige Folge dieſes Friedens, weil ſie die Unabhängigkeit der Staaten, aus denen ſie beſteht, feſtſetzt, ihre Verhältniſſe beſtimmt und ſie mit ihrem Intereſſe in Harmonie bringt."

„Dieſer Bund war ſeit langer Zeit vorausgeſehen und gewünſcht worden, weil er zur Ruhe von Europa weſentlich nothwendig iſt. Die Communicationen zwiſchen den Gliedern des teutſchen Reiches, durch welche derſelbe zu Stande gebracht war, hatten mehrere Monate vor der Ankunft des Hrn. von *Oubril*, in Paris ihren Anfang genommen. Der Bundesvertrag war vor der Unterzeichnung des Friedens mit Rufsland abgeſchloſſen und bekannt. Frankreich blieb in derſelben Haltung.

Frankreich allein hatte das Recht, ſich zu beklagen, daſs eine ruſſiſche Armee ein neutrales Land beſetzt hielt, das, dem Presburger Vertrage zufolge, den Franzoſen übergeben werden ſollte.“

„In Ermangelnng ſcheinbarer Gründe, wollen wir die geheimen Motive aufſuchen, welche Rufsland zu dieſem Bruche beſtimmt haben mögen, und wir werden finden, daſs ſie eben ſo wenig auf das Intereſſe des Reiches, als auf die Geſetze der Ehre und der Gerechtigkeit gegründet ſind.“

„Seit funfzehn Jahren ſetzt man gegen Frankreich einen Krieg fort, der zwar oft den Namen und den Vorwand gewechſelt hat; bei dem man aber immer auf gleiche Weiſe den Zweck verfolgt, die Macht deſſelben zu vermindern, oder zu zerſtören. Aber alle Bemühungen, die man dazu anwandte, waren eben ſo viele Mittel zur Vermehrung derſelben. Das Glück der Waffen ſetzte ſeinem Uebergewichte keine anderen Schranken, als die ſeiner Mäſsigung; und ſein Glück war ſo groſs, daſs ſelbſt ſeine hartnäckigſten Feinde keine anderen Mittel mehr fanden, den Schwung deſſelben zu hemmen, als Frieden zu machen.“ — —

Wie man ruſſiſcher Seits die Verweigerung der Ratification und das dadurch eingetretene Verhältniſs beider Mächte anſah, ergiebt ſich am vollſtändigſten aus einem, an die Unterthanen des Kaiſers *Alexanders* gerichteten Manifeſte des ruſſiſchen Hofs, welches (am 21. September) in der

St. Petersburger Hofzeitung bekannt gemacht wurde und folgenden Inhalts ist:

„Von Gottes Gnaden Wir *Alexander* I. Kaiser und Selbstherrscher von ganz Russland" etc.

„Thun allen Unsern treuen Unterthanen kund. Indem Wir unter der Sorgetragung, für den innern Wohlstand unseres Reichs, unsere unaufhörliche Aufmerksamkeit, auch auf die äussern Verhältnisse desselben, richten, ist es stets unser Wunsch gewesen, selbige auf unerschütterliche Grundlagen der Staatsvortheile festzustellen und selbige durch Bündnisse zu schützen, die der Lage unseres Vaterlandes am angemessensten sind."

„In dieser Absicht erkannten wir von dem ersten Anfang Unserer Regierung an für nützlich, die Ursachen der damaligen Mishelligkeiten zu entfernen und Uns, durch freundschaftliche Verträge, mit jenen Mächten, zu vereinigen; deren weise und gemässigte Grundsätze mehr mit ihrer Unabhängigkeit und mit der allgemeinen Ruhe übereinstimmten. Der Allerhöchste segnete Unsere Wünsche, indem er damals Europa einen allgemeinen Frieden schenkte."

„Allein seinen unerforschlichen Verhängnissen war es nicht gefällig, diese Ordnung der Sachen zu verlängern. Der Krieg brach wieder aus."

„Obgleich Wir, nach Unserer Lage, keinen unmittelbaren Antheil an demselben nahmen, so

hörten wir jedoch nach unsern Bündnissen, nach den festen Bewegungsgründen des allgemeinen Wohls und der Ruhe nie auf, den Frieden zu wünschen und an seiner Wiederherstellung durch friedliche Einwirkungen, zu arbeiten."

„Mitten unter diesen Einwirkungen nöthigte Uns der, bei der französischen Regierung von Tage zu Tage zunehmende und die Lage Unserer Verbündeten bedrohende, Vergrösserungsgeist und die übermässige Herrschsucht derselben, an diesem Kriege thätigen Antheil zu nehmen."

„Wir ergriffen die Waffen, hörten aber nicht auf, Frieden zu wünschen. Auch verkündigten Wir es schon damals (Ukas vom 1. Septb. 1805.) dass der Gegenstand unserer Bewafnung sey, die Heiligkeit Unserer Bündnisse zu erhalten und die allgemeine Ruhe wieder herzustellen."

„Die Unglücksfälle, welche die verbündeten Waffen trafen, haben die Wirkungen dieser Unserer Absichten aufgehalten, aber die Grundsätze, auf denen sie beruheten, nicht verändert. Die französische Regierung zeigte im Anfange des gegenwärtigen Jahres Neigung zu Friedensannäherungen; Wir ertheilten Befehl, unvorzüglich mit derselben in Erörterung zu treten."

„Die Herbeiführung eines Friedens, der mit der Würde und mit der Sicherheit Unseres Reichs, mit den Vortheilen Unserer Verbündeten und mit der allgemeinen Ruhe Europas verknüpft sey, war diesen Erörterungen zur Grundlage bestimmt."

„Allein, zu Unſerm Bedauern, entſprachen die, mit Frankreich eingeleiteten, Friedensbedingungen weder der Würde Unſers Reichs, noch den Vortheilen Unſerer Verbündeten; Wir haben es verweigert, dieſen Bedingungen Unſere Beſtätigung zu geben.“

„Um aber zu gleicher Zeit die Unveränderlichkeit unſerer Gründe zu bezeichnen, die, mitten unter den verſchiedenen Begebenheiten, ſtets nach einem Ziele gerichtet ſind, haben Wir auch zugleich die Mittel und Grundlage vorgeſchlagen, nach welchen Wir geneigt ſind, die Unterhandlungen mit der franzöſiſchen Regierung wieder zu eröfnen.“

„Die, von Uns vorgeſchlagenen Grundlagen, ſind, einer Seits, ſo gemäſsigt, daſs ſie, ohne offenbare Bedrohung der allgemeinen Sicherheit, nicht verworfen werden können, und anderer Seits den Vortheilen aller antheilnehmenden Mächte ſo angemeſſen, daſs mit ihrer Annahme der allgemeine Friede wieder, und zwar auf eine dauerhafte Art, in Europa befeſtigt werden kann.“

„Auf ſolche Art wird der Friede oder die Fortdauer des Kriegs die Folge dieſer Maaſsregel ſeyn. Wir wünſchen Frieden; wenn aber kein dauerhafter und auf gegenſeitigen Vortheilen gegründeter Friede erlangt wird, alsdann werden Wir, mit Zurückſetzung aller Stufen von Friedensvergleichen, es der Ehre des ruſsiſchen Namens, der Sicherheit Unſeres Vaterlandes, der

Heiligkeit Unſerer Bündniſſe, der allgemeinen Rettung Europas ſchuldig ſeyn, zu Anſtrengungen zu ſchreiten, die ſich nach allen dieſen Erwägungen Uns, als unumgänglich nöthig, darſtellen werden."

„Wir ſind überzeugt, daſs die Vorſehung des Höchſten, die die Wahrheit vertheidigt, Unſere gerechte Sache dann mit ſeinem ſtarken Arm ſchützen wird."

„Wir ſind überzeugt, daſs Unſere treuen Unterthanen, jederzeit von Liebe gegen das Vaterland beſeelt, jederzeit durch Ehre und Tapferkeit geleitet und von groſsen Beiſpielen des vaterländiſchen Eifers umgeben, ihre Kräfte mit den Unſrigen vereinigen werden, ſobald die Sicherheit Ruſslands, die Stimme des Ruhms und Unſere Befehle ſie rufen werden, für das allgemeine Beſte zu wirken."

„In dieſer feſten Ueberzeugung auf die Hülfe Gottes und auf den Eifer Unſerer treuen Unterthanen, haben Wir für nöthig anerkannt, ſie hiermit vorläufig von Unſeren Abſichten zu benachrichtigen, um ihnen dadurch einen neuen Beweis zu geben, daſs in keiner Unſerer Unternehmungen Wir weder die Ausdehnung Unſerer Grenzen, noch den nichtigen Ruhm vorübergehender Siege ſuchen, ſondern, daſs Wir wünſchen und wirken, zur Befeſtigung der allgemeinen Sicherheit, zur Erhaltung Unſerer Bünd-

niſſe und zur Beſchützung der Würde Unſeres Reichs.“

„Gegeben zu St. Petersburg, am 30. Aug. 1806 und im ſechſten Jahre Unſerer Regierung.“

„*Alexander*.“

Contraſ. Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten

Andrei Budberg.

Dieſes Manifeſt wurde dem dirigirenden Senate in der (am 4. Sept. gehaltenen) allgemeinen Verſammlung, aller St. Petersburgiſchen Senats-Departements vorgelegt, der ſeiner eigenen officiellen Anzeige zufolge, für ſeine Pflicht hielt, Se. kaiſerl. Majeſtät durch die, aus ſeiner Mitte gewählten Deputirten, den Herrn General Feldmarſchall und Ritter, Grafen *Nicolai Iwanowitſch Siltykow*, und den Herrn wirklichen Geheimen Rath und Ritter, Grafen *Alexander Sergezewitſch Strogokow*, ſeine allerunterthänigſte Dankbarkeit darzubringen, welches auch am 5. Sept. mit folgenden Worten geſchah:

„Allergnädigſter Herr!“

„Der Dir getreue Senat hält es für ſeine heilige Pflicht, vor dem allerhöchſten Throne allerunterthänigſt die Gefühle der gränzenloſen Ergebenheit und Dankbarkeit zu erkennen zu geben, welche das (vom 30. Aug.) zur allgemeinen Bekanntmachung erſchienene Manifeſt Ewr. kaiſerl. Majeſtät erweckt hat.“

„Der Senat ist überzeugt, dass alle treuen Unterthanen in dem ausgedehnten russischen Reiche, alle Völker der Erde, einstimmig Deine Sorgfalt, für die Wiederherstellung der allgemeinen und dauerhaften Ruhe, segnen werden. Auch ist er überzeugt, dass alle Herzen von allgemeinem Unwillen entflammen werden, wenn die Verwegenheit und Falschheit des Feindes der allgemeinen Ruhe das Maass deiner Herablassung und Sanftmuth übersteigen wird. Alsdann werden unsere Feinde erfahren, dass Deine Mässigung Gränzen hat, die die Würde Deines Reichs und die Sicherheit seiner Verbündeten vorzeichnen, und dass über diese Gränzen hinaus Deine gekränkte Geduld zu fürchterlichen und ernsthaften Anstrengungen schreiten wird."

„Die Geschichte Deines Reichs, allergnädigster Monarch, zeigt, dass das russische Volk, durch seine Treue und seine Tapferkeit berühmt, den grossmüthigen Absichten Deiner glorreichen Vorfahren, sey es zur Erweiterung der Gränzen des Reichs, sey es zur Verherrlichung des russischen Namens, stets alles aufgeopfert hat, und dass die ihm aufgestossenen Hindernisse auf der Bahn des Ruhms nicht nur seinen Eifer nicht erkaltet, sondern seine Tapferkeit und seine Anstrengung verdoppelt haben. Was wäre man jetzt nicht berechtiget, von diesem Volke zu erwarten, da Du, allerdurchlauchtigster Monarch, ihm erklärst, dass blos die Sicherheit des Vaterlandes, die Heiligkeit deiner Bündnisse und die Rettung Europas Dich zu den Waffen ruft!".

„Ja, der Senat, voller Ehrfurcht gegen Deine weisen Grundsätze und Deine unermüdete Sorgfalt, weiss, dass ein verstellter und unsicherer Friede, mit einer Regierung, die von blosser Herrschsucht geleitet wird, nicht selten gefährlicher zu seyn pflegt, als selbst der blutigste Krieg, und von dem Gefühle und dem Eifer für den Ruhm Deines Namens und Deines Reichs aufgefordert, erkühnt er sich, Dir, Allerdurchlauchtigster Monarch, feierlich zu versichern, dass alle von Dir so sehr mit Wohlthaten überhäuften Völker, welche Dein ausgedehntes Reich bewohnen, blos auf einen Wink von Dir warten, um dem geliebten Vaterlande ihr Gut und selbst ihr Leben zum Opfer darzubringen."

„Und welcher Fürst der Erde kann von seinen Unterthanen solchen Eifer, solche Anstrengungen erwarten, wie Du, der du von dem, für Russland erwünschten Tage, der Thronbesteigung an, nicht aufhörst, Wohlthaten über alle Völker auszuschütten, die Deinem Scepter unterworfen sind, der Du durch weise Verordnungen alle Quellen für den allgemeinen Wohlstand öffnest, und es auch der spätesten Nachkommenschaft aufbehältst, die Früchte Deiner grossen Handlungen zu geniessen und den allgeliebten Namen Alexander zu segnen."

IV.

Die
Einführung eines einzigen
ALLGEMEINEN CATECHISMUS
für
alle Kirchen des französischen Reichs.

Vorerinnerung des Herausgebers.

Es war am 4. April; als der Minister des Gottesdienstes, über diesen, in so vieler Hinsicht, höchst merkwürdigen Gegenstand, dem Kaiser einen Bericht abstattete, der einen jeden interessiren muss, dem Religion und Volksunterricht nicht gleichgültig sind. Wir theilen denselben hier, ohne weitere Einleitung, mit; da es für den Urtheilsfähigen deren nicht bedarf; auch dieses merkwürdige Actenstück, den Gesichtspunct für seine Prüfung und Beurtheilung, selbst deutlich genug anzeigt.

Die Uebersetzung ist, nach dem im Moniteur officiel publicirten Originale mit möglichster Treue verfasst; und so viel uns bekannt geworden, die einzige vollständige, im Teutschen erschienene.

Zugleich mit diesem Berichte wurde das darauf

auf erfolgte kaiſerl. Decret (ebenfalls vom 4. Apr.) bekannt gemacht; was hier nach demſelben angeführt wird.

I.

Bericht am 4. April S. M. dem Kaiſer der Franzoſen und König von Italien, von ſeinem Miniſter des Gottesdienſtes vorgelegt, in Betreff der Execution des neun und dreiſsigſten Artikels des Geſetzes vom 18. Germinal des Jahres X., anlangend die Publikation eines einzigen Catechismus, für alle Kirchen des franzöſiſchen Reichs.

„Sire"

„Das Geſetz vom 18. Germinal des Jahrs X. verordnet, daſs *nur ein Catechismus* für alle Diöceſen des franzöſiſchen Reichs ſtatt finden ſolle. Dieſe geſetzliche Beſtimmung iſt in *dem wahren Geiſte* der Religion; ſie realiſirt die Wünſche der General-Concilien. *Es giebt nur einen Glauben und eine Taufe; es muſs nur einen Unterricht darin geben.* *)

Die chriſtlichen Wahrheiten propagirten ſich anfangs nur durch mündliche Mittheilung. In

*) Ut quemadmodum unus eſt Dominus, una fides, ita etiam una ſit tradendae fidei, ad omniaque pietatis officia populum chriſtianum erudiendi, communis regula atque praeſcriptio. *Catech. Trid. praef. n. X.* (Note des Berichts.)

der Folge ſtellte man Schriften ans Licht, um die vornehmſten Gegenſtände des Religionsunterrichts, feſtzuſetzen. Dieſe Schriften vervielfältigten ſich. In dem *ſechszehnten* Jahrhunderte gab es in Europa ſo viele Catechismen, als es Provinzen und ſelbſt Städte gab. *) Man hat wahrgenommen, daſs ihre ungeheure Anzahl und ihre groſse Verſchiedenheit, Verwirrung in der Kirche verurſachte, und daſs die *Reinheit der Lehre*, durch mehrere verunreinigt werde. **) Die *Väter des Tridentiniſchen Concils* wollten dieſem Misbrauche abhelfen, und decretirten die Redaction eines allgemeinen Catechismus in lateiniſcher Sprache; der die Beſtimmung hatte, das feierliche und bleibende Zeugniſs der Wahrheit, in der chriſtlichen Welt zu ſeyn. ***)

Wenn man den Umfang dieſes Catechismus und die Sprache, in welcher er abgefaſst war,

*) Tot Catechismi, quot proviuciae ſunt in Europa, immo fere quot urbes circumferebantur. *Appar. ad Catech. Trid. art. I.* (Note des Berichts.)

**) Qui omnes ſcatebant haereſibus, quibusque ſimplicium animi ubique decipiebantur, vixque ullus erat in fide bene torſus. *Ibid.* (Desgleichen.)

***) Quam ob rem Patres oecumenicae Tridentinae ſynodi, cum tanto et tam pernicioſo huic malo ſalutarem aliquam medicinam adhibere maxime cuperent, non ſatis eſſe putarunt, graviora catholicae doctrinae capita contra noſtri temporis haereſes decernere; ſed illud praeterea ſibi faciendum cenſuerunt, ut certam aliquam formam et rationem chriſtiani populi ab ipſis fidei rudimentis inſtituendi traderent. *Catech. Trid. praef. n. IX.* (Desgl.)

in Erwägung zieht, so muss man sich überzeugen, dass die Väter des Concils weniger den directen und unmittelbaren Unterricht, der einfältigen Gläubigen zur Absicht hatten, als die Unterweisung der Bischöfe und Priester, durch welche die Gläubigen unterrichtet werden müssen. *)

Seit dem *Concile zu Trident* hat man sich, in mehreren katholischen Staaten damit beschäftigt, in der *Landessprache* Catechismen, *nach dem Muster des Tridentinischen* zu verfassen. In Frankreich, wie in andern Ländern, publicirte jeder Bischof einen eigenen. In unsern Tagen war es nichts seltenes, jeden neuen Bischof auch einen neuen Catechismus, in derselben Diöces, herausgeben zu sehen.

Die christliche Religion ist auf dem ganzen Erdballe ausgebreitet. Wie mochte man die Idee eines einzigen Catechismus, zum Gebrauche für die verschiedenen Völker fassen? Zuvörderst müsste man doch das so oft unternommene und so oft wieder aufgegebene Project, einer allgemeinen Sprache, zur Ausführung bringen. Das *Concil zu Trident* hatte in diesem Betrachte, *gethan, was möglich war.* Es hatte für die Redaction des allgemeinen Catechismus, die Sprache

*) Patribus visum est maxime referre, si liber sanctae Synodi auctoritate ederetur, et quo Parochi, vel omnes alii, quibus docendi munus impositum est, certa praecepta petere atque depromere ad fidelium aedificationem possint. *Ibid. n. X.* (Desgl.)

gewählt, welche damals allen Schulen gemein, welche die Sprache der Theologen, Juriſten und Gelehrten; überhaupt aller derer, in allen Ländern, war; welche die Beſtimmung hatten, die übrigen zu unterrichten. In der Abſicht, *den köſtlichen Schatz der reinen Lehre unwandelbar zu depenſiren*, hatte man eine todte Sprache gewählt, die keiner Veränderung mehr fähig iſt. Denn, nach der ingeniöſen Bemerkung, eines ausgezeichneten Schriftſtellers, werden die Sprachen erſt unſterblich, wenn ſie todt ſind."

„Aber wenn die Idee eines einzigen Catechismus für *alle Nationen und alle Reiche unausführbar* iſt, ſo finden doch *die wichtigſten Bewegungsgründe* ſtatt, welche jede Nationalkirche hatten bewegen müſſen, *einen einförmigen Modus des Unterrichts für diejenigen* zu ſanctioniren, welche *dieſelbe Sprache* reden, welche *unter derſelben Herrſchaft leben*, und *eine Nation zuſammen* bilden."

„Wozu ſind für ein und daſſelbe Volk ſo viele verſchiedene Catechismen nöthig? wozu iſt es nöthig, daſs beſtändig ſo viele neue gemacht werden? — In den menſchlichen Kenntniſſen hat man beſtändig alte Irthümer zu berichtigen, und neue Wahrheiten zu entdecken. Es iſt ſonach von Wichtigkeit, daſs jeder durch ſeine Arbeit und ſeine Partikular-Unterſuchungen zu dem Fortſchreiten der gemeinſchaftlichen Kenntniſſe das Seine beitragen könne. Aber was die Religion betrifft, ſo *muſs den Gläubigen*

durch den Unterricht nur das mitgetheilt werden, was man beſtändig, überall und für alle gelehrt hat. *) *Alle Neuerung iſt profan.*"

„Die Vervielfältigung und Verſchiedenheit der Catechismen iſt unvermeidlich mit *Gefahr für das Fundament der Lehre* verbunden. Oft ſind Gegenſtände in dem einen Catechismus vorgetragen, die in dem andern ausgelaſſen ſind. Dieſe Verſchiedenheit kann den Gläubigen falſche Ideen mittheilen; ſowohl über die Dinge, von denen man redet, als über die von denen man ſchweigt. Es entſtehen Controverſen, theologiſche Kriege. Es iſt nicht ohne Beiſpiel, daſs man in ähnlichen Fällen geſucht hat, ſeine perſönlichen Meinungen durchzuſetzen; und die Erfahrung beweiſt, daſs dieſe Meinungen zuweilen irrig ſind; *denn die Verheiſsungen ſind der Corporation der Kirche, als Ganzem, keineswegs aber jedem einzelnen Hirten oder Seelſorger insbeſondere zu Theil worden.*"

„Abgeſehen indeſſen von dieſen Inconvenienzen, ſo muſs der Unterricht der Völker leiden und unwirkſam werden, wenn ſo viele verſchiedene Arten und Weiſen, eine und dieſelbe Sache auszudrücken, ſtatt finden. Auswanderungen aus einer Diöces in die andere, ſind häufig. *Verändert man nun die Diöces, ſo muſs man eine ganz neue Arbeit vornehmen; wie wenn man auch ſei-*

*) Quod ſemper, quod ubique, quod ab omnibus. *Grundſatz der Kirchenväter.* (*Anmerkung des Berichts.*)

nen Glauben veränderte. Alles dieſes verwirrt das Gedächtniſs, und kann die Vernunft verleiten.“

„Es war der hohen Weisheit Ew. Majeſtät vorbehalten, Ihre kaiſerliche Fürſorge, über alles das auszudehnen, welches den Gang des Religions-Unterrichts vervollkommnen kann.“

„Dieſer Unterricht iſt nicht weniger wichtig für den Staat, als für die Religion ſelbſt. Er entwickelt, wenn man ſo ſagen darf, den Menſchen von ſeiner zarteſten Kindheit an. Er öffnet jedem Alter und allen Claſſen das Verſtändniſs über die gröſseſten Wahrheiten; indem er ſich — nicht an den Verſtand, den beſchränkteſten und zankſüchtigſten Theil unſeres Selbſt, ſondern — an das Herz wendet; deſſen Neigungen nur geleitet werden dürfen; und welches ſich alles ohne Anſtrengung zu eigen machen kann, was gerecht, was lieblich iſt und was wohllautet. Wenn die edelſten und erhabenſten Tugenden in den Hütten der Armen, wie in den Palläſten der Könige wohnen; wenn die einfältigſten und ungebildetſten Menſchen jetzt mehr Gewiſsheit haben, in Betreff der Geiſtigkeit und Sittlichkeit der Seele, der Exiſtenz und Einheit Gottes, der erſten Fragen der Moral, als die Weiſen des Alterthums; ſo verdanken wir dies dem Chriſtenthume, welches, *indem es die guten Werke anordnet und dem Glauben gebietet, dem groſsen Haufen der Menſchen die Umwege, die Ungewiſsheiten und die Krümmungen und Windungen der menſchlichen Erkenntniſs zu erſparen.*“

„Diejenigen, welche glauben, dafs man mit Kindern von Religion und Moral nicht reden, ſondern ein mehr vorgerücktes Alter erwarten müſſe, kennen die Lebhaftigkeit der erſten Eindrücke und die Macht der früheſten Gewohnheiten nicht. Sie wiſſen nicht, dafs die Kindheit weit empfänglicher iſt, als man denkt, nützliche Kenntniſſe aufzunehmen; dafs der Menſch zu keiner Zeit, ohne Gefahr ſich ſelbſt überlaſſen werden kann; dafs, wenn er ſich nicht mit Gutem beſchäftigt, das Böſe ſich ſeiner vorgreifend bemächtigen wird, und dafs Geiſt und Herz nicht leer bleiben können.“

„Alles, was Moral iſt, wird nie nutzlos angeſehen werden, in einem Alter, welches das Alter der Empfindung, des Zutrauens und der Treuherzigkeit iſt. Es iſt wichtig, dafs die erſten Begriffe unſerer Pflichten, zugleich mit der erſten Entwicklung unſerer Fähigkeiten, entſtehen und ſich befeſtigen, und dafs wir Troſt erlangen, für den Zeitpunct, wo wir genöthigt ſeyn werden, ſie zu verſuchen, und mit den Laſten der Pflichten gegen die menſchliche Geſellſchaft, zu meſſen. Die Lehren, die wir in der Jugend empfangen haben, erlöſchen niemals; ſie werden nur ſehr ſchwer geſchwächt, ſie werden gewiſſer Maafsen zur andern Natur.“

„Um gute Grundſätze zu incalciren, würde es gefährlich ſeyn, zu warten, bis ſich laſterhafte Gewohnheiten feſtgeſetzt hätten. Es wäre zu wünſchen, dafs die Kinder unvermerkt durch

die Erfahrung belehrt würden. Aber die Erfahrung ist fast beständig verloren für uns. Oft bewirkt sie nichts anders, als uns unglücklicher zu machen, ohne uns zu bessern."

„Es ist daher wesentlich nothwendig, einen Unterricht zu begünstigen, der, von unsern ersten Schritten auf dem Lebens-Wege an, die Seele zu allen löblichen Handlungen und allen Tugenden disponirt."

„Wir haben gesehen, dass die Nothwendigkeit eines einförmigen Modus für diesen Unterricht, von dem Gesetze anerkannt ist. Gebieterische Umstände erlaubten es nicht, die Ausübung dieser legislativen Maasregel länger auszusetzen. Durch die neue kirchliche Organisation, ist jeder Kirchen-Sprengel ausgedehnter geworden, und umfasst ein Gebiet, auf welchem ehemals mehrere bestanden. Eine jede der vormaligen Diöcesen hatte ihren Catechismus; daraus folgt, dass es jetzt zuweilen sechs bis sieben verschiedene Catechismen in demselben Kirchen-Sprengel geben muss. Von der andern Seite sind wir benachrichtigt, dass in einigen Theilen des Reichs die Exemplare dieser Elementar-Bücher völlig vergriffen sind; die Bearbeitung eines Catechismus, zum Gebrauche des ganzen französischen Reichs, wurde sonach in jeder Hinsicht nothwendig."

„Diese Bearbeitung ist beendigt; sie ist unter den Augen des Cardinal *Cayetan* gemacht und

von ihm beſorgt worden; der mit der ganzen Gewalt des heiligen Stuhls ausgerüſtet iſt.“

„Die franzöſiſche Kirche hat ſich beſtändig durch ihre Aufklärung und ihren Eifer ausgezeichnet; ſie zählt unter ihren Prälaten erleuchtete Männer, welche der ganzen Chriſtenheit Reſpect gebieten. Man hat *nicht die Anmaſsung gehabt, es beſſer und anders machen zu wollen, als dieſe Prälaten*, welche mit Reinheit, Klarheit und Präciſion die katholiſche Glaubenslehre in denen Anweiſungen auseinander geſetzt haben, die ſie für die, ihrer paſtoraliſchen Obhut anvertrauten Gläubigen ans Licht ſtellten. Der Catechismus von *Boſſuet* hat vorzüglich die Arbeit der Redacteurs geleitet; die Arbeit dieſer iſt, eigentlich zu ſagen, nichts, als ein Exemplar dieſes Catechismus. Und man darf wohl ſagen, ſie iſt ein Werk der gallicaniſchen Kirche ſelbſt; deren beredter Interpret dieſer Prälat ſo oft geweſen iſt. Der Name *Boſſuet*, deſſen Wiſſenſchaft, Talent und Genie der Kirche gedient, und die Nation geehrt haben, wird niemals in dem Gedächtniſſe der Franzoſen erlöſchen, und die Gerechtigkeit, welche alle Biſchöfe der Chriſtenheit, der Lehre dieſes groſsen Mannes haben widerfahren laſſen, verbürgt uns hinlänglich die Richtigkeit und Autorität derſelben.

„In Folge dieſer Betrachtungen habe ich die Ehre, Ew. Maj. die Anordnung der Publication, des Catechismus für das ganze Reich, den ich gegenwärtig meinem Berichte beifüge, und der

den Titel führt: *Catechismus, zum Gebrauche aller Kirchen des französischen Reichs*, und der die Approbation des Repräsentanten des heiligen Stuhls erhalten hat, vorzuschlagen.

Ich bin mit tiefstem Respecte
Sire
Ew. Majestät,
gehorsamster, ergebenster und getreuester Unterthan.
(Unterz.) *Portalis.*

2.

Auszug aus den Original-Akten des Staats-Sekretariats.

Im Palaste der Tuilerien den 4. April 1806.

„Wir *Napoleon*, Kaiser der Franzosen und König von Italien, auf den Bericht Unseres Ministers des Gottesdienstes;

haben beschlossen und beschliefsen, wie folgt:“

I. „In Exekution des XXXIX. Artikels des Gesetzes, vom 18. Germinal des Jahrs X. soll der, diesem Decrete angefügte, und von Sr. Eminenz, dem Cardinal *Legaten*, gebilligte Catechismus publicirt werden, und in allen katholischen Kirchen des Reichs allein im Gebrauche seyn.“

II. „Der Minister des Gottesdienstes wird die

Aufsicht über den Druck dieses Catechismus führen; und ist besonders autorisirt, während des Laufs von 10 Jahren zu diesem Behufe alle Präcautionen zu nehmen, die ihm nothwendig dünken werden."

III. „Gegenwärtiges Decret soll einem jeden Catechismus vorgedruckt und in das Bulletin der Gesetze eingerückt werden."

IV. „Der Minister des Gottesdienstes hat den Auftrag, dies Decret zu executiren."

(Unterz.) *Napoleon.*

vom Kaiser

„und dem Minister-Staats-Secretär."

(Unterz.) *H. B. Maret.*

V.

CORRESPONDENZ-NACHRICHTEN und MISCELLEN.

I.

Ueber die Confumtion des Schlacht-Viehes in Frankreich.

Ueber dieſen, nicht blos für Staatswirthe und Statiſtiker, ſondern auch für alle aufmerkſamen und denkenden Beobachter der Völker und Staaten intereſſanten Gegenſtand, iſt neuerlich zu Paris ein Werk erſchienen, was eine Merkwürdigkeit mehr dadurch erhält, daſs es von einem *marchand boucher* herrührt; alſo einen Mann zum Verfaſſer hat, der zu einer Claſſe von Staatsbürgern gehört, die aus allgemeinen Beobachtungen und Bücherſchreiben ſonſt eben nicht ihre Beſchäftigung zu machen pflegen. *)

In Frankreich, wie wohl überall, wurde in den letztern 10 Jahren eine Erhöhung der Fleiſch-

*) *Conſiderations ſur la conſommation générale du bétail en France et le Commerce de la Boucherie; p. M. Sauvegrain, marchand-boucher.* à Paris. VII. vol. 8. Chez Mdme. *Huzard.* 1806.

preiſe wahrgenommen; und obgleich dieſe Erhöhung nicht in dem Grade groſs und läſtig befunden und gefühlt wurde, als in den meiſten andern europäiſchen Staaten, ſo gab ſie doch mehreren denkenden Staatswirthen und Beobachtern — auch wie man aus dieſem Werke ſieht — mehreren Männern von Metier — Veranlaſſung zum Nachdenken und zu Nachforſchungen über dieſen Gegenſtand.

So wurden, nach den verſchiedenen Anſichten des Gegenſtandes, auch die Urſachen verſchieden angegeben, die man theils in veränderten oder vernachläſsigten Polizey-Einrichtungen, theils in dem durch die Revolution veränderten Kulturzuſtande Frankreichs und dem vermehrten Wohlſtande des Landmanns, theils in mehrern ſchnell auf einander gefolgten trocknen Jahren und einigen andern zufälligen Umſtänden — am meiſten und allgemeinſten aber in einer verminderten Produktion der verſchiedenen Arten des Schlachtviehs fand.

Um zu beſtimmen: ob dies die Urſache der, oben bemerkten Erhöhung ſey, müſste das Verhältniſs der Conſumtion zu der Produktion, vor allen Dingen möglichſt genau beſtimmt werden. Dieſs hat ſich denn auch der Verfaſſer des erwähnten Werks zuförderſt und vorzüglich angelegen ſeyn laſſen; und je ſchwerer es iſt, in dergleichen Berechnungen, nur einigermaſsen mit Sicherheit zu procediren, um zuverläſsige Reſultate zu erhalten, um ſo bereitwilliger wird ihm doch von ſach-

kundigen Urtheilern das Zeugnifs gegeben, dafs er geleiftet habe, was billigerweife gefordert werden kann.

Wir können hier weder auf die genaue Entwicklung und einen vollftändig dokumentirten Beweis diefes Urtheils, noch auf eine ähnliche Unterfuchung des Gegenftandes eingehen. Uns genügt es und unfere Lefer wird es am allgemeinften intereffiren, nach Anleitung diefes Werks und der Beurtheilung deffelben im *Moniteur**) eine Ueberficht der Confumtion des Schlachtviehs in Frankreich überhaupt und der Hauptftadt insbefondere zu geben; wobey allerdings auch auf den Beftand des Schlachtviehs in diefem Reiche, zufördeft ein Ueberblick geworfen werden mufs.

Nach der Berechnung des H. *Sauvegrain*, waren (im Jahre 1805) als welches er zum Standpunkte feiner Beobachtungen annimmt, in Frankreich (mit Inbegriff von Piemont) 6,084,560 Ochfen und Kühe und 30,307,600 Stück Wollvieh. Die Zahl der Kühe nimmt er beträchtlich gröfser an, als die der Ochfen; indem von den erftern in manchen Provinzen eine beträchtliche Anzahl gehalten würde, in welchen man häufig nicht einen einzigen Ochfen findet und in den Landfchaften, in welchen der Ackerbau im Kleinen betrieben werde (*pays de petites cultures*) bey diefen die Kühe häufig die Stelle der Ochfen vertreten mufsten.

*) N. 242. 30. Aug. 1806.

Wenn von der Conſumtion des groſsen Schlachtviehes die Rede iſt, kann indeſſen, nach der Meinung des Verfaſſers, er von Kühen, in Vergleichung mit den Ochſen, nur die Hälfte annehmen; weil ſie länger, als die Ochſen conſervirt werden — ihrer anderweitigen Beſtimmung wegen — und weil daher keinesweges eine ihrer Anzahl angemeſſene Maſſe Kuhfleiſch, in den Fleiſchhandel kömmt.

Das groſse Schlachtvieh wird nach H. *Sauvegrain's* Angabe, in der Regel im *achten* Jahre der Conſumtion überlaſſen. Sonach kann man ein Achtel der geſammten Zahl der Ochſen und Kühe, als das Quantum der jährlichen Conſumtion annehmen. Angenommen nun dieſe Geſammtzahl auf 6,084,560, ſo beträgt jenes Achtel 760,570 St. Für die Kultur bleiben dann 3,194,394 St. oder vier Achtel und der junge Zuwachs (unter drey Jahren) wird auf 2,129,576 St., alſo auf drey Achtel anzunehmen ſeyn.

In näherer Verfolgung unſeres Gegenſtandes kommt es nun zunächſt darauf an, den Geſammt-Betrag der ganzen Maſſe des, der Conſumtion übergebenen, Schlachtviehes näher auszumitteln; und hierbey wird auf folgende Weiſe verfahren. Die Conſumtion der Hauptſtadt wird von der Conſumtion der Provinzen oder Departements geſchieden und angenommen, daſs alles in jener conſumirte Schlachtvieh, jeder Art, ſchwerer von Gewicht ſey, als in dieſen; vermuthlich, weil man vorausſetzt, daſs das Fetteſte und Schwerſte nach

Paris geholt, oder gebracht werde. Dieſs kann jedoch, unſerm Bedünken nach, ſchwerlich weiter, als auf den Diſtrikt ausgedehnt werden, aus welchem Paris ernährt wird. Denn wie kann man annehmen, daſs ganz Frankreich ſeine fetten Ochſen, Hammel, Kälber nach Paris ſende und die Einwohner der groſsen und reichen Provinzial-Städte, in allen Theilen dieſes weitläuftigen Reichs, ſo gut, als die der kleinen Städte und Flecken, in der Nähe von Paris, mageres Fleiſch eſſen müſsten? Woraus denn freilich eine nicht unbedeutende Modifikation des Reſultats hervorgehen dürfte. Doch können wir darüber nicht in nähere Berechnungen eingehen und folgen daher unſerm Verfaſſer weiter; der im Durchſchnitt, für das Gewicht der, in den Departements, konſumirten Ochſen und Kühe 400 Pfund à Stück und zwar für jeden Ochſen 550, für jede Kuh 250 Pfund annimmt.

Die Durchſchnittsbeſtimmung des Gewichts der Ochſen und Kühe, die in Paris konſumirt werden, ſetzt er auf 600 Pfund für das Haupt feſt, er führt, als Gründe dafür an, 1) daſs die auf den Markt von Paris gebrachten Ochſen weit gröſser und von beſſerer Beſchaffenheit wären, und 2) daſs ſich die Zahl der, auf eben dieſen Markt gebrachten Kühe, zu der Zahl der Ochſen, wie 1 zu 14 verhalte; alſo das ſchwerere Gewicht der Ochſen weniger durch das leichtere der Kühe vermindert werde, als in den Provinzen.

Hammel werden nach des Verfaſſers Angabe, in der Regel fünfjährig auf die Fleiſchbänke geliefert;

liefert; daher man hier den fünften Theil der Gesammtzahl dieser Thiere, für die Consumtionsmasse zu berechnen hat; das Mittelgewicht der Schlachthammel ist für die Departementer auf 26 und für Paris auf 36, à Stück anzunehmen. Kälber müssen für Paris im Durchschnitt zu 90 Pfund Schwere, für die Departements zu 55 angenommen werden.

Die Zahl der, in den Departements konsumirten Kälber mit Genauigkeit zu erforschen, hat so grosse Schwierigkeiten, dass man sich mit einer wahrscheinlichen Schätzung begnügen muss. Der Verf. nimmt dabey als Grundsatz an, dass man auf den Kopf 1 Pfund Kalbfleisch annehmen kann; woraus denn nach der Population, die im Jahre 1805 für Frankreich berechnet wurde, etwas über 32 Millionen, als die Gesammtmasse des Gewichts dieser Fleischart, für ganz Frankreich hervorgehen würde.

Hierbey verdient bemerkt zu werden, dass man bey der Gewichtsschätzung einer jeden Thierart, sich auf das wirklich konsumable Fleisch, mit Inbegriff der Knochen beschränkt, also das Fett oder den Talg nicht mit begreift. Auf diesen rechnet man, für jedes in Paris geschlachtetes erwachsene Stück Hornvieh, 20, für jedes Kalb 2 Pfund; eben so viel für jeden konsumirten Hammel. Für die Departements müssen diese Bestimmungen um ein gutes Viertel geringer angenommen und darnach die ganze Masse verhältnismäsig berechnet werden.

In Betreff der Kälber bemerkt H. *Sauvegrain*, dafs die Conſumtion derſelben zu Paris, wenigſtens um 10,000 Stück gröfser anzunehmen ſey, als ſich aus der Berechnung der in den Fleiſchhandel gebrachten ergebe. So viele wären nämlich auf die Wirthshäuſer und Kneipen in den Vorſtädten zu rechnen; die ſelbſt ſchlachten, was ſie an Kalbfleiſch konſumiren. Wenn dieſs alſo von der Maſſe des Pariſer Fleiſchhandels ausgeſchloſſen bleibt, ſo muſs es doch bey der Pariſer Fleiſchkonſumtion mit in Anſchlag gebracht werden; weil auch die äuſserſten Vorſtädte mit inbegriffen werden, wenn von der Pariſer Conſumtion die Rede iſt.

Die ganze Conſumtion des in den Pariſer Fleiſchhandel gebrachten Schlachtviehes iſt übrigens unter folgende Ueberſicht zu bringen: An Ochſen und Kühen werden im Durchſchnitte täglich zwei hundert Stük conſumirt. Dies macht, auf das Jahr 73,000 Stück. Im Durchſchnitte nur jedes auf ſechs hundert Pfund gerechnet, giebt zuſammen 43,500,000 Pfund.

Kälber kann man ebenfals zwei hundert auf jeden Tag, alſo auch eine gleiche Anzahl, auf das Jahr annehmen. Jedes Kalb nun, im Durchſchnitte zu 90 Pfund gerechnet, giebt eine Kalbfleiſch-Conſumtion, von 6,507,000 Pfund.

Die Conſumtion an Hammelfleiſch, überſteigt dieſe weit. Für dieſe werden täglich 850, jährlich alſo 310,250 Stück gerechnet; welche, — das Ge-

wicht eines jeden Hammels auf sechs und dreissig Pfund angenommen, — 11,169,000 Pfund geben.

Nach den neuesten Berechnungen (im Jahre 1805) — dem Zeitpuncte, wo diese Bemerkungen niedergeschrieben worden sind — wird die Zahl der Einwohner zu Paris auf 547,756 angenommen; dabei jedoch bei dieser Berechnung bemerkt, dass dieselbe die Contribution zur Basis habe; folglich nur die, wirklich in Paris ansässigen, oder doch fixirten Einwohner begreife. Wolle man die Zahl der Consumenten in Paris berechnen, so müsse man auch auf die Fremden Rücksicht nehmen, welche daselbst von Zeit zu Zeit ankommen und sich in dieser Qualität, kürzere oder längere Zeit aufhalten, ohne daselbst zu wohnen; ingleichen auf die Truppen u. s. w. Dann wird die Gesammt-Zahl auf wenigstens 650,000 anzunehmen und eine beträchtliche Anzahl der Einwohner der Departemente in dieselbe mit zu begreifen seyn.

Repartirt man nun die 43,800,000 Pfund Ochsenfleisch, auf diese 650,000 Consumenten, so fallen auf jeden 67 Pfund. Die 6,570,000 Pfund Kalbfleisch, eben so repartirt, geben für jeden 10 Pfund; und die 11,169,000 Pf. Hammelfleisch, für jeden 17 Pf. Folglich kommen auf jeden Consumenten zu Paris, von allen 3 Fleischsorten, überhaupt 94¼ Pfund des Jahrs.

Diese Berechnung des Herrn *Sauvegrain* weicht in etwas von der ab, welche derselben im Moniteur von dem Anzeiger und Beurtheiler die-

ſer Schrift, *Peuchet*, beigefügt und auf, wie er verſichert, genaue Angaben der Acciſeregiſter, vom Jahre 1804 zu Paris gegründet wird.

Dieſer zufolge, waren (in dieſem Jahre) in Paris eingegangen 69,032 Ochſen und 6575 Kühe; zuſammen alſo 75,607 Stück groſses Schlacht- oder Rindvieh. Es waren ferner eingegangen: 321,051 Stück Hammel und 69,452 Kälber. Hieraus ergiebt ſich eine Minderzahl von 2601 Stück Rindvieh und 11,051 Hammel; was für das Ganze von geringer Bedeutung iſt, und auf eine Diſtanz hindeutet, die natürlich zwiſchen einem und dem andern Jahre, durch temporelle Veranlaſſungen, ſtatt finden muſs.

Wichtiger iſt die Vergleichung, welche zwiſchen der jetzigen Conſumtion und der vor der Revolution angeſtellt, und wobei Angaben des Herrn *Lavoiſier* (vom Jahre 1788) zum Grunde gelegt werden; die, da er als Generalpächter genau unterrichtet ſeyn konnte, auch einen officiellen Charakter haben.

Dieſer Zuſätze zu Folge giengen in dem erwähnten Jahre vor der Revolution (1788) zur Conſumtion in Paris ein, 70,000 Ochſen, 18,000 Kühe, 120,000 Kälber und 350,000 Hammel. Dazu kamen noch 1,380,000 Pfund Fleiſch, die ausgeſchlachtet in die Stadt kamen. Es wurden alſo 83,000,000 Pf. Fleiſch conſumirt; welche bei einer für die damalige Zeit, von *Lavoiſier* angenommenen Volksmenge, innerhalb der Mauern von 600,000, auf

jeden Kopf 138 Pfund betrug. Woraus erhellet, daſs die Fleiſchconſumtion in dieſer Hauptſtadt, ſich beträchtlich vermindert hat; welches man theils auf die Erhöhung der Fleiſchpreiſe, theils auf die vergröſserte Fleiſchconſumtion in den Departements, ſchreibt (vielleicht doch auch mit auf den verminderten Wohlſtand der Pariſer ſchreiben ſollte).

Um nun noch einen Blick auf die Fleiſchconſumtion des ganzen Reichs zu werfen; ſo bemerken wir zunächſt, daſs der Verfaſſer der erwähnten Schrift, hierunter alle (im Jahre 1805) wirklichen franzöſiſchen Departements, mit Ausnahme Liguriens und Corſica's verſteht. Nach ſeiner Berechnung des ganzen Schlachtviehbeſtandes in demſelben, und der Conſumtion der Hauptſtadt, bleibt für das übrige, auf die eben bemerkte Weiſe beſtimmte Reich; an Ochſen und Kühen 687,570. Dieſe mit 450, als der Mittelzahl des Gewichts multiplicirt, bringt 275,028,000 Pfund Fleiſch; welches auf eine Bevölkerung von 32,041,200 (ſo wurde ſie im Jahre 1805, mit Ausnahme der Hauptſtadt, berechnet) vertheilt, für jedes Individuum in den Departements 8⅔ Pfund Rindfleiſch des Jahrs macht.

Von der Geſammt - Zahl der zur Conſumtion beſtimmten Hammel, bleiben nach Abgang des Pariſer Quantums 5,751,270 für die Departements. Dieſe mit 26, dem Mittelgewichte, multiplicirt, macht 149,533,000 Pfund Hammelfleiſch;

welche, auf die erwähnte Volkszahl vertheilt, für jeden $4\frac{2}{3}$ Pfund ausmachen.

Von den zur Conſumtion beſtimmten Kälbern, bleiben den Departementern 582,750; welche 52,440,500 Pfund wiegen, alſo für ein jedes Individuum etwas über ein Pfund Fleiſch geben. Summirt man dieſe Proportionen der verſchiedenen Fleiſchſorten, ſo kommen im Ganzen ohngefähr fünfzehn Pfund Fleiſch auf einen jeden Einwohner der Departemente; alſo etwas über den 6. Theil deſſen, was auf den Einzelnen der Bewohner der Hauptſtadt kommt.

Wer mit Berechnungen dieſer Art nicht ganz unbekannt iſt, weiſs auch, wie ſchwierig ſie ſind, und wie wenig man eine völlige Genauigkeit davon erwarten kann. Indeſſen geben ſie, mit möglichſter Sorgfalt angeſtellt, doch immer Reſultate, welche — wie dieſe — einen nicht zu verkennenden Werth haben. Daher ſchlieſsen wir mit dem Wunſche, über andere Länder und Städte bald ähnliche, mit gleicher Sorgfalt verfaſste Berechnungen mittheilen zu können; durch deren Zuſammenſtellung und Vergleichung allerdings die Lehrreichheit und das Intereſſe der Einzelnen ſehr vermehrt werden müſste.

2.

Ueber den Zuſtand und die Vervollkommnung der franzöſiſchen Hoſpitäler für Militärperſonen.

Nach einem Berichte des Kriegsminiſters, waren in dem Jahre XI. in den verſchiedenen Hospitälern, in denen kranke Officiere, Unterofficiere und Soldaten der franzöſiſchen Armee verpflegt werden, überhaupt aufgenommen . . . . . 204,490.

Aus denſelben entlaſſen . . . 181,584.

Geſtorben . . . . . 6,437.

Beim Anfange des Jahres XII. befanden ſich darin . . . . . 16,469.

Die Mittelzahl der ſich täglich in denſelben befindenden war . . . 13,504.

Dieſe verurſachten einen Aufwand von . . 8,901,299 Fr. 90 Cent.

Das Verhältniſs der Sterblichkeit, war wie . . . . . 1 zu $29\frac{21}{100}$.

Der tägliche Aufwand, im Durchſchnitte für einen Jeden $1\frac{6}{10}$ Fr. od. 1 Liv. 12 S. 2 D.

Folgende beiden Tabellen liefern eine vergleichende Ueberſicht der Militär- und Civilhospitale, von den verſchiedenen Gattungen der Militär- und der Civilhospitale unter einander.

Arten der Hoſpitäler.	Zahl der aufgenommenen Kranken.	Zahl der Geſtorbenen.	Zahl der Entlaſſenen.	Durchſchnitts-Aufenthalt eines jeden.	Durchſchnitts-Aufwand für jeden.	Tagelohn-Aufwand für jeden.	Sterblichkeit.
Milit. Hoſpit.	90,042	2799	79,106	$26\frac{99}{100}$ Tage.	$54\frac{997}{1000}$ Fr.	1 Fr. 45 C.	1 zu $29\frac{26}{100}$
Civil - Hoſpit.	115,302	3638	102,478	$21\frac{64}{100}$ Tage.	$23\frac{678}{1000}$ Fr.	1 Fr. $\frac{38}{100}$ C.	1 zu $29\frac{17}{100}$

Die Militärhospitäler ſind temporaires, ſedentaires und en entrepriſe. Die Verſchiedenheiten, welche ſich zwiſchen dieſen, und den Civilhospitälern ergeben, veranſchaulicht folgende Tabelle.

Arten der Hoſpitäler.	Durchſchnitts-Aufenthalt der Kranken.	Durchſchnitts-Aufwand für jeden Kranken.	Tagelohn-Aufwand für jeden.	Sterblichkeit.
Temporaires.	$29\frac{95}{100}$	$53\frac{223}{1000}$	1 Fr. $\frac{777}{1000}$	1 zu 18
Sedentaires.	$26\frac{72}{100}$	$35\frac{486}{1000}$	1 Fr. $\frac{310}{1000}$	1 zu 29
En entrepriſe.	$24\frac{59}{100}$	$35\frac{745}{1000}$	1 Fr. $\frac{454}{1000}$	1 zu 28
Civil - Hoſpitäl.	$21\frac{75}{100}$	$23\frac{366}{1000}$	1 Fr. $\frac{174}{1000}$	1 zu 29

Diese Vergleichung giebt der Section des Staatsraths, wegen des Militärwesens, welche diesen Bericht auszugleichen, ihn an den Kaiser gelangen läfst, eine allerdings gerechte Gelegenheit, die Civilhospitäler der Unterstützung des Kaisers, als diejenigen besonders zu empfehlen, welche in der kürzesten Zeit, mit verhältnifsmäfsig sehr geringen Kosten, ihren Zweck am besten erreicht hatten.

Ebenfalls erhalten und verdienen die temporairen Militärhospitäler Auszeichnung wegen der geringen Anzahl ihres Verlustes. Auch wird ihnen im Allgemeinen das Zeugnifs gegeben, dafs sie in dem folgenden Jahre, noch beträchtliche Fortschritte, theils in einer zweckmäfsigen Sparsamkeit, theils in der Erreichung ihrer Bestimmung überhaupt gemacht haben.

In der ersten Hälfte des Jahres XII. war die Durchschnittszeit des Aufenthalts eines genesenden Kranken, in den Hospitälern noch 29 Tage; in der zweiten Hälfte wurde sie bis auf 23 Tage reducirt; in der ersten Hälfte betrugen die Kosten im Durchschnitte 42 Fr., in der letztern reducirte man dieselben auf 28, nach Verhältnifs eben so die Durchschnittskosten eines Tags.

In der That mufs man gestehen, dafs dieser Bericht einen sehr vortheilhaften Begriff von den Hospitälern in Frankreich erregt, und dafs — wenn es sich wirklich so verhält — dadurch ein grofser Vorzug derselben, gewifs vor ähnlichen Institu-

ten, faſt aller andern Staaten, beurkundet werden dürfte. Im Allgemeinen haben ſie noch immer nicht die greulvolle Bezeichnung: *Mördergruben*, von ſich abzulehnen vermocht; hier würden ſie dieſelbe ſehr mit Unrecht erhalten, indem die Sterblichkeit in denſelben nicht einmal der in den groſsen Städten gleich iſt. Schon *Süſsmilch* berechnete (in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, daſs in Städten, wie Berlin (damahls war), einer von 28, und in noch gröſsern, als London, Paris (damahls waren) einer von 24 (überhaupt darin Lebenden) ſtürbe. Und hier wird von 29 bis 30 Einwohnern, ſämmtlich *ſchwer Kranken*, nur einer ein Raub des Todes.

Bemerkenswerth ſcheint es ebenfalls, daſs die Civilhospitäler, zwar in der Wirkſamkeit nicht ſo wohl, als in der Adminiſtration einen ſo wichtigen Vorzug vor den militäriſchen haben. Mit weit weniger Aufwand an Zeit und Geld wird dort doch immer noch etwas mehr bewirkt als hier. Die Zeiterſparung beträgt ohngefähr ein Fünftheil — immer ein Groſses, auf 100,000 Reconvalescenten, 500,000 Tage — und die Erſparung an Aufwande, beträchtlich über die Hälfte, ſo daſs alſo bei gleicher Sparſamkeit in den Militärhospitälern, anſtatt 79,000, mehr als 160,000, mit gleichen Koſten hätten dem Staate erhalten werden können. Worin mögen die Urſachen dieſes auffallenden Unterſchiedes liegen?

INHALT.

Seite

I. Blick auf die Modificationen der Wechsel-, Handels- und Assecuranz-Geschäfte, seit der Mitte des vorigen Jahres (1805), aus dem Standpuncte der Hamburger Börse. 121

II. Wirkungen der letztern Coalition gegen Frankreich und des Presburger Friedens.

7. Länder-Abtretungen und Uebergaben. (Fortsetzung des im vorigen Stücke abgebrochenen Aufsatzes.)

2. Abtretungen und Besitznehmungen, in Folge des französischen Föderativ-Systems und des friedlichen Systems Preussens.

a) Besitznahme und Abtretung des Fürstenthums Ansbach. 149

b) Abtretung des Herzogthums Berg. . . . 160

c) Abtretung des Herzogthums Cleve. . . . 161

d) Besitznahme der Herzogthümer Cleve und Berg. 163

e) Uebergabe und Besitznahme des Fürstenthums Neufchatel. 168

8. Das Gross-Priorat des Johanniter-Ordens wird mit dem Hause Baiern verbunden. . . . 175

9. Der Kardinal *Fesch* wird von dem Chur-Erzkanzler des teutschen Reichs zu seinem Coadjutor ernannt. 180

10. Die rheinische Conföderation wird geschlossen, und das teutsche Reichs-Verband wird aufgelöset erklärt. 190

11. Resignation und Aufhebung der teutschen Kaiserwürde. 202

Seite

III. Rufsland's FRIEDENSUNTERHANDLUNGEN mit Frankreich und Situation gegen diefe Macht im October 1806. 206

IV. Die Einführung eines einzigen ALLGEMEINEN KATECHISMUS für alle Kirchen des franzöfifchen Reichs. 232

1. Bericht von dem Miniſter des Gottesdienſtes, Sr. Maj. dem Kaiſer der Franzoſen und König von Italien am 4. April vorgelegt, etc. etc. 233

2. Auszug aus den Original-Acten des Staats-Secretariats. 242

V. CORRESPONDENZ-NACHRICHTEN UND MISCELLEN.

1. Ueber die Conſumtion des Schlachtviehes in Frankreich. 244

2. Ueber den Zuſtand und die Vervollkommnung der franzöfifchen Hofpitäler für Militärperſonen, 255

DIE
ZEITEN.

XII. Stück. December 1806.

I.

TRACTAT
der
Conföderation der Rhein - Staaten. *)

Sr. Majeſtät der Kaiſer der *Franzoſen* und König von *Italien* einerſeits, andernſeits, Ihre Majeſtäten die Könige *von Baiern* und *Würtemberg*,

*) Wir liefern hier dieſes wichtige Actenſtück nach dem franzöſiſchen Abdrucke im Moniteur, den wir, mit allem Rechte, mit dem Original völlig gleichlautend halten zu dürfen glauben, — genau revidirt, und faſt durchgehends neu überſetzt; wonach andere im Publicum erſchienene Abdrücke zu vergleichen und zu berichtigen ſeyn dürften. D. H.

und Ihre Durchlauchten die Churfürſten Erzkanzler und *von Baden*, der Herzog *von Berg* und *Cleve*, der Landgraf von *Heſſen-Darmſtadt*, die Fürſten von *Naſſau-Uſingen* und *Weilburg*, die Fürſten von *Hohenzollern-Hechingen*, und *Sigmaringen*, die Fürſten von *Salm-Salm* und *Salm-Kyrburg*, der Fürſt von *Yſenburg-Bierſtein*, der Herzog von *Aremberg*, der Fürſt von *Lichtenſtein*, der Graf von der *Leyen*, entſchloſſen: durch honorabele Stipulationen, den innern und äuſsern Frieden des mittägigen Teutſchlands zu ſichern; von welchem die Erfahrung von langer Zeit her und neuerlichſt bewieſen hat, daſs die teutſche Reichsverfaſſung keine Art der Garantie für daſſelbe mehr darbietet, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majeſtät den Kaiſer der *Franzoſen* und König von *Italien*: Ch. M. *Talleyrand*, Fürſten von *Benevent*, Ihren Oberkammerherrn, und Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Groſskreuz der Ehrenlegion, Ritter des preuſsiſchen ſchwarzen und rothen Adler-Ordens und des St. Huberts-Ordens.

Se. Majeſtät der König *von Baiern*:

Herrn *Anton von Cetto*, Seinen wirklichen Staatsrath und auſserordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Sr. Majeſtät dem Kaiſer der Franzoſen und König von Italien, und Ritter des Löwen-Ordens. —

Se. Majeſtät der König *von Würtemberg*:

Den H. *L.* Grafen *von Wintzingerode*, ſeinen

Staats-Conferenz- und Cabinets-Miniſter, Ritter ſeines groſsen Ordens des heil. Johannes von Jeruſalem, Ritter-Ordens Commentur und des weiſſen Adler-Ordens Ritter.

Se. churfürſtlichen Gnaden, der Erzkanzler des teutſchen Reichs:

Hrn. Carl Grafen *von Beuſt*, auſserordentlichen Geſandten und Miniſter bei Sr. Maj. dem Kaiſer der Franzoſen und Könige von Italien, des goldnen Löwen-Ordens Ritter.

Se. Durchl. der Churfürſt *von Baden*:

Hrn. Sigismund Carl Joh. Baron *von Reitzenſtein*, Cabinetsminiſter und Groſskreuz des Ordens der Treue.

Se. Durchlaucht, der Fürſt *Joachim*, Herzog *von Cleve* und *Berg*:

Hr. Baron Maximilian *von Schell*.

Se. Durchl. der Landgraf *von Heſſen-Darmſtadt*:

M. Auguſt Baron *von Pappenheim*, ſeinen bevollmächtigten Miniſter, bei Sr. Maj. dem Kaiſer der Franzoſen und König von Italien.

Ihre Durchlauchten die Fürſten *von Naſſau-Uſingen* und *Weilburg*:

Hrn. J. E. Baron *von Gagern*, Ihren Miniſter.

Ihre Durchlauchten die Fürſten von *Hohenzollern-Hechingen* und *Sigmaringen*:

Hrn. Franz Xaver, Major *von Fiſchler*.

Ihre Durchlauchten, die Fürſten von *Salm-Salm* und *Salm-Kyrburg*:

Denſelben Herrn Franz Xaver, Major *von Fiſchler.*

Se. Durchlaucht der Fürſt *von Yſenburg-Bierſtein*:

Hrn. *von Greuhm* Präſidenten und Bevollmächtigten.

Se. Durchl. der Herzog *von Aremberg*:

Hrn. *Durand St. André.*

Der Graf *von der Leyen:*

Hrn. *Durand St. André.*

Welche, nachdem ſie ihre Vollmachten einander wechſelſeitig mitgetheilt haben, über nachſtehende Artikel übereingekommen ſind:

Art. I. Die Staaten Ihrer Majeſtäten, der Könige *von Baiern* und *Würtemberg*, Ihrer Durchlauchten der Churfürſten: *Reichserzkanzler* und *von Baden*, des Herzogs *von Berg* und *Cleve*, des Landgrafen *von Heſſen-Darmſtadt*, der Fürſten *von Uſingen* und *Weilburg*, der Fürſten von *Hohenzollern-Hechingen* und *Sigmaringen*, der Fürſten *von Salm-Salm* und *Salm-Kyrburg*, der Fürſten *von Yſenburg-Bierſtein*, und des Grafen *von der Leyen* werden von dem Territorio des teutſchen Reichs auf immer abgeſondert, und unter ſich, durch eine beſondere Conföderation, unter dem Namen der conföderirten Staaten des *Rheins* vereinigt ſeyn.

II. Alle teutſchen Reichsgeſetze, welche Ihre Majeſtäten und Durchlauchten, die in dem vor-

hergehenden Artikel benannten Könige, Fürſten und die Grafen, ihre Unterthanen, Staaten oder Theile derſelben bis jetzt angehen und verpflichten konnten, werden in Zukunft in Hinſicht Ihrer Majeſtäten und Durchlauchten und der gedachten Grafen, ihrer reſpectiven Unterthanen und Staaten, nichtig und von keiner Wirkung ſeyn; ausgenommen jedoch: die Rechte, welche von Gläubigern und Penſioniſten, durch den Receſs von 1803 erworben ſind, desgleichen die Verfügungen des 39. Art. dieſes Receſſes, in Betreff der Rheinſchiffahrtsoctroi; welche noch ferner, nach Form und Inhalt, in Vollzug geſetzt werden ſollen. —

III. Jeder der Könige und Fürſten entſagt denen ſeiner Titel, welche irgend eine Beziehung auf das teutſche Reich ausdrücken, und wird den 1ſten des nächſten Auguſts dem Reichstage ſeine Trennung vom teutſchen Reiche notificiren laſſen.

IV. Se. churfürſtl. Gnaden der Churfürſt Erzkanzler wird die Titel: *Fürſt Primas* und *Hoheit* annehmen.

Mit dem Titel: Fürſt Primas iſt kein Vorrecht verbunden, was mit der vollen Souverainetät, deren jeder der Conföderirten genieſsen ſoll, im Widerſpruche ſtände.

V. Ihre Durchlauchten der Churfürſt von Baden, der Herzog von *Berg* und der Landgraf von *Heſſen-Darmſtadt* nehmen den Titel: *Groſsherzog* an; Sie genieſsen die Rechte, Honneurs und Vorzüge, die mit der königlichen Würde verbunden ſind.

Der Rang und die Praeeminenz unter ihnen ſelbſt ſind und bleiben, nach der Ordnung feſtgeſetzt, in welcher ſie, in gegenwärtigem Artikel zunächſt genannt ſind.

Das Haupt des Hauſes *Naſſau* nimmt den Titel: *Herzog*, und der Graf *von der Leyen* den Titel: *Fürſt* an. —

VI. Das gemeinſchaftliche Intereſſe der conföderirten Staaten wird auf einem Tage verhandelt, deſſen Sitz *Frankfurt* und der in zwei Collegien vertheilt ſeyn wird; das Collegium der Könige, und das Collegium der Fürſten.

VII. Die Fürſten müſſen nothwendig von jeder Macht, die zu der Conföderation nicht gehört, (étrangère à la Confédération) unabhängig ſeyn; folglich können ſie Dienſte irgend einer Art nur in den conföderirten, oder mit der Conföderation alliirten Staaten nehmen. Diejenigen, welche bereits in den Dienſten einer andern Macht ſich befinden, und darin verbleiben wollen, ſind gehalten, ihr Fürſtenthum auf eins ihrer Kinder übergehn zu laſſen.

VIII. Sollte der Fall eintreten, daſs einer der genannten Fürſten ſeine Souverainetät, völlig oder zum Theil veräuſsern wollte, ſo kann er es nur zu Gunſten eines der conföderirten Staaten.

IX. Alle Streitigkeiten, welche ſich unter den conföderirten Staaten ergeben dürften, werden von dem Tage zu Frankfurt entſchieden.

X. Auf dieſem Tage wird den Vorſitz führen, Se.

Hoheit, der Fürſt Primas, und wenn eines von den beiden Collegien alleine über eine Angelegenheit zu deliberiren haben ſollte, ſo wird Se. Hoheit in dem Collegio der Könige und der Herzog von *Naſſau* bei dem Collegio der Fürſten präſidiren.

XI. Die Zeitpuncte, wo ſich entweder der Conföderationstag, oder ein Collegium insbeſondere zu verſammeln hat, der Modus ihrer Zuſammenberufung, die Gegenſtände, über welche zu berathſchlagen ſeyn wird, die Art und Weiſe, die Beſchlüſſe zu formiren und zu executiren, werden durch ein Fundamentalgeſetz beſtimmt werden, welches Se. Hoheit der Fürſt Primas binnen Monatsfriſt, nach der zu *Regensburg* geſchehenen Notification, prononciren wird, und welches von den conföderirten Staaten genehmigt werden muſs. Eben dieſes Fundamental-Statut wird den Rang, unter den Mitgliedern des Fürſten-Collegii, definitiv feſtſetzen.

XII. Se. Majeſtät der Kaiſer der *Franzoſen* wird zum Protector der Conföderation proclamirt werden, und in dieſer Eigenſchaft, beim Abſterben eines Fürſten Primas, deſſen Nachfolger ernennen.

XIII. Se. Majeſtät der König von Baiern überläſst an Se. Majeſtät, den König *von Würtemberg*, die Herrſchaft *Wieſenſteig*, und begiebt ſich der Rechte, welche derſelbe von wegen der Präfectur *Burgau* auf die Abtei *Wiblingen* haben, oder in Anſpruch nehmen dürfte.

XIV. Se. Majeſtät, der König *von Würtemberg*, überläſst Sr. Durchlaucht, dem Grofsherzoge

von Baden, die Grafschaft *Bondorf*, die Städte *Breunlingen* und *Villingen* mit demjenigen Theile des Bezirks, der Letztern, welcher auf der rechten Seite der *Brigach* liegt, desgleichen die Stadt *Tuttlingen*, mit den auf dem rechten *Donauufer* liegenden Dependenzen des Amtes dieses Namens.

XV. Se. Durchlaucht der Grosherzog *von Baden*, überläßt Sr. Majestät, dem Könige *von Würtemberg*, die Stadt und den Bezirk von *Biberach*, mit ihren Dependenzen.

XVI. Se. Durchlaucht der Herzog von *Nassau* cedirt dem Grosherzoge *von Berg* und *Cleve* die Stadt *Deuz* mit ihrem Bezirke, die Stadt und das Amt *Königswinter*, und das Amt *Villich*.

XVII. Se. Majestät der König *von Baiern*, wird mit seinen Staaten die Stadt *Nürnberg* mit ihrem Gebiete, und die teutschen Ordens-Commenturen: *Rohr* und *Waldstetten* verbinden, und mit völligem Eigenthums- und Souverainitäts-Rechte besitzen.

XVIII. Se. Majestät der König *von Würtemberg*, wird mit seinen Staaten vereinigen und mit vollem Souverainitäts- und Eigenthumsrechte besitzen, die Herrschaft *Wiesensteig*, die Stadt *Biberach*, nebst ihrem Gebiete und Dependenzen; in Folge der Ihm von Sr. Majestät dem Könige *von Baiern* und Sr. Durchlaucht dem Grosherzoge *von Baden* gemachten Cessionen, die Stadt *Waldsee*, die Grafschaft *Schelklingen* und die Commenturei *Kapfenburg* oder *Lauchheim*, die Commenturei *Alschhausen*, mit Ausnahme der Herrschaften

Achberg und *Hohenfels*, endlich die Abtei *Wiblingen*.

XIX. Se. Durchlaucht der Grofsherzog *von Baden*, verbindet mit ſeinen Staaten, und wird mit völligem Souverainetäts- und Eigenthums-Rechte beſitzen: die Grafſchaft *Bondorf*, die Städte *Villingen*, *Breunlingen* und *Tuttlingen*, die Bezirkstheile und Dependenzen derſelben, wie ſie im vierzehnten Artikel ſpecificirt und von Sr. Majeſtät dem Könige *von Würtemberg*, cedirt worden ſind.

Er wird als völliges Eigenthum beſitzen: das Fürſtenthum *Heitersheim* und alle Dependenzen deſſelben, welche in Sr. Durchlaucht Beſitzungen liegen, in Folge des gegenwärtigen Vertrags. Auf gleiche Weiſe, wird er, als völliges Eigenthum beſitzen: die teutſchen Ordenscommenden *Beugen* und *Freiburg*.

XX. Se. kaiſerl. Hoheit der Grofsherzog von *Berg*, wird mit vollem Eigenthums- und Souverainetäts-Rechte, beſitzen: die Stadt *Deuz* mit ihrem Gebiete, die Stadt und das Amt *Königswinter*, und das Amt *Villich*; in Folge der, von Sr. Durchlaucht dem Herrn Herzoge von *Naſſau* gemachten Ceſſion.

XXI. Se. Durchl. der Grofsherzog *von Heſſen-Darmſtadt* wird mit ſeinen Staaten die Burggrafſchaft *Friedberg* vereinigen; ſo lange der gegenwärtige Burggraf lebt, nur in Betreff der Souverainität; nach dem Abſterben des beſagten Burggrafen aber als völliges Eigenthum.

XXII. Se. Hoheit, der Fürſt Primas vereinigt mit ſeinen Staaten, und beſitzt mit vollem Eigenthums-Rechte und völliger Souverainetät die Stadt *Frankfurt* mit ihrem Gebiete.

XXIII. Se. Durchlaucht der Fürſt von Hohenzollern Sigmaringen, wird mit voller Souverainetät und als völliges Eigenthum beſitzen, die Herrſchaften *Achberg* und *Hohenfels*, als Dependenzen der Commenturen *Alſchhauſen*; ingleichen die Klöſter *Kloſterwald* und *Habsthal*.

Se. Durchl. wird die Souverainetät über die ritterſchaftlichen Beſitzungen innerhalb ſeiner gegenwärtigen Staaten und den Bezirken an der Nordſeite der *Donau*, über welche ſich ſeine Souverainetät, in Folge dieſes Tractats erſtrecken muſs, namentlich: die Herrſchaften *Gamerdingen* und *Hettingen* erhalten.

XXIV. Ihro Majeſtäten, die Könige *von Baiern* und *Würtemberg*, Ihro Durchlauchten die Groſsherzoge *von Baden*, *Berg* und *Darmſtadt*, Ihro Hoheit der *Fürſt Primas* und Ihro Durchlauchten der Herzog und die Fürſten *von Naſſau*, *Hohenzollern-Sigmaringen* und *Salm-Kyrburg*, der Fürſt *von Yſenburg-Bierſtein*, der Herzog *von Ahremberg*, werden alle Souverainetätsrechte ausüben.

Der König von *Baiern* über das Fürſtenthum *Schwarzenberg*, die Grafſchaften *Caſtell*, die Herrſchaften *Speckfeld* und *Wieſentheid*, die Dependenzen des Fürſtenthums *Hohenlohe*, welche im Markgrafthume *Ansbach* und im Gebiete von *Ro-*

thenburg liegen, namentlich das Oberamt *Schillingsfürſt* und *Kirchberg*, die Grafſchaften *Sternheim*, das Fürſtenthum *Oettingen*, die Beſitzungen des Fürſten *von Thurn* und *Taxis*, auf der Nordſeite des Fürſtenthums *Neuburg*; die Grafſchaft *Edelſtetten*, die Beſitzungen der Prinzen und Grafen *Fugger*, die Burg *Winterrieden*, und endlich die Herrſchaften *Buxheim* und *Tannhauſen*, und über das Ganze der groſsen Route, von *Memmingen* nach *Lindau*.

Se. Maj. der König von *Würtemberg*, über die Beſitzungen der Fürſten und Grafen *von Truchſes-Waldburg*, die Grafſchaften *Baindt*, *Eglof*, *Guttenzell*, *Heggbach*, *Iſſny*, *Königsek-Aalendorf*, *Ochſenhauſen*, *Roth*, *Schuſſenried* und *Weiſſenau*, die Herrſchaften *Mietingen* und *Suhlingen*, *Neu-Ravensburg*, *Turnheim*, *Tannhauſen*, *Warthauſen* und *Weingarten*; mit Ausſchlieſsung der Herrſchaft *Hagnau*; ferner, über die Beſitzungen des Fürſten *von Thurn* und *Taxis*, mit Ausnahme derer, die auf der Nord-Seite des Fürſtenthums *Neuburg* liegen, und der Herrſchaft *Straſsberg* und des Amtes *Oſtrach*; die Herrſchaften *Gundelfingen* und *Neufra*, die Theile der Grafſchaft *Limburg-Gaildorf*, welche nicht ſchon im Beſitz Sr. Maj. ſind; alle Beſitzungen des Fürſten *von Hohenlohe*, mit Rückſicht auf die, im vorhergehenden Paragraphen gemachte Ausnahme; endlich der Theil des ehemahls mainziſchen Amtes *Krautheim*, der auf dem linken Ufer der *Jaxt* liegt.

Se. Durchl. der Groſsherzog von *Baden*, über

das Fürſtenthum *Fürſtenberg* (mit Ausnahme der Herrſchaften *Gundelfingen*, *Neufra*, *Trochtelfingen*, *Jungnau* und des auf der linken Seite der *Donau* gelegenen, Theils des Amtes *Mörskirch*), die Herrſchaft *Hagenau*, die Grafſchaft *Thengen*, die Landgrafſchaft *Klettgau*, die Aemter *Neidenau* und *Billigheim*; das Fürſtenthum *Leiningen*, die Beſitzungen der Fürſten und Grafen von *Löwenſtein-Wertheim*, auf dem linken Ufer des *Mains*, (mit Ausnahme der Grafſchaft *Löwenſtein*, des Theils von *Limburg-Gaildorf*, der den Grafen von *Löwenſtein* angehört, und der Herrſchaften *Heubach*, *Breuberg* und *Habitzheim*); und endlich über die Beſitzungen des Fürſten von *Salm-Reiferſcheid-Krautheim*; an der Nordſeite der *Jaxt*.

Se. Durchl. der Groſsherzog von *Berg*, über die Herrſchaften *Limburg-Styrum*, *Bruck*, *Hardenberg*, *Gimborn*, *Neuſtadt* und *Wildenburg*; die Grafſchaften *Homburg*, *Bentheim-Steinfurt* und *Horſtmar*, die Beſitzungen des Herzogs von *Looz*, die Grafſchaften *Siegen*, *Dillenburg* (die Aemter *Wertheim* und *Burbach* ausgenommen) und *Hadamar*; die Herrſchaften *Weſterburg*, *Schadek* und *Beilſtein*, und den Theil der Herrſchaft *Runkel*, welcher vorzugsweiſe dieſen Namen führt, und auf der rechten Seite der *Lahn* liegt; zu ſeiner Communikation, zwiſchen dem Herzogthum *Kleve*, und ſeinen nördlich von dieſen gelegenen Beſitzungen, erhält Sr. Kaiſ. Hoheit den Gebrauch einer Straſse, durch die Staaten des Fürſten von *Salm*.

Der Groſsherzog von *Darmſtadt* über die Herrſchaften *Breuberg* und *Heubach*, über die Herrſchaft und das Amt *Habitzheim*; die Grafſchaft *Erbach*, die Herrſchaft *Ilbenſtadt*, den, von dem Fürſten von *Stollberg-Gedern* beſeſſenen, Theil der Grafſchaft *Königſtein*, die Beſitzungen des Freiherrn von *Riedeſel*, die in den Staaten Sr. Durchlaucht enclavirt, oder an denſelben gelegen ſind: namentlich die Gerichte *Lauterbach*, *Stockhauſen*, *Moos* und *Freyenſtein*; die Beſitzungen der Fürſten und Grafen von *Salm*, in der *Wetterau*, (mit Ausnahme der Aemter: *Hohenſolms*, *Braunfels* und *Greifenſtein*; und endlich über die Grafſchaften *Wittgenſtein* und *Berleburg* und das Amt *Heſſen-Homburg*, welches in dem Beſitz einer von *Heſſen-Darmſtadt* appanagirten, Linie dieſes Namens iſt.

Se. Hoheit der Fürſt *Primas*: über die Beſitzungen der Fürſten und Grafen *Löwenſtein-Wertheim*, welche auf der rechten Seite des *Rheins* liegen, und über die Grafſchaft *Rheineck*.

I. F. Durchl. der Herzog von *Uſingen*, und Fürſt von *Naſſau-Weilburg*: über die Aemter *Diersdorf*, *Altenwied* und *Neuenburg*, den Theil der Grafſchaft *Nieder-Yſenburg*, welcher dem Fürſten von *Wiedrunkel* zugehörig; die Grafſchaften *Wied-Neuwied* und *Holzapfel*, die Herrſchaft *Schaumburg*, die Grafſchaft *Diez* und ihre *Dependenzen*; den Theil des Dorfes *Münzfelden*, der dem Fürſten von *Naſſau-Fuld* gehörig; das Amt *Wertheim* und *Burbach*; den auf der linken

Seite der *Lahn* gelegenen Theil der Herrſchaft *Runkel*, das Rittergut *Grünsberg*, und endlich das Amt *Hohenſolms*, *Braunfels* und *Greifenſtein*.

Se. Durchl. der Fürſt von *Hohenzollern-Sigmaringen*: über die Herrſchaften *Trochtelfingen*, *Jungnau* und *Straſsberg*; über das Amt *Oſtrach*, und den am linken Ufer der *Donau* gelegenen Theil der Herrſchaft *Möskirch*.

Se. Durchl. der Fürſt von *Salm-Kyrburg* über die Herrſchaft *Gehmen*.

Se. Durchl. der Fürſt von *Yſenburg-Birſtein*, über die Beſitzungen der Grafen *Yſenburg-Büdingen*, *Wächtersbach* und *Meerholz*; ohne daſs die appanagirten Grafen ſeiner Branche dieſe Stipulation für ſich geltend machen, oder darauf, zu Laſten ſeiner, Anſprüche gründen können.

Se. Durchlaucht der Herzog von *Aremberg*: über die Grafſchaft *Dülmen*.

XXV. Jeder der conföderirten Könige und Fürſten wird die alleinige Souverainetät, über die in ihren Beſitzungen enclavirten Rittergüter erhalten. Was die Rittergüter anbetrifft, die zwiſchen zwei conföderirten Staaten inne liegen, ſo ſollen dieſelben in Abſicht auf die Souverainetät, ſo genau, als möglich, zwiſchen den beiden Staaten getheilt werden, jedoch dergeſtalt, daſs weder eine Zerſtückelung noch Vermiſchung des Territors dadurch veranlaſst werde. —

XXVI. Die Rechte der Souverainetät ſind das Recht der Geſetzgebung, der Ober-Gerichtsbarkeit, der hohen Polizei, der militairiſchen Conſcription oder Rekrutirung, und der Beſteurung. —

XXVII. Die jetzt regierenden Fürſten und Grafen behalten ſammt und ſonders, als Patrimonial- und Privat-Eigenthum, alle Domainen ohne Ausnahme, die ſie jetzt beſitzen; desgleichen alle grundherrlichen und Feudal-Rechte, welche nicht weſentlich mit der Souverainetät verknüpft ſind, namentlich das Recht der untern und mittlern Gerichtsbarkeit in Civil- und Kriminalſachen; die Forſtjurisdiktion und Polizei; die Jagd, den Fiſchfang, den Bergbau, das Hüttenweſen, den Zehnten und die Feudalgefälle, das Patronat, und andere ähnliche, ſo wie die aus dieſen Domainen und Gerechtſamen entſpringenden Einkünfte. —

Ihre Domainen und Güter ſollen in Betreff der Auflagen den Gütern und Domainen derjenigen Fürſten gleichgeſtellt werden, unter deren Oberherrſchaft ſie, zufolge gegenwärtigen Traktats, kommen. Oder wenn kein Fürſt, aus erwähntem Hauſe, Immobilien, Domainen oder Güter, aus der am meiſten privilegirten Claſſe beſäſse, ſo können beſagte Domainen und Rechte nicht an einen, mit der Conföderation nicht in Verbindung ſtehenden, Souverain verkauft, oder auf andere Art veräuſsert werden, wofern ſie nicht zuvor dem Fürſten, unter deſſen Souverainetät ſie ſtehen, zu Kauf angeboten worden ſind.

XXVIII. In Kriminalſachen genieſsen die jetzt regierenden Fürſten und Grafen und ihre Nachfolger das Austrägalrecht, d. i. von ihren Ebenbürtigen gerichtet zu werden; und, in keinem Falle, wird auf die Confiscation ihrer Güter geſprochen werden, noch dieſelbe Statt haben können; aber es können die Einkünfte derſelben ſequeſtrirt werden, während der Lebenszeit des Verurtheilten.

XXIX. Die conföderirten Staaten contribuiren zur Bezahlung der beſtehenden Kreisſchulden; — nicht allein für ihre vorigen Beſitzungen, ſondern auch für die reſpectiven Territorien, die ihrer Souverainetät nun unterworfen werden.

Die Schulden des *ſchwäbiſchen Kreiſes* fallen zu Laſten Ihrer Majeſtäten, der Könige von *Baiern* und *Würtemberg*, dann des Groſsherzogs von *Baden*, und der Fürſten von *Hohenzollern*, von *Lichtenſtein* und von der *Leyen*, und werden nach Proportion der Beſitzungen eines jeden von ihnen in *Schwaben* unter dieſe Könige und Fürſten vertheilt werden.

XXX. Die eigenen Schulden eines jeden Fürſtenthums oder Herrſchaften, welche unter der Souverainetät eines der conföderirten Fürſten gerathen, werden unter genannte Staaten und die jetzt regierenden Fürſten oder Grafen zu theilen ſeyn, nach dem Verhältniſſe der Revenuen, welche gedachter Staat acquiriren wird, und der Reve-

Revenuen, welche die Fürſten und Grafen, nach den unten gemachten Stipulationen behalten ſollen.

XXXI. Es wird den jetzt regierenden Fürſten und Grafen, und ihren Erben frei ſtehen, ihre Reſidenz überall zu fixiren, wo ſie wollen; nur muſs es in einem Staate, der Mitglied oder Alliirter des *rheiniſchen* Bundes iſt, oder in der Beſitzung ſeyn, die ſie, mit der Souverainetät, auſserhalb dem Territor der genannten Conföderation behalten werden, ſeyn; und ſie können da ihre Einkünfte oder Capitalien ziehen, ohne davon an irgend einem Regale oder einer Auflage, etwas entrichten zu dürfen.

XXXII. Die, bei der öffentlichen Verwaltung der Fürſtenthümer, Grafſchaften und Herrſchaften angeſtellten Perſonen, welche, in Kraft des gegenwärtigen Tractats, unter die Souverainetät eines der conföderirten Staaten kommen, und welche der Souverain in ihrer Anſtellung zu laſſen nicht für dienlich achten ſollte, werden eine Penſion genieſsen, derjenigen gleich, welche die Geſetze und Reglements des Staats, den Officianten von gleichem Range zugeſtehen.

XXXIII. Die Mitglieder der militairiſchen oder religiöſen Orden, welche zu Folge gegenwärtigen Tractats, auſser Beſitzſtand geſetzt, oder ſäculariſirt werden dürften, werden eine lebenslängliche, jährliche Penſion erhalten; nach dem Verhältniſſe der Revenuen, die ſie bezogen, ihrer

Würde und ihres Alters; die auf den Gütern, deren Nieſsbrauch ſie hatten, verhypothecirt werden ſollen.

XXXIV. Die conföderirten Könige, Groſsherzöge, Herzöge und Fürſten entſagen, jeder von ihnen, für ſich und ſeine Erben und Nachfolger, jedem Rechte oder Anſpruche, den ſie haben oder machen könnten, auf die Beſitzungen anderer conföderirten Mitſtände, wie dieſelben, in Folge dieſes Tractats, ſeyn ſollen. Die eventuellen Succeſſions-Rechte allein, bleiben ihnen vorbehalten, und blos für den Fall, wenn ein Haus oder eine Linie, welche jetzt die Souverainetät der Territorien, Domainen und Güter beſitzt, über welche obgedachte Rechte ſich erſtrecken können, erlöſchen ſollte.

XXXV. Es wird zwiſchen dem *franzöſiſchen* Kaiſer und den Staaten des *rheiniſchen* Bundes, eine gemeinſchaftliche und beſondere Allianz Statt haben; vermöge welcher jeder Landkrieg, den ein contrahirender Theil zu führen haben dürfte, unmittelbar allen Andern immer gemein wird.

XXXVI. In dem Falle, daſs eine an der Allianz nicht theilnehmende, benachbarte Macht ſich bewaffnen ſollte, werden die hohen contrahirenden Theile, um nicht unvorbereitet überfallen zu werden, ſich gleichfals bewaffnen; nach ergangener Anforderung des Miniſters eines derſelben zu Frankfurt.

Das Contingent, welches jeder der Alliirten ſtellen muſs, wird in vier Viertel getheilt, und die Bundes-Verſammlung hat zu beſtimmen, wie viel Viertel mobil gemacht werden ſollen. Die Bewaffnung hingegen darf nicht eher bewerkſtelligt werden, als in Folge einer von Sr. Majeſtät dem Kaiſer und Könige an jeden der verbündeten Mächte gerichteten Einladung.

XXXVII. Se. Majeſtät der König *von Baiern* macht ſich verbindlich, die Städte *Augsburg* und *Lindau* zu befeſtigen, und im erſten dieſer beiden Plätze ein Artillerie-Etabliſſement zu errichten, und beſtändig zu unterhalten; und in dem zweiten eine Anzahl von Gewehren und Munition, die zu einer Reſerve hinreichend iſt, vorräthig zu haben; desgleichen in *Augsburg* Bäckereien zu haben, um einen Vorrath Zwieback backen zu laſſen, damit, im Falle eines Krieges, der Marſch der Armeen keinen Aufſchub leiden dürfe.

XXXVIII. Das von jedem Bundesgenoſſen, ſobald der Krieg beſtimmt iſt, zu liefernde Contingent, iſt auf folgende Weiſe feſtgeſetzt.

Frankreich wird 200,000 Mann liefern, von jeder Art Waffen.

Der König *von Baiern* 30,000, von jeder Art Waffen.

Der König *von Würtemberg* 12,000.

Der Grofsherzog *von Baden* 8,000.

Der Grofsherzog *von Berg* 5,000.

Der Grofsherzog *von Darmſtadt* 4,000.

Ihre Durchl., der Herzog und die Fürſten *von Naſſau* ſtellen, mit den anderu verbündeten Fürſten zuſammen, ein Contingent von 4,000.

XXXIX. Die hohen contrahirenden Theile behalten ſich vor, in Zukunft auch andere Fürſten und Staaten Teutſchlands zu dieſer neuen Conföderation zuzulaſſen, wenn es das gemeinſchaftliche Intereſſe geſtattet.

XL. Die Ratificationen des gegenwärtigen Tractats, ſollen am 25. Julius zu *München* ausgewechſelt werden.

So geſchehen *Paris*, am 12. Julius 1806. —

(Folgen die Unterſchriften.)

II.

VOLLZIEHUNGS - AKTEN

der

rheinischen Conföderations - Urkunde.

I.

Darauf Beziehung habende Verfügungen des Grofsherzogs von Berg.

In einem, von *Düsseldorf*, den 25. Jul. 1806 datirten und mit der Unterschrift des Grafen *von Nesselrode* versehenen Patente, ergiengen folgende, auf diesen Gegenstand Beziehung habende Verfügungen.

1. Soll, im Namen des Grofsherzogs *v. Berg* Besitz genommen werden, von den Grafschaften *Bentheim*, *Steinfurt*, *Horstmar*, und dem Lande *von Looz* mit allen dazu gehörigen Besitzungen.

2. Den, zu besagter Besitznahme besonders ernannten Commissarien, wird die Macht ertheilt, alle Declarationen und andere Acten zu erlassen, welche zum völligen und gänzlichen Vollzuge ihrer Sendung nöthig wären.

3. Festgesetzt, dafs: „Vom Tage der Besitznahme an gerechnet, in besagten Grafschaften

und Ländern die Juſtiz im Namen des Groſsherzogs verwaltet werden, alle öffentliche Acten, unter ſeiner ſouverainen Autorität geſchehen, und an die Stelle der Wappen, welche bisher daſelbſt anerkannt worden, das groſsherzogliche Wappen angeheftet werden ſolle."

4. Den Commiſſarien aufgegeben: „den Status aller Landes- und Steuerkaſſen zu verificiren und Allen, die zu dieſen Empfangskaſſen beauftragt ſind, unter Verantwortlichkeit, aufgegeben, ihren Empfang zwar fortzuſetzen, aber keine Ausgabe anders als auf höchſte, durch das Miniſterium erlaſſene, Befehle zu verfügen."

5. Verordnet, daſs: „über den Zuſtand und die Verwaltung dieſer Grafſchaften und Lande, ſo wie über Alles, was das Eigenthum, die Gerechtſame und Betheiligung betrifft, welche zur Souverainetät der beſagten Grafſchaften und Lande gehören, dem Groſsherzoge Bericht erſtattet werden ſolle."

6. Den Commiſſarien iſt der Auftrag gegeben, die vorſtehenden Verfügungen vollziehen zu laſſen, und allen Civil- Juſtiz- und Polizeivorgeſetzten der Grafſchaften *Bentheim*, *Steinfurt*, *Horſtmar* und des Landes *von Looz* wird befohlen, ſich jenen gemäſs zu betragen.

2.

Herzogl. Naſſauiſches Beſitznahme-Patent.

In dieſem thut der neue Herzog zu *Naſſau*, *Friedrich Auguſt*, für ſich und als Bevollmächtigten des Fürſten zu *Naſſau-Weilburg*, kund und zu wiſſen, „daſs, nachdem die Erfahrung bewieſen habe, daſs die teutſche Reichsverfaſſung nicht mehr dazu geeignet ſey, die innere und äuſsere Ruhe des mittäglichen Teutſchlands ſicher zu ſtellen, ſich mehrere Stände des Reichs, unter Protection Sr. Maj. des Kaiſers von *Frankreich*, Königs von *Italien* vereinigt, und (unter dem 12. dieſes) eine Convention mit ſeinem Beitritte abgeſchloſſen hätten, durch welche ihm und dem Fürſten von *Naſſau-Weilburg*, die Hoheit über die Graffchaft *Neuwied* -und *Holzapfel*, den Theil der Graffchaft *Nieder-Yſenburg*, welchen das fürſtlich *Wiediſche* Haus bisher beſeſſen hat, die Graffchaft *Diez*, mit ihren Dependenzen, die Herrſchaft *Schaumburg* und *Runkel*, ſo weit dieſelbe auf der linken Seite der *Lahn* gelegen, und *Cransberg*, die Aemter *Dierdorf*, *Altenwied*, *Neuerburg*, *Wehrheim*, *Hohenſolms*, *Braunfels*, *Greiffenſtein* und *Burbach*, ſammt denen in ſeinen und den fürſtl. *Weilburgiſchen* bisherigen, und durch die vorgedachte Convention Uns zugefallenen, Landen eingeſchloſſenen und anſtoſsenden ritterſchaftlichen Beſitzungen zuſtehen ſolle.“

Zugleich erklärt er, daſs er, „vermöge derſelbigen Staatsacte und als Senior ſeines fürſtlichen

Hauſes, die herzogliche Würde annehmen, und der ganze Umfang ſeiner alten und neuen Lande ein ſouveraines Herzogthum ſey, deſſen Unterabtheilung er mit ſeinem Vetter gemeinſchaftlich, in balden, näher beſtimmen werde."

„Wir finden Uns hiernach bewogen," ſo ſchlieſst dieſe Deklaration, „die Souverainetätsrechte, über die vorgenannten Länder, Herrſchaften und Beſitzungen, in unſerm und des Herrn Fürſten von *Weilburg* Liebden Namen, in Beſitz zu nehmen, befehlen und wollen, daſs von nun an die Souverainetätsrechte, in den genannten Ländern, in Unſerm beiderſeitigen Namen, ſollen ausgeübt und verwaltet werden, und fügen dieſem die Verſicherung bei, daſs es Unſer eifrigſtes fortgeſetztes Beſtreben ſeyn wird, das Glück Unſerer neuen, ſo wie der alten Unterthanen zu befördern; zu welchen Wir Uns verſehen, daſs dieſelbigen Uns und des Herrn Fürſten von *Weilburg* Liebden eben die Treue und Anhänglichkeit widmen werden, mit welchen ſie ihrem bisherigen Regenten zugethan waren.

Gegeben in Unſerer Reſidenz *Biberich*, den 31ſten Jul. 1806.

Friedrich August,
Herzog von Naſſau.

Ad Mandatum ſpeciale Sereniſſimorum:
Freiherr *von Marſchall*.
Freiherr *von Gagern*.

3.

Grofsherzoglich Badenfches Befitznahme-Patent.

In feiner neuen Qualität, als Grofsherzog von *Baden*, publicirt der bisherige Kurfürft, *Karl Friedrich*, (unter dem 13. Auguft 1806) unter Vorausfetzung der Bekanntfchaft mit den Veränderungen, welche in der Verfaffung des füdlichen und weftlichen Theils des teutfchen Reichs, durch die Zeitereigniffe herbeigeführt, fo wohl als der Bewegungsgründe dazu, dafs durch den rheinifchen Bundesvertrag, ihm nicht nur, mit mehreren andern Königen, Grofsherzogen und Fürften, die völlig unbefchränkte Souverainetät garantiret worden, fondern ihm auch, nebft einigen Ergänzungen Seines, durch den *Prefsburger* Frieden erhaltenen Länderzuwachfes, gegen Abgabe anderer entfernten Beftandtheile feiner vorigen Lande, die Ausübung der Oberhoheit, über die fürftl. *Fürftenbergifchen* Lande (mit Ausnahme der Herrfchaften *Gundelfingen*, *Neufra*, *Trochtelfingen*, *Jungnau*, und des links der *Donau* gelegenen Theils des Oberamts *Möskirch*) über die Fürftlich-Oranifche Herrfchaft *Hagenau*, die fürftl. Auersbergifche gefürftete Grafffchaft *Thengen*, die fürftl. Schwarzenbergifche Landgrafffchaft *Klettgau*, die gräfl. Leiningifchen Aemter *Billigheim* und *Neidenau*, das Fürftenthum *Leiningen*, die Befitzungen der Fürften und Grafen von *Löwenftein-Wertheim*, links des Mainftroms (mit Ausnahme der Grafffchaft *Löwenftein*, ihres An-

theils an der Grafschaft *Limburg-Gaildorf*, und der Herrschaften *Heubach*, *Breuberg* und *Habizheim*), endlich die fürstl. *Salm-Reiferscheid-Krautheimischen* Besitzungen nordwärts der *Jaxt* zugewiesen worden; unter welcher Oberhoheit die Gesetzgebung, die Obergerichtsbarkeit, die Oberpolizei, die Militärhoheit, und das Recht der Auflagen mit bestimmten, für die Eigenthumsherren und seitherigen Regenten dieser Lande noch zu berichtigenden, Modifikationen, enthalten sey."

„Diesem gemäfs erklärte er vordersamst, sämmtliche, ihm, von Alters her, angestammte, dann durch den *Lüneviller* Frieden und darauf gefolgten Reichsdeputationsrecefs, ferner durch den Presburger Frieden, endlich durch den rheinischen Bundesvertrag ihm theils zum Eigenthum, theils zur Ober- und Erbherrlichkeit erworbene Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften zu einem untheilbaren souverainen Staate und Grofsherzogthume vereint, und nimmt desfalls mit Beiseitsetzung der Churfürstenwürde, den Titel eines Grofsherzogs, gemäfs einer besonderen Bekanntmachung, die aus seinem geheimen Rathscollegio desfalls ergehen soll, mit allen der königl. Würde anhängenden Rechten, Ehren und Vorzügen an, tritt sofort auch in den neuen, seiner Oberhoheit anerwachsenen Landen die Regierung hiermit an, ordnet und will sonach, dafs solche von den Besitzern und Eigenthümern einstweilen an seiner Statt und in seinem Namen ausgeübt werde, bis er nach berichtigter Einräumung die-

ſer Lande von Seiten der kaiſerl. franzöſiſchen Bevollmächtigten, über die nähere Form der Ausübung und Art der Ausſcheidung der Patrimonialhoheit und Jurisdiction, der ihm neu zugewandten Stände (mit deren Regulirung er ſich unvorzüglich beſchäftigen werde) die nähere Ordnung zu geben, ſich in dem Stande befinde.

„Wir erwarten inzwiſchen", heiſst es dann ferner", daſs die Beſitzer dieſer Uns zugewandten Lande allen fernern Zuſammenhang, Unterwürfigkeit und Verbindung mit ehemaligen Reichsſtaats-, Lehens- oder Juſtizſtellen, ſo wie alle Zahlung von Reichs- und Kreis-, Kriegs-, Staats- oder Juſtizſteuern (letztere, nämlich die Kammergerichtszieler, jedoch nur vom nächſten Herbſtmeſstermine an, als nach welchem ſolche bis auf weitere Anordnung ganz einzuſtellen, dort aber noch letztmals zu zahlen ſind), und die Kreisſteuern (doch mit Ausnahme der ſchon ausgeſchriebenen und nur in ihren Verfallzielern noch nicht erſchienenen, noch mehr alſo der ſchon wirklich verfallenen, als welche einſtweilen der Ordnung und dem Ausſchreiben gemäſs fortbezahlt werden ſollen) zu unterlaſſen bedacht ſeyn werden, daſs ſie alle in Ihrer oberſten Landesinſtanz abgethane Sachen, welche vorhin an die Reichsgerichte in höherer Inſtanz ſchon erwachſen ſind, oder ferner noch zu erwachſen hätten, allein bei Unſerem Oberhofgerichte in Bruchſal fortzuſetzen, oder anzubringen und verhandeln zu laſſen anordnen, und keiner fremden richterlichen Verfügung oder Urtel, die nach Verkündigung

dieſes ergehet, in Unſerem obgedachten ſouverainen Staate zulaſſen, oder daſs ſie angezogen, oder befolgt werde, dulden werden. Wir verſichern dagegen, daſs wir die Uns zugewandte Fürſten und Grafen, ſo wie deren Diener und Unterthanen, gemäſs dem Bundesvertrage, nach Billigkeit behandeln, die desfallſigen Wünſche, welche jene Patrimonialherrſchaften Uns vorzutragen zweckmäſsig finden, gerne vernehmen, in Unſerer Weisheit wägen, und nach aller Thunlichkeit zu erhören Uns beſtreben werden."

Schlieſslich wird beigefügt, daſs man ſich in Betreff der „Eingangs erwähnten, als Entſchädigungsergänzungen" dem Groſsherzoge zugekommenen Orte, ſo wie über Jene reichsritterlichen und ritterordenſchen Ortſchaften, welche ihm ſo wohl kraft früherer Rechtstitel, als beſonders auch kraft des vorhin angezogenen rheiniſchen Bundesvertrags, theils zum Eigenthume und Oberherrlichkeit, theils allein in letzterer Beziehung zufallen, ſich das Weitere bekannt zu machen und anzuordnen aus bewegenden Urſachen noch vorbehalte.

4.

Badenſches Publicandum, die Annahme des Groſsherzoglichen Titels betreffend.

Dieſes Publicandum erſchien unter dem 14. Auguſt. „Die groſsherzogliche Badenſche Gehei-

menräthe" — mit dieſer Firma war es unterzeichnet — erklärten darin mit Beziehung auf die, an dem bisherigen Reichstage zu Regensburg von den ſouverainen Häuptern des neuen rheiniſchen Bundes abgelegte Erklärung, mit welcher die Wirklichkeit des churfürſtlichen Amts und die Angemeſſenheit des davon geführten Titels erloſchen ſey, daſs ihr „Durchlauchtigſter Souverain, vermöge Höchſtdero Edicts, gnädigſt gut gefunden, ſtatt des bisherigen Churfürſtentitels jenen eines Groſsherzogen von Baden, Herzogen von Zähringen anzunehmen." Sie fügten hinzu, daſs ſich der Groſsherzog vorbehalte, diejenige nähere Beſtimmung ſeines Titels und Wappens, welche hierdurch herbeigeführt werde, ſammt jenen Veränderungen, welche ſich dadurch in den Dispoſitionen des 11. und 12. Organisationsedicts ergeben, demnächſt in einer weitern ausführlichern Verordnung kund zu machen. Inzwiſchen ſolle, wie hinzugefügt wurde, „in allen Eingaben die Anrede: *Durchlauchtigſter Groſsherzog!* und im Contexte: *Ew. königl. Hoheit!* in der Aufſchrift aber: *Sr. königl. Hoheit dem Groſsherzog* ſeyn, und in allen Ausfertigungen, die den Titel des Groſsherzogs führen, einſtweilen nur der obgedachte abgekürzte Titel: *Wir* KARL FRIEDRICH *von Gottes Gnaden, Groſsherzog von Baden, Herzog von Zähringen* etc., auſserdem aber von den Dicaſterien und Landesſtellen das Prädicat: *Groſsherzoglich* ſtatt churfürſtlich von ſich gebraucht werden.

5.

Heſſen-Darmſtädtiſches Publikandum.

„Auch dieſes Publikandum iſt vom 13. Auguſt datirt. Es wird in demſelben ebenfalls in Folge des (am 12. Jul. d. J.) zu *Paris*, zwiſchen Sr. Maj. dem Kaiſer der Franzoſen, Könige von Italien und dem neuen Groſsherzoge von Heſſen, in Vereinigung mit mehreren bisherigen höchſten und hohen teutſchen Reichsſtänden, abgeſchloſſenen Bundesvertrags, angezeigt, „daſs ihm die völlige Souverainetät, ſowohl über ſeine angeſtamte, und durch den letzten Reichs-Deputationsſchluſs erworbene, als auch nachbenannte Lande und Beſitzungen beigelegt worden: Ueber das Burggrafthum *Friedberg* mit allen Zubehörungen, die Herrſchaften *Breuberg*, *Heubach* und *Habizheim*, die Grafſchaft *Erbach*, die Herrſchaft *Ilbenſtadt*, den *Stollberg-Gederiſchen* Antheil, an der Grafſchaft *Königſtein*, die Beſitzungen der fürſtl. und gräfl. *Solmſiſchen* Häuſer in der *Wetterau*, mit Ausſchluſs der Aemter *Hohen-Solms*, *Braunfels* und *Greifenſtein*, über die Grafſchaften *Wittgenſtein* und *Wittgenſtein-Berleburg*, das Amt *Homburg* vor der *Höhe*, die bisherigen unmittelbaren *von Riedeſeliſchen*, nebſt mehreren reichsritterſchaftlichen Beſitzungen etc. Desgleichen, daſs derſelbe, nach der nun förmlich erfolgten Auflöſung des teutſchen Reichsverbands, den groſsherzoglichen Titel, mit allen von der königl. Würde abhängenden Rechten, Ehren und Vorzügen, für ſich

und seine Nachkommen, angenommen, und seine sämmtlichen Herzogthümer, Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften etc. zu einem souverainen Grosherzogthum erklärt habe."

„In der Ueberzeugung, dass alle seine Angehörigen, Diener und Unterthanen an diesem für ihn und sein grosherzogliches Haus, so wie für Unsere gesammten Lande, höchst wichtigen und erfreulichen Ereignisse, den lebhaftesten Antheil nehmen werden, gereicht es", wie hinzugesetzt wird, „zu der gröfsten Zufriedenheit des Grosherzogs, ihnen zugleich die Versicherung zu ertheilen, dass er der, mit der neuen Würde erlangten, unumschränkten Gewalt auch in sofern einen ganz vorzüglichen Werth beilege, als sie ihm die frohe Aussicht eröffnet, das, seinem landesväterlichen Herzen so theuere Glück seiner Angehörigen, Diener und Unterthanen, so wie die allgemeine Wohlfahrt des Staats, noch wirksamer, wie bisher, erheben und befestigen zu können."

6.

Hessen-Darmstädtisches Publicandum, die neue Titulatur betreffend.

Wie dem Badenschen, war auch diesem, ein besonderes Publicandum, die neue Titulatur betreffend, beigefügt. Es ist vom 16. August datirt, und enthält im Wesentlichen dasselbe, was das

eben ſeinem Hauptinhalte nach, angeführte, dieſen Gegenſtand betreffende, Badenſche enthält.

7.

Herzoglich Arembergiſche Beſitznehmungs - Proclamation.

Dieſe ebenfalls unter dem 13. Auguſt erlaſſene Proclamation, enthält für ſämmtliche Bewohner des Amtes *Dülmen*, die officielle Anzeige, daſs da Sr. hochfürſtl. Durchl. der regierende Herzog von *Aremberg*, *Recklingshauſen* und *Meppen*, durch die unter Allerhöchſter Protection Sr. Majeſt. des Kaiſers von Frankreich, Königs von Italien, und mit höchſt ihrem Beitritte (am 12ten d. vorig. Mon.) zu *Paris* geſchloſſene Convention die vollen Souverainetäts - Rechte über das ehemalige Amt *Dülmen*; für Sich und Ihre Nachkommen, erhalten, — dieſes den ſämmtlichen Bewohnern des Landes *Dülmen*, mit dem Zuſatze, hierdurch bekannt gemacht werde, wie höchſtgedachte Se. hochfürſtl. Durchlaucht befohlen hätten, und wollten, daſs, von nun an die Souverainetäts-Rechte, in eben gedachtem Lande *Dülmen*, in höchſt Ihrem Namen ausgeübt und verwaltet werden ſollten. Aus beſonderem höchſten Auftrag wird zugleich die Verſicherung hinzugefügt, daſs Se. hochfürſtl. Durchl. ſich auf das angelegentlichſte landesväterlich beſtreben werden, das Glück ihrer neuen Unterthanen in allen Wegen zu befördern;

zu-

zugleich aber auch die Erwartung geäufsert, dafs gedachte Einwohner höchft Ihnen, als ihrem neuen Souverain, eben die Treue und Anhänglichkeit gehorfamft widmen würden, mit welchen fie ihrem bisherigen Regenten zugethan gewefen waren."

8.

Königlich Wirtembergifches Befitznehmungs-Patent.

Diefe Urkunde ift vom 23. Auguft datirt und von dem Könige felbft und feinem Miniſter Graf von *Normann* von *Ehrenfels* unterzeichnet. Es wird darin folgendes kund gethan und zu wiffen „gefügt: vermöge des, bereits öffentlich bekannten, rheinifchen Bundesvertrags, feyen dem Wirtembergifchen Königreiche, neben einigen, ihm mit Eigenthum und Souverainetät abgetretenen, Befitzungen, auch mehrere Fürftenthümer, Graf- und Herrfchaften mit voller Souverainetät einverleibt und garantirt worden, als: fämmtliche Befitzungen der Fürften und Grafen von *Truchfefs-Waldburg*, die Grafſchaften *Baindt*, *Eglof*, *Gutenzell*, *Heggbach*, *Ifsny*, *Königsegg-Aulendorf*, *Ochfenhaufen*, *Roth*, *Schuffenried* und *Weifsenau*, die Herrfchaften *Mietingen* und *Sulmingen*, *Neu-Ravensburg*, *Thannheim*, *Warthaufen* und *Weingarten*, (mit Ausnahme der Herrfchaft *Hagenau*) die Befitzungen des Fürften von *Thurn* und *Taxis*, (mit Ausnahme der, an der Nordfeite des Herzog-

thums *Neuburg* gelegenen) und der Herrſchaft *Strasberg*, ſo wie des Amts *Oftrach*; ferner die Fürſtenbergiſchen Herrſchaften *Gundelfingen* und *Neufra*; die Theile der Grafſchaft *Limburg*, welche nicht bereits in Würtembergiſchen Beſitz waren, alle Beſitzungen der Fürſten *Hohenlohe*, (mit alleiniger Ausnahme der beiden Oberämter *Schillingsfürſt* und *Kirchberg*), und endlich derjenige Theil des ehemaligen Mainziſchen Amtes *Krautheim*, welches am linken Ufer der *Jaxt* gelegen iſt.“

„Bis nun der König den Beſitz, gedachter Lande und Herrſchaften, nach herkömmlichen Formen ergreifen, den Huldigungseid abnehmen und nähere Anordnung treffen werde, wolle er einſtweilen ſeine königl. Regierung über dieſelben hiermit wirklich antreten, und von deren Beſitzern, ihren bisherigen Militair-, Civil- und geiſtl. Behörden, ſo wie von ſeinen übrigen neuen Unterthanen, erwarten, daſs ſie ihn als ihren König und Souverain erkennen, ſich hiernach durchaus benehmen, alles verhindern und ſelbſt vermeiden, was ſeinem Allerhöchſten Intereſſe nachtheilig ſeyn kann, und dadurch ſich ſeiner königl. Gnade würdig machen; welche er nicht nur allein jenen Fürſten, Grafen und Herren, ſondern auch deren Beamten und Unterthanen hiermit voraus zuſichern, und künftig, bei der bevorſtehenden Organiſation ſowohl, als bei den Verfügungen über ihre ihm vorzutragenden gerechten und billigen Wünſche thätig bewähren werde.“

„Ueberhaupt ſolle und werde es eine ſeiner erſten und angenehmſten Regierungsſorgen ſeyn, ſeinem ganzen Königreiche, mithin auch den nun mit demſelben vereinigten neuen Landen und ihren Bewohnern alle Mittel zu bereiten, um den höchſt möglichen Grad von Wohlſtand ſich erwerben zu können.“

9.

Würtembergiſche Verwahrungs-Urkunde, gegen die Abtretung von Tuttlingen.

Dieſes merkwürdige Actenſtück darf, bei der Ueberſicht der Vollziehungs-Acten, der durch die rheiniſche Bundes-Urkunde beſtimmten Beſitz-Veränderungen nicht unberührt bleiben. Nach einer officiellen Anzeige, in der Stutgarder Zeitung, wurde bei der zu München (den 27. Jul.) und in den folgenden Tagen geſchehenen Auswechslung der Ratifications-Urkunden, des rheiniſchen Conföderationsvertrags, von dem königl. Würtembergiſchen Geſandten, am Münchener Hofe, Kammerherrn *v. Bothmer*, als hierzu Bevollmächtigtem, eine Verwahrungsurkunde gegen die Abtretung von *Tuttlingen*, ſämmtlichen paciscirenden Theilen, ſo wie auch dem kaiſerl. franzöſiſchen Gouvernement, zugleich mit den ausgewechſelten Ratifications-Inſtrumenten, übergeben, und von ihnen angenommen. Sie war in franzöſiſcher Sprache abgefaſst, und folgenden In-

halts: „Wir *Friedrich*, von Gottes Gnaden, König von Würtemberg etc. thun kund hiemit: In Betracht, dafs die Beſtimmung des Artikels XIV. des zwiſchen Sr. Majeſtäten dem Kaiſer von Frankreich, König von Italien, Ihren Majeſtäten den Königen von Baiern und Würtemberg, dem Churfürſten von Baden und mehreren teutſchen Fürſten, zu Paris (den 12. Julius) abgeſchloſſenen Conföderations-Vertrags die Abtretung der Stadt *Tuttlingen* und der an dem rechten Donauufer gelegenen Dependenzen des Oberamts gleichen Namens, von Uns fordern; und im weiteren Betrachte, dafs Wir Kraft der, bei Unſerm Regierungsantritt eingegangenen Verbindlichkeiten, in die Veräuſserung eines Theils Unſerer alten Erblande einzuwilligen nicht vermögen, und dafs Uns daher nicht geſtattet iſt, in dieſe von Uns geforderte Abtretung einzuwilligen, haben Wir Uns dagegen verwahrt, und verwahren Uns durch Gegenwärtiges, gegen die Abtretung der Stadt *Tuttlingen* und der am rechten Ufer der *Donau* gelegenen Dependenzen, des Oberamts dieſes Namens, und haben erklärt, ſo wie Wir es durch Gegenwärtiges erklären, dafs Wir nie und zu keiner Zeit in die Beſtimmung des oben erwähnten Artikels XIV. ſo weit derſelbe ſich auf dieſe Abtretung bezieht, einwilligen können, und dafs Unſere, dem Tractat ſelbſt ertheilte Genehmigung, auf die oben bemeldete Abtretung ſich nicht beziehe, noch je bezogen werden könne; erklären übrigens Unſern Willen und Unſere volle Geneigtheit, des H. Grofsherzogs von Baden Durchlaucht wegen dieſes Ihnen zugetheilten

Gegenſtandes von einer andern Seite zu entſchädigen. Zu Urkund deſſen haben Wir gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet, und das groſse Siegel Unſerer königl. Kanzlei beidrucken laſſen.“

Gegeben in Unſerer Reſidenz zu *Stuttgart*, den 24. Julius 1806.

(Unterzeichnet)

Friedrich.

Graf *v. Normann Ehrenfels.*

Auf Befehl des Königs: *v. Menoth.*“

Die Differenz, welche ſich durch dieſe Proteſtation erhob, iſt indeſſen nun auch gütlich und zum Vortheil des Königs von Würtemberg ausgeglichen worden. Eine ſchon früher eingeleitete „Tauſch - und Pacifications - Unterhandlung“ machte dieſer, wie den übrigen Gränz - Streitigkeiten, mit Baden, (am 17. October) durch einen Vertrag ein Ende; der (am 19.) durch die Auswechſelung der Ratifications - Urkunden, zu *Carlsruhe*, Beſtätigung und Vollendung erhielt. —

Laut officieller Anzeige davon, in der *Stuttgarter* Zeitung, (vom 22. Oct.) „bleibt vermittelſt dieſes Vertrags, neben den gegenſeitig überlaſſenen Gefällen, Gütern und Rechten, ſo wie der geſchehenen Verzichtleiſtung auf erhabene Anſprüche, die Stadt *Tuttlingen* ſamt dem, auf der rechten Seite der *Donau* gelegenen Theile des Amtes dieſes Namens dem Könige von Würtemberg. Sodann erhält derſelbe, auſser dem

unbestrittenen Hoheitsbesitze der freiherrlichen von *Enzbergischen* Herrschaft *Mühlheim*, die bisher grosherzogl. Badenschen Ortschaften *Weilheim*, *Wurmlingen*, *Seitingen*, *Oberflacht* und *Durchhausen*, welche zusammen die Herrschaft *Konzenberg* ausmachen; die Orte *Unter-Niebelsbach*, *Pfauhausen* und *Neuhausen* und den badenschen Antheil an *Gross-Gartach*."

„Dagegen werden Würtembergischer Seits an Baden überlassen: der, durch den *Presburger* Frieden erhaltene und abgetretene Antheil am Breisgau, so wie der Theil von dem Stadt-Banne und Stadt-Gebiete der Stadt *Villingen*, welcher links der *Brigach* liegt; die zur Johanniter-Commende in *Villingen* gehörigen Orte *Neuhausen*, *Ober-Eschach* und *Thierheim*, und der Ort *Oberaker*, unfern *Grochsheim*; sodann die Ortschaften: *Alt-Lussheim*, *Neu-Lussheim*, *Waldangerloch*, zur Würtembergischen Hälfte, *Unter-Oewisheim*, *Gochsheim*, *Bannbrücken*, *Grünwettesbach*, *Palmbach*, *Mütschelbach*, *Nussbaum* und *Nordweil*, im Breisgau."

Dabei ist festgesetzt, „dass die Uebergabe der Ortschaften und Gegenstände sogleich nach der Ratification des Vertrags, geschehen und unmittelbar nach vollendeter Immission in dieselben, sofort zur vollständigen Evalvation aller, vermöge der ältern Tausch-Verhandlungen, gegenseitig überlassenen Objekte, Bevollmächtigte der beiden Höfe zusammentreten sollen."

III.

PITT'S

letztes Miniſterium.

(Fortſetzung des im Januar-Hefte abgebrochenen Artikels. *)

4.

Verhalten gegen Spanien.

Die Lage, in welcher ſich Groſsbritannien und Spanien von dem Wiederausbruche des Kriegs der erſtern Macht mit Frankreich, bis zu dem Zeitpuncte, wo Spanien mit in dieſen Krieg verwickelt wurde, befanden, iſt bereits anderweitig **) unter eine allgemeine Ueberſicht geſtellt, welche dieſer Entwickelung des Verhaltens des Pittiſchen Miniſteriums, gegen dieſe Macht, unſerm Bedünken nach, zu einer zweckmäſsigen

*) Mehrere zufällig zuſammentreffende Urſachen haben die Fortſetzung und Vollendung dieſes Artikels bis jetzt verzögert. Wir rechnen auf die Entſchuldigung der Leſer, und werden darauf Bedacht nehmen, das Verſäumte nachzuholen, um die begonnene Ueberſicht dieſes reichhaltigen und für die Zeitgeſchichte wichtigen Gegenſtandes, möglichſt ununterbrochen und bald zu beendigen. D. H.

**) *Die Zeiten*, Julius 1805.

Einleitung dienen wird. Man wird ſich daraus erinnern, daſs Groſsbritannien mit ſtetem, von Zeit zu Zeit geäuſserten Mistrauen, auf die Neutralitäts-Convention blickte, welche Spanien mit Frankreich abgeſchloſſen und deren Inhalt geheim gehalten wurde, dergeſtalt, daſs nichts weiter davon bekannt war, als daſs Spanien ſich anheiſchig gemacht hatte, eine Summe Geldes, in monatlichen Ratis, angeblich als Aequivalent, für die Real-Verbindlichkeiten, welche in dem Tractate von Ildephonſo, für den Fall eines Kriegs, ſtipulirt waren, gegen Geſtattung der Neutralität an Frankreich zu zahlen.

Seit dem Abſchluſſe jener Convention, war die Mittheilung des Inhalts derſelben von England gefordert, von Spanien aber verweigert worden. In dem Schriftwechſel, welcher hierdurch veranlaſst und mehrere Male erneuert wurde, zeigte ſich engliſcher Seits, anfangs wenigſtens unverkennbar, die Abſicht, mit Spanien in Frieden zu bleiben. Allmählich entwickelte ſich aber bei England, wie es ſcheint, der Entſchluſs, lieber mit Spanien völlig zu brechen, als ein zweideutiges und unſicheres Verhältniſs der Neutralität — ſo ergiebt ſich die Anſicht deſſelben auf Seiten Englands — ferner zu unterhalten. Es wurden nun über den Inhalt des Tractats von Ildephonſo und beſonders über die von Spanien verwilligte Summe, der an Frankreich zu zahlenden Subſidiengelder, von Zeit zu Zeit Discuſſionen erhoben, und engliſcher Seits darüber Miſstrauen und Beſorgniſs geäuſsert, daſs von dem ſpaniſchen

Miniſterium keine anderen als allgemeine Aeuſserungen darüber erhalten werden konnten.

Der perſönliche Charakter des groſsbritanniſchen Miniſters zu *Madrid* und das Betragen deſſelben, gegen den Prinz *della Pace*, bei einer Privatangelegenheit, mochte und muſste wohl allerdings dazu mitwirken, eine gegenſeitige Verſtimmung zu veranlaſſen und zu vermehren. Mr. *Frere*, ein Mann der den ganzen Nationalſtolz, oder vielmehr Hochmuth der Alt-Engländer, ohne die Moderation und Veredlung beſaſs, und zu Tage legte, welche nur ein feiner und gebildeter Geiſt gewähren und wirkſam machen kann, betrug ſich überhaupt in *Madrid* mit einer Arroganz und Unfeinheit, durch welche er den Spaniern verächtlich und verhaſst wurde und die ihn immer unfähiger machte, zu der Erhaltung des friedlichen Verhältniſſes beider Nationen, auch wenn es Englands Wunſch und Intereſſe geweſen wäre, mitzuwirken. Sein Privatſtreit mit dem Prinzen *della Pace* hatte, wie man ſich vielleicht noch erinnert, folgende Veranlaſſung und Beſchaffenheit. In der *hundert und vierundachtzigſten* Nummer der franzöſiſchen officiellen Zeitung (im Moniteur) war eine Unterredung abgedruckt, die zwiſchen dem Prinzen *della Pace* und dem groſsbritanniſchen Miniſter unter vier Augen vorgefallen, und in welcher ſich letzterer Aeuſserungen erlaubt haben ſollte, aus welchen eine Billigung und Mitwiſſenſchaft, wo nicht Theilnahme, an der gerade zu jener Zeit in Unterſuchung begriffenen Verſchwörung, gegen das Leben des damaligen erſten Conſuls, hervorgehen ſollte.

Mr. *Frere* fand sich dadurch veranlafst, an den Prinzen *della Pace* (unter dem 7ten April) eine Note zu richten und in derselben zu erklären: „Da der Schreiber dieses Artikels, *dem Anscheine nach* sich anmafse, seine Darstellung auf das Zeugnifs Sr. Excellenz zu gründen, so würde er, seines Erachtens, gegen das, was er seiner Rechtfertigung und dem öffentlichen Charakter, den er bekleide, schuldig sey, fehlen, wenn er sich nicht geradezu auf sein Zeugnifs beriefe." Und „da der officielle Charakter der Anklage einen eben so förmlichen, als authentischen Widerspruch fordere, so bitte er den Prinzen um eine Erklärung; ob wirklich eine solche Unterredung zwischen ihnen statt gehabt habe, in welcher er den ihm, von dem officiellen Zeitungsschreiber beygemessenen Grundsatz behauptet, und ob er die Antwort anerkenne, die ihm (dem Prinzen) darin in den Mund gelegt werde." —

Der Prinz antwortete, unserer Einsicht nach, mit eben so vieler Klugheit als Schonung, sowohl für die französische Regierung, als den englischen Minister. Er behandelte die Sache als eine blofse Zeitungssage; auf die kein Werth zu legen und folglich auch keine weitere Rücksicht zu nehmen sey. „Da die in Rede stehende Conferenz ohne Zeugen, oder Zuhörer Statt gehabt, dem Zeitungsschreiber also auch kein mit Wahrheit oder Genauigkeit abgefafster Bericht zugekommen seyn könne," schrieb er (unter dem 8ten April), „so würde die Rechtfertigung, welche Mr. *Frere* von ihm verlange, völlig unnütz seyn; weil dadurch die öffentliche Meinung

doch nicht bestimmt werden dürfte. Dabei verwies er den Minister auf sein eigenes Beispiel, in einem ähnlichen Falle, „wo sein Charakter mit noch dunkeleren Farben angeschwärzt worden sey," und selbst mit der Bemerkung, „dass derjenige, der sich die Mühe geben wollte, die Handlungen von Menschen, die das Schicksal ausser seiner Gewalt gesetzt habe, zu beschränken, keinen andern Zweck erreichen würde, als sich selbst eine unaufhörliche Unruhe zu bereiten."

Dieser Meinung, so vernünftig und in der Natur des Menschen und der Erfahrung gegründet sie auch einem jeden Unbefangenen erscheinen muss, glaubte indessen Mr. *Frere* eben so wenig beitreten, als diesem Winke folgen zu müssen. In einer zweiten Note (vom 10. April) gab er die Erwartung und indirect auch die Foderung zu erkennen, dass der Prinz die Versicherung ausstellen möge: er habe Niemanden irgend einen Umstand der mit ihm gehaltenen Unterredung mitgetheilt; indem der Moniteur augenscheinlich keine verstohlene und geheime Zeugen, sondern Se. Excellenz selbst, als solchen anzuführen gemeint gewesen sey."

Der Prinz *della Pace* gab ihm darauf — in seiner Gegenantwort (vom 13. April) noch einmal mit aller Mässigung und Schonung zu erkennen — was freilich, wie es scheint, Mr. *Frere* von selbst hätte fühlen sollen, — dass eine solche Erklärung unter seiner Würde sey. Er machte ihn aufmerksam darauf, dass, wenn jemand sich beleidigt fühlen könne, durch die Aeusserung des Moniteurs, er (der Prinz) es sey; und wenn er sich darüber

hinweg ſetze, der Geſandte es noch eher könne.*) — „Wie kann ich Sie überzeugen?“ ſagt er, „Ich habe zu den Bemerkungen meiner letzten Note nichts beizufügen.“ — Er ſchloſs mit dem Wunſche, „daſs dieſe Antwort den brittiſchen Geſandten befriedigen, und er dergleichen öffentliche, werthloſe Aeuſserungen auf ſich beruhen laſſen möge.“

Eine abermahlige Note des groſsbritanniſchen Miniſters (vom 17. April) zeigte ihm indeſſen ſehr bald, daſs die ſeinige die gewünſchte Wirkung keineswegs gehabt hatte. „Es ſcheint,“ ſagte darin Mr. *Frere*, „daſs *ſeine perſönliche Ehre*, ſo wie die *Ehre ſeines Souverains* und der Werth, den er auf die vortheilhafte Meinung, der ſpani-

*) „Ich beklage mich nicht über ſeine Beleidigung, und Sie können ſich nicht darüber beruhigen, daſs Sie darein verwickelt worden!“ heiſst es in der erwähnten Note. Ein berühmter teutſcher Schriftſteller, der alle, das Verhältniſs zwiſchen England und Spanien in jener Periode betreffende, Actenſtücke geſammelt und daraus eine Deduction zu Gunſten des erſtern gegen das letzte gezogen hat, findet es unbegreiflich, wie ſelbſt aus einer Feder, wie dieſe, eine ſo ganz allen Menſchenverſtand verläugnende Bemerkung flieſsen konnte. Wir, unſers Orts, würden es weit unbegreiflicher finden, wie eine ſo alles unpartheiiſche Urtheil verläugnende, und den Anſtand in einem ſolchen Grade verletzende Aeuſserung aus *dieſer* Feder kommen konnte, wenn wir nicht überhaupt und an dieſem Verfaſſer beſonders häufig ſchon erfahren hätten, welche Wirkungen der Parteigeiſt noch auf die gebildetſten Gemüther und Perſonen hervorzubringen vermögte.

ſchen Nation lege, müſſe ihn gleich ſtark zu dem von ihm geforderten Schritt auffordern. — — Er könne dem Prinzen nicht bergen, daſs er in ſeiner Weigerung dieſe Unterredung zu desavouiren, vergeblich jene Seelengröſse ſuche, welche er ihn nachzuahmen auffordere — da er (der Geſandte) ſich indeſſen dieſes Vortheils beraubt ſehe, ſo bleibe ihm die Genugthuung zu denken, daſs er aufhören könne, Sr. Excellenz wegen dieſes Gegenſtandes zu beläſtigen, und daſs er in dem Falle ſey, ohne die Beunruhigung des Geiſtes, die der Prinz ihm zuſchreibe, die Entſcheidung des Publicums, die Meinung ſeiner Collegen und der einſichtsvollen Perſonen an dieſem Hofe, abzuwarten.“ —

Eben dieſs war es, was der Prinz ihm längſt gerathen hatte. Ohnſtreitig würde dieſe Reſignation Hrn. *Frere* in dem Lichte eines verſtändigen, verdienten Mannes dargeſtellt haben, wenn ſie zehn Tage früher eingetreten, — oder wenn ſie auch nur nicht mit den Aeuſserungen, in dem Anfange dieſes Briefs und dem ziemlich unhöflichen Ausbruche des Unmuths, in der Mitte deſſelben, in Contraſt getreten wär, und die wahre Geſinnung des Geſandten verrathen hätte. Fühlte er wirklich, daſs es *ſeine* — die er voran ſetzte — und *die Ehre ſeines Souverains* erforderte, die Schritte zu thun, die er bisher gethan hatte, ſo ſcheint es, daſs er ſich bei denſelben jetzt nicht beruhigen, und ſich nur auf die Entſcheidung des Publicums und ſeiner Collegen reſigniren konnte. — Hatte er ſich aber

darauf wirklich reducirt, und war er so beruhigt, als er das Ansehen haben wollte, woher kam denn der bittere, beleidigende Ausfall, auf die Seelengröfse des Prinzen? —

In der That, es kann keinen Unbefangenen befremden, wenn der Prinz dieser sonderbaren Correspondenz überdrüssig, sich davon los zu machen suchte. Es war offenbar, dafs der Minister dieser Privat-Sache dadurch eine Wichtigkeit zu geben suchte, dafs er sie über den Standpunct einer blofsen Privatsache erhob. Sobald der Gesandte die Aeufserung machte, dafs die „*Ehre seines Souverains*" dabei intereſſirt sey, und diese Ehre, seinem Urtheile nach, die Schritte nothwendig gemacht hatte, welche von ihm bisher geschehen waren, so wurde die Sache offenbar zu einem politischen Gegenstande, oder, wie sich der Prinz in seiner Antwort (vom 19. April) ausdrückt, zu einer „Hof-Sache." Der Prinz hatte also, unserer Einsicht nach, sehr Recht, ihn darauf aufmerksam zu machen und darüber zurecht zu weisen, auch ihm zu erkennen zu geben, dafs, dafern er die Sache dennoch so angesehen wissen wolle, sie an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten gebracht werden müsse.

Mit gleicher Mäfsigung, aber mit etwas mehr Ernst, als bisher, erinnerte er den Gesandten daran, dafs er verschiedene Menschen um sich habe, die ihm weder Ehre, noch Credit machen, wohl aber die Urheber des pariser Zeitungs-Artikels seyn könnten, indem er ihm einen sehr be-

deutenden Wink darüber gab, dafs er durch seine Warnungen den Folgen mancher anderer Unbesonnenheiten, z. B. als er sich der Papiere des Generals Bournonville habe bemächtigen wollen, entgangen sey; und dafern er einen Rückblick auf sein bisheriges Betragen werfen wolle, er keine Ursache an seiner Aufrichtigkeit zu zweifeln habe. Auf eine sehr feine Art, giebt er in dieser Note zu erkennen, dafs nur die Achtung, welche er für den König von England empfände, ihn bewogen habe, sich in diese Correspondenz einzulassen, und hängt mit eben so viel Feinheit als Klugheit, in einer Nachschrift der Note die Frage an: „ob er es wünsche, dafs er „(der Prinz)" von dem, was vorgefallen sey, dem Könige, seinem Herrn, Bericht abstatte, damit es dem brittischen Ministerium, durch Sr. Majestät Bothschafter zu London bekannt werde?" —

Hierauf gab Herr *Frere* in einer abermaligen (vom 20. April datirten), Gegen-Note zu erkennen, dafs er lieber selbst dies Geschäft übernehmen, und dem „Staats-Secretär Sr. brittischen Majestät die Relation von seinem Betragen, mit den *gebührenden Erläuterungen* zusenden wolle."

Von der, in den Gegenstand dieser Correspondenz verwickelten *Ehre des Königs*, war nun nicht mehr die Rede. Auf die in der Note des Prinzen enthaltene „Anspielung fand er keine Antwort nöthig," weil sie mit dem ursprünglichen Gegenstande der Correspondenz nichts zu thun habe. Ueber diesen selbst machte er jetzt

die Reflexion, dafs, da bei der mehr erwähnten Unterredung „Niemand zugegen gewesen sey, die Discussion auch kein Ende nehmen und zu nichts dienen würde, als dem Publicum den unanständigen Anblick zweier Personen, die beide einige Rechte auf seine Achtung hätten, und sich im Angesichte der ganzen Welt gegenseitig widersprechen, darzustellen."

Wenn diese Aeufserung nur einen Beweis mehr, eben so von dem übel verborgenen Unmuthe und der Inconsequenz, als der Unfeinheit und Arroganz des Ministers liefert; so wäre es um so mehr zu wünschen gewesen, er habe sie gleich im Anfange, oder, noch besser vor dem Anfange dieser Correspondenz angestellt. Auch jetzt vermochte sie ihn indessen noch nicht völlig zur Ruhe zu bringen; denn er richtete (unter dem 23. April) noch einmal eine Note an den Prinzen; der jene unbeantwortet gelassen hatte, und auch in der That nichts darauf antworten konnte. In dieser gab er seine zuversichtliche Voraussetzung zu erkennen, dafs der Prinz sich, „über den Weg, den er „(der Gesandte)" jetzt einschlage, als den einzig vernünftigen (doch ein offnes Geständnifs, dafs der zuerst eingeschlagene, ein unvernünftiger gewesen sey) nicht verwundern werde." Er giebt, als Grund dieses eingeschlagenen, „einzig vernünftigen Wegs" an, dafs der Prinz die Sache „nicht in Hinsicht auf ihren beiderseitigen ministeriellen Character" hatte betrachtet wissen wollen; worin der Prinz, unserm Urtheile nach, einen unverkennbaren Beweis, von eben so richtiger

tiger Beurtheilung, als klugen und feinen Benehmensart gab; theils, weil es offenbar ein ganz unrichtiger Gesichtspunct war, theils weil dadurch die Regierungen mit verwickelt worden wären, denen sie nichts angieng, theils endlich, weil der englische Minister dadurch auf den Weg geführt wurde, den er nun selbst, als den „einzig vernünftigen" erkennt und dafür erklärt."

Der übrige Inhalt dieser letzten Note des Hrn. *Frere*, verräth ein gewisses Herzklopfen, das wahrscheinlich durch diese, ihm nun erst gewordene Erkenntnifs, veranlafst war; und ihm vielleicht im voraus verkündete, dafs seine Regierung, seines eigenen Berichts und der von ihm beigefügten „gebührenden Erläuterungen" ohnerachtet, sein Betragen doch wohl nicht ganz billigen dürfte; — vielleicht auch durch das, endlich erregte Gefühl, von der Schonung, die der Prinz gegen ihn beobachtete.

Was liegt in diesem ganzen Vorgange, so weit er bekannt geworden, in dem Character des Hrn. *Frere*, so weit er sich entwickelt hat, das der Voraussetzung widerspräche; er habe die Absicht und Hoffnung gehabt, dem Prinzen *della Pace* zu imponiren, und von ihm eine Erklärung zu ertrotzen, die er vielleicht der Wahrheit eben so wenig, als der Klugheit gemäfs von sich geben konnte. Die unerwarteten Schwierigkeiten liefsen nun den Gesandten sich in seinem eigenen Plane verwickeln; der, wie es scheint, weder auf einen beharrlichen Widerstand berech-

net, noch gehörig durchgedacht war. Ohnerachtet er anfangs mit der beleidigten Ehre ſeines Souverains drohte, wollte er die Sache nachher doch als keine Staats-Sache betrachtet wiſſen, und ohnerachtet er hiergegen proteſtirte, ſo ſollte ſie doch nicht perſönlich, ſondern miniſteriell behandelt werden; ohnerachtet er ſich (noch im dritten Briefe) durch ſeine, ſeines Souverains Ehre, und die Achtung von der ſpaniſchen Nation gleich ſtark zu dem Schritte, die mehr erwähnte Erklärung zu verlangen, aufgefordert findet, ſo ſetzt er doch (ſchon im fünften) voraus, daſs der Prinz es als den allein vernünftigen Weg anerkennen werde, wenn er von der Forderung dieſer Erklärung abſtehe, und ſieht ein, daſs dieſe Discuſſionen, die mit ſo vielem Eifer von ſeiner Seite angefangen ſind und fortgeſetzt worden, zu nichts führen würden.

Dazu hatten ſie indeſſen geführt, daſs die brittiſche Regierung — die damals noch die Erhaltung eines friedlichen Verhältniſſes mit Spanien wirklich gewünſcht zu haben ſcheint, einſah, daſs er nicht der Mann ſey, der dazu mitzuwirken vermöchte, und ihn zurück rief. „Da es der Wunſch Sr. Majeſtät iſt,“ ſchrieb *Lord Harrowby* (unter dem 11. Jul.) an Mr. *Frere*, bei dem bisher, gegen Spanien beobachteten Syſteme der Nachſicht, ſo lange als möglich, zu verharren, und zu dieſem Ende einen neuen Verſuch zu machen, der ſpaniſchen Regierung die Nothwendigkeit einer uneingeſchränkten Mittheilung ihres Vertrags mit Frankreich, und ihrer Abſichten

gegen Portugal, fühlbar zu machen; ſo werden Sie ſelbſt einſehen, daſs dieſer Verſuch nicht leicht gelingen kann, ſo lange Verhältniſſe perſönlicher Erbitterung, ſich jeder unmittelbaren Unterhandlung, zwiſchen dem brittiſchen Miniſter und der vornehmſten Perſon im ſpaniſchen Miniſterio entgegen ſetzen."

An die Stelle des Mr. *Frere* wurde Mr. *William Wellesley-Pole*, (der Bruder des genugſam bekannten Marquis *von Wellesley*) zum groſsbritanniſchen Miniſter in *Madrid* ernannt; doch kam er nicht an den Ort ſeiner Beſtimmung; weil eine Veränderung des Syſtems der Regierung, in Beziehung auf Spanien, unter der Mitwirkung anderer zufälliger Umſtände, bald darauf eine Veränderung der Verhältniſſe bewirkte, die den Ausbruch des Kriegs, zwiſchen Groſsbrittanien und Spanien zur Folge hatten.

Dies führt uns zu einer der merkwürdigſten und intereſſanteſten Partien der Geſchichte des Pittiſchen Miniſteriums; die nächſt der neueſten Ligue, die meiſte Einwirkung auf das Ganze und Groſse, und auf die Lage und das Schickſal Europens gehabt hat. Wir werden uns bemühen, ſie nach den jetzt vollſtändig vorliegenden Actenſtücken und authentiſchen Thatſachen, mit möglichſter Genauigkeit und Unparteilichkeit darzuſtellen; um den Leſer in den Stand zu ſetzen, ebenfals mit Unpartheilichkeit und Wahrheit ein Urtheil zu fällen. *)

*) Ein berühmter Schriftſteller hat eine „*authentiſche Darſtellung des Verhältniſſes zwiſchen England und*

Wenn noch im Anfange des Julius von Seiten des englischen Ministeriums die Absicht, die friedlichen Verhältnisse mit Spanien zu erhalten — wie aus dem eben mitgetheilten Zurückberufungsschreiben des Lord *Harrowby*, für Mr. *Frere* deutlich hervorgeht — ernstlich gehegt wurde, so erhielten sie auch — noch um eben diese Zeit — durch eine Depesche des englischen Gesandten am spanischen Hofe (vom 5ten Julius) einen neuen Grund zu glauben, dass hier dieselben Gesinnungen herrschen. Aus seinen andern Briefen, von demselben Datum," sagte er, „würden sie ersehen, wie nicht zu besorgen sey, dass dieser Hof seinem gegenwärtigen Systeme, einer *Titulär-Neutralität*, *) entsagen werde; auch glaube er, die französische Regierung werde eben so wenig geneigt seyn, eines momentanen Beistandes wegen, einen nützlichen Tributar in einen lästigen Alliirten zu verwandeln. Die Nachricht, die er aus den Häven erhalte, zeigten keine Vorberei-

Spanien, vor und bei dem Ausbruche des Krieges, zwischen beiden Mächten bekannt gemacht; welche richtiger den Titel führen würde: *Versuch, das Verhalten Englands vollständig zu rechtfertigen, und in einem durchaus günstigen Lichte darzustellen. Wir wünschen nur eine unpurtheiische Prüfung und Vergleichung zwischen unserer und dieser.*

*) Dieser Ausdruck liefert wohl einen Beweis mehr, dass dieser Minister noch nicht einmal die Sprache des Schicklichen in diplomatischen Schriften gelernt hatte. Um wie viel weniger hat man Ursache, ihm die Kenntniss eines schicklichen Verhaltens zuzutrauen? —

tungen von Seiten dieſer Regierung an. Gewiſſe im Umlauf ſeyende Gerüchte, in Betreff angeblicher Rüſtungen in ſpaniſchen Häven, habe der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, *Don Pedro Cevallos*, auf ſein Befragen, für völlig grundlos erklärt, und ihm die ſchon officiell gegebene Verſicherung wiederholt, daſs, da die britiſche Regierung die Abſtellung der Seerüſtungen zu einer Bedingung der ſpaniſchen Neutralität gemacht, Spanien auch Verzicht darauf gethan habe und alles auf dem vorigen Fuſse geblieben ſey.“ —

Wie man ſieht, wurden hier die Nachrichten von Rüſtungen in ſpaniſchen Häven, als *Gerüchte* angeführt und behandelt; es wird auf die Erklärung, welche der ſpaniſche Miniſter in Betreff derſelben ertheilt, — ſelbſt von H. *Frere* — Vertrauen geſetzt, und dieſelbe als befriedigend angeführt und behandelt.

Den publicirten Actenſtücken zufolge, fielen bis in die zweite Hälfte des Auguſts, zwiſchen der groſsbritanniſchen Geſandſchaft zu *Madrid* und dem ſpaniſchen Miniſterium keine Erörterungen, weder über dieſen noch irgend einen andern Gegenſtand vor. Um dieſe Zeit erhielt M. *Benjamin Frere*, Bruder des Geſandten dieſes Namens, der bei der Abreiſe dieſes, als Geſchäftsträger in *Madrid* zurückgeblieben war, — von dem Admiral *Cochrane*, der vor *Ferrol* commandirte, die Nachricht: „daſs verſchiedene Verſtärkungen, durch das ſpaniſche Gebiet, zu der

französischen Flotte, in *Ferrol* stiefsen.“ Er wandte sich deshalb (unter dem 20. August) schriftlich an den Minister der auswärtigen Affären, *Don Pedro Cevallos* mit der Aeufserung, dafs, „wiewohl er gewünscht hätte, den Grund dieser Beschwerde noch näher auszumitteln, ehe er sie Sr. Excellenz officiell vorlegte, es ihm doch den Dispositionen seiner Regierung angemessener scheine, durch Remonstrationen, *wenn sie auch vorzeitig seyn sollten*, einem, gegen England so entschieden feindseeligen, Schritte vorzubauen, als nachher in die weit traurigere Nothwendigkeit zu gerathen, dasjenige zu thun, wozu ihn die Gewifsheit dieses Schritts pflichtmäfsig veranlassen würde. Auch könne er nicht läugnen, dafs die Privatnachrichten, die ihm über den Marsch französischer Soldaten, von *Mallaga* nach *Ferrol* zugekommen wären, den, vom Admiral *Cochrane* erhaltenen, Berichten eine neue Bestätigung verliehen.“ Er fügt hinzu, dafs, „da der spanische Hof sich jener ersten Verletzung seines Gebiets, nicht widersetzt habe, so sey es *sehr möglich*, dafs Frankreich dadurch aufgemuntert worden, eine noch offenere und schreiendere zu versuchen, indem es geradezu die, zur Verstärkung seiner Flotte in *Ferrol* bestimmte Mannschaft, durch Spanien ziehen lassen.“

Man mufs gestehen, dafs diese diplomatische Mittheilung manches Sonderbare enthält; was, von einem nicht schon in Voraus eingenommenen, Beurtheiler, keineswegs übersehen werden wird und darf. Zuerst gesteht der Geschäftsträger, dafs

er „gewünſcht," folglich auch wohl für nöthig geachtet habe, „den Grund dieſer Beſchwerde noch näher auszumitteln," und hält es doch „der Dispoſition ſeiner Regierung angemeſſener, „*vorzeitige*," alſo voreilige „Remonſtrationen zu machen, und gedenkt durch dieſe vorzeitigen Remonſtrationen, einem Schritte vorzubauen, der, in Folge der ihm gemachten Anzeige, damals, als er die Remonſtration machte, ſchon geſchehen war. Anſtatt, daſs ſonſt „Privatnachrichten" wohl durch officielle Berichte, „Beſtätigung" erhalten, dienen dem Geſchäftsträger die Privatnachrichten zur „Beſtätigung" für officielle Berichte. Und zur Verſtärkung dieſer Beweiſe a poſteriori, aus Berichten und Privatnachrichten benutzt er noch ein Argument a priori, nämlich von der „*Möglichkeit*" her; welches ihm alſo beweiſender, als beide vorhergehenden dünken muſs.

Man darf ſich wohl nicht wundern, daſs der ſpaniſche Miniſter ſich nicht übereilte, dieſe Note des Geſchäftsträgers zu beantworten. H. B. *Frere* wandte ſich darauf an denſelben (unter dem 27. Auguſt) in einer zweiten Note, in welcher er anzeigte: „er habe ſeitdem authentiſche Nachrichten" (die Berichte des Admirals, auf welche er ſich, in der erſten Note bezog, werden alſo hier ganz deutlich für *nicht authentiſch* erklärt, da erſt „*ſeit dem*" authentiſche eingegangen ſind,) „von den Durchmärſchen verſchiedener kleinen Detachements, nach *Ferrol* beſtimmter franzöſiſcher Truppen, erhalten und habe Urſach zu glauben, daſs die Sache in dieſem Augenblicke,

dem hiefigen Hofe nicht unbekannt ſey. Sollte dies aber auch nicht der Fall ſeyn, ſo hoffe er, bis dahin, daſs nähere Unterſuchungen angeſtellt werden dürften, wenigſtens die beruhigende Verſicherung zu erhalten, daſs die nöthigen Maſsregeln ſchon ergriffen wären, um einem Miſsbrauche vorzubeugen, für deſſen Folgen die ſpaniſche Regierung, von jetzt an, allein verantwortlich ſeyn werde."

Auſser den, bereits angemerkten, müſſen unſerer Einſicht nach, zwei Aeuſserungen in dieſer Note genau aufgefaſst werden: erſtlich diejenige, wo der groſsbritanniſche Geſchäftsträger den Fall, als denkbar annimmt, daſs dem ſpaniſchen Hofe der von ihm angezeigte und „*als authentiſch*" betrachtete Vorgang noch unbekannt ſeyn könne, und zweitens, die, wo er ſich mit der Verſicherung beruhigen zu wollen andeutet: es wären die nöthigen Maſsregeln getroffen, um dieſem Miſsbrauche vorzubeugen. Dieſem gemäſs kann dem ſpaniſchen Hofe noch (am 27. Auguſt) unbekannt ſeyn, was ihm ſchon (am 20. Jun.) angezeigt worden; es können von ihm ſchon Maſsregeln getroffen ſeyn, um einem Miſsbrauche „*vorzubauen*," der ſchon geſchehen iſt, und der ihm bis dahin präſumirlich noch nicht bekannt geworden war. Wir enthalten uns alles Urtheils hierüber und merken nur an, daſs der Geſchäftsträger die Abſchriften dieſer Noten, (unter dem 29. Auguſt) an ſeine Regierung überſandte, mit dem Beifügen, daſs er auch damals „noch keine Antwort erhalten habe."

Das Londner Miniſterium war mit den angeblichen Vorgängen, worauf ſich dieſe Noten beziehen, ſchon bekannt, ehe die Depeſche des Geſchäftsträgers dort anlangte. Bereits unter dem 15 Jun. hatte Admiral *Cochrane* dem erſten Lord der Admiralität, Lord *Melville*, angezeigt, „daſs die Franzoſen alles Mögliche thäten, um ihre zu *Ferrol* und *Corunna* liegende Flotte in Bereitſchaft zu ſetzen.“ Ohne Beweiſe für dieſe Angabe, durch Zeugen, oder Thatſachen anzuführen, ſetzte er hinzu: „die Verſtärkung, welche gegen den 22. ankommen müſſe, würde viel dazu beitragen; — auch *zweifle er keineswegs*, daſs auf demſelben Wege auch Matroſen anlangen würden, wenn man dieſelben nicht etwa in kleinen Fahrzeugen über den Meerbuſen“ (von Biscaya) „ſetzen, und in den äuſsern Häven landen laſſe, von da ſie ſich alsdann zu Lande nach *Ferrol* begeben würden.“ Er fügt eine Liſte bei, von den zu *St. Ander* befindlichen Böten, welche den Franzoſen angehörten, nebſt ihrer Benennung und Ladung; „welches alles,“ wie er hinzuſetzt, „zu Lande weiter geſchafft werde, um die franzöſiſche Flotte zu *Ferrol* auszurüſten,“ und ſetzt hinzu: „die Mannſchaft *ſolle* zum Dienſte auf der Flotte beſtimmt ſeyn.“

Wer kann es überſehen, daſs hier in einer officiellen Depeſche, in einer ſo wichtigen Angelegenheit, die als Thatſachen darin gemachten Angaben, mit keinen Beweiſen verſehen und daſs Vorausſetzungen und Sagen als faktiſche Angaben aufgeſtellt ſind. Woher der Admiral die Nachricht hat, daſs „die Franzoſen alles Mögliche thä-

ten, um ihre zu *Ferrol* und *Corunna* liegenden Flotten in den Stand zu ſetzen," iſt eben ſo wenig angeführt, als worin dieſes „alles Mögliche" eigentlich beſtehe. Das „Nichtzweifeln" des Admirals wird als eine Thatſache aufgeſtellt, ohne doch beizufügen, durch welche authentiſche Thatſachen dieſes „Nichtzweifeln" eine Begründung erhalte. Daſs die Mannſchaft zum Dienſte auf der Flotte beſtimmt ſeyn *ſolle*, wird den faktiſchen Angaben, in Betreff der Fahrzeuge und ihrer Benennung und Ladung, beigefügt; für welche Beweiſe oder Autoritäten anzuführen, der Admiral ebenfals unnöthig findet.

War der Bericht des Admirals *Cochrane* an den Geſchäftsträger zu *Madrid* eben ſo abgefaſst, — wie man wohl um ſo mehr annehmen darf, da es nicht wahrſcheinlich iſt, daſs der Bericht an denſelben ſorgfältiger und genauer gemacht wurde, als der an den erſten Lord der Admiralität — ſo hatte M. *Frere* allerdings Recht, zu wünſchen, daſs er „den Grund dieſer Beſchwerde zuvörderſt möchte näher ausmitteln können." Die nachfolgenden Berichte des Admirals, an Lord *Melville*, tragen einen ähnlichen Charakter. „Was ich vermuthete," ſchreibt er, (unter dem 24. Jun.) geht in Erfüllung. Die Franzoſen machen ihr Schiffsvolk vollzählig, durch Verſtärkungen, die aus ihren Häven am Meerbuſen abgehn; während ſie ihre Soldaten, durch Spanien, von *Mallaga* aus erhalten. Einer zweiten Depeſche deſſelben (vom 19. Auguſt) iſt eine Beilage angefügt, „aus welcher der Miniſter erſehen ſoll, wie wenig Hoffnung vorhanden ſey,

dafs diefen beftändigen Durchmärfchen nach *Ferrol* ein Ziel gefetzt werden dürfte.“

Diefe Beilage befteht in einem Schreiben des General-Gouverneurs von Gallizien, an den Admiral *Cochrane* (vom 21. Jul.), in welchem diefer jenem, auf eine von demfelben an ihn (unter dem 19.) erlaffene Aufforderung, „die ferneren Durchmärfche diefer Mannfchaft, durch die, unter feinem Gouvernement ftehenden Provinzen zu verhindern, auch gegenwärtige Requifition den übrigen Gouverneurs der Provinzen mitzutheilen, damit einer fo offenbaren Neutralitäts-Verletzung, durch zweckmäfsige Masregeln vorgebeugt werde,“ — antwortet: „er habe erft neuerlich feine Stelle, als Generalcapitain angetreten, und könne daher jetzt blofs verfichern, dafs er *in allen Fällen diefer Art, die nöthigen Vorkehrungen treffen, und nach den Grundfätzen der Neutralität verfahren werde*, welche zu beobachten, fein Wunfch und *der ihm ausdrücklich zugekommene Befehl des Königs, feines Herrn, ihn auffodere;*“ weshalb er auch, mit heutiger Poft, den Inhalt feines Schreibens, den Miniftern Sr. Majeftät, wie er es begehrt, mitgetheilt habe.“

Wie man fieht, wird darin die Befchwerde des Admirals weder zugeftanden noch beftritten. Sie wird an die Behörde, wohin fie gehört, befördert und die Erklärung gegeben, dafs nach dem ausdrücklichen Befehle des Königs in ähnlichen Fällen die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, und

überhaupt *nach den Grundſätzen der Neutralität verfahren werden ſolle.*

Welcher Unbefangene findet darin einen Beweis, daſs dergleichen Verletzungen der Neutralität wirklich ſtatt gehabt haben, und daſs zur Beendigung dieſer Durchmärſche „wenig Hoffnung vorhanden ſey.“ Die fortgeſetzten Berichte des Admirals ſind mit nicht beſſern Beweiſen, als die bisher bemerkten, verſehen, und noch mehr mit Vermuthungen und Vorausſetzungen, als dieſe angefüllt.

Unter dem 3. Sept. ſchreibt er, an den Admiral *Cornwallis*, „ich habe ſo eben einen Bericht über den Zuſtand der franzöſiſchen Flotte zu *Ferrol*, wie auch über den Zuſtand der ſpaniſchen Schiffe erhalten.“ (Von wem? und worauf ſich die Authenticität derſelben ſtützt, wird nicht hinzugeſetzt.) „Aus dieſen und *andern Umſtänden*“ (welchen? es wird auch nicht einer derſelben angeführt) „*ſchlieſse ich*, daſs mehr als gewöhnliche Anſtrengungen gemacht werden, um dieſe Flotte in dienſtfähigen Zuſtand zu ſetzen.“ — Alſo wieder eine Schlufsfolge, auf Angaben geſtützt, die nicht erwieſen, nicht einmal zum Theil angegeben ſind.

Eine „Liſte von ſpaniſchen Schiffen, die zu *Ferrol* ausgerüſtet werden,“ iſt dieſer Depeche beigelegt; ohne jedoch anzugeben, worauf ſich die Aechtheit derſelben ſtützt. In einem Schreiben deſſelben Admirals (von 5, Sept.) an eben den-

ſelben, heiſst es: „es ſind ſo eben (zu *Ferrol*) Befehle angekommen, die in der beigeſchloſſenen Liſte" (der eben erwähnten) „benannten Schiffe ſo ſchleunig als möglich auszurüſten." Alſo war am 5. Sept. „*ſo eben* der Befehl" zur Ausrüſtung angekommen, und am 3. wurden die Schiffe ſchon als ſolche, die in Ferrol „*ausgerüſtet würden*," aufgeführt. Uebrigens wird auch von dieſer Nachricht eben ſo wenig, als von der beigefügten: „dafs zwei Dreidecker von Cadix, denen *andere folgen ſollten*, nach dem daſigen Haven ſegelten, und die dort befindlichen Schiffe nur auf drei Monate Lebensmittel eingenommen hätten," die Quelle angegeben.

Unter dem 11. Sept. ſchreibt eben der Admiral an Lord *Melville:* „dafs über die feindlichen Abſichten der Spanier *kein Zweifel* mehr ſtatt finden könne;" und fügt als Grund für dieſe Behauptung bei: „Mr. *Frere* werde den Miniſter benachrichtigt haben; dafs Spanien ſich mit Amerika verglichen, ſo dafs alſo die Beſtimmung der Expedition für Amerika jetzt nicht mehr vorgeſchützt werden dürfe." Hieraus erhellet, dafs dieſer Admiral ſo ſchloſs: „Spanien hat ſich mit Amerika verglichen, es kann alſo die Beſtimmung der Expedition nach Amerika nicht mehr vorgeſchützt werden, und folglich kann auch, über die feindlichen Abſichten Spaniens gegen England, kein Zweifel mehr ſtatt finden." Solche Conſequenzen liefert der Admiral, anſtatt Thatſachen, und die Regierung ſcheint ſie, wie aus

der Folge erhellt, eben so angenommen zu haben.

Der Admiral, sich auf diese untrügliche Schlufsfolge stützend, glaubte, einen officiellen Schritt thun zu müssen, der jedoch mehr diplomatisch, als militärisch zu seyn, und also auch bei einer solidern Begründung seiner Beschwerde doch aufser seinem Wirkungskreise gelegen zu haben scheint; wenn er nicht — was wenigstens aus den Acten nicht erhellet — von seiner Regierung einen besondern Auftrag dazu erhalten hatte. Unter dem 14. sandte er an den General-Capitän der Marine zu *Ferrol*, ein Schreiben, folgendes Inhalts: Dafs, „da ihm die politischen Verhältnisse bekannt wären, in welchen Grofsbrittannien und Spanien gegen einander ständen, er nicht wenig erstaunt sey, zu vernehmen, dafs die Marine-Departements dieses Landes Befehl erhalten hätten, die Seemacht zu verstärken und Flotten auszurüsten; auf eben die Weise, wie es jetzt in dem Haven zu *Ferrol* wirklich geschehe. Da Spanien in keinen auswärtigen Krieg verwikkelt sey, so halte er es für seine Pflicht, hierüber eine Erklärung zu verlangen; und das um so mehr, da sich in dem Haven von *Ferrol* fünf französische Linienschiffe und ein holländisches befänden; deren Officiere, wie *er höre*, versicherten, dafs sie, in Gemeinschaft mit der spanischen Flotte, auszulaufen gedächten; ein Umstand, der durch ihre neuerliche Vorbereitungen bestätigt zu werden scheine.“ Er setzte hinzu, die Lage, worin er sich als Anführer einer Divi-

ſion von Schiffen, Sr. brittiſchen Maj. befände, fordere ihn auf, zu fragen: ob dieſe Nachrichten gegründet wären; indem, wenn die Flotten wirklich gemeinſchaftlich auslaufen ſollten, er entſchloſſen ſey, die franzöſiſche und holländiſche anzugreifen, und er in dieſem Falle, von Seiten der ſpaniſchen keinen Widerſtand zu finden hoffe, denn ſolches könne zu Folgen führen, die für das bisher, zwiſchen beiden Höfen beſtandene, und von ihm ſtets mit Sorgfalt beobachtete, gute Vernehmen gefährlich ſeyn dürften."

Auch bei der aufmerkſamſten Prüfung, dieſes Schreibens ſieht man nicht, was den Admiral eigentlich dazu bewogen, und was er dabei beabſichtigen konnte. Von den „politiſchen Verhältniſſen" hatte der Admiral, als ſolcher, und da er mit keiner diplomatiſchen Miſſion bekleidet war, auch keine officielle Notiz zu nehmen. Eben deshalb konnte er auch nicht berechtigt ſeyn, über die Rüſtungen eine Erklärung zu fordern; indem dieſs das Geſchäft des groſsbritanniſchen Miniſters oder Geſchäftsträgers in Madrit war; an den er deshalb höchſtens einen Bericht zu erſtatten hatte. Aeuſserungen von Officieren, die er noch dazu *nur von Hörenſagen* hatte, konnten keinen Grund zu officiellen Anfragen dieſer Art geben; auch wenn der Anfrager, durch ſeine Function dazu berechtigt geweſen wäre. Die angehängte Erklärung, welche allein in ſein Verhältniſs paſst, ſcheint völlig überflüſſig: denn anzukündigen, daſs er die franzöſiſche und holländiſche Flotte, beim Auslaufen, an-

greifen werde, war unnöthig; da England mit diesen Mächten sich im Kriege befand. Und wenn die spanische sie begleitete, und der englischen Widerstand — also den beiden andern Beistand leistete; so verstand sich es ebenfalls von selbst, dass sie von der englischen feindselig behandelt, und das bisherige gute Vernehmen, zwischen beiden Mächten dadurch gestört werden würde. Dies musste man, spanischer Seits, wissen und voraussehen, und sich darauf gefasst gemacht haben. Es scheint, dass diese Ankündigung ebenfalls unnöthig und zwecklos war.

Bei dieser Ansicht der Sache dürfte es Verwunderung erregen, dass der spanische General-Capitän überhaupt auf eine Beantwortung dieser Depeche eingieng; noch mehr aber, dass er sie auf eine so befriedigende Weise beantwortete. Er konnte, dünkt uns, nur sagen: der erste Theil des Inhalts deines Briefs gehört nicht für uns beide, der letzte bedarf, als völlig unnöthig, gar keiner Beantwortung. Nichts desto weniger erwiedert er auf jenen: „Dass, obgleich in diesem Haven allerdings drei Schiffe und eine Fregatte, ausser einer andern, vorher schon ausgerüsteten, nebst einigen kleinen Fahrzeugen, zum Behuf einer geheimen Expedition, ausgerüstet werden, der Umstand, dass diese Schiffe nur mit halber Mannschaft versehen würden, ihm hinlänglich scheine, alle Besorgnisse feindlicher Absichten zu zerstreuen; und in Betreff dieses bemerkt er: er besitze nicht die geringste Kenntnis, von dem Vorhaben der französischen Flotte, mit den

spani-

ſpaniſchen Schiffen gemeinſchaftlich auszulaufen; daher ihm dann nichts anders übrig bleibe, als von dem, was ihm der Admiral habe zukommen laſſen, Sr. Majeſtät Bericht abzuſtatten, und ihm (dem Admiral) hiervon, durch gegenwärtiges, vorläufig Nachricht zu ertheilen."

Dieſe Antwort haben wir befriedigend genannt; denn ſie konnte, billiger Weiſe, von dem Admiral auf keine Weiſe, beſtimmter und genugthuender erwartet werden. Spaniſcher Seits konnte man ſeine Befugniſs zu der gemachten Anfrage perhorresciren. Denn wenn er dieſelbe gleich, durch ſeine Qualität, als „Anführer einer Diviſion der Schiffe Sr. brittiſ. Majeſtät" zu machen ſich aufgefordert fühlte; ſo war dieſelbe doch, wie bereits oben bemerkt, nicht ſowohl militäriſcher, als diplomatiſcher Natur. Ueber die Intention der franzöſiſchen Schiffe, konnte er, weder in militäriſcher noch in diplomatiſcher Qualität, von einer neutralen, noch dazu Unterbehörde, eine Auskunft erwarten. Die Rüſtungen der ſpaniſchen konnte und muſste er, als Kriegsanführer beobachten, und ſich auf den etwaigen Angriff gefaſst halten, auch an ſeine Regierung davon Bericht erſtatten. So unbefugt ſeine Anfrage in dieſer Hinſicht zu ſeyn ſcheint, ſo unnütz muſs ſie auch erſcheinen. War die Abſicht Spaniens auf einen Angriff Englands gerichtet, ſo konnte der Admiral doch nicht erwarten, daſs der General-Capitän darüber eine auf ſeine Anfrage — confidentionelle oder officielle — Mittheilung machen würde, und ſollte oder muſste die anderweitige Beſtimmung derſel-

ben geheim gehalten werden, ſo konnte dieſer, als eine ſubordinirte Behörde, ihm, als einer ſubordinirten Behörde, auch nichts anders antworworten; als ſie ſind zu einer geheimen Expedition beſtimmt, und es war ſchon viel und vielleicht ſchon mehr, als er hätte thun ſollen, wenn er ihm dieſs anzeigte, und zugleich einen genugthuenden Grund anführte, warum der Admiral „alle Beſorgniſſe feindlicher Abſichten," fahren laſſen könne.

Was der ſpaniſche General-Capitän mehr thun konnte, geſchah von ihm, ſobald er es vermochte. Da die Abſendung ſeiner Antwort durch einen Zufall noch etwas aufgeſchoben wurde, fügte er derſelben noch eine „Nachſchrift" bei; worin er dem Admiral anzeigte: „daſs er ſo eben den Befehl erhalten habe, die drei im Haven befindlichen Schiffe wieder auſser Rüſtung zu ſezzen, und bloſs die zwei Fregatten, die Paketboote und Transportſchiffe, die bereits gerüſtet geweſen waren, in dieſem Stande zu laſſen, um ſie zu ihren verſchiedenen Aufträgen zu gebrauchen." Ja er gieng noch weiter, und beantwortete die, hierauf (unter dem 16. Sept.) an ihn, von dem vorſichtigen Admiral erlaſſene, auf dieſe Anzeige gebaute Anfrage: „ob der Befehl wirklich dahin gehe, die Flotte von allem, was zur Rüſtung gehöre, d, h. von Canonen, Proviant u. ſ. w. zu entkleiden, und das Schiffsvolk zu entlaſſen?" — die der Admiral ſelbſt, eine „an und für ſich unangenehme Frage" nennt, und die mancher andere eine zudringliche und unſchickliche nennen möch-

te, — ohne ſie im mindeſten zu rügen, dahin: daſs die ins Arſenal zu bringenden und bereits darin befindlichen Schiffe, „in dem Stande bleiben würden, in welchem ſie ſich vor der Ausrüſtung befunden hatten.“ Eine Antwort, die um ſo beſtimmter und zugleich um ſo gemäſsigter und genugthuender erſcheinen muſs, wenn man erwägt, daſs der Admiral ſeiner zudringlichen, letzten Anfrage nach, die beleidigende Aeuſserung beigefügt hatte, „wie ihm hinlänglich bekannt ſey, daſs Schiffe von jeder Gattung, im Arſenale eben ſo gut ſeegelfertig bleiben könnten, als vor Anker.“

Dieſe Idee blieb dem Admiral auch noch nach der zweiten, unſerm Bedünken nach, ganz beſtimmten, Erklärung des General-Capitäns. In ſeiner Depeche an Lord *Melville* (vom 20. Spt.), in welcher er demſelben von dieſer Correſpondenz Nachricht giebt, ſagt er: „das Zurückziehen der Schiffe in das Arſenal *ſey ein bloſses Blendwerk*, weil ſie dort eben ſo ſeegelfertig *ſeyn könnten*, als wenn ſie im Haven vor Anker lägen:“ — wieder eine Combination und Beweisart, wie wir deren ſchon mehrere ähnliche, in den Berichten des Admirals bemerkbar gemacht haben. Die Antwort des General-Capitäns nennt er „ausweichend,“ ohne auch nur eine ſolche Combination oder Schluſsfolge, als Beweis für dieſe Aeuſſerung beizubringen; „der gröſseſte Theil des Schiffsvolks“ ſetzte er hinzu, „befände ſich in der Nachbarſchaft von *Ferrol*, und *es heiſse*, man habe ihnen Urlaub bis zum 15. des künftigen

Monats gegeben; sie könnten aber zu jeder Zeit in wenig Stunden versammlet werden."

Das Mistrauen, welches sich in dieser Aeusserung des brittischen Admirals, und seinem ganzen Verhalten so deutlich aussprach, wurde, wie es scheint, gleich durch seine erste — oben bemerkte — Anzeige, auch bei dem brittischen Ministerium rege gemacht. Unter dem 29. September fertigte Lord *Harrowby* Hrn. B. *Frere* eine ausführliche Instruction zu, die, wie er selbst in derselben sagt, durch den Bericht des Admiral *Cochrane*, dass nach den spanischen Häven Befehl gegeben sey, ohne Zeitverlust vier Linienschiffe etc. auszurüsten, und ähnliche Befehle, nach *Cadix* und *Carthagena* ergangen wären, veranlasst worden war.

Er gab dem Geschäftsträger darin den Auftrag: „sogleich, nach Empfang dieser Depeche, von dem Staatssecretär *Cavalos* eine Audienz zu begehren, und demselben die Verwunderung und das Misvergnügen, womit diese unerwarteten, und durch Nichts zu rechtfertigenden Maasregeln in *London* vernommen worden, auszudrücken, ihm die Gründe ins Gedächtniss zurückzurufen, durch welche Se. grosbrittann. Maj. bisher abgehalten worden sey, Spanien als Feind zu behandeln — — — ihm vorzustellen, wie ernstlich der König wünsche, seine Schonung so weit zu treiben, als es nur irgend mit seiner pflichtmäsigen Sorge, für die Sicherheit und das Interesse seines Volks, bestehen könne; dass er aber von den, einmal ge-

thanen, Erklärungen nicht abzugehen, noch zuzugeben vermöge, dafs Spanien alle Vortheile der Neutralität genieſse, und doch zugleich, gegen Grofsbrittannien einen doppelten Krieg führe; indem es auf der einen Seite ſeine Feinde mit Subſidien, deren Gränzen nicht einmal beſtimmt wären, unterſtütze, und auf der andern den König in den Fall ſetze, einen Theil ſeiner Seemacht von Operationen gegen dieſe Feinde abzuziehen, um die Rüſtungen zu beobachten, die, in angeblich neutralen Häven, bewerkſtelligt würden." Zugleich wurde er angewieſen: „von der ſpaniſchen Regierung die unmittelbare Aufhebung, aller, in Rückſicht auf Seerüſtungen, zu *Ferrol*, *Cadix* und *Carthagena*, oder in Rückſicht auf Verſtärkungen, die von einem Haven zum andern gehen ſollten, ertheilten Befehle zu verlangen, und dem Staatsſecretär anzukündigen, dafs, wenn er nicht auf der Stelle eine befriedigende Antwort erhalte, ſein Aufenthalt zu *Madrid* beendigt ſey." Für den Fall, dafs ihm „eine beſtimmte und unzweideutige Verſicherung gegeben werde; es ſollten nicht allein die gegenwärtigen Seerüſtungen aufhören, ſondern auch die ſpaniſchen Häven durchaus in den Stand geſetzt werden, in welchem ſie ſich, vor dem Anfange der Feindſeligkeiten, mit England, befanden," ertheilte man ihm die Vollmacht ſich dafür zu verbürgen, dafs es des Königs Abſicht ſey, dafern man Grund habe, zu glauben, ſie würden gewiſſenhaft beobachtet werden, einen Miniſter nach *Madrid* zu ſchicken, um eine freundſchaftliche Erörterung aller übrigen ſtreitigen Puncte anzuknüpfen; wobei jedoch

wohl zu verſtehen ſey, daſs eine ſolche Erörterung auch nicht einmal verſucht werden könne, wenn der ſpaniſche Hof nicht zum voraus entſchloſſen ſey, ſich über ſeine Verbindung mit Frankreich und über das Syſtem, welches er künftig zu befolgen gedenke, ſo vollſtändig zu erklären, daſs Sr. Majeſtät über das zwiſchen Ihnen und dem Könige von Spanien beſtehende, Verhältniſs, kein Zweifel mehr bleibe.“ Am Schluſſe wurde die Anweiſung hinzugefügt, daſs „dafern die erhaltene Antwort verneinend oder zweideutig ausfallen ſollte, Hr. *Frere* ſeine Päſſe fordern und *Madrid* verlaſſen ſolle.“

Dieſer, zur Mittheilung beſtimmten, Inſtruction war eine zweite, (von demſelben Datum) beigefügt, in welcher dem Geſchäftsträger noch beſonders zu erkennen gegeben wurde, daſs es, „nach dem, jetzt von Spanien gethanen Schritte, unmöglich ſey, ſich unbedingt auf irgend eine Verſicherung, wie poſitiv ſie auch ſeyn möge, zu verlaſſen;“ weshalb man ihm die Anweiſung ertheilte, „auf die ſchleunigſte und zuverläſſigſte Weiſe, aus *Ferrol*, *Carthagena* und *Cadix* Erkundigung einzuziehen, ob die Rüſtungen wirklich abgeſtellt, und die zu dieſem Ende ertheilten Befehle, in der Ausführung begriffen wären.“

Bei der Ueberſicht dieſer Inſtruction, bietet ſich die Bemerkung zunächſt dar, daſs der Wunſch des engliſchen Miniſteriums, mit Spanien im friedlichen und freundſchaftlichen Verhältniſſe zu

bleiben, von dem entgegengesetzten Entschlusse — wo nicht schon völlig verdrängt, doch sehr wankend gemacht seyn musste.“

Es lässt sich sonst nicht wohl erklären, wie es zugieng, dass von demselben nicht zuvörderst dem Geschäftsträger der Auftrag ertheilt wurde, auf die schleunigste und zuverlässigste Weise, Erkundigung einzuziehen,“ ob die Rüstungen auch wirklich angestellt wären, und ob ihre Tendenz gegen England gerichtet sey? „Dieſs ist, von demselben, soviel man weiſs, und aus den bekannten Acten-Stücken ersichtlich ist, weder damals noch vor- oder nachher geschehen.

Der Geschäftsträger hatte „seiner Seits, ebenfalls keine Schritte dazu gethan; wohl aber schon vor der Ankunft der Depeche des Lord *Harrowby*, bei dem Ministerio zu *Madrid*, (in einer Note vom 27. Sept.) gegen die angeblichen — weder von ihm, noch von sonst jemanden, gehörig und gründlich erforschten — Rüstungen Vorstellungen gemacht, sich aber doch, wie es schien, durch die darauf erhaltene Antwort des Staatssecretärs (vom 3. Oct.) befriedigen lassen; in welcher ihm die Versicherung ertheilt wurde; „dass der König von Spanien nie die Absicht gehabt habe, den mit der brittischen Regierung getroffenen, Verabredungen untreu zu werden; dass die Einstellung aller Seerüstungen gegen Grosbrittannien, so wie bisher geschehen, beobachtet werden solle, und dass Alles, was man ihm im Widerspruche mit dieser Erklärung gesagt habe, un-

gegründet, und für die Ehre der ſpaniſchen Regierung beleidigend ſey.“

Nachdem darauf, (am 18. October) die Depeche des Lord *Harrowby* in *Madrid* angelangt war; durch welche der Geſchäftsträger den Auftrag erhielt, die Angelegenheit auf die bereits erwähnte Weiſe, wieder in Anregung zu bringen; und dieſs von ihm, in einer von dem Staatsſecretär verlangten und erhaltenen Conferenz auf die vorgeſchriebene Weiſe geſchah, erklärte ihm dieſer, „daſs in Betreff der mehr erwähnten Rüſtungen vielfache Miſsverſtändniſſe und Uebertreibungen obwalteten; daſs die Expedition nur aus einigen Schiffen beſtanden habe, die ſchon früher ausgerüſtet geweſen wären, und deren Beſtimmung dem Geſchäftsträger nicht unbekannt ſeyn könne. Uebrigens“ ſetzte er hinzu, „ſey das Project ſchon wieder aufgegeben; ſo daſs man unmöglich einen Grund zu Beſchwerden darin finden könne.“

Hierauf geſtand Mr. *Frere* naiv genug ein, daſs ihm: „in Betreff der Beſtimmung dieſer Expedition nichts weiter bekannt ſey, als was er durch die öffentlichen Gerüchte erfahren, nach welchen ſie zum Gegenſtande hätten, zur Unterdrückung eines Aufruhrs, Truppen nach *Biscaya* zu führen.“ Er ſetzte hinzu: „Es habe ihm aber ſo unglaublich geſchienen, daſs man Kriegsſchiffe ausrüſten würde, um Landtruppen in eine Provinz zu ſchaffen, die keine Häven habe, um ſie aufzunehmen, die ſchon hinlänglich mit Truppen verſehen, und übrigens ſo gelegen

wäre, dafs ein Marfch zu Lande in ungleich kürzerer Zeit, als die Zubereitungen zu einer Seereife erforderten, bewerkftelligt werden könnte — dafs er es nicht gewagt hätte, einen folchen Bericht nach *London* zu fenden;" worin ihm freilich um fo mehr Beifall gebürte, da fo fchlecht — durch das blofse Gerücht — begründete Nachrichten ohnehin dazu fich wenig zu eigenen fcheinen."

Angemeffener würde allerdings eine vorgängige genaue Erkundigung gewefen feyn, und er würde dann wahrfcheinlich die zuverläffige Nachricht erhalten haben, die ihm jetzt der Staatsfecretär ertheilte: dafs jene vom Gerüchte angegebene Abficht nichts defto weniger „die wirkliche gewefen fey;" und Hr. *Frere* würde dann früher fchon dahin gekommen feyn, wohin er jetzt kam, nämlich zu dem Glauben an diefe Verficherung; für die er in dem Marfche derfelben Truppen, die anfangs hatten eingefchifft werden follen, und die fich jetzt zu Lande nach *Biscaya* begaben, nun noch eine Beftätigung fand, und diefelbe auch in feinem Berichte an den Minifter mit anführte, und die er vorher ganz unbeachtet gelaffen zu haben fcheint.

Doch bei der jetzigen Stimmung und Forderung des engliſchen Miniſteriums würde freilich auch die zuverſichtlichſte und bündigſte Erklärung und Verſicherung hierüber es nicht befriedigt haben. Es lag ihm nicht ſo wohl daran, über die Kenntniſs des Zwecks der Rüſtungen beruhigt zu

seyn; als Spanien von allen und jeden Rüstungen abzuhalten. Nach seinen jetzigen Ansichten und Erklärungen, waren ihm Rüstungen Spaniens gegen England völlig einerlei, und wahrscheinlich lag dabei ein ähnliches Raisonnement, als das des Admiral *Cochrane* zum Grunde, was bereits oben mitgetheilt worden.

Der Geschäftsträger rückte daher auch nun mit der Aeufserung hervor; „dafs, was auch der Zweck der Rüstungen gewesen seyn möge, sie immer als ein Bruch des, zwischen England und Spanien getroffenen, Uebereinkommens, betrachtet werden müfsten. Und als der Staatssecretär behauptete, Spanien habe blos die Verbindlichkeit übernommen, sich *nicht gegen Grofsbrittannien* zu rüsten, so verwiefs Hr. *Frere* ihn auf eine Note seines Bruders (vom 18. Februar), in welcher das unbedingte Aufhören aller Rüstungen, in den bestimmtesten Ausdrücken gefordert war. Er setzte hinzu, dafs, wenn der Minister diesen Punct in Zweifel ziehen sollte, er ihn auch durch die Instruction überführen könne, die jener Note zum Grunde gelegen habe, und die eben so positiv gewesen sey, als die, welche er jetzt erhalten."

Wie der Geschäftsträger selbst in seinem Berichte an das grofsbrittannische Ministerium über diese Conferenz (vom 27. October) sich äuffert: protestirte der Minister gegen das Ausschweifende dieser Forderung, die, wie er sagte, „dem spanischen Hofe zur tiefsten Erniedrigung gereichen

müſste; wenn es ihm nicht mehr erlaubt ſeyn ſollte, Maasregeln zu nehmen, um den Angriff eines fremden Feindes abzuwehren, oder einen Aufſtand ſeiner eigenen Unterthanen zu ſtillen.“ Wir würden uns nicht wundern, wenn er das Vorgeben, worauf ſich dieſelbe ſtützt, für durchaus grundlos und durch die erwähnte Note und Inſtruction eher widerlegt, als erwieſen, erklärt hätte. Denn jene Forderung war in der Note (vom 18. Februar) zwar gemacht, aber ein Uebereinkommen, in welchem dieſelbe zugeſtanden worden, war wenigſtens auf der Grundlage dieſer Note, mit Nichten getroffen. In der Erwiederung des Staatsſecretärs auf dieſe Note (vom 22. März) ſagt derſelbe: „er wiſſe zu dem, was er bei frühern Gelegenheiten, und namentlich in ſeiner Note (vom 28. Januar) über dieſen Gegenſtand vorgebracht habe, nichts weiter hinzuzuſezzen. Das Betragen des ſpaniſchen Cabinets, unter den gegenwärtigen Conjuncturen, müſſe nothwendig jeden Schatten eines Verdachts feindſeliger Geſinnungen von dieſer Seite, zerſtreuen; und er ſey überzeugt, daſs die Wünſche und Forderungen Sr. brittiſchen Majeſtät, in Anſehung dieſes Puncts vollſtändig befriedigt wären.“

In jener Note nun, auf die er ſich bezog, iſt ſo wenig eine Bewilligung dieſer Foderung des engliſchen Miniſteriums enthalten, daſs vielmehr jeder, der Augen hat zu ſehen, eine kathegoriſche Zurückweiſung derſelben darin erkennen wird. Dieſes Princip,“ ſagte daſelbſt der ſpaniſche Miniſter, „ſey allerdings auf den Fall eines Waffenſtill-

ſtandes anwendbar; könne aber, bei dem einer Neutralität, nicht geltend gemacht werden; in welchem eine Macht, ohne irgend eine Verbindlichkeit zu verletzen, ſich fortdauernd rüſten könne, um auf jede Begebenheit gefaſst zu ſeyn, ja ſelbſt zur Behauptung der gewünſchten Neutralität. —

Bei dieſer actenmäſsigen Beſchaffenheit der Sache muſs man ſich billig wundern, wie der groſsbrittanniſche Geſchäftsträger es wagen konnte, eine Behauptung aufzuſtellen, und ſich auf Urkunden zu berufen, die in ihrer Grundloſigkeit und gänzlichen Entfremdung von aller Beweiskraft dem Staatsſecretär eben ſo gut und noch beſſer bekannt ſeyn muſsten, als ihm ſelbſt. Es war wohl natürlich, daſs er die ſchriftliche Eingabe, die Mr. *Frere*, dieſen Gegenſtand betreffend, noch der erwähnten Unterredung nachfolgen lieſs, mit einigem Nachdrucke, und trügt uns nicht unſer Gefühl — ſelbſt mit einem leichten Ausdrucke von Empfindlichkeit — beantwortete. „Er habe," ſagte er, „ihm eine Antwort gegeben, wie ſie die Umſtände zugelaſſen hätten, und ſie zu ſeiner Beruhigung vollkommen hinreichend geweſen wäre. — Nichts ſey wohl natürlicher geweſen, als daſs das brittiſche Cabinet das Reſultat der Vorſtellungen, die von ſeinem Miniſter dem Könige von Spanien gemacht worden, abgewartet, und unterdeſſen Vertrauen genug zu der Redlichkeit des ſpaniſchen Hofs gehabt hätte, um alle unauthentiſchen Berichte von der Hand zu weiſen. Zum Unglücke habe

es dieſs nicht für gut gefunden, vielmehr *ohne irgend andere, als kaufmänniſche Nachrichten*, die gewöhnlich ihren Urſprung in perſönlichem Intereſſe hätten, ſeine Klagen vorgebracht, und dabei die Rüſtungen, als Thatſache und als feindſelig angenommen, ob ſie gleich weder dieſen Character gehabt hätten, noch überhaupt nur zur Ausführung gebracht wären. — — England habe die Neutralität Spaniens, unter der Bedingung anerkannt, daſs dieſe Macht ihre Seerüſtungen einſtellen, und ſie in dem Zuſtande laſſen ſolle, in welchem ſie ſich *zur Zeit des Abſchluſſes der Convention* befunden hätten; und jetzt verlange man, daſs die Rüſtungen, in den Häven des Reichs auf den Zuſtand zurück gebracht werden ſollten, in welchem ſie vor dem Anfange der Feindſeligkeiten, zwiſchen England und Frankreich, geweſen wären. Der König könne in dieſem Verlangen nichts anders, als einen offenbaren Bruch, der, von England ſelbſt vorgeſchlagenen Neutralitäts-Convention erkennen, und habe ihm (dem Staatsſecretär) in dieſer Hinſicht befohlen, durch ſeinen Miniſter in London, gegen einen Antrag proteſtiren zu laſſen, der um ſo unſtatthafter ſey, als er deutlich, von Seiten der brittiſchen Regierung das Beſtreben, die zwiſchen ihr und Spanien ſtipulirten Verhältniſſe abzuändern, verrathe.“

Durch dieſe Note des Miniſters wurde eine neue Diskuſſion veranlaſst, die in der Geſchichte diplomatiſcher Unterhandlungen, wohl nur wenig ihres Gleichen haben möchte. Wie man be-

merkt haben wird, bezieht ſich der ſpaniſche Miniſter auf eine zwiſchen England und Spanien beſtehende Neutralitäts-Convention; deren Exiſtenz M. B. *Frere* in ſeiner Gegennote (vom 30. October) gerade zu abläugnet. „Weder in der Note vom 18. Februar, noch in irgend einem andern Theile der Correſpondenz," ſagt er, „ſey jemals von einer ſolchen Uebereinkunft die Rede geweſen; der König von Groſsbritannien habe wohl der ſpaniſchen Regierung die Bedingungen eröffnen laſſen, ohne deren Erfüllung, er das von ihm beobachtete Syſtem der Schonung ſchlechterdings nicht weiter fortſetzen könne; aber er ſey Spanien eine Neutralität zu verheiſsen nie gemeint geweſen; welche deſſen Verträge mit dem Feinde Sr. Majeſtät, durch ſich ſelbſt, unmöglich gemacht hätten. Spanien ſey behandelt worden, wie es ſich ſelbſt geſetzt habe, d. h. auf den Fuſs einer Macht, mit welcher eine *Suspenſion der Feindſeligkeiten* beſtehe; und die auf dieſer Baſis getroffenen Verabredungen, hätten nicht allein zum Zwecke, das Ausrüſten ſpaniſcher Kriegsſchiffe, und die Vereinigung derſelben mit der franzöſiſchen Seemacht, ſondern überhaupt zu verhüten, daſs Spanien ſich gegen England in eine beſſere Offenſiv- und Defenſiv-Stellung verſetze, als die, in der es ſich beim Anfange des Kriegs befunden habe."

Nach dieſen Aeuſserungen war alſo engl. Seits nie daran gedacht worden, Spanien die Neutralität zuzugeſtehen; geſchweige denn, daſs darüber, wie auf Seiten Spaniens angenommen und angedeutet

wurde, eine Convention abgeſchloſſen wäre. Eine „Verabredung“ war zwar, wie zugeſtanden wird, getroffen, aber nur auf der Baſis einer „Suſpenſion der Feindſeligkeiten,“ und dieſelbe hatte, wie mit einer bewundernswerthen Offenheit hinzugeſetzt wird, nur den Zweck, „Spanien für den Fall des Ausbruchs derſelben, in dem Zuſtande einer völligen Entwaffnung zu erhalten.“

Dieſer Zweck mochte wohl in den Augen des engliſchen Miniſteriums eben ſo weiſe, als nöthig erſcheinen; daſs er aber auch dem ſpaniſchen, bei der „getroffenen Verabredung“ vorgeſchwebt haben ſollte, läſst ſich doch wohl nicht füglich annehmen. Sonach muſs es ſonderbar erſcheinen, daſs er hier, als bei derſelben, im Allgemeinen obwaltend, von dem engliſchen Geſchäftsträger vorgeſtellt wird. Der ſpaniſche Miniſter ſcheint nicht einmal für nöthig zu achten, dieſe ſonderbare Anſicht zu berichtigen, und dies naive Geſtändniſs in nähere Beherzigung zu nehmen. Er begnügt ſich, jenen Behauptungen bloſs die ausdrückliche Beziehung, auf einen (am 19ten October 1803, ſeiner Angabe nach abgeſchloſſenen) *Neutralitäts - Vertrag* entgegen zu ſetzen und die Verſicherung beizufügen, „daſs Spanien keine, dieſem Vertrage zuwiderlaufende Rüſtungen verfügen werde.“

Die von dem engliſchen Geſchäftsträger gemachte Foderung, die Herſtellung des Rüſtungs-Zuſtands, *vor dem Kriege*, war von dieſem, in der erwähnten Note ſelbſt, dahin modificirt:

„dafs, in ſeiner Inſtruction, immer dieſer frühere Zeitpunct benannt worden, er aber, da der ſpätere, — nämlich der der Uebereinkunft — einmahl zugeſtanden worden, und er überzeugt ſey, dafs er *nur aus Verſehen* damit verwechſelt worden, kein Bedenken trage, dieſen zur Richtſchnur anzunehmen.“ — Und der ſpaniſche Miniſter erwiederte hierauf: „dafs gegenwärtig keine gröſſere Anzahl von Schiffen ausgerüſtet ſey, als in dem erwähnten Zeitpuncte“ (des Abſchluſſes der mehrerwähnten Convention).

Auf dieſe Erklärung „bemerkte der Geſchäftsträger (in einer dritten Note, vom 3. Nov.) mit Leidweſen, dafs ſie in Anſehung der beiden Hauptpuncte (es war auch wieder die Subſidien-Angelegenheit in Anregung gebracht, und engliſcher Seits eine beſtimmte Erklärung gefodert; die von Seiten Spaniens dahin beantwortet war, „dafs der Subſidien-Tractat, zwiſchen Spanien und Frankreich nichts mit der ſpaniſchen Neutralität gegen Grofsbrittannien ſtreitendes enthalte, und dafs die Subſidien das Aequivalent, der in dem Allianz-Tractate mit der franzöſiſchen Republik ſtipulirten Hülfleiſtungen ausmachten) „eben ſo unbeſtimmt und unbefriedigend, als alle vorhergehenden wären;“ und dafs er daher „ſeine Bitte, um Päſſe, wiederholen müſste.“

Da die verlangten Päſſe nicht gleich erfolgten, erinnerte er ſeine Foderung derſelben nochmahls in einer Note (vom 5. Nov.); indem er ſich über die Verzögerung derſelben beſchwerte

und

und die Aeufserung beifügte: „wie er nicht glauben könne: Se. katholische Majestät werde ihn auf die seltsame Alternation reducirt sehen wollen, entweder ohne Päfse abzureisen, oder nach Beendigung seiner Functionen in *Madrid* zu bleiben.“

Er erhielt nun (unter dem 7. Nov.) die verlangten Päfse, und wie er sie gefodert hatte, zugleich auch für das englische General-Consulat, mit dem Beifügen: „dafs, so wie die spanische Regierung zu diesem Schritte nicht den entferntesten Anlafs, im Gegentheile, jede, ihrem Verhältnisse mit Grofsbritannien angemessene Erklärung gegeben habe, sie nicht umhin könne, ihn (den Geschäftsträger) selbst, für die Resultate seines übereilten Entschlusses verantwortlich zu machen.“ *)

*) Der bereits oben erwähnte Ref. der: *authentischen Darstellung* etc. ereifert sich (S. 158 in der Note) gar sehr über die spanischen Minister, dafs dieselben, „es sey schwer zu entscheiden, ob aus einem wirklichen Mangel an Urtheilskraft und Unfähigkeit ihre Lage zu begreifen, oder mit dem Bewufstseyn ihres Unrechts — bis auf den letzten Augenblick bei der Behauptung blieben, dafs England ihnen, seit der Unterzeichnung des Subsidien-Traktats, die *Neutralität zugestanden*, und sie sich endlich gar so sehr vergäfsen, von einer *Neutralitäts-Convention* zu sprechen, ja sogar, um Methode in diesen Unsinn zu bringen, „ein diplomatisches Datum“ dazu ausfindig gemacht hätten.“ Er belehrt sie und uns, dafs zwischen England und Spanien nie irgend etwas, einer Convention oder einem Abkommen ähnliches,

Geraume Zeit vorher, ehe dieſe letzteren Unterhandlungen in *Madrid*, auf dieſe Weiſe, be-

ſtatt gefunden habe, und fügt die Conjectur bei: „daſs der 19. Oktober *allem Anſcheine nach* der Tag der Unterzeichnung des „*ſpaniſch-franzöſiſchen Subſidien-Traktats* geweſen ſey"; den die ſpaniſchen Miniſter mit jenem verwechſelt hätten. Die Autorität, worauf er ſich ſtützt, iſt ein Schreiben des Unter-Staats-Sekretärs *Hammon* an Hrn. *Frere*, (vom 24. Decbr.), worin derſelbe dieſem anzeigt, daſs „ſich von einem ſolchen Abkommen in den Akten des engliſchen Miniſters keine Spur vorfinde", und ihn auffordert, „Sr. Majeſtät Miniſter zu unterrichten, ob er jemals mit dem ſpaniſchen Miniſterium irgend ein ausdrückliches, oder ſtillſchweigendes Abkommen eingegangen; welches auf irgend eine Weiſe die Behauptung derſelben rechtfertigen könne: ingleichen die Antwort des Hrn. *Frere* (vom 24. Decbr.) in welcher dieſer es für „gewiſs" erklärt, daſs „kein Vertrag oder Abkommen, weder ſchriftlich noch mündlich, weder in jenem noch irgend einem anderen Zeitpunkte, zwiſchen ihm und Hrn. *Cevalos* geſchloſſen ſey", und die ſonderbare Vermuthung äuſſert — die obiger Verfaſſer uns wieder als die ſeine giebt: daſs mit dem Neutralitäts-Vertrag (vom 19. Octbr. 1803) zwiſchen England und Spanien, der Subſidien-Vertrag zwiſchen Spanien und Frankreich gemeint ſey. Indem jener Verf. ſich hierauf ſo feſt ſtützte, und die ſpaniſchen Miniſter ſo ſchimpflich hart aushunzte, bedachte er wohl nicht, daſs Hr. *N. Frere* (in ſeiner Note vom 30. Octbr.) eine zwiſchen England und Spanien „getroffene Verbindung" zugeſteht, und nur nicht zugeben will, daſs die Neutralität Spaniens, ſondern eine Suspenſion der Feindſeligkeiten, davon die Baſis ausmache, und die angeblichen Rüſtungen Spaniens, als einen Bruch dieſes Uebereinkommens angeſehen wiſſen will; daſs er eine bloſse

endigt wurden, ja ehe noch als ſie begannen, und ſelbſt eher, als das Londner Miniſterium dem Geſchäftsträger die vorhin erwähnten Inſtructionen ertheilte, hatte daſſelbe unter dem 18. Sept. — jene Inſtruction wurde unter dem 21. ausgefertigt — auf die bloſse, wie man geſehen hat,

einſeitige Foderung Englands (in der Note am 18. Febr.) als einen Grund-Artikel dieſes Uebereinkommens angiebt, und dadurch ein offenbares Falſum begeht, was oben bereits mehr nachgewieſen worden iſt; daſs endlich von ihm auch eine Verwechſelung des Zeitpunktes, des Status quo der Rüſtungen, — wie ebenfalls oben angemerkt worden — geſchah, und dieſs durch ein Verſehen — eine, in ſolchen wichtigen diplomatiſchen Unterhandlungen doch wohl ſehr unzulängliche Entſchuldigung, und — entſchuldigt wurde: Nicht zu gedenken der Seltſamkeit, wo der Staats-Sekretär bei einem ehemaligen Geſandten Erkundigung einzieht: ob er einen Vertrag abgeſchloſſen habe, wovon er in den Akten des Miniſters nichts finde, und welche doch die Möglichkeit vorausſetzt, daſs es habe geſchehen können; was, unſerm Bedünken nach, bei unbefangenen Beobachtern, eben nicht das günſtigſte Vorurtheil von der Genauigkeit und Ordnung in dieſem Adminiſtrations-Zweig veranlaſſen, und zu Anſprüchen auf untrügliche Autorität berechtigen kann. Hätte der mehr erwähnte Verf. dieſs erwogen, ſo würde er, ſcheint uns, eingeſehen und zugeſtanden haben, daſs der ſpaniſchen Behauptung wenigſtens eben ſo viele Autorität gebühre, als der engliſchen Abläugnung und ohne Beweis nicht entſchieden, noch weniger aber hieran den Vorwurf der Verworrenheit, Unzuverläſſigkeit und Schwäche woran alle Rathſchläge der ſpaniſchen Regierung darniederlägen, geknüpft haben; der ſich weit eher auf die engliſche anwenden lieſse.

unerwiesene Nachricht der Rüstungen in den spanischen Häven, dem Admiral *Cornwallis* den Befehl ertheilt, „die Blokade von *Ferrol*, mit äusserster Wachsamkeit fortzusetzen und nicht blos mit der Absicht, sich dem Auslaufen der französischen Flotte aus diesem Haven, zu widersetzen, sondern zugleich, um zu verhindern, dass keins der spanischen Kriegsschiffe von *Ferrol* absegle, noch irgend ein neues Kriegsschiff, in diesen Haven einlaufe. Es liess, sowohl durch den Admiral *Cochrane*, als durch den Geschäftsträger zu *Madrid*, von dieser genommenen Entschliefsung officielle Anzeige machen; wogegen, von Seiten des spanischen Ministeriums protestirt und wofür (in der Note des Staatssecretärs *Cevallos* (vom 3. Nov.) „von neuem Genugthuung gefodert wurde, da man sich gegenseitig, über diese, für Spaniens Ehre beleidigende, die Ausübung seiner Autorität, in seinem eigenen Gebiete beschränkende Masregel, noch nicht befriedigend erklärt habe."

Indem man diese — der Billigkeit, wie es scheint, nicht ungemässe — Foderung machte, ahnete man spanischer Seits nichts von der anderweitigen Entschliefsung, die das Cabinet zu *St. James* zugleich mit jener genommen, und dem Befehle, den es deshalb an den Admiral *Cornwallis* erlassen hatte; indem man freilich nicht für nöthig, oder gut befunden hatte, der spanischen Regierung ebenfalls Anzeige zu thun, oder auch nur im Publicum etwas davon verlauten zu lassen.

In einen ſeiner Berichte (vom 7. Sept.) über die engliſche Seerüſtungen Spaniens, hatte Admiral *Cochrane* einflieſsen laſſen: „die Finanzen dieſes Landes befänden ſich in der Ebbe. Man erwarte nur die Ankunft der mit Gold und Silber beladenen Fregatten, um eine andere Stellung einzunehmen.“ Dieſe, wie alle Angaben und Behauptungen dieſes Admirals, ſo ohne allen Beweis hingeworfene Aeuſserung, ſcheint auf das engliſche Miniſterium einen ſo ſtarken Eindruck gemacht zu haben, daſs man — ohne weiter zu überlegen, in wiefern es rechtlich, edel oder auch nur rein politiſch ſey — dem Admiral *Cornwallis* zugleich mit dem, bereits angeführten, noch den Befehl erlieſs: ohne Zeitverluſt zwei von den unter ſeinem Commando ſtehenden Fregatten abzuſchicken und den Capitäns zu befehlen, daſs ſie ſich ſo ſchnell als möglich in die Gewäſſer von Cadix begeben ſollten; um dort, in Verbindung mit den ihnen begegnenden königl. Schiffen, die Schiffe, welche die Gold- und Silbervorräthe aus Süd-Amerika herbei führten, deren Ankunft, wie in Erfahrung gebracht ſey, zu *Cadix* erwartet werde, anzuhalten und hiernächſt Sr. Majeſtät weitere Befehle zu erwarten.“ Zugleich ergieng an den älteſten Officier der vor *Cadix* befindlichen Schiffe, die Anweiſung, „durch alle, in ſeiner Macht ſtehenden Mittel, den Capitains der beiden, vom Admiral *Cornwallis* abzuſendenden Fregatten beizuſtehen; damit ſie den erhaltenen Befehl vollziehen könnten. Und dafern er ſelbſt den gedachten ſpaniſchen Schiffen begegne, ſolle er nichts verabläumen,

um ſich derſelben zu bemächtigen und ſie bis auf weitere Ordre anzuhalten.“

Eine ähnliche Anweiſung ergieng noch „an die Anführer der Schiffe im mitländiſchen Meere, den Inſeln unter dem Winde und Jamaika.“

In einem ſpätern (vom 25. Sept. datirten) Erlaſſe, an den Admiral *Cornwallis*, wurde dieſem, im Verfolge obigen *geheimen* Befehls noch aufgetragen, den Anführern aller unter ſeinem Commando befindlichen Schiffe den Befehl zu ertheilen, wenn ihnen ſpaniſche, mit Kriegs- und Schiffsmunizion beladene Fahrzeuge begegnen würden, dieſelben anzuhalten und in den nächſten engliſchen Haven zu bringen, oder zu ſchicken; damit ſie dort ſo lange, bis Sr. Majeſtät fernerer Wille bekannt ſeyn werde, verbleiben möchten.“ Gleiche Ordre ergieng noch an alle die übrigen Befehlshaber, denen der „geheime Befehl,“ wegen der Silber- und Goldſchiffe, zugekommen war.

Daſs und wie dieſe Befehle — beſonders der erſte — executirt wurde, iſt allgemein bekannt. Um das Benehmen Englands gegen Spanien in dieſer Sache und überhaupt zu beurtheilen, iſt es vielleicht nicht undienlich, auf folgende aus dieſer Darſtellung freilich von ſelbſt hervorgehende Punkte recapitulirend hinzudeuten.

Erſtlich: Ueber die angeblichen groſsen Rüſtungen zu *Ferrol* und in den übrigen ſpaniſchen

Häven und ihre präſumirte Beſtimmung, in Verbindung mit den franzöſiſchen Flotten auszulaufen, waren keine genugthuenden Beweiſe vorhanden, es war darüber durchaus keine gründliche Nachforſchung angeſtellt. Dies wurde dem engliſchen Geſchäftsträger von dem ſpaniſchen Miniſterium in *Madrid* und *London* vorgeworfen und blieb unbeantwortet.

Zweitens: Es wurden dieſe angeblichen groſſen Rüſtungen von dem ſpaniſchen Miniſterium abgeläugnet, und von dem engliſchen kein Gegenbeweis geführt; die Beſtimmung der wenigen in *Ferrol* gerüſteten Schiffe wurde angegeben, und dieſelbe als der Wahrheit gemäſs von dem engliſchen Geſchäftsträger zu *Madrid* zugeſtanden.

Drittens: Selbſt dieſe Rüſtungen für dieſe Beſtimmung, wurden auf deshalb ergangene Beſchwerde eingeſtellt.

Viertens: Bei den fernern Diskuſſionen, über das Rüſtungsrecht, oder Nichtrecht Spaniens, wurde engliſcher Seits bald der Zeitpunct, von dem Anfange des Kriegs zwiſchen England und Frankreich, bald der des zwiſchen England und Spanien abgeſchloſſenen Neutralitäts-Vertrags als ſtatus quo aufgeſtellt und behauptet, endlich der letztere zugeſtanden und die Diſtanz durch „ein Verſehen“ entſchuldigt.

Fünftens: In dem Laufe derſelben Diskuſſion, wurde dieſer Neutralitätsvertrag engliſcher Seits ganz abgeläugnet; während er ſpaniſcher Seits behauptet und mit dem Datum ſeines Abſchluſſes,

nachgewiesen wurde. Es wurde von dem englischen Geschäftsträger eine Verabredung, oder Uebereinkunft zugestanden, aber abgeläugnet, dass die Neutralität davon den Gegenstand ausmache; während das Ministerium sich von dem Vorgänger des Geschäftsträgers ein Zeugniss geben liess, dass überhaupt nur eine Convention oder ein Uebereinkommen mit Spanien geschlossen worden sey, und der Unter-Staatssecretair officiel erklärte, dass sich in dem Archive des Ministeriums davon nichts finde.

Sechstens: Das englische Ministerium ertheilte seinem Geschäftsträger zu *Madrid* Instruktion zu einer Unterhandlung, von deren *Ausgange* die *Erhaltung des guten Vernehmens* und die *Beibehaltung des bisherigen friedlichen Verhältnisses* abhangen sollte, und schon *zehn* Tage vorher hatte es den Anführern der englischen Flotten Befehle zugehen lassen, die einen öffentlichen und einen geheimen feindlichen Angriff zu Gegenständen hatten; und noch ehe die Unterhandlungen begonnen werden, deren Resultat über Krieg oder Frieden, zwischen beiden Mächten entscheiden soll, sind englischer Seits schon öffentliche und geheime feindselige Maasregeln beschlossen und begonnen, wovon der Krieg eine natürliche und — wie man leicht voraussehen konnte und auch gewiss voraus sah — unvermeidliche Folge seyn musste.

Siebentens: Während durch eine öffentliche Gewalts-Massregel — die durchaus keinen gültigen Rechtsgrund hat — die Aufmerksamkeit der

ſpaniſchen Regierung beſchäftigt wird, trifft man Veranſtaltungen, um ins geheim Feindſeligkeiten auszuüben; die um ſo mehr in dieſem Lichte erſcheinen müſſen, da ſie geheim — alſo hinterliſtig und räuberiſch — unternommen werden; während man die andere Gewaltshandlung, der man das Anſehen einer Vorſichts- und Verhütungsmaisregel zu geben ſucht, öffentlich ankündigt.

Achtens: engliſcher Seits begonn man dadurch um ſo mehr, und auf eine nicht zu rechtfertigende Weiſe wirklich den Krieg; da man — wie das engliſche Miniſterium, in der Unterredung des Lords *Harrowby* mit dem ſpaniſchen Geſandten in *London*, die er ſelbſt officiel mittheilt, eingeſteht — entſchloſſen war, den Raub der Silber- und Goldtranſporte, auch dann zu vollziehen, wenn man Widerſtand fände, auch dieſen Entſchluſs, auf eine demſelben völlig entſprechende Weiſe, zur Ausführung zu bringen ſuchte. Am 3. October nahm der Capitain *Hammond* die ſpaniſchen mit Gold und Silber beladenen Schiffe, in einer förmlichen Seeſchlacht, und am 30. October und 2. November übergab Herr *Frere* — der hiervon eben ſo wenig, als die ſpaniſchen Miniſter etwas wuſste, — zu *Madrid* den letztern ſein Ultimatum, und erklärte ſeine Miſſion für beendigt.

Nach dieſer einfachen, kunſtloſen, durchaus aber, wie wir glauben behaupten zu können, rein aktenmäſsigen Darſtellung, müſſen wir es nun dem Leſer ſelbſt überlaſſen, dieſelbe zu prüfen,

ſie mit andern, dieſer vielleicht in ihrem Reſultate gerade entgegen tretenden, zu vergleichen und dann ſelbſt ein Urtheil zu fällen.

IV.

OESTREICHS

neueſte Verfügungen

zur

Heilung ſeiner Finanz-Uebel.

Vorerinnerungen des Herausgebers.

Wenn der unbefangene Beobachter dem Abſchluſs des Presburger Friedens, wie einem beträchtlichen Theile der Beſtimmungen deſſelben, ſeinen Beifall nicht geben konnte; ſo wird er um ſo bereitwilliger ſeyn, den thätigen Bemühungen Gerechtigkeit wiederfahren zu laſſen, welche die öſtreichiſche Regierung ſeit dem Abſchluſſe deſſelben anwandte, um ihn wenigſtens in ſofern für den Staat wohlthätig und nützlich zu machen, als es möglich war.

Die Finanzen Oeſtreichs litten, wie man weiſs, lange ſchon an einer tief eingewurzelten Krankheit; welche eine Schwächung des ganzen Staats-

körpers zur Wirkung hatte, die nicht gehoben werden konnte, ſo lange jene Krankheit fortdauerte. Es iſt daher ohnſtreitig eben ſo beifallswerth, als es nothwendig war, daſs man hierauf ſeine thätige Aufmerkſamkeit richtete. Das Hauptübel war die Anhäufung von Papiergelde, beſonders Wiener-Bankzetteln; welches berufenen und unberufenen Aerzten viel Kopfbrechens verurſacht hat, und zu deſſen Abhülfe hauptſächlich endlich das, unten folgende Mittel beliebt und angewand worden iſt.

Der Inhalt der Verfügung, in welcher dieſe radicale Finanzkur angekündigt wird, iſt für jeden Staatswirth und Freund der Finanzgeſchichte von dem gröſseſten Intereſſe. Wir behalten uns vor, einige Bemerkungen darüber mitzutheilen, wenn wir, was unſere Abſicht iſt, die Finanzoperationen, welche dieſe Regierung in den letzten Jahren unternommen hat, mit den Vorſchlägen, die ihr gemacht worden ſind, zuſammen, unter eine hiſtoriſch-kritiſche Ueberſicht ſtellen. Hier legen wir dem prüfenden Beobachter dieſe Verordnung, ihrer Wichtigkeit wegen, zuvörderſt vollſtändig vor; indem wir den Wunſch beifügen, daſs Kenner uns nicht nur über dieſe, ſondern die ferneren Finanzmaſsregeln Oeſtreichs ihre Bemerkungen, zu dem eben angezeigten Behufe, mittheilen mögen.

* * *

„Wir *Franz* der Erſte, von Gottes Gnaden, Kaiſer von Oeſtreich etc. etc. Unter den man-

nichfaltigen Drangſalen, welche es der unerforſchlichen Weisheit Gottes gefallen, während Unſerer 15jährigen Regierung über Uns kommen zu laſſen, iſt Unſerm Herzen keines ſo ſchmerzlich gefallen, als die jetzt aus den erlittenen Unfällen hervorgehende Nothwendigkeit, in der Wir Uns befinden, Unſere getreuen Unterthanen, nach ſo vielen, durch eine Reihe unabwendbarer Kriege erduldeten, widrigen Ereigniſſen, nach ſo groſsen, für die Erhaltung Unſerer Kronen von ihnen geäuſserten Anſtrengungen und errichteten Opfern, in einem Zeitpuncte, wo ſie im Schooſe des wiedergekehrten Friedens Erholung erwarten, zu neuen Anſtrengungen ihrer Kräfte, und zur Darbringung neuer Opfer aufzufodern; um Uns, zur Hinwegräumung jener Staatsübel, beizuſtehen, welche die unaufhaltbar über Unſere Monarchie ausgebrochenen Kriege nach ſich gelaſſen haben. Wir wollen über die Urſache dieſer Uebel, über ihren Umfang, und über die Mittel, ſie zu heben, als über eine Angelegenheit, die das Wohl des Staats im Ganzen ſowohl, als jedes einzelnen Mitgliedes deſſelben gleich betrifft, eine offene und väterliche Sprache führen.

Die Kriege, welche ſeit Unſerer Thronbeſteigung unaufhaltſam, mit äuſſerſt raſchen Schritten, aufeinander gefolgt ſind, und daher, bei ihrem jedesmaligen Ausbruche, die gröſste Eilfertigkeit, in Herbeiſchaffung der Geldmittel, geboten haben, waren die koſtſpieligſten, welche die Monarchie je geführt hat. Der Geldaufwand, welchen ein einziger Feldzug verurſachte, über-

ſtieg weit den Geſammtbetrag aller gewöhnlichen Einkünfte des Staats. Die Hülfsquellen, welche Unſere glorreichen Vorfahren, in den Darlehen fremder geldreicher Staaten fanden, waren, bei der geänderten politiſchen Lage derſelben, für Uns bald verſiegt; freiwillige Beiträge und Darlehen im Inlande in ihrem Einfluſſe langſam, und in ihrem Laufe ſo ungewiſs, als daſs Wir Uns auf dieſe verlaſſen durften; und ſie konnten nicht hinreichen, auch nur den vierten Theil der Gelderfodernifs eines einzigen Kriegsjahres zu bedecken. Den ganzen Ueberreſt des Aufwandes blofs allein durch gezwungene Darlehen, und auſserordentliche Auflagen zu beſtreiten, war ohne Grundrichtung des Wohlſtandes Unſerer Unterthanen, in einem Zeitraume unthunlich, wo unglücklicher Weiſe, mehrere nacheinander gefolgte Miſsjahre Mangel und Theuerung erzeugt hatten; wo ſo viele Tauſend arbeitſame Hände von dem Pfluge und aus den Werkſtätten zu den Waffen abgerufen werden muſsten, und wo endlich der Erwerb, durch die Hemmung des Kunſtfleiſſes, beſchränkt war.

In dieſer Lage, welche die ſchnelle Herbeiſchaffung ungeheurer Geldſummen gebieteriſch foderte, und bei dem Mangel anderer Mittel, blieb Uns nur der einzige Ausweg übrig, zur Vervielfältigung der Vorſtellungszeichen des Geldes, die Zuflucht zu nehmen, folglich die cirkulirenden Wiener-Stadt-Bankozettel, zu deren Verminderung man in dem Jahre 1804 kaum die erſten Schritte gemacht hatte, von Neuem be-

trächtlich zu vermehren. Die nachtheilige Wirkung, welche diese unvermeidlich gewordene Vermehrung der Bankozettel, auf den Anwerth derselben gegen das Conventionsgeld, so wie auf den Wechselcurs, und auf den Preis aller Feilschaften hervorgebracht hat, liegt vor Jedermanns Augen unverkennbar da. Indem Wir Uns aber dem Gesetze der Noth fügten, thaten Wir eigentlich nichts anders, als dafs Wir, vermittelst Herausgabe der Bankozettel, den Staatskassen die unumgänglich erfoderlichen Summen verschaft haben, welche Wir zur Erhaltung des Gesammtwohls von Unsern Urterthanen, als aufserordentliche Steuern zu verlangen zwar berechtigt waren, die Wir jedoch, aus der vorgesagten Rücksicht, bis auf ruhigere Zeiten verschieben mufsten.

Der unabwendbare Drang der widrigsten Begebenheiten, welcher die Vervielfältigung der Wiener-Stadt-Bankozettel unvermeidlich machte, führte auch die Nothwendigkeit herbei, die Last der verzinslichen Staatsschuld, welche Wir schon bei dem Antritte Unserer Regierung antrafen, durch neue Anlehen bedeutend zu vermehren. Aus beiden diesen Uebeln entstand endlich das dritte, dafs bei dem beträchtlichen Zuwachse der jährlich abzutragenden Zinsen, der zurück zu zahlenden Capitalien, und bei der, durch das Uebermaas des Papiergeldes überhand genommenen Theurung, aller von dem Staate herbeizuschaffenden unermefslichen Erfoderniffe, seine bisher gewöhnlichen Einnahmen, ungeachtet aller zulässigen Einschränkungen der Ausgaben,

die Wir bereits angeordnet haben, und noch zu verfügen gesonnen sind, nun nicht mehr hinreichen können, um den unerläfslichen öffentlichen Aufwand der Monarchie zu bestreiten.

Einem Jeden mufs sich die Ueberzeugung von selbst aufdringen, dafs dieser Zustand in seiner Fortdauer für alle Unsere Unterthanen, und für Jeden insbesondere, immer gefahrvoller und verderblicher werden müsse, wenn nicht rasch mit eben so grofser Entschlossenheit, als Kraftanstrengung, den mehrfachen Uebeln entgegen gewürkt, und zu deren gänzlicher Hinwegräumung schleunige und wirksame Maasregeln ergriffen werden.

Auf eine gleiche Bereitwilligkeit rechnen Wir auch, von der Seite Unsrer getreuen Stände, des Königreichs Ungarn und Grofsfürstenthums Siebenbürgen, die Wir eben deshalb, auf dem reichsverfassungsmäfsigem Wege, zu einem kraftvollen Beistand aufzurufen beschlossen haben. Ihr allbekannter Edelsinn, ihre thatenreiche unerschütterliche Anhänglichkeit an Uns, ihre, bei jedem Anlasse, werkthätig erprobte Theilnahme, an dem Wohl Unsrer, mit ihnen verbündeten, übrigen Erbkönigreiche und Länder, denen sie erst kürzlich mit reichlichen Beiträgen zu Hülfe geeilet sind, sind Uns Bürge, dafs sie, in einer, sie und Unsre deutscherbländischen Unterthanen gleichtreffenden, höchst wichtigen Staatsangelegenheit, gemeinschaftliche Sache machen, und mit diesen wetteifern werden, zur

Hebung der gemeinſamen Uebel ihre Wohlſtandskräfte in einem gerechten Verhältniſs anzuſtrengen. Wir verkennen nicht das Gewicht der Bürde, die Wir, nach langem und ſchwerem Kampfe, mit Unſerm Herzensgefühle, und nicht ohne ſchmerzliche Ueberwindung deſſelben nach Unſrer Regentenpflicht, Unſern Unterthanen auflegen; allein die Gröſse des Uebels fordert groſse und ſchnellwirkende Gegenmittel, in deren Auswahl Wir jedoch, nach der bereits auf Unſern Befehl den 22ſten des vorigen Monats erlaſſenen Kundmachung Unſer vorzügliches Augenmerk dahin gerichtet haben, daſs alle gewaltſame Maasregeln, welche eine plötzliche Stokkung des allgemeinen Verkehrs erzeugen, die Grundfeſten des öffentlichen Kredits erſchüttern, und die Glücksumſtände vieler Tauſende, mit einem Stoſse umſtürzen könnten, beſeitiget, und vielmehr die nöthige Abhülfe in ſolchen Abgaben gefunden werde, welche, ſo viel möglich, den Geſetzen der austheilenden Gerechtigkeit, und dem Maaſse der Vermögungskräfte, aller Unſrer Unterthanen, angemeſſen ſind.

§. 1. Um demnach dem dringendſten der obenerwähnten Staatsübel (dem Uebermaaſse der Wiener-Stadt-Bankozettel) abzuhelfen, und zu deren beharrlicher Einziehung und Vertilgung, in beträchtlichen Summen einen ergiebigen Fond herbeizuſchaffen: ordnen Wir Erſtens, und eröffnen, auf die Hypothek des ſchon jetzt, zu jenem Zwecke beſtimmten, Tilgungsfonds, nämlich des, durch Unſer Patent (vom 27. Aug. 1803) einge-

eingeführten, Zollaufschlags, von Zucker, Kaffee und Kakao ein grofses Anlehen, in gedachten Bankozetteln, auf den Betrag von 75 Mill. Gulden, unter der bestimmten Benennung des Bankozettel-Tilgungsanlehens. Dieses Anlehen, welchem Wir alle Privilegien des Banko zusichern, soll den Darleihern Zeitrenten abwerfen, und für jede eingelegte Summe eine, mit 35 Coupons versehene, Annuitätsobligation ausgefertigt werden; wovon jeder Coupon fünf vom Hundert des eingelegten Capitals beträgt; deren alle Jahr Einer ausbezahlt wird, so, dafs das ganze Capital nebst den zu 3½ Procent laufenden Zinsen, in dem Zeitraume von 35 Jahren ganz zurück bezahlt seyn mufs. An dem, auf einem jeden der 35 Coupons, angesetzten Geldbetrage, wird, bei der Verfallzeit, die eine Hälfte in vollwichtiger Conventionsmünze, die andere Hälfte in Wiener-Stadt-Bankozetteln berichtiget werden. Den minder vermöglichen Classen Unserer Unterthanen, deren bewegliches und unbewegliches Stammvermögen nicht den Betrag von 10,000 Gulden erreicht, wollen Wir zwar keine unmittelbare Verbindlichkeit auferlegen, zu diesem Anlehen beizutragen: erwarten jedoch mit Zuversicht, dafs die Wichtigkeit und Gemeinnützigkeit des Zweckes, zu welchem dieses Anlehen bestimmt ist, und die Vortheile, welche die oben angedeutete Rückzahlungsart Jedermann gewährt, dieselben zur Theilnahme daran von selbst antreiben, und auch jene Classen Unsrer Unterthanen, die Wir hierzu gesetzlich verhalten, zu noch stärkeren Einlagen, als Wir von ihnen for-

dern, aneifern werde. Wir verpflichten demnach gesetzlich alle jene Unsrer Unterthanen und Gemeinden, deren eigenthümliches, bewegliches und unbewegliches Stammvermögen, den Werth von zehntausend Gulden erreicht, den Betrag von einem Procent dieses Vermögenswerthes, als das Mindeste, in dem gesagten Anlehen einzulegen, und das zwar (um durchaus nur runde Summen zu erlangen), nach folgendem Maasstabe: dass nämlich jeder, welcher ein Vermögen von 10,000 bis 15,000 Fl. besitzt, 100 Fl.; jener, dessen Vermögen 15,000 und drüber bis zu 20,000 Fl. beträgt, 150 Fl. u. s. w. für jede fernere 5000 Fl. und 50 Fl. mehr als Capital einzulegen, und eine Annuitätsobligation zu lösen schuldig sey. Die bestimmtern Vorschriften über die Termine und Modalitäten der Einlagen, über die Form der neuen Annuitätsobligationen u. s. f., werden vermittelst eigener Circulare in den Provinzen bekannt gemacht werden.

Zweitens soll von allen steuerbaren Gülten und Realitäten in Unsern gesammten böhmisch-österreichischen gallizischen Provinzen, unabhängig von den zur Bedeckung der laufenden Staatserfordernifs, nöthigen Ausschreibungen, noch während jedem der nächstfolgenden *fünf* Militär-Jahre, 1807, 1808, 1809, 1810 und 1811, zugleich mit der ordentlichen Militär- und Cameral-Contribution, vom *dominicali* und *rusticali*, ein abgesonderter Zuschuss, von 50 Procent derselben, oder 30 Kr. auf jeden Steuergulden, als

Bankozettel-Tilgungsbeitrag gesagter Maafsen nur von der ordentlichen Dominical- und Rustical-Steuer fordern, so ist der untenerwähnte, durch das Extrasteuerpatent, vom heutigen Tage, ausgeschriebene, Realitäten-Steuerzuschufs, von dem erstgedachten 50 Procentien Beitrage frei zu lassen. Dieser Beitrag hat sich hingegen auch auf die ordentliche Steuer, der, in Unsern Erbländern befindlichen, Unterthanen jüdischer Religion zu erstrecken.

Drittens sollen ebenfalls auch alle diejenigen, welche zu der, durch Patent bis jetzt alljährlich ausgeschriebenen, und nach den Fassionen des Einkommens zu berichtigenden, classenmäfsigen Procentensteuer verpflichtet sind, während oben angezeigten fünf Jahren bei Errichtung derselben noch 50 Procente des abzutragenden Steuerbetrages, als Bankozettel-Tilgungsbeitrag, darüber zu entrichten verbunden seyn.

Viertens haben Wir ferner beschlossen, durch abgesonderte Verordnungen, eigne, während des Verlaufes von fünf Jahren fortzudauernde, Erhöhungen der Salz- und Tabakspreise, der Zollgebühren und des Postporto einzuführen, um ohne Abbruch des bisherigen, zur Bedeckung der laufenden Staatsausgaben unentbehrlichen, Erträgnisses dieser Gefälle, den Fond zu vergröfsern, welcher zur Einziehung und Vertilgung der Bankozettel bestimmt ist, an welchen Fond die, durch die bekannte Erhöhung einfliefsenden Sum-

men abgesondert und ungeschmälert abgeführt werden müssen.

Fünftens soll auch der Betrag der Kupferscheidemünzen, welcher, während dieses angeführten Zeitraumes von *fünf* Jahren, zum Behufe des täglichen inländischen Verkehrs, mittelst der Auswechselung, bei den Bankozettel-Cassen, ausgestossen werden wird, ausschliesslich zur Einziehung und Vertilgung der Bankozettel bestimmt und gewidmet werden; dergestalt, dass die ganze Summe dieser Zettel, welche in jedem der angedeuteten Jahre durch die Auswechselung in die Bankozettelcassen zurückkommt, ebenfalls zur Vertilgung bei Seite gelegt werde.

Sechstens haben Wir zur Gründung und zum Behufe jener Anstalten, welche den Werth der Bankzettel emporzuheben zum Zweck haben, beschlossen, auf sämmtliches Gold- und Silbergeräth, das bekanntlich sich unter allen Classen ungewöhnlich stark angehäuft hat, und durch dessen Anschaffung das Vermögen, die Bankzettel in schwere Münze umzusetzen, noch mehr geschwächt worden ist, in Unsern gesammten teutschen Erblanden, eine neue Punzirung vornehmen zu lassen, und mit einer eignen Taxe zu belegen; worüber die dabei zu befolgenden Anordnungen, durch besondere Circularien, in jedem Lande, werden kund gemacht werden.

Die Verrechnung und Verwendung des allgemeinen Bankozettel-Tilgungsfonds wird durch eine eigene, von allen andern Staatscaſſen abgeſonderte und ſelbſtſtändige, Hauptcaſſe, beſorgt werden, dergeſtalt, daſs an ſie alle oben angeführten Einnahmen, welche derſelben zugewieſen ſind, von den Contributions- und Gefällscaſſen, bei welchen ſolche unmittelbar einflieſſen, unaufgehalten abgeführt werden müſſen. Nach dem Maaſs, als ſich, mittelſt dieſer Abführen, in dem Bankozettel-Tilgungsfonds anſehnliche Summen geſammelt haben werden, wird die öffentliche Verbrennung derſelben vorgenommen, und jedesmal die Summe der auf ſolche Art aus der Cirkulation gezogenen und vertilgten Bankozettel, allgemein bekannt gemacht werden.

Die Controle und Gegenſparre bei dieſer Caſſe, dann die Buchführung und Rechnungslegung über den Empfang und die Verwendung des geſammten Tilgungsfonds, haben Wir Unſerem, von der Finanzhoffſtelle ganz unabhängigen und unter Unſern unmittelbaren Befehlen ſtehenden, Generalrechnungsdirectorium aufgetragen, von welchem Wir alle Vierteljahre einen genauen und bewährten Ausweiſs aller Empfänge, und der ihrer Beſtimmung angemeſſenen Verwendung derſelben Uns vorlegen laſſen werden.

§. 2. Um das zweite der, im Eingange angeführten, Staatsübel, nämlich die Gröſse der

verzinslichen Staatsschuld zu mindern, wollen Wir, zur allmähligen Tilgung derselben, aufser den schon vorhandenen bereits ausgeschiedenen Fonds und aufser denjenigen Summen, welche von den, zur Bestreitung der laufenden Staatsausgaben bestimmten Einkünften durch zulässige Einschränkungen der Ausgaben, erübriget werden können; alle durch den bereits angeordneten und erweiterten Verkauf der Staatsgüter eingehende Kaufschillinge, nicht minder die Interessen verwenden lassen, welche durch die, mittelst des eben gedachten schon bestehenden Amortasationsfonds bewirkte Einlösung der Staatsobligationen anheim gefallen sind, und von Jahre zu Jahre werden erspart werden. Da hierdurch ein nicht unbeträchtlicher Tilgungsfond, zur Verminderung der Staatsschulden und Erhöhung des Werths der öffentlichen Obligationen gebildet wird, so haben Wir, blos zur Bezahlung der Gewinnste, von den, unterm 5. Octbr. 1805 eröffneten 2 Lotto-Anlehen, zusammen 20 Millionen Gulden, von den im nächststehenden Paragraphe angeführten, und mittelst eines eignen Patents auszuschreibenden, Extrasteuern, 16 Procent jährlich dem Staatsschulden-Tilgungsfond zuwenden zu lassen, für nothwendig befunden. Und gleich wie Wir für den Tilgungsfond der Wiener Stadt-Bankozettel eine eigene selbstständige Hauptcasse zu errichten befohlen haben, eben so ordnen Wir auch an, dafs für die Tilgung der verzinslichen Staatsschuld eine eigene selbstständige Casse errichtet werde, von welcher alle obenangeführte, zur Schuldentil-

gung bereits gewidmete, und noch zu widmende Zuflüsse verrechnet, und zum gemeldeten Zwecke verwendet werden sollen, über deren Verwaltung Unser Generalrechnungsdirectorium Uns gleichfalls von Viertel- zu Vierteljahre genaue Rechnung zu legen haben wird.

§. 3. Um den, durch die Vertheuerung aller Feilschaften vermehrten Staatsaufwand bestreiten zu können, sehen Wir Uns genöthigt, jene Extrasteuern, welche seit dem Jahre 1804 durch eigene Patente von Unsern teutsch erbländischen Unterstreuern die Personalsteuer, den Extrasteuerzuschuss von allen Realitäten zu 60 Procent, nebst dem im vorhergehenden Paragraphe erwähnten Zuschusse von 16 Procent, folglich zusammen von 76 Procenten, endlich die nach dem fatirten Einkommen entrichtete classenmässige Procentsteuer, durch die oben angedeuteten *fünf*, auf einander folgenden, Militairjahre mittelst eines eignen Patents zu fordern, über welche letztere Steuer (wie Wir schon oben verfügt haben), als Bankozettel-Tilgungsbeitrag, noch 50 Proc. oder Kr. bei jedem Gulden darüber zu entrichten seyn werden. Wir können zwar Unsre Provinzen von der, zur Erhaltung des Militairs seit einigen Jahren ausgeschriebenen Natural-Lieferung, nicht ganz entheben; zur möglichsten Erleichterung derselben haben wir indessen das Beschwerlichste davon, nämlich die Einlieferung der Körner, in Natur, aufzuheben beschlossen, und werden den Reluitionsbetrag, welcher, anstatt dieser Natural-Lie-

ferung, wird geleiſtet werden müſſen, eheſtens kund machen laſſen.

Endlich haben Wir beſchloſſen, die, auf verſchiedene Waarengattungen beſtehende Stempelung, zur beſſern Handhabung der Zollgeſetze und Verhinderung der, der inländiſchen Induſtrie ſo nachtheiligen, Waareneinſchwärzungen anders einrichten zu laſſen, und zugleich eine neue, jedoch mäſsige, Stempeltaxe dafür vorzuſchreiben, welche gleichfalls zur vollen Bedekkung der jährlichen Staatserforderniſſe als Hülfsquelle dienen ſoll, und worüber durch ein eigenes Cirkulare Unſre Willensmeinung näher und beſtimmter Jedermann bekannt gemacht werden wird. Mittelſt der, im gegenwärtigen Patente verlangten, und der von unſerm Königreiche Ungarn und dem Groſsfürſtenthume Siebenbürgen erwarteten, ergiebigen Beiträge und bei Unſerm unverkennbaren Beſtreben, die Fortdauer des wiedergekehrten Friedens zum Glücke der Unſerm Scepter von Gott anvertrauten Völker ungeſtört zu erhalten, wovon Wir eben einen unwiderleglichen Beweis der Welt gegeben haben, hoffen Wir, unter Gottes allmächtigem Schutze einen glücklichern Zuſtand und den ſehnlichſt gewünſchten Zeitpunct herbeizuführen, wo es Uns des Troſtes zu genieſsen gegönnt ſeyn wird, die ſchweren Bürden von den Schultern Unſerer Unterthanen wieder herabnehmen zu können, welche ein unglückliches Zuſammentref-

fen der widrigſten Begebenheiten Uns ihnen aufzulegen gezwungen hat.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien, den 20. Aug., im *eintauſend achthundert und ſechſten*, Unſerer Reiche im *fünfzehnten* Jahre.

(L. S.) *Franz.*

Aloys, Graf *von Ugarte*,
königl. böhmiſcher Obriſter und erzherzogl. öſtreich. erſter Kanzler.

Joſeph, Freiherr *von der Mark*,

Joſeph Karl, Graf *von Dietrichſtein*.

Nach Sr. k. k. Majeſtät höchſteigenem Befehle:

Johann Fidelis von Erggelet."

INHALT.

Seite

I. Tractat der Conföderation der Rhein-Staaten. 261

II. Vollziehungs-Acten der rheinischen Conföderations-Urkunde.

1. Darauf Beziehung habende Verfügungen des Grosherzogs von Berg. 281

2. Herzogl. Nassauisches Besitznahme-Patent. 283

3. Grosherzogl. Badensches Besitznahme-Patent. 285

4. Badensches Publicandum, die Annahme des Grosherzoglichen Titels betreffend. . . . 288

5. Hessen-Darmstädtisches Publicandum. 290

6. Hessen-Darmstädtisches Publicandum, die neue Titulatur betreffend. 291

7. Herzogl. Arembergische Besitznehmungs-Proclamation. 292

8. Königlich Wirtembergisches Besitznehmungs-Patent. 293

9. Wirtembergische Verwahrungs-Urkunde, gegen die Abtretung von Tuttlingen. 295

III. Pitt's letztes Ministerium. (Fortsetzung.)

4. Verhalten gegen Spanien. 299

IV. Oestreichs neueste Verfügungen zur Heilung seiner Finanz-Uebel. 350

REGISTER

des achten Bandes.

A.

Abtretungen und Beſitznehmungen in Folge des franz. Föderativ-Syſtems, 149 f. — in Folge der Beſtimmungen des Preſsburger Friedens, 77 f.

Alexander I. Manifeſt wegen des nicht ratificirten Friedens mit Frankreich, 224 f.

Ansbach, Beſitznahme u. Abtretung des Fürſtenthums, 149 f. Publication zu Ende des Mais, 154 f.

Arco, Graf von, nimmt Beſitz von Tyrol und Vorarlberg, 82. das dabei bekannt gemachte Patent, 82.

Arembergiſche Beſitznehmungs-Proclamation, 292 f.

Aſſecuranz-Geſchäfte blühen in Hamburg, 126.

Augsburg, baierſche Beſitznahme der freien Reichsſtadt, 72. Ueberlieferung derſ. 98 f.

Auszug aus den Originalakten des Staats-Secretariats, die Einführung eines allg. Catechismus betreffend, 242 f.

B.

Bacher, franz. Geſchäftsträger, deſſen Note vom 1. Aug. 1806. 191 f.

Baden, der Churfürſt bemächtigt ſich d. Beſitzungen der Reichs-Ritterſchaft und des teutſchen Ordens, 175. — proviſoriſche Organiſation der durch den Preſsburger Frieden erhaltenen Länder, 103. Patent vom 5. Mai 1806, 103 f. Ergänzungs- und Erläuterungs-Patent des vorigen, 106 f. einige Bemerkungen darüber, 110 f. Publicandum, die Annahme des Groſsherzogl. Titels betreffend, 288 f.

Baiern erhält das Groſspriorat des Johanniter-Ordens, 175.

Berg, Abtretung des Herzogthums, 160 f. Patent vom 15. März, 160 f. Beſitznahme, 162.

Bernadotte, Marſchall, beſetzt die Stadt Ansbach,

149. deſſen Proclamation, 149.
Berthier, Marſchall und Kriegsminiſter, wird Fürſt und Herzog von Neufchatel, 174.
Blick auf die Modificationen der Wechſel-, Handels- und Aſſecuranzgeſchäfte in Hamburg, 121 f.
Bothmer, von, wirtemberg. Geſandter und Kammerherr, 295.
Braunſchweig-Lüneburg, in den Churfürſtenſtand erhoben, 48.
Breisgau, Ueberlieferung und Beſitznahme davon, 102.
Bremen, wie es von Braunſchweig-Lüneburg erworben worden, 35 f.
Burgau, deſſen Beſitznahme, 72.

C.

Cattaro, Buchten von, 214.
Chambrier d'Olcyre, Baron von, 117. deſſen Proclamation, 118 f.
Clarke, Staatsrath u. Cabinets-Secretair, 209.
Cleve, Abtretung des Herzogthums, 161 f. Beſitznahme deſſelben, 162 f.
Coalition gegen Frankreich, Wirkungen derſelben, 70 f.
Cochrane, Admiral, 317.
Conföderation, die rheiniſche, wird geſchloſſen, 190 f.
Conſiderations ſur la conſommation gén. du betail en France, par M. Sauvegrain, 244.
Correſpondenz-Nachrichten und Miscellen, 117. 224.
1) Ueber die anſcheinenden Differenzen zwiſchen Rufsland und der Pforte, 117 f.
2) Perſonal des ruſſiſchen Miniſteriums, nach den neueſten Veränderungen deſſelben, 118.
3) Ueber die Conſumtion des Schlachtviehes in Frankreich, 244 f.
4) Ueber den Zuſtand und die Vervollkommnung d. franz. Hospitäler für Militärperſonen, 255 f.
Czartorinski, Prinz, 219.

D.

Darſtellung, actenmäſſige, wie Bremen u. Vehrden von Braunſchweig-Lüneburg erworben worden, 35 f.
Deutſch-Meiſterthum, und deutſcher Orden, Ueberlaſſung und Beſitznahme deſſelben, 93 f.
Drais, Freihr. *von*, churfürſtl. badenſcher Commiſſär, 102. 109.
Dupont de Nemours, 31.

E.

Einführung eines einzigen allgem. Catechismus für alle Kirchen des franz.

Reichs, 232 f. Auszug aus den Originalakten des Staatssecretariats, 242 f.
Erklärung der Glieder der rheinischen Conföderation, 196 f.

E.

Fabers europäische Staatskanzlei, 55.
Ferdinand, Reichs-Graf von Bissingen, 89 f.
Fesch, Cardinal, wird zum Coadjutor ernannt, 180 f. er begiebt sich nach Paris, 189 f. merkwürdiges Schreiben des Chur-Erzkanzlers, 181 f.
Flachslanden, Freiherr von, 176.
Föderativ-System des franz. Reichs, 70.
Frankreich. Einführung eines allg. Catechismus, 232 f. Bericht des Ministers des Gottesdienstes, 233. Ueber die Consumtion des Schlachtviehes, 242. Ueber die neueste Crisis der Nationalbank, 3 f. Zustand und Vervollkommnung der Hospitäler für Militärpersonen, 255 f.
Franz II. Resignation auf die deutsche Kaiserwürde, 200 f. dessen Fürsorge für die Beamten, 203 f.
Frere, 301 f. dessen Note an den Prinzen *della Pace*, 302.
Friedensfürst, s. *Pace*.
Friron, General u. Chef des Generalstabes, 85 f.

G.

Geldmangel in Amsterdam, 123. in London, in Schlesien, 124. in Spanien, 129. er bewirkt noch keine Verschleuderung der Waaren, 126.
Georg Ludwig, Churfürst von Braunschweig-Lüneburg, 44 f.
Gilet-Lafequeminière, Tribun, 17.
Gustav Adolph erhält Bremen u. Vehrden, 36 f.

H.

Haag, Neutralitäts-Tractat, im Jahre 1710, 38.
Hamburg, Wechselgeschäfte im October 1806, 126 f. im Febr. 1806, 131 f. im März, 133 f. Handels- und Assecuranzgeschäfte im April, 135 f. 140 f. im Mai, 142 f. im August, 146 f.
Hessen-Darmstädtisches Publicandum, den rheinischen Bundesvertrag betreffend, 290 f. desgleichen die neue Titulatur betr. 291.
Hügel, Reichsfreiherr J. A. J. *von*, 94 f.

I.

Imhof, *von*, Stadtpfleger der freien Reichsstadt Augsburg, 101.
Joachim, Prinz, 165 f.
Johanniter-Orden, das

Grofspriorat deſſelb. wird mit dem Hauſe Baiern verbunden, 175 f.

K.

Kaiſerwürde, Reſignation und Aufhebung der deutſchen, 200 f.

Karl XII. 37 f.

L.

Länderabtretungen u. Uebergaben, 70 f. 77 f. 149 f.

Lauriſton, General und bevollmächtigter Commiſſär, 85.

Lavoiſier, Angaben der Conſumtion in Paris, 252 f.

Leſſeps, franz. General-Conſul in St. Petersburg, 208.

Lucchesini, Marquis *von*, reiſt eiligſt nach Berlin, 149.

M.

Manfredini, Miniſter, Publicandum deſſelb. 91.

Miscellen, nordiſche, 122.

Montgelas, Freiherr *von*, 176.

N.

Nagler, Geh. Legationsrath, 152. die demſelben ertheilte Vollmacht, 153.

Nationalbank, franz., neueſte Criſis derſelben, 3. Statut vom 24. Germ. XI. 3. f. Fonds, 4. ſie bezahlt die Renten im Namen des Staats, 6. ihre Banknoten haben keinen Cours in den Provinzen, 7. ſie wird in eine Wechſelreiterei verwickelt, 7 f. Urſachen des Fallens der Banknoten, 10 f. neue Einrichtung der Bank, 16 f. Vortheile der Banken für das Volk und die Regierung, 24 f.

Neufchatel, Uebergabe und Beſitznahme des Fürſtenthums, 168 f. das preuſſ. Reſcript, 169.

O.

Ortenau, Ueberlieferung und Beſitznahme davon, 102.

Oeſtreichs neueſte Verfügungen zur Heilung ſeiner Finanzübel, 350 f.

Oudinot, General und franz. Bevollmächtigter, 173.

P.

Pace, Prinz *della*, 301 f. deſſen Noten an Mr. Frere, 303 f.

Papiergeld, neue Gattung deſſelben in Spanien, 128.

Parallele, eine hiſtoriſche, über die Beſitznahme von Hannover durch Preuſſen, 36 f.

Perſonal des ruſſ. Miniſteriums, nach den neueſten Veränderungen deſſelben, 118.

Pfürdt, Freiherr *von*, 176.

Pitt's letztes Miniſterium,

Fortf. 299 f. Verhalten gegen Spanien, 299.
Portalis, Miniſter des Gottesdienſtes, Bericht an den franz. Kaiſer, 233 f.
Preſsburger Friede, Wirkungen deſſelben, 70 f.
Preuſsen tritt dem nordiſchen Bunde gegen Schweden bei, 47.

R.

Ragusa, Republik, 215.
Rappard, von, Geheimer Kriegs- und Domainenrath, deſſen Bekanntmachung, 161.
Regnaud, Redner des Staatsraths, 71. Auszug aus deſſen Rede, 22 f.
Republik der ſieben Inſeln, 215.
René, Brigade-General, erſcheint auf dem Rathhauſe zu Augsburg, 99 f.
Reſignation und Aufhebung der deutſchen Kaiſerwürde, 200 f.
Rheiniſche Conföderation wird geſchloſſen und das deutſche Reichsverband für aufgelöſt erklärt, 190 f. Conſtitution derſelben, 261 f. Vollziehungsacten der rheiniſchen Conföderations-Urkunde, 281 f.
Ruſslands Friedensunterhandlungen mit Frankreich und Situation gegen dieſe Macht im October 1806. 206 f. Vollmacht des ruſſ. Miniſters von Oubril, 209 f. Friedenstractat, 214 f. Note vom 14. Oct. 220 f.

S.

Salzburg, Ueberlieferung und Beſitznahme des Herzogthums, 88 f. Bekanntmachungen bei dieſer Gelegenheit, 89 f.
Sauvegrain, M. Conſiderations ſur la conſommation gén. du betail en France, 244.
Silber-Exportationen aus Holland, 129 f.
Sterre, J. H. von, ſchwediſcher Geſandter, 42.

T.

Thürheim, Graf *von*, 95.
Tractat der Conföderation der Rhein-Staaten, 261 f.
Tuttlingen, Oberamt u. Stadt, 295.
Tyrol, Deputation und Schreiben der Stände an den König v. Baiern, 78 f. Beantwortung deſſelben, 80 f.

U.

Ueber die Conſumtion des Schlachtviehes in Frankreich, 244 f.
Ueber die anſcheinenden Differenzen zwiſchen Rufsland und der Pforte, 117 f.
Ueber die neueſte Criſis der franz. Nationalbank, 3 f.

Ueber den Zuſtand und die Vervollkommnung der franz. Hospitäler für Militärperſonen, 255 f.

V.

Vales dineros, neue Gattung Papiergeld in Spanien, 128.

Varicourt, Kammerherr *von*, überbringt vom Fürſt-Primas die Ernennungs-Urkunde des Coadjutors nach Paris, 184.

Vehrden, wie es von Braunſchweig-Lüneburg erworben worden, 35 f.

Vollziehungsacten der rheiniſchen Conföderationsurkunde, 281 f.

1) Verfügungen des Groſsherzogs von Berg, 281 f.

2) Herzogl. naſſauiſches Beſitznahme-Patent, 283 f.

3) Groſsherzogl. badenſches Beſitznahme-Patent, 285 f.

4) Badenſches Publicandum, die Annahme des Groſsherzogl. Titels betreffend, 288 f.

5) Heſſen-Darmſtädtiſches Publicandum, 290 f.

6) Desgl. die neue Titulatur betr. 291.

7) Herzogl. arembergiſche Beſitznehmungs-Proclamation, 292 f.

8) Königl. wirtembergiſches Beſitznehmungs-Patent, 293 f.

9) Wirtembergiſche Verwahrungsurkunde gegen die Abtretung von Tuttlingen, 295 f.

Vorarlberg, Geſandtſchaft und Schreiben der Stände an den König von Baiern, 81 f.

W.

Wechſelgeſchäfte in Hamburg, 126 f.

Wellesley-Pole, William, 311.

Welbingk, Mor. Graf *von*, ſchwediſcher General-Gouverneur 43. 50. er übergiebt Vehrden und Ottersberg an Churbraunſchweig, 44.

Wirkungen der letzten Coalition gegen Frankreich, 70 f. 149 f.

Wirtembergiſches Beſitznehmungspatent, 293 f.

Würzburg, Ueberlaſſung und Beſitznehmung des Fürſtenthums, 95 f.

Z.

Zuſtand des Hamburger Wechſelgeſchäfts und der Aſſecuranzen im J. 1805 und 1806, 123 f.
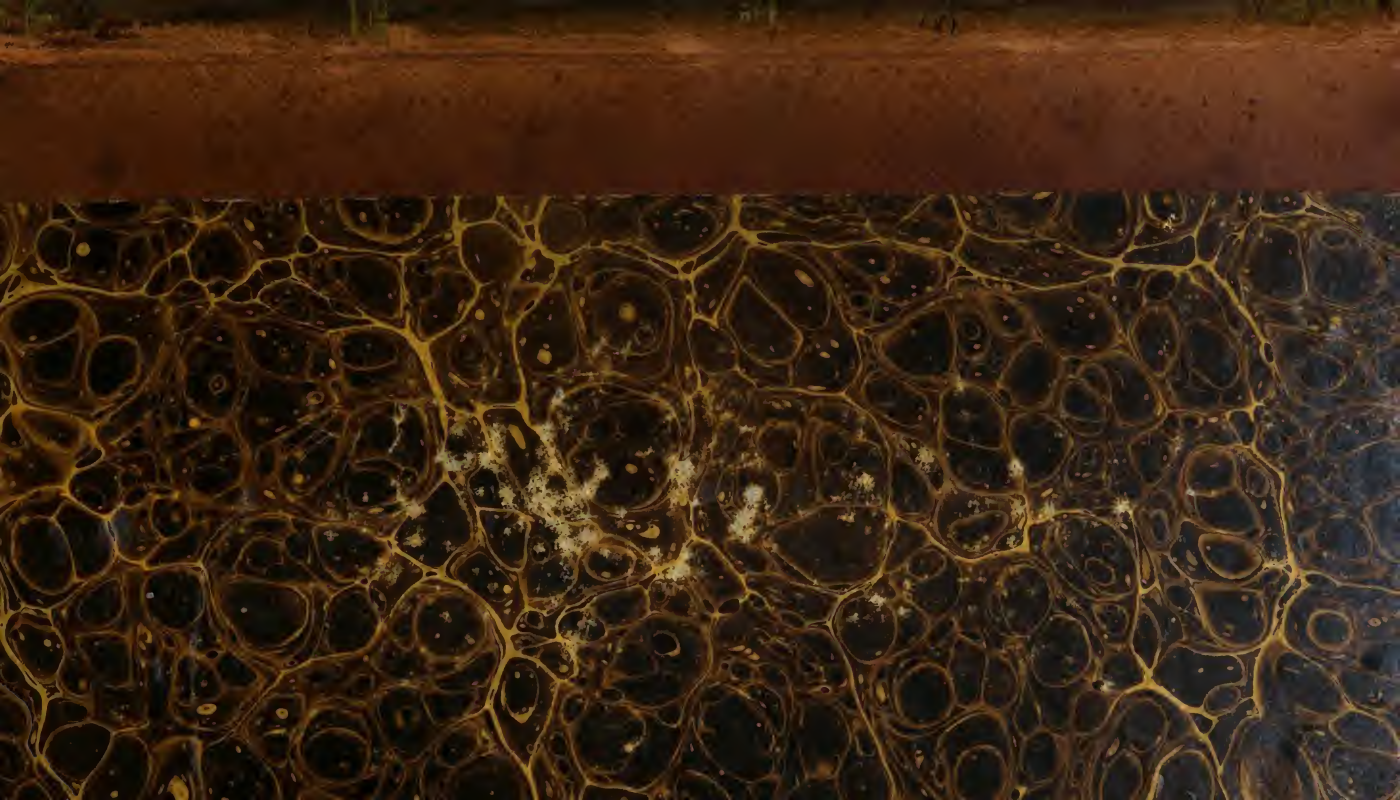
BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN